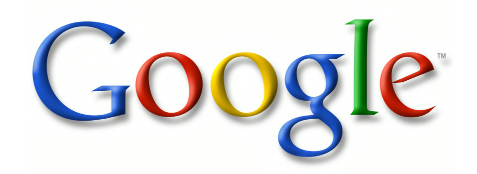
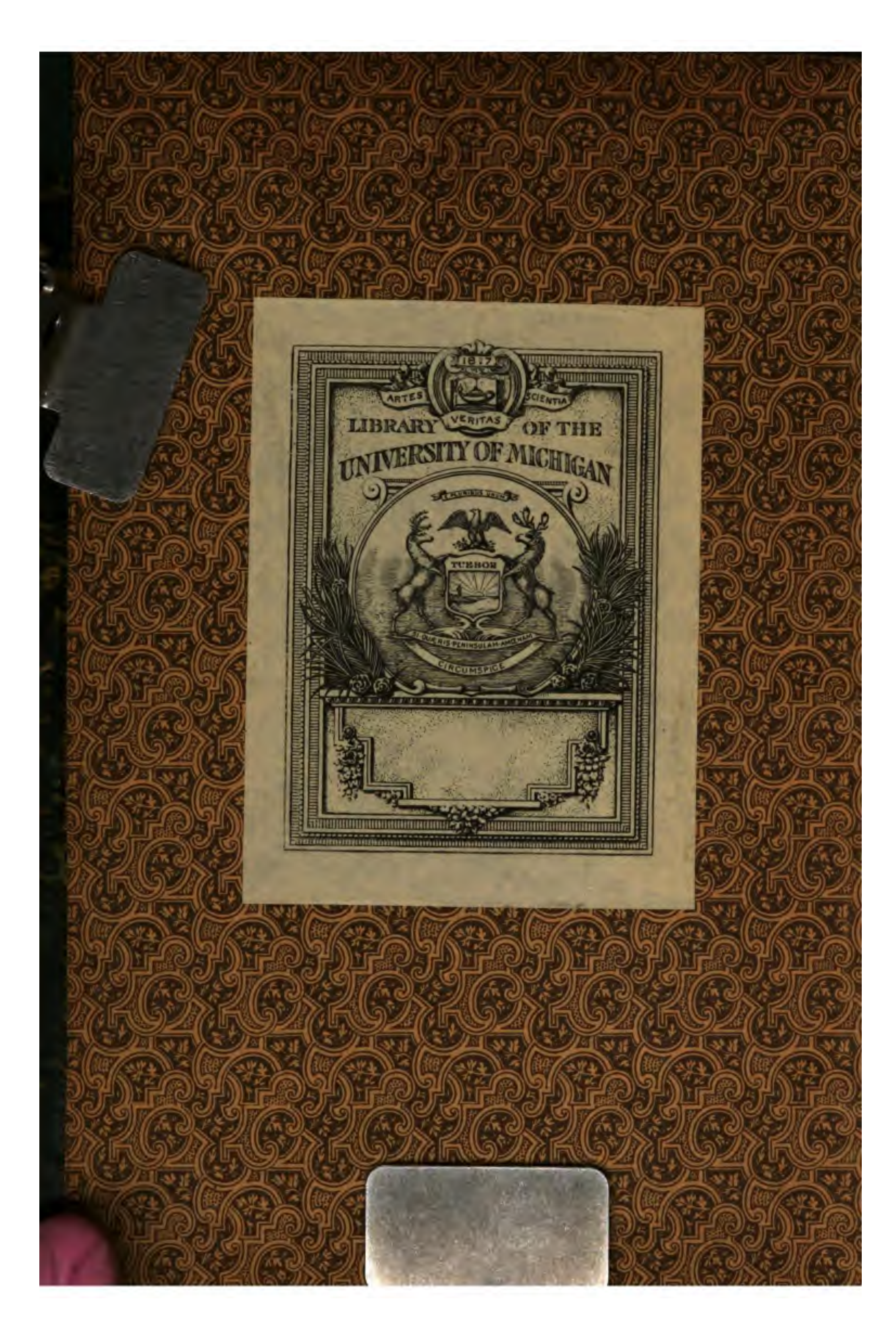
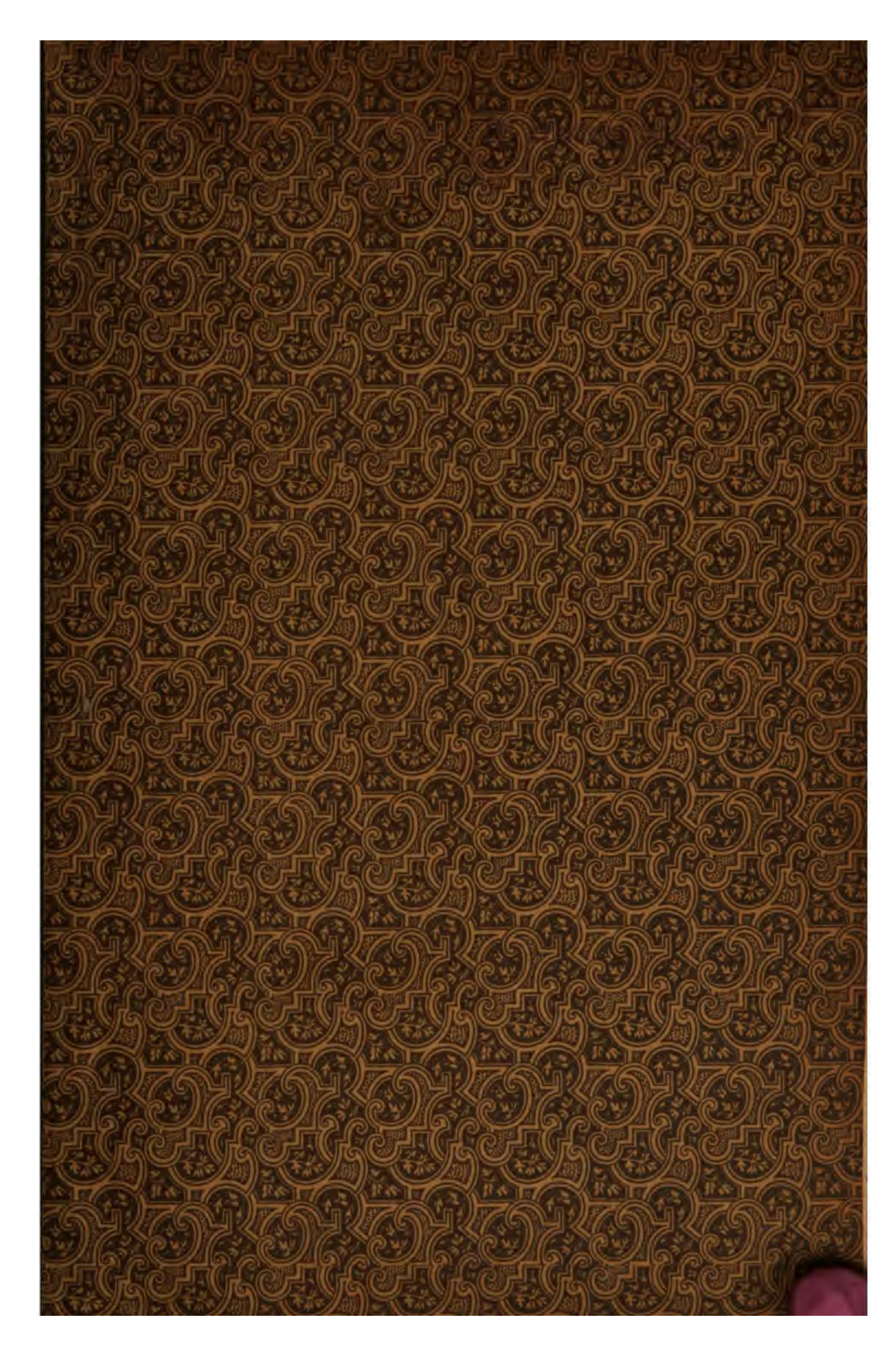



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



Dr. Friedrich Wiegandt

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1890/1891.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1892.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1890/1891.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1892.

Dr. Friedrich Wiegandt

INHALT.

I.

ÜBERBLICK
ÜBER DIE BAUGESCHICHTE LÜBECKS.

VORTRAG
GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU LÜBECK AM 19. MAI 1891

VON

Wilhelm Brehmer.

Als Sie, meine geehrten Herren, die Sie von ferne zu uns gekommen sind, aus der Halle des Bahnhofes in das Freie hinaustraten, da bot sich Ihren Blicken ein altertümliches Städtebild, wie es malerischer kaum ein anderer Ort Deutschlands aufweist. Im Vordergrunde zeigt sich ein altes Stadtthor, dessen massige Formen an römische Bauwerke erinnern. Hinter ihm lassen mit Flaggen geschmückte Schiffsmasten das Vorhandensein eines Flusses erkennen, an dessen stadtseitigem Ufer sich eine lange Reihe von Häusern erstreckt, viele von diesen durch treppenförmig sich aufbauende Giebel geziert. Überragt werden sie von hochgelegenen, im Backsteinrohbau aufgeführten Kirchen, deren Türme ihre schlanken Spitzen hoch in die Lüfte erheben. Und als Sie dann die Stadt selbst betraten und durch enge, oft in krummen Linien verlaufende Strafsen wanderten, werden Sie noch an manchen Stellen verwandte Bilder geschaut und erkannt haben, dafs sich in Lübeck in gröfserer Zahl als in den meisten anderen, ehemals zur Hansa gehörigen Städten aus alten Zeiten stammende Bauwerke erhalten haben. Es sei mir gestattet, Sie durch eine kurze Schilderung auf die bemerkenswertesten derselben aufmerksam zu machen und hierbei auch der Veränderungen zu gedenken, die an ihnen im Laufe der Jahrhunderte vorgenommen sind.

In zwei Jahren werden seit der Gründung unserer Stadt drei Viertel eines Jahrtausends verstrichen sein; denn im Jahre 1143 errichtete Graf Adolph von Schaumburg, nachdem er die im Osten Holsteins ansässigen Wagrier bezwungen hatte, auf dem mit Wald bestandenen, zwischen den Flüssen Trave und Wakenitz belegenen Höhenrücken eine Burg und eine kleine Ansiedlung. Auf sie übertrug er den Namen Lübeck, den bis

dahin eine von Slawen bewohnte, traveabwärts an der Schwartau belegene Stadt geführt hatte. Den zum Anbau bestimmten nicht sehr geräumigen Grund und Boden scheint er der Kirche übertragen zu haben, da diese noch späterhin von den beim Beginn der Ansiedlung bebauten Plätzen eine Abgabe zu erheben hatte. Seine Anlage hatte aber keinen langen Bestand; denn als sie 1157 durch eine Feuersbrunst zerstört ward, verliefsen die Bewohner ihre bisherigen Wohnstätten und errichteten sich solche von Neuem in einer von Herzog Heinrich dem Löwen an der Wakenitz gegründeten Stadt, die nach ihm den Namen Löwenstadt erhielt. Als es zwei Jahre darauf dem Herzog gelang, den Grafen Adolph zur Abtretung des alten Stadtgrundes zu bewegen, kehrten die Bewohner alsbald nach ihm zurück. Fortan entwickelte sich die Stadt mit ungewöhnlicher Schnelle. Sie verdankte solches neben der günstigen Lage, die es den Seeschiffen ermöglichte, an ihrem Gestade zu laden und zu löschen, wohl vornehmlich der Vergünstigung, die ihr Herzog Heinrich durch Verleihung der Rechte der Stadt Soest gewährte. Nach meiner Ansicht bestanden diese an erster Stelle in der urkundlich nachweisbaren Überlassung eines von allen Abgaben befreiten Grund und Bodens an die Stadtgemeinde, wie denn auch bei der gleichfalls mit den Rechten der Stadt Soest begünstigten Neustadt Hamburg ausdrücklich der liberae areae Erwähnung geschieht. Der Besitz eines freien Stadtgrundes bildete die Grundbedingung für das Recht der Gemeinde, selbständig Anordnungen über seine Verwertung und Benutzung zu treffen, mithin auch die Verwaltungsorgane zu schaffen, die hierzu erforderlich waren, und sie mit den nötigen Befugnissen auszurüsten. Es dürften daher die Einsetzung eines Rates, seine Berechtigung, durch Anordnungen und erkannte Strafen für die Sicherheit des städtischen Verkehrs zu sorgen, sowie die Ausübung des Marktrechts nicht als gesonderte Verleihungen, sondern als Folgen, die sich aus der Zuteilung des freien Grund und Bodens von selbst ergaben, zu betrachten sein.

Den Mittelpunkt der neuen Ansiedlung bildete der Marktplatz, dem eine sehr grofse räumliche Ausdehnung gegeben ward, da auf ihm nicht nur die aus der Umgegend herbeigeschafften Produkte des Acker- und Gartenbaues und die Er-

träge der Fischerei, sondern alle für den Detailverkehr bestimmten Waren zum Verkauf gestellt werden mufsten. Von dem Markte sich abzweigend wurden zuvörderst die nach dem Travehafen hinabführenden Strafsen angelegt, deren Bebauung nicht der Willkür überlassen, sondern, wie die noch zur Zeit vorhandenen Grenzen der einzelnen Grundstücke erweisen, nach bestimmten wohlüberlegten und genau befolgten Vorschriften geordnet ward. In rascher Folge schlofs sich hieran der Ausbau einer Strafse nach der andern, als Lübeck durch Einverleibung in das dänische Reich für seinen Handel ein weithin sich erstreckendes, gesichertes Absatzgebiet erlangte, vor allem aber, als die Stadt Ausgangspunkt für die nach Preufsen und Livland unternommenen Kreuzzüge wurde. Hieraus erklärt es sich, dafs sie sich schon nach hundert Jahren über den ganzen Raum erstreckte, der bis in die letzten Jahre ihren Bewohnern als Wohnsitz genügte, und dafs die meisten der noch jetzt vorhandenen kirchlichen und weltlichen Gebäude in ihrer anfänglichen, später allerdings vielfach geänderten Gestalt in jener Zeit errichtet wurden.

Mit besonderer Vorliebe wird in älteren lateinischen Gedichten von Lübeck gerühmt, dafs es, wie Rom auf sieben Hügeln erbaut sei, so durch sieben hohe Kirchtürme schon von weitem die auf den Landwegen sich nahenden Warenzüge und die auf der See ansegelnden Schiffe begrüfse. Diese Türme, noch sämtlich wohlerhalten, gehören fünf Kirchen an, von denen die am südlichen Rande des Höhenrückens erbaute Kirche der Bischöfe, der Dom, und die in seiner Mitte belegene Kirche des Rates, die Marienkirche, deren zwei besitzen.

Um baldmöglichst den kirchlichen Bedürfnissen genügen zu können, ward anfangs nur darauf Bedacht genommen, für den Bischof eine hölzerne Kirche zu errichten, die bereits im Jahre 1162 geweiht werden konnte. Elf Jahre später ward vom Herzog Heinrich der Grundstein zu einem grofsen, aus Backsteinen aufzuführenden Dome gelegt. Sein Bau schritt nur langsam fort und erlitt im Laufe der Jahre häufige Unterbrechungen. Zum völligen Abschlufs gelangte er erst im Jahre 1335, weil die stetig zunehmende Zahl der Bevölkerung wiederholt zu Erweiterungen nötigte, die anfangs nicht geplant waren. Der ältesten Bauperiode, und hiermit dem romanischen Baustile,

gehören das Mittelschiff und die untersten Stockwerke der beiden Türme an. Im Übergangsstil, der bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts für Lübeckische Bauten mafsgebend blieb, sind die beiden Seitenschiffe, die oberen Geschosse der Türme und das an der Nordseite belegene Paradies errichtet. Da das letztere, das an ähnliche, in den Rheinlanden sich findende Bauwerke erinnert, in späteren Jahrhunderten in einzelnen Teilen durch Einbauten völlig zerstört, in anderen durch Mutwillen arg beschädigt war, so ist es seit dem Jahre 1879 in genauestem Anschlusse an seine ehemalige Gestalt erneuert worden. Der sehr geräumige, in gotischem Stile erbaute Chor ist von dem Bischof Heinrich Bockholt, der aus einer sehr begüterten Lübeckischen Patrizierfamilie stammte, aus seinen eigenen Mitteln in den Jahren 1329 bis 1335 mit einem Kostenaufwande von 2400 Mark hergestellt worden. Zur Erinnerung an die Verdienste, die er sich hierdurch um die Kirche erworben hatte, ward ihm in der Mitte des Chors seine Begräbnisstätte angewiesen und der Grabstein mit seiner lebensgrofsen, in voller Rundung aus Bronze gegossenen Figur belegt. Der an die Südseite der Kirche sich anschliefsende Umgang, in dem in den ältesten Zeiten die Mitglieder des Domkapitels ihre Wohn- und Schlafstätten hatten und später in einer von ihnen geleiteten Schule Unterricht erteilt ward, wird zur Zeit zu einem städtischen Museum umgebaut.

Unmittelbar nachdem der alte Stadtgrund neu besiedelt war, mufs mit dem Bau der Marktkirche, die der Mutter Maria geweiht war, begonnen sein; denn der 1163 gestorbene Bischof Gerold hat sie bereits dem Domkapitel überweisen können. Ob zu ihr oder, wie wohl mit gröfserer Berechtigung anzunehmen ist, zu einem am Ende des zwölften Jahrhunderts vorgenommenen Umbau die romanischen Baureste gehören, die vor kurzem in dei jetzigen Marienkirche aufgefunden oder doch erst als solche erkannt sind, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen. Sie bestehen in dem Mauerwerk eines alten Turmes, der zwischen den beiden jetzigen Türmen gelegen hat, und in einer Lisene, die sich an dem nordöstlichsten Pfeiler des Mittelschiffs findet. Letztere läfst darauf schliefsen, dafs die alte Kirche sich bis hierher erstreckte und dafs zu ihr gehörige Pfeiler den Kern der

jetzigen Pfeiler bilden. Mit dem Bau einer neuen Kirche ward begonnen, als die alte im Jahre 1251 durch eine Feuersbrunst zerstört war. Die Grofsartigkeit ihrer Anlage entsprach dem Reichtum der Bewohner. Nach ihrem Wunsche sollte ersichtlich ein Werk geschaffen werden, das nicht nur den bischöflichen Dom, sondern alle damals in Deutschland vorhandenen Kirchen in den Schatten stellte. In welchem Mafse solches gelungen ist, werden Sie erkennen, wenn Sie bei der Besichtigung von einem unter der Orgel genommenen Standpunkte aus Ihre Blicke den kühn sich aufbauenden Pfeilern und den hohen von ihnen getragenen Gewölben zuwenden. Da das alte Archiv der Kirche verloren gegangen ist, so besitzen wir weder über den Baumeister, der den Plan entworfen hat, noch über die Bauzeit, die zu ihrer Vollendung erforderlich gewesen ist, eine Nachricht. Wir wissen nur durch Inschriften, die Steinen eingefügt sind, dafs mit dem Bau der Türme beim nördlichen 1304 und beim südlichen 1310 begonnen ward. Damals war die Kirche selbst schon seit längerer Zeit vollendet; denn aus den Aussagen von Zeugen, die in einem Prozesse der Stadt mit dem Bischof Burchard vernommen sind, ist zu ersehen, dafs bereits im Beginn der neunziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts gottesdienstliche Handlungen im jetzigen Chore vorgenommen wurden. Erweitert ward die Kirche 1462 durch den Anbau einer hinter dem Altare gelegenen Kapelle, in der von einem damals gebildeten Sängerchor die Marienzeiten gesungen werden sollten. Geschmückt ist letztere durch gemalte Glasfenster von hohem künstlerischen Werte, die um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts Lübeckische Handwerker für die Burgkirche gefertigt haben. Von besonderem baulichem Interesse ist die 1310 an die Südwestseite der Kirche angebaute St. Annenkapelle. Zwei hohe und schlanke, aus einem einzigen Granitsteine gehauene Säulen, deren Kapitäle Darstellungen aus der Tiersage aufweisen, tragen ein fächerförmig sich ausbreitendes Sterngewölbe, in Deutschland, soweit bekannt, die älteste Nachahmung englischer Vorbilder. In den Zeiten des Mittelalters bildete die Marienkirche den Mittelpunkt des städtischen Verkehrs. In ihr schlossen die Kaufleute ihre Geschäfte ab, hier suchten und erhielten die Handwerker ihre Aufträge; in einer eigenen Kapelle erteilten die

Bürgermeister ihre Audienzen, in einem über ihr gelegenen Gewölbe, der Tresekammer, verwahrten sie die Gelder und die Urkunden der Stadt. Im Chore versammelte sich noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts der gesamte Rat vor jeder seiner Sitzungen, um sich von hier aus in feierlichem Zuge unter Vortritt seiner Diener und seiner unteren Beamten in das Rathaus zu begeben.

Gleichzeitig mit der Marienkirche oder doch nur einige Jahre später ward auf einem steil nach der Trave abfallenden Hügel die Petrikirche erbaut, deren zuerst 1170 Erwähnung geschieht. Aus ihrer ältesten Zeit haben sich keine Bauteile erhalten, so dafs die Annahme berechtigt erscheint, auch sie sei durch die Feuersbrunst des Jahres 1251 zerstört worden. Durch die Anlage von fünf gleich hohen Schiffen unterscheidet sie sich von allen anderen hiesigen Kirchen. Ihr schlanker Turm verdankt erst dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts seine Entstehung. Ihre Hauptzierde bildet die von Tönnies Evers zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts hergestellte Umrahmung der Orgel, das schönste Holzschnitzwerk, das Lübeck besitzt.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, und zwar vor dem Jahre 1227, in dem wir zuerst Kunde von ihnen erhalten, sind im Südosten der Stadt die Ägidienkirche, deren quadratische Anlage einiger Joche des Mittelschiffs ersichtlich auf einem romanischen Bau beruht, und im Norden die Jakobikirche erbaut. Die letztere mufste, weil sie durch eine Feuersbrunst, die im Jahre 1276 einen grofsen Teil der Stadt in Asche legte, zerstört ward, von Grund auf neu errichtet werden. Als vor kurzem auf ihre Ausmalung Bedacht genommen ward, wurde auf den Flächen der Mittelpfeiler eine gröfsere Zahl in Fresko gemalter Heiligenbilder aufgefunden, deren Herstellung in den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zu verlegen ist. Befreit von der Tünche, die sie wohl seit der Reformation bedeckte, bilden sie jetzt einen eigenartigen Schmuck des Gebäudes.

Aufser diesen Kirchen waren ehemals noch zwei kleinere vorhanden. Von diesen ist die eine, die im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zu Ehren des heiligen Clemens erbaut ward, 1804 verkauft und dann in einen Kaufmannsspeicher um-

gewandelt worden. Die andere, Johannes am Sande genannt, lag in unmittelbarer Nähe des Domes, wahrscheinlich an der Stelle, wo die Kirche der 1157 zerstörten Stadt errichtet war. Ihr Patronat stand durch eine im Jahre 1197 vorgenommene Verleihung des Domkapitels dem Grafen von Holstein zu. Hieraus entnahm König Christian IV von Dänemark die Befugnis, sie 1647 einem Lübeckischen Bürger, dem er gröfsere Summen schuldete, zur Berichtigung eines Teiles derselben zu überlassen. Nachdem die Stadt sie von dem letzteren käuflich erworben hatte, ward sie 1652 abgebrochen. Seit der Reformation war den Katholiken längere Zeit hindurch die Abhaltung gottesdienstlicher Handlungen gänzlich untersagt, später ihre Vornahme nur in einem Gebäude gestattet, dessen Äufseres einem Privathause glich. Sie haben sich jetzt auf der Parade in der Nähe des Domes eine gröfsere Kirche erbaut, deren Einweihung vor kurzem erfolgt ist. Die Reformierten, deren Gottesdienst früher nur in einem vor dem Stadtthore gelegenen Privathause stattfinden durfte, befinden sich seit 1826 in dem Besitze einer eigenen Kirche, deren Äufseres keinerlei kirchlichen Charakter trägt. Im maurischen Stile haben 1880 die Israeliten in der St. Annenstrafse eine Synagoge errichtet.

Von den vier Klöstern, die in Lübeck bestanden haben, ist das älteste, das St. Johanniskloster, bereits im Jahre 1177 am Ufer der Wakenitz gegründet worden. Anfänglich diente es Mönchen des Benediktiner Ordens zum Aufenthalte. Da aber diese, wie die alten Chroniken berichten, ein leichtsinniges Leben führten und mit den Bürgerfrauen einen zu innigen Verkehr unterhielten, so wurden sie 1245 nach Cismar in Holstein verwiesen und das Kloster Cistercienser Nonnen zugeteilt. Zur Zeit dient es bedürftigen Jungfrauen aus besseren Ständen zum Aufenthalt. Bemerkenswerte Baureste aus alten Zeiten sind nicht mehr vorhanden, denn die Klostergebäude wurden mit der zu ihnen gehörigen Kirche im Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen. Zur dankbaren Erinnerung an den bei Bornhöved über die Dänen erfochtenen Sieg ward 1229 an der Stelle der ehemaligen Burg für die Dominikaner ein Kloster errichtet. Bei der Feuersbrunst des Jahres 1276 zerstört, ward es alsbald prächtig wiederaufgebaut. Da die Kirche, als im Jahre 1818 einige

ihrer Gewölbe einfielen, abgetragen ward, so haben sich von den alten Gebäuden im Wesentlichen nur noch das Refektorium und der an dieses grenzende Umgang erhalten.

Ein günstigeres Geschick hat über den Baulichkeiten des ungefähr zur nämlichen Zeit errichteten Klosters der Franziskaner gewaltet. Die zu ihm gehörende, der heiligen Katharina geweihte Kirche, deren Grundstein 1335 vom Bischof Bockholt gelegt ward, ist in allen ihren Teilen wohlerhalten. Sie ist beachtenswert durch ihre hohen Gewölbe und ein doppeltes Chor, von dem der untere Teil, wie seine dem Übergangsstil angehörenden Formen und die an den Schlufssteinen der Gewölbe angebrachten Darstellungen aus der Tiersage bekunden, ein Zubehör der ältesten Kirchenanlage gebildet hat. Die reichen Geldmittel, die zur Zeit der Pest des Jahres 1350 geistlichen Stiftungen zugewandt wurden, ermöglichten es den Mönchen, bald darauf auch die Klostergebäude neu zu erbauen. Nach der Reformation wurden letztere der damals gegründeten gelehrten Schule zugeteilt und von ihr bis in die neueste Zeit in ihrer alten Gestalt benutzt. Erst bei dem Neubau des Gymnasiums, mit dem man gegenwärtig beschäftigt ist, haben einzelne Teile beseitigt werden müssen. Die im oberen Geschosse belegenen Räume sind soweit sie nicht früher als Lehrerwohnungen dienten, der Stadtbibliothek seit der Zeit ihrer Gründung (1620) überwiesen worden. Als zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Herzöge von Meklenburg die Aufnahme Lübecker Jungfrauen in die zu ihren Ländern gehörenden Klöster untersagten, entschlofs man sich, in der Stadt ein zweites der heiligen Anna geweihtes Nonnenkloster zu gründen. Kaum war der Bau vollendet, als die Reformation ausbrach und die Gebäude für andere Zwecke verfügbar machte. Anfangs zur Aufbewahrung des städtischen Artilleriematerials verwandt, wurden sie, als die Stadt sich 1603 entschlossen hatte, eine Gemeinde-Armenpflege einzuführen, zur Aufnahme und Verpflegung älterer siecher Personen und verwaister Kinder eingerichtet; auch gestatteten die mit der Verwaltung betrauten Bürger Männern, ihre leichtsinnigen Weiber, Frauen, ihre verkommenen Männer, Vätern und Vormündern, ungeratene Kinder ohne vorhergegangene Untersuchung zeitweilig oder dauernd in einem kleinen zur Anstalt gehörenden Gefängnisse

unterzubringen. Jetzt werden die Räume für ein Zuchthaus und Zwangsarbeitshaus benutzt. Einer geistlichen Stiftung verdankt auch das heilige Geisthospital seine Entstehung. Errichtet in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, lag es anfänglich in der Nähe des Klingenberges auf einem zum Dom-Kirchspiel gehörenden Platze. Wegen Streitigkeiten, in welche die Stadt über Ausübung kirchlicher Handlungen mit dem Domkapitel geraten war, ward es zu Ende jenes Jahrhunderts nach dem Koberge verlegt, der, nachdem auf ihm unserm Landsmanne dem Dichter Emanuel Geibel vor zwei Jahren ein Standbild errichtet ist, ihm zu Ehren jetzt den Namen Geibelplatz führt. Ursprünglich mufste, um in der Anstalt für Lebenszeit freie Aufnahme zu finden, ein Eintrittsgeld gezahlt und die Verpflichtung übernommen werden, an bestimmten geistlichen Übungen sich regelmäfsig zu beteiligen; später scheint die Anstalt als Krankenhaus benutzt zu sein, denn in fast allen uns erhaltenen, dem fünfzehnten Jahrhundert angehörenden Testamenten wird bestimmt, dafs den dort auf den Betten liegenden Kranken eine kleine Gabe in die Hand gedrückt werden solle. Jetzt dient sie alten Männern und Frauen, die für ihren Lebensunterhalt nicht mehr Sorge tragen können, als Aufenthaltsort. Seit alten Zeiten hat sich ihre Einrichtung in allen ihren wesentlichen Teilen fast unverändert erhalten. Durch eine kleine, an der Strafse belegene Kirche gelangt man zu einer hohen, sich weithin ausdehnenden Halle. Auf ihrer Diele sind aus Brettern in vier Reihen dicht an einander schliefsende, schmale und niedrige Kammern errichtet, deren jede einem Pfleglinge zur Wohn- und Schlafstätte dient. Auf der einen Seite sind die Männer, auf der anderen die Frauen untergebracht. Enge Gänge, die sich zwischen den Reihen hinziehen, ermöglichen den Verkehr. In Nebenräumen finden sich Säle, in denen die Insassen sich am Tage aufhalten können, und andere, in denen sie bei Krankheitsfällen verpflegt werden.

Unter den weltlichen Gebäuden unserer Stadt verdient an erster Stelle das Rathaus hervorgehoben zu werden. Ein solches wird zweifelsohne schon unmittelbar nach Einsetzung des Rates auf dem Markte errichtet sein. Erwähnung geschieht seiner aber erst in der ersten lateinischen Aufzeichnung des Lübeckischen

Rechtes; die ältesten Reste, die sich von ihm erhalten haben, stammen aus der Zeit des Übergangsstils, so dafs anzunehmen ist, es habe in den dreifsiger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein Neubau stattgefunden. Sie bestehen aus den mächtigen Gewölben, die sich im südlichen Teile des Ratsweinkellers erheben, aus einem in der hohen südlichen Aufsenwand verbauten Giebel, der in seinen Formen dem Giebel des Paradieses am Dom genau entspricht, also mit ihm gleichalterig sein wird, und aus dem unteren Geschofs eines an der Südwestecke gelegenen Turmes. Aus ihnen darf auf eine dreiteilige Anlage geschlossen werden, die dazu diente, um neben den vom Rate zu benutzenden Räumen gegen Witterungseinflüsse geschützte Verkaufsstellen für Tuchhändler, Lohgerber und verwandte Gewerbe zu gewinnen. Diese lagen ehemals an der Strafse, während das eigentliche Rathaus sich dem Markte zuwandte. Hier blieb es auch liegen, als die durch die Feuersbrunst des Jahres 1251 veranlafste Zerstörung zu einem Neubau nötigte. Dem letzteren dürften die beiden Spitzbogen angehören, deren obere Teile noch jetzt an der hohen südlichen Mauer erkennbar sind. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts machte sich die Beschränktheit der vom Rate benutzten Räume mehr und mehr fühlbar; namentlich fehlte es an einem grofsen Saale, in dem er sich mit den Bürgern zu Festlichkeiten vereinigen konnte. Man beschlofs daher, das Rathaus in den an der Strafse belegenen Bauteil zu verlegen und diesen durch einen Anbau, das sogenannte lange Haus, zu vergröfsern. Letzteres war 1308 vollendet. Die Räume, die bis dahin vom Rate benutzt waren, wurden den Gewandschneidern überwiesen, die dort im Erdgeschofs und im ersten Stockwerke, dem unteren und dem oberen Gewandhause, sich ihre Verkaufsstellen einrichteten. Über ihre Benutzung entschied alljährlich das Los. In einem teilweise überbauten Hofe, der das Rathaus von dem Gewandhause trennte, befanden sich Buden für Lohgerber, Nädler und andere Gewerbtreibende. Als im Jahre 1358 der vordere Teil des Rathauses durch eine Pulverexplosion zerstört oder doch erheblich beschädigt ward, während alle anderen Gebäudeteile verschont blieben, mufste zu einem Neubau geschritten werden, bei dem sämtliche Teile des Haupthauses und der unter ihnen liegende Ratskeller nach Norden

verlängert wurden. Diesem Bau verdankt aufser der Façade an der breiten Strafse auch die Front nach dem Marienkirchhofe ihre Entstehung. Der südlichste Anbau des Rathauses, der sich durch seine quadratische Form auszeichnet, ward 1442 bis 1444 errichtet, um im Erdgeschofs die Ratswage unterzubringen und im Obergeschofs Nebenräume für den daran stofsenden Festsaal zu gewinnen. Kurze Zeit vorher war im eigentlichen Rathause die hohe südliche Mauer mit ihren grofsen runden Windöffnungen und ihren kleinen Türmen errichtet. Das Jahr ihrer Erbauung 1425 ist dadurch zu unserer Kunde gelangt, dafs zwei Bürger eine Wette, die sich auf die Vollendung der Türme bezog, in das Nieder-Stadtbuch eintragen liefsen. Vor jener Mauer lag ehemals die Laube des Rates, von der die Burspraken verkündigt wurden. Zu ihr führte vom Markte aus eine freiliegende Treppe. Beseitigt wurde diese Anlage, als im Jahre 1570 der Renaissance-Vorbau aus Gotländer Kalkstein hergestellt ward. Mit der 1594 ausgeführten Anlage einer Treppe, die von der Breitenstrafse zu den oberen Räumen des Rathauses führt, haben die Bauten an seinem Äufseren für drei Jahrhunderte ihren Abschlufs gefunden. — Seitdem ward für die Unterhaltung des Gebäudes nur auf das notdürftigste Sorge getragen, so dafs noch vor zwanzig Jahren fast sämtliche Baulichkeiten Spuren des Verfalls zeigten. In neuester Zeit sind zu ihrer Wiederherstellung grofse Geldmittel aufgewandt worden und die Arbeiten jetzt ihrem Ende nahe geführt. Bei ihnen ist die nach dem Marienkirchhofe gelegene, in schwarz glasierten Steinen errichtete Giebelmauer, die zu Anfang dieses Jahrhunderts einzustürzen drohte und daher in ihren oberen Teilen abgebrochen ward, in ihrem alten Glanze wieder erstanden. Schon bei der ersten Anlage waren die in ihr angebrachten Nischen durch auf Goldgrund gemalte Figuren geschmückt. Ihre Erneuerung in genauem Anschlufs an das früher Vorhandene war beabsichtigt, mufste aber unterbleiben, weil die Bilder unter den Einflüssen der Witterung derartig gelitten hatten, dafs nicht zu ermitteln war, auf welche Persönlichkeiten sie sich bezogen. Es ward daher beschlossen, in der obersten Nischenreihe, die in zwei Abteilungen zerfällt, nach Osten sechs Kaiser, Friedrich I und II, Rudolph von Habsburg, Ludwig den Baier, Carl IV und Carl V, und

nach Westen von den Fürsten, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, Graf Adolph II von Schaumburg, Herzog Heinrich den Löwen, Graf Adolph IV von Schaumburg, Herzog Albrecht von Sachsen und Herzog Erich IV von Lauenburg, sowie den Bischof Heinrich Bockholt darzustellen. In der mittleren Reihe haben die Bildnisse von 22 Ratsherren Aufnahme gefunden. Sie beginnen mit Wilhelm Witte, der von Kaiser Friedrich II die Reichsfreiheit der Stadt erwirkte, und schliefsen mit David Gloxin, der Lübeck bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück vertrat und bald darauf die bürgerlichen Streitigkeiten in der Stadt zum glücklichen Abschlufs brachte. Den Männern, die der Nachwelt eine Nachricht von den bemerkenswertesten Ereignissen der Stadt überlieferten, den Chronisten, ist die unterste Reihe zugewiesen.

Um in das Rathaus zu gelangen, war schon in alten Zeiten eine weit in die Strafse vorspringende offene Halle zu durchschreiten. An ihren Seiten wurden 1452 Beischläge aufgestellt, deren in Bronce gegossene Seitenlehnen uns erhalten geblieben sind. Im Innern diente eine geräumige Diele zum Aufenthaltsort für die mit roten Untergewändern und schwarzen faltigen Röcken bekleideten Ratsdiener und für diejenigen Bürger, die vor dem Rate zu erscheinen hatten. Damit sie von der Kälte nicht litten, ward während der Wintermonate eine grofse in der Mitte des Raumes aufgestellte kupferne Pfanne mit glühenden Holzkohlen gefüllt. Einen hohen gotischen Thürbogen durchschreitend gelangt man in den nördlich an die Diele anstofsenden Sitzungssaal des Rates, der an dieser Stelle bereits seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nachweisbar ist. Ein 1625 gemaltes Bild, das zur Zeit im Nebenraume aufgehängt ist, zeigt uns die noch jetzt vorhandene Eingangsthür mit ihren plattdeutschen Sinnsprüchen und die reiche Täfelung, mit der der Saal bei einem 1573 vorgenommenen Umbau geschmückt wurde. Die Ratsherren sitzen auf geradlehnigen mit rotem Tuche überzogenen schmalen Bänken, in ihrer Mitte die vier Bürgermeister. An der Seite ist auf einem grofsen Tische das Silbergeschirr zur Schau gestellt, in dem den Ratsherren bei festlichen Gelegenheiten nach ihrer Sitzung der beste Rheinwein des Ratskellers als Labetrunk gereicht ward. Es ward im Anfange dieses Jahr-

hunderts zur Franzosenzeit verkauft und eingeschmolzen. Seine jetzige im Rokokostil hergestellte Gestalt hat der Saal im Jahre 1754 erhalten. Von der Diele führte ehemals eine an ihrer Südseite belegene breite Sandsteintreppe zum Obergeschofs. In ihm lag über dem Ratssaale der alte Hansasaal, der in geringer Höhe mit einer hölzernen Decke überwölbt war. Eine bildliche Darstellung, die sich von ihm erhalten hat, zeigt, dafs er in der letzten Zeit seines Bestandes nur auf das dürftigste eingerichtet war. Ihm gegenüber lag im sogenannten langen Hause der Festsaal des Rates; er umfafste den Raum in seiner ganzen Breite und war nach oben mit einem hohen schablonenhaft bemalten Tonnengewölbe überspannt. Unterhalb desselben waren auf Querbalken ausgestopfte Löwen aufgestellt, die Lübeck 1483 von der Stadt Kampen zum Geschenk erhalten hatte. In diesem Saale hat hoch zu Rofs im Jahre 1478 Herzog Albrecht von Sachsen mit einem seiner Genossen eine Lanze gebrochen zu Ehren des Rates und der zahlreich versammelten Patrizierfrauen, die, um die Farben der Stadt zu zeigen, bei den Festen an einem Tage in weifsen, am andern in roten Kleidern erschienen waren. Als Nebenraum dienten damals zwei kleine Zimmer im südlichsten Teile des Rathauses. Diese sind im sechszehnten Jahrhundert zu einem Saale umgebaut, der anfangs neues Gemach, später Kriegsstube genannt ward. Unter letzterer Bezeichnung ist jener Raum durch die kunstvolle Holztäfelung, die vor ungefähr dreihundert Jahren der Lübeckische Tischlermeister Tönnies Evers gefertigt hat, weithin zu Ruhm und Ansehen gelangt. Als in den Jahren 1816 bis 1818 der Hansasaal und die Halle des langen Hauses zu Bureauzimmern umgebaut wurden, bewilligten Rat und Bürgerschaft auch die Geldmittel zu einer Verbesserung der Kriegsstube. Sie sollte im Winter zu kalt, im Sommer zu warm sein, auch zu beschränkte Räume darbieten. Um diesen angeblichen Übelständen abzuhelfen, ward beabsichtigt, an Stelle der grofsen Fenster kleinere anzulegen und den Kamin durch einen eisernen Ofen zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit ist dann auch, so heifst es in dem Beschlusse wörtlich, das alte Panelwerk zu beseitigen. Nicht dem Einspruche Kunstverständiger, sondern lediglich dem zufälligen Umstande, dafs die Kosten der Umbauten zu niedrig veranschlagt waren und man

dadurch genötigt ward, nur das Notwendigste auszuführen, ist es zu verdanken, dafs die geplante Verbesserung der Kriegsstube unterblieb. Als ihr Kunstwert auch bei den Bewohnern unserer Stadt im Laufe der Zeit zur allgemeinen Anerkennung gelangt war, entschlofs man sich im Jahre 1880 zur allmählichen Wiederherstellung der im Äufseren durch Mutwillen und Unverstand vielfach beschädigten, im Innern durch den Holzwurm stark zernagten Täfelung. Die Arbeit ward dem Lübeckischen Tischlermeister Schumacher übertragen und von ihm und seinen Gesellen auf das trefflichste ausgeführt. Nachdem jenes Werk in seiner ehemaligen Pracht wiedererstanden war, wurden auch die Mittel gewährt, das Zimmer, das in alten Zeiten niemals vollendet war, in allen seinen Teilen stilgemäfs auszubauen und auszuschmücken. Um für die Bürgerschaft im Rathause einen Sitzungssaal zu erlangen, ward vor drei Jahren damit begonnen, den Hauptteil des Gebäudes einem völligen Umbau zu unterziehen. Bei ihm ward die Börse, die seit dem Jahre 1673 in dem Raume des ehemaligen Gewandhauses Aufnahme gefunden hatte, erneuert und über derselben ein grofser Saal hergestellt. Zu ihm und zu den anderen im Obergeschofs gelegenen Zimmern führt von der neu eingewölbten Ratsdiele ein hohes Treppenhaus, das in dem zuletzt als Holzstall benutzten Zwischengebäude angelegt ist. Dafs die Bauverwaltung nach längeren Verhandlungen ihrem Antrage entsprechend ermächtigt ward, alle jene Bauten im gotischen Stile auszuführen, hat jetzt allgemeine Zustimmung gefunden, denn es sind hierdurch Räumlichkeiten geschaffen worden, die bei geringem äufserem Schmucke eine mächtige Wirkung ausüben.

Da das Schreibwesen für die Regierung und Verwaltung der Stadt einst nur von geringer Bedeutung war, so genügte als Kanzlei des Rates lange Zeit hindurch ein kleiner Anbau, der nach der Seite des Marienkirchhofes an das Rathaus anstiefs. Erst 1614 ward er bis zur Mengstrafse erweitert. Der zu ihm gehörige gewölbte Gang ist bereits im vierzehnten Jahrhundert nachweisbar; früher war er von Verkaufsläden eingeschlossen.

Am Markte lag unterhalb der Laube schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts das Tribunal, die Stätte, an der der Rat durch seine Gerichtsherren Recht sprechen liefs. Ihm blieb bei

Herstellung des Renaissancevorbaues der alte Platz gewahrt, von dem es erst zu Anfang dieses Jahrhunderts entfernt ward. Der Raum, den es einnahm, war sehr beschränkt und an seinen Seiten ehemals wahrscheinlich offen, später von Glaswänden eingeschlossen. Die Herren des Gerichts safsen in einer engen Nische, die in der Mauer des Rathauses ausgehoben war, vor ihnen gruppierten sich um einen halbrunden Tisch die Vorspraken, später Prokuratoren genannt, in den gegenüber liegenden Ecken standen in der einen der Fron, in der andern der Gerichtsdiener. Sollte einem Missetäter sein Recht gesprochen werden, so ward er auf einen an der Aufsenseite gelegenen Stein gestellt und das Fenster geöffnet. Durch dieses sprang, sobald das Urteil verkündet war, der Fron, um den Verurteilten zu ergreifen. Von den übrigen am Markt belegenen Gerichtsstellen ist der Kaak, an dessen hoher Säule Staupenschlag und Brandmarkung vollstreckt wurden, von den Franzosen beseitigt worden. Das Halseisen, an dem noch zu Ende der dreifsiger Jahre ein Dieb ausgestellt ward, wurde bei Herstellung der offenen Halle unter dem Rathause, in der ehemals die Goldschmiedsbuden ihre Stätte gefunden hatten, entfernt. Erhalten hat sich nur noch das bald nach 1442 errichtete Finkenbauer. Es besteht aus einem niedrigen Unterbau, auf dem sich eine nach allen Seiten offene Halle erhebt. In ihr wurden Personen, die den öffentlichen Marktfrieden gestört hatten, zur Verspottung ausgestellt.

Von den öffentlichen Gebäuden, die der Neuzeit ihre Entstehung verdanken, sei hier nur auf das in den Jahren 1882 bis 1884 im gotischen Stile erbaute kaiserliche Posthaus hingewiesen, das am Markte gelegen, den malerischen Reiz desselben nicht unwesentlich erhöht. In der Mitte des Platzes ward 1873 nach dem Entwurfe des Aachener Architekten Schneider ein Brunnen aufgestellt, der mit den Statuen des Grafen Adolph von Schaumburg, Herzogs Heinrich des Löwen und der Kaiser Friedrich des ersten und zweiten, der Gründer und Wohlthäter der Stadt, geschmückt ist. Ein zweiter Brunnen ward 1876 zur Erinnerung an den glücklichen Ausgang des gegen Frankreich geführten Krieges auf dem Klingenberg errichtet.

Von den Gildehäusern, in denen sich ehemals die Mitglieder

der kaufmännischen Korporationen und der vornehmsten Zünfte zur Beratung ihrer Angelegenheiten und zu fröhlichen Gelagen versammelten, hat sich nur eins in seiner alten Gestalt erhalten. Es ist dies das Haus der Schiffergesellschaft. In neuerer Zeit zum Wirtshaus umgestaltet, gilt es allen Fremden als eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten unserer Stadt. Als vor einigen Jahren seine Fassade erneuert werden mufste, hat man sich befleifsigt, sie in ihrer alten Gestalt wieder aufzuführen. Sie gehört nicht zu den ältesten, die unsere Stadt aufzuweisen hat, denn es haben sich an der Hinterseite mehrerer Häuser Giebel erhalten, die zur Zeit des Übergangsstiles, also in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet sind. Die ältesten unserer Vordergiebel gehören dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an. Sie befinden sich an zwei Häusern, die neben dem heiligen Geisthospitale gelegen sind. Ihre Formen sind mafsig und entbehren der Zierlichkeit, die ihre Vorgänger auszeichnete. Wie bei diesen, spitzen sie sich nach oben in der gleichen Linie mit dem dahinter gelegenen Dache zu. Mit treppenartig gestalteten Anbauten, in alten Zeiten Schultern genannt, wurden die Giebelfronten, wie es scheint, erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts versehen. Sie wurden beibehalten, als die Baumeister sich dem Renaissancestil zuwandten. Gotische und Renaissance-Giebel unterscheiden sich daher nur dadurch von einander, dafs Nischen und Fensteröffnungen bei den ersteren spitzbogig, bei den letzteren rundbogig gestaltet sind. Als zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Handel unserer Stadt in hoher Blüte stand und die Kaufleute zu grofsem Wohlstande gelangten, wurden vornehmlich in den von ihnen bewohnten Strafsen viele Neubauten ausgeführt, bei denen die Fassaden durch Terrakotten, die meistens Köpfe römischer Kaiser darstellten, und die Hauseingänge durch grofse in Sandstein ausgehauene Portale geschmückt wurden. Von den Seltsamkeiten, die hierbei bisweilen vorkamen, will ich nur ein Beispiel anführen. Bei einem Hause der Königstrafse ist an dem Portale eine Nachbildung der kurz vorher aufgefundenen Laokoongruppe angebracht; sie ist jedoch in drei Teile zerlegt, so dafs in der Mitte der Hausthür der Vater und an den beiden Seiten durch einen weiten Abstand von ihm getrennt seine Söhne aufgestellt sind.

Für die äufsere und innere Gestalt der Häuser hat ersichtlich das alte sächsische Bauernhaus als Anhalt gedient. Wie bei diesem ward die Eingangsthür stets in der Mitte der Fassade angebracht. Von ihr führte ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten eine Stube angelegt war, zu einer sehr geräumigen Diele, die sich bis zu der mit grofsen Fensteröffnungen versehenen Hofwand ausdehnte. In ihrer Mitte war der offene Küchenherd errichtet, an den hinteren Seiten lagen zwei Wendeltreppen. Von diesen geleitete die eine zu einem schmalen Gange, der von der Diele durch ein niedriges Geländer getrennt war. An dunklen Kammern, die als Schlafräume für das Gesinde benutzt wurden, vorbeischreitend, gelangte man auf ihm zu den sehr niedrigen, oberhalb der Vordiele und der beiden vorderen Zimmer mansardenartig eingebauten Schlafzimmern der Familie. Betrieb der Eigner kaufmännische Geschäfte, so bildete einer jener Räume sein Comptoir und war alsdann unmittelbar von der Diele durch eine kleine Treppe zugänglich. Die andere an der Hinterwand angelegte Treppe stellte die Verbindung mit den Bodenräumen her, die sämtlich unter dem Dache, meist in gröfserer Zahl einer über den anderen belegen waren. Die auf ihnen aufzuspeichernden Waren wurden von der Dielenmitte durch eine Winde hinaufgeschafft. Erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Wohnräume durch Flügelanbauten vermehrt; diese fanden im engen Anschlufse an das Hauptgebäude ihren Platz in den geräumigen Höfen und Gärten, die mit Ausnahme der in den Nebenstrafsen errichteten Buden fast keinem Grundstücke fehlten. Unter den Häusern befanden sich zumeist nach oben eingewölbte Keller, die sich von der Vorder- zur Hinterwand erstreckten. Einzelne ihrer Teile wurden, als die Bevölkerung der Stadt zunahm, zu Wohnungen eingerichtet, die von der Strafse einen eigenen Zugang erhielten. Das Tag- und Hauswasser wurde durch hölzerne Rinnen (Aquadukte genannt) auf die Gassen abgeführt, die schon seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mit Steinpflaster versehen wurden. Nach dem Brande von 1276 mufsten alle Häuser massiv in Backstein aufgeführt und mit feuerfester Bedachung versehen werden, nur für Buden und die auf den Höfen gelegenen Wirtschaftsgebäude war eine Ausnahme gestattet. Dieser wohlerwogenen Verfügung

der kaufmännischen Korporationen und der vornehmsten Zünfte zur Beratung ihrer Angelegenheiten und zu fröhlichen Gelagen versammelten, hat sich nur eins in seiner alten Gestalt erhalten. Es ist dies das Haus der Schiffergesellschaft. In neuerer Zeit zum Wirtshaus umgestaltet, gilt es allen Fremden als eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten unserer Stadt. Als vor einigen Jahren seine Fassade erneuert werden mufste, hat man sich befleifsigt, sie in ihrer alten Gestalt wieder aufzuführen. Sie gehört nicht zu den ältesten, die unsere Stadt aufzuweisen hat, denn es haben sich an der Hinterseite mehrerer Häuser Giebel erhalten, die zur Zeit des Übergangsstiles, also in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet sind. Die ältesten unserer Vordergiebel gehören dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an. Sie befinden sich an zwei Häusern, die neben dem heiligen Geisthospitale gelegen sind. Ihre Formen sind mafsig und entbehren der Zierlichkeit, die ihre Vorgänger auszeichnete. Wie bei diesen, spitzen sie sich nach oben in der gleichen Linie mit dem dahinter gelegenen Dache zu. Mit treppenartig gestalteten Anbauten, in alten Zeiten Schultern genannt, wurden die Giebelfronten, wie es scheint, erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts versehen. Sie wurden beibehalten, als die Baumeister sich dem Renaissancestil zuwandten. Gotische und Renaissance-Giebel unterscheiden sich daher nur dadurch von einander, dafs Nischen und Fensteröffnungen bei den ersteren spitzbogig, bei den letzteren rundbogig gestaltet sind. Als zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Handel unserer Stadt in hoher Blüte stand und die Kaufleute zu grofsem Wohlstande gelangten, wurden vornehmlich in den von ihnen bewohnten Strafsen viele Neubauten ausgeführt, bei denen die Fassaden durch Terrakotten, die meistens Köpfe römischer Kaiser darstellten, und die Hauseingänge durch grofse in Sandstein ausgehauene Portale geschmückt wurden. Von den Seltsamkeiten, die hierbei bisweilen vorkamen, will ich nur ein Beispiel anführen. Bei einem Hause der Königstrafse ist an dem Portale eine Nachbildung der kurz vorher aufgefundenen Laokoongruppe angebracht; sie ist jedoch in drei Teile zerlegt, so dafs in der Mitte der Hausthür der Vater und an den beiden Seiten durch einen weiten Abstand von ihm getrennt seine Söhne aufgestellt sind.

Für die äufsere und innere Gestalt der Häuser hat ersichtlich das alte sächsische Bauernhaus als Anhalt gedient. Wie bei diesem ward die Eingangsthür stets in der Mitte der Fassade angebracht. Von ihr führte ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten eine Stube angelegt war, zu einer sehr geräumigen Diele, die sich bis zu der mit grofsen Fensteröffnungen versehenen Hofwand ausdehnte. In ihrer Mitte war der offene Küchenherd errichtet, an den hinteren Seiten lagen zwei Wendeltreppen. Von diesen geleitete die eine zu einem schmalen Gange, der von der Diele durch ein niedriges Geländer getrennt war. An dunklen Kammern, die als Schlafräume für das Gesinde benutzt wurden, vorbeischreitend, gelangte man auf ihm zu den sehr niedrigen, oberhalb der Vordiele und der beiden vorderen Zimmer mansardenartig eingebauten Schlafzimmern der Familie. Betrieb der Eigner kaufmännische Geschäfte, so bildete einer jener Räume sein Comptoir und war alsdann unmittelbar von der Diele durch eine kleine Treppe zugänglich. Die andere an der Hinterwand angelegte Treppe stellte die Verbindung mit den Bodenräumen her, die sämtlich unter dem Dache, meist in gröfserer Zahl einer über den anderen belegen waren. Die auf ihnen aufzuspeichernden Waren wurden von der Dielenmitte durch eine Winde hinaufgeschafft. Erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Wohnräume durch Flügelanbauten vermehrt; diese fanden im engen Anschlufse an das Hauptgebäude ihren Platz in den geräumigen Höfen und Gärten, die mit Ausnahme der in den Nebenstrafsen errichteten Buden fast keinem Grundstücke fehlten. Unter den Häusern befanden sich zumeist nach oben eingewölbte Keller, die sich von der Vorder- zur Hinterwand erstreckten. Einzelne ihrer Teile wurden, als die Bevölkerung der Stadt zunahm, zu Wohnungen eingerichtet, die von der Strafse einen eigenen Zugang erhielten. Das Tag- und Hauswasser wurde durch hölzerne Rinnen (Aquadukte genannt) auf die Gassen abgeführt, die schon seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mit Steinpflaster versehen wurden. Nach dem Brande von 1276 mufsten alle Häuser massiv in Backstein aufgeführt und mit feuerfester Bedachung versehen werden, nur für Buden und die auf den Höfen gelegenen Wirtschaftsgebäude war eine Ausnahme gestattet. Dieser wohlerwogenen Verfügung

der kaufmännischen Korporationen und der vornehmsten Zünfte zur Beratung ihrer Angelegenheiten und zu fröhlichen Gelagen versammelten, hat sich nur eins in seiner alten Gestalt erhalten. Es ist dies das Haus der Schiffergesellschaft. In neuerer Zeit zum Wirtshaus umgestaltet, gilt es allen Fremden als eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten unserer Stadt. Als vor einigen Jahren seine Fassade erneuert werden mufste, hat man sich befleifsigt, sie in ihrer alten Gestalt wieder aufzuführen. Sie gehört nicht zu den ältesten, die unsere Stadt aufzuweisen hat, denn es haben sich an der Hinterseite mehrerer Häuser Giebel erhalten, die zur Zeit des Übergangsstiles, also in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet sind. Die ältesten unserer Vordergiebel gehören dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an. Sie befinden sich an zwei Häusern, die neben dem heiligen Geisthospitale gelegen sind. Ihre Formen sind mafsig und entbehren der Zierlichkeit, die ihre Vorgänger auszeichnete. Wie bei diesen, spitzen sie sich nach oben in der gleichen Linie mit dem dahinter gelegenen Dache zu. Mit treppenartig gestalteten Anbauten, in alten Zeiten Schultern genannt, wurden die Giebelfronten, wie es scheint, erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts versehen. Sie wurden beibehalten, als die Baumeister sich dem Renaissancestil zuwandten. Gotische und Renaissance-Giebel unterscheiden sich daher nur dadurch von einander, dafs Nischen und Fensteröffnungen bei den ersteren spitzbogig, bei den letzteren rundbogig gestaltet sind. Als zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Handel unserer Stadt in hoher Blüte stand und die Kaufleute zu grofsem Wohlstande gelangten, wurden vornehmlich in den von ihnen bewohnten Strafsen viele Neubauten ausgeführt, bei denen die Fassaden durch Terrakotten, die meistens Köpfe römischer Kaiser darstellten, und die Hauseingänge durch grofse in Sandstein ausgehauene Portale geschmückt wurden. Von den Seltsamkeiten, die hierbei bisweilen vorkamen, will ich nur ein Beispiel anführen. Bei einem Hause der Königstrafse ist an dem Portale eine Nachbildung der kurz vorher aufgefundenen Laokoongruppe angebracht; sie ist jedoch in drei Teile zerlegt, so dafs in der Mitte der Hausthür der Vater und an den beiden Seiten durch einen weiten Abstand von ihm getrennt seine Söhne aufgestellt sind.

Für die äufsere und innere Gestalt der Häuser hat ersichtlich das alte sächsische Bauernhaus als Anhalt gedient. Wie bei diesem ward die Eingangsthür stets in der Mitte der Fassade angebracht. Von ihr führte ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten eine Stube angelegt war, zu einer sehr geräumigen Diele, die sich bis zu der mit grofsen Fensteröffnungen versehenen Hofwand ausdehnte. In ihrer Mitte war der offene Küchenherd errichtet, an den hinteren Seiten lagen zwei Wendeltreppen. Von diesen geleitete die eine zu einem schmalen Gange, der von der Diele durch ein niedriges Geländer getrennt war. An dunklen Kammern, die als Schlafräume für das Gesinde benutzt wurden, vorbeischreitend, gelangte man auf ihm zu den sehr niedrigen, oberhalb der Vordiele und der beiden vorderen Zimmer mansardenartig eingebauten Schlafzimmern der Familie. Betrieb der Eigner kaufmännische Geschäfte, so bildete einer jener Räume sein Comptoir und war alsdann unmittelbar von der Diele durch eine kleine Treppe zugänglich. Die andere an der Hinterwand angelegte Treppe stellte die Verbindung mit den Bodenräumen her, die sämtlich unter dem Dache, meist in gröfserer Zahl einer über den anderen belegen waren. Die auf ihnen aufzuspeichernden Waren wurden von der Dielenmitte durch eine Winde hinaufgeschafft. Erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Wohnräume durch Flügelanbauten vermehrt; diese fanden im engen Anschlufse an das Hauptgebäude ihren Platz in den geräumigen Höfen und Gärten, die mit Ausnahme der in den Nebenstrafsen errichteten Buden fast keinem Grundstücke fehlten. Unter den Häusern befanden sich zumeist nach oben eingewölbte Keller, die sich von der Vorder- zur Hinterwand erstreckten. Einzelne ihrer Teile wurden, als die Bevölkerung der Stadt zunahm, zu Wohnungen eingerichtet, die von der Strafse einen eigenen Zugang erhielten. Das Tag- und Hauswasser wurde durch hölzerne Rinnen (Aquadukte genannt) auf die Gassen abgeführt, die schon seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mit Steinpflaster versehen wurden. Nach dem Brande von 1276 mufsten alle Häuser massiv in Backstein aufgeführt und mit feuerfester Bedachung versehen werden, nur für Buden und die auf den Höfen gelegenen Wirtschaftsgebäude war eine Ausnahme gestattet. Dieser wohlerwogenen Verfügung

der kaufmännischen Korporationen und der vornehmsten Zünfte zur Beratung ihrer Angelegenheiten und zu fröhlichen Gelagen versammelten, hat sich nur eins in seiner alten Gestalt erhalten. Es ist dies das Haus der Schiffergesellschaft. In neuerer Zeit zum Wirtshaus umgestaltet, gilt es allen Fremden als eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten unserer Stadt. Als vor einigen Jahren seine Fassade erneuert werden mufste, hat man sich befleifsigt, sie in ihrer alten Gestalt wieder aufzuführen. Sie gehört nicht zu den ältesten, die unsere Stadt aufzuweisen hat, denn es haben sich an der Hinterseite mehrerer Häuser Giebel erhalten, die zur Zeit des Übergangsstiles, also in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet sind. Die ältesten unserer Vordergiebel gehören dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an. Sie befinden sich an zwei Häusern, die neben dem heiligen Geisthospitale gelegen sind. Ihre Formen sind mafsig und entbehren der Zierlichkeit, die ihre Vorgänger auszeichnete. Wie bei diesen, spitzen sie sich nach oben in der gleichen Linie mit dem dahinter gelegenen Dache zu. Mit treppenartig gestalteten Anbauten, in alten Zeiten Schultern genannt, wurden die Giebelfronten, wie es scheint, erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts versehen. Sie wurden beibehalten, als die Baumeister sich dem Renaissancestil zuwandten. Gotische und Renaissance-Giebel unterscheiden sich daher nur dadurch von einander, dafs Nischen und Fensteröffnungen bei den ersteren spitzbogig, bei den letzteren rundbogig gestaltet sind. Als zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Handel unserer Stadt in hoher Blüte stand und die Kaufleute zu grofsem Wohlstande gelangten, wurden vornehmlich in den von ihnen bewohnten Strafsen viele Neubauten ausgeführt, bei denen die Fassaden durch Terrakotten, die meistens Köpfe römischer Kaiser darstellten, und die Hauseingänge durch grofse in Sandstein ausgehauene Portale geschmückt wurden. Von den Seltsamkeiten, die hierbei bisweilen vorkamen, will ich nur ein Beispiel anführen. Bei einem Hause der Königstrafse ist an dem Portale eine Nachbildung der kurz vorher aufgefundenen Laokoongruppe angebracht; sie ist jedoch in drei Teile zerlegt, so dafs in der Mitte der Hausthür der Vater und an den beiden Seiten durch einen weiten Abstand von ihm getrennt seine Söhne aufgestellt sind.

Für die äufsere und innere Gestalt der Häuser hat ersichtlich das alte sächsische Bauernhaus als Anhalt gedient. Wie bei diesem ward die Eingangsthür stets in der Mitte der Fassade angebracht. Von ihr führte ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten eine Stube angelegt war, zu einer sehr geräumigen Diele, die sich bis zu der mit grofsen Fensteröffnungen versehenen Hofwand ausdehnte. In ihrer Mitte war der offene Küchenherd errichtet, an den hinteren Seiten lagen zwei Wendeltreppen. Von diesen geleitete die eine zu einem schmalen Gange, der von der Diele durch ein niedriges Geländer getrennt war. An dunklen Kammern, die als Schlafräume für das Gesinde benutzt wurden, vorbeischreitend, gelangte man auf ihm zu den sehr niedrigen, oberhalb der Vordiele und der beiden vorderen Zimmer mansardenartig eingebauten Schlafzimmern der Familie. Betrieb der Eigner kaufmännische Geschäfte, so bildete einer jener Räume sein Comptoir und war alsdann unmittelbar von der Diele durch eine kleine Treppe zugänglich. Die andere an der Hinterwand angelegte Treppe stellte die Verbindung mit den Bodenräumen her, die sämtlich unter dem Dache, meist in gröfserer Zahl einer über den anderen belegen waren. Die auf ihnen aufzuspeichernden Waren wurden von der Dielenmitte durch eine Winde hinaufgeschafft. Erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Wohnräume durch Flügelanbauten vermehrt; diese fanden im engen Anschlufse an das Hauptgebäude ihren Platz in den geräumigen Höfen und Gärten, die mit Ausnahme der in den Nebenstrafsen errichteten Buden fast keinem Grundstücke fehlten. Unter den Häusern befanden sich zumeist nach oben eingewölbte Keller, die sich von der Vorder- zur Hinterwand erstreckten. Einzelne ihrer Teile wurden, als die Bevölkerung der Stadt zunahm, zu Wohnungen eingerichtet, die von der Strafse einen eigenen Zugang erhielten. Das Tag- und Hauswasser wurde durch hölzerne Rinnen (Aquadukte genannt) auf die Gassen abgeführt, die schon seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mit Steinpflaster versehen wurden. Nach dem Brande von 1276 mufsten alle Häuser massiv in Backstein aufgeführt und mit feuerfester Bedachung versehen werden, nur für Buden und die auf den Höfen gelegenen Wirtschaftsgebäude war eine Ausnahme gestattet. Dieser wohlerwogenen Verfügung

der kaufmännischen Korporationen und der vornehmsten Zünfte zur Beratung ihrer Angelegenheiten und zu fröhlichen Gelagen versammelten, hat sich nur eins in seiner alten Gestalt erhalten. Es ist dies das Haus der Schiffergesellschaft. In neuerer Zeit zum Wirtshaus umgestaltet, gilt es allen Fremden als eine der vornehmsten Sehenswürdigkeiten unserer Stadt. Als vor einigen Jahren seine Fassade erneuert werden mufste, hat man sich befleifsigt, sie in ihrer alten Gestalt wieder aufzuführen. Sie gehört nicht zu den ältesten, die unsere Stadt aufzuweisen hat, denn es haben sich an der Hinterseite mehrerer Häuser Giebel erhalten, die zur Zeit des Übergangsstiles, also in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet sind. Die ältesten unserer Vordergiebel gehören dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an. Sie befinden sich an zwei Häusern, die neben dem heiligen Geisthospitale gelegen sind. Ihre Formen sind mafsig und entbehren der Zierlichkeit, die ihre Vorgänger auszeichnete. Wie bei diesen, spitzen sie sich nach oben in der gleichen Linie mit dem dahinter gelegenen Dache zu. Mit treppenartig gestalteten Anbauten, in alten Zeiten Schultern genannt, wurden die Giebelfronten, wie es scheint, erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts versehen. Sie wurden beibehalten, als die Baumeister sich dem Renaissancestil zuwandten. Gotische und Renaissance-Giebel unterscheiden sich daher nur dadurch von einander, dafs Nischen und Fensteröffnungen bei den ersteren spitzbogig, bei den letzteren rundbogig gestaltet sind. Als zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Handel unserer Stadt in hoher Blüte stand und die Kaufleute zu grofsem Wohlstande gelangten, wurden vornehmlich in den von ihnen bewohnten Strafsen viele Neubauten ausgeführt, bei denen die Fassaden durch Terrakotten, die meistens Köpfe römischer Kaiser darstellten, und die Hauseingänge durch grofse in Sandstein ausgehauene Portale geschmückt wurden. Von den Seltsamkeiten, die hierbei bisweilen vorkamen, will ich nur ein Beispiel anführen. Bei einem Hause der Königstrafse ist an dem Portale eine Nachbildung der kurz vorher aufgefundenen Laokoongruppe angebracht; sie ist jedoch in drei Teile zerlegt, so dafs in der Mitte der Hausthür der Vater und an den beiden Seiten durch einen weiten Abstand von ihm getrennt seine Söhne aufgestellt sind.

Für die äufsere und innere Gestalt der Häuser hat ersichtlich das alte sächsische Bauernhaus als Anhalt gedient. Wie bei diesem ward die Eingangsthür stets in der Mitte der Fassade angebracht. Von ihr führte ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten eine Stube angelegt war, zu einer sehr geräumigen Diele, die sich bis zu der mit grofsen Fensteröffnungen versehenen Hofwand ausdehnte. In ihrer Mitte war der offene Küchenherd errichtet, an den hinteren Seiten lagen zwei Wendeltreppen. Von diesen geleitete die eine zu einem schmalen Gange, der von der Diele durch ein niedriges Geländer getrennt war. An dunklen Kammern, die als Schlafräume für das Gesinde benutzt wurden, vorbeischreitend, gelangte man auf ihm zu den sehr niedrigen, oberhalb der Vordiele und der beiden vorderen Zimmer mansardenartig eingebauten Schlafzimmern der Familie. Betrieb der Eigner kaufmännische Geschäfte, so bildete einer jener Räume sein Comptoir und war alsdann unmittelbar von der Diele durch eine kleine Treppe zugänglich. Die andere an der Hinterwand angelegte Treppe stellte die Verbindung mit den Bodenräumen her, die sämtlich unter dem Dache, meist in gröfserer Zahl einer über den anderen belegen waren. Die auf ihnen aufzuspeichernden Waren wurden von der Dielenmitte durch eine Winde hinaufgeschafft. Erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurden die Wohnräume durch Flügelanbauten vermehrt; diese fanden im engen Anschlufse an das Hauptgebäude ihren Platz in den geräumigen Höfen und Gärten, die mit Ausnahme der in den Nebenstrafsen errichteten Buden fast keinem Grundstücke fehlten. Unter den Häusern befanden sich zumeist nach oben eingewölbte Keller, die sich von der Vorder- zur Hinterwand erstreckten. Einzelne ihrer Teile wurden, als die Bevölkerung der Stadt zunahm, zu Wohnungen eingerichtet, die von der Strafse einen eigenen Zugang erhielten. Das Tag- und Hauswasser wurde durch hölzerne Rinnen (Aquadukte genannt) auf die Gassen abgeführt, die schon seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts mit Steinpflaster versehen wurden. Nach dem Brande von 1276 mufsten alle Häuser massiv in Backstein aufgeführt und mit feuerfester Bedachung versehen werden, nur für Buden und die auf den Höfen gelegenen Wirtschaftsgebäude war eine Ausnahme gestattet. Dieser wohlerwogenen Verfügung

des Rates hat es die Stadt zu verdanken, dafs sie in späteren Zeiten von gröfseren Feuersbrünsten verschont geblieben ist.

Zum Schutze gegen äufsere Feinde genügte anfangs die am Burgthor belegene Burg, da durch sie die einzige Landverbindung der Stadt gesperrt wurde. An allen anderen Seiten begnügten sich die Bewohner mit der Sicherheit, welche die beiden Flüsse Trave und Wakenitz und ihre sumpfigen Ufer darboten. Nachdem die Burg 1226 zerstört war, wurde an der Stelle, wo sie gelegen hatte, der Eingang durch eine mit halbrunden Türmen versehene Mauer geschlossen, die bald darauf längs den stadtseitigen Flufsufern fortgeführt wurde. Als dann gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts zum Schutze der Stadtthore und der über die Flüsse errichteten Brücken aufserhalb derselben hohe runde Erdwälle aufgeworfen waren, war die Stadt gegen feindliche Angriffe völlig gesichert. Erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ergab die Vervollkommnung der Schiefswaffen die Nötigung auf weitere Schutzmafsregeln Bedacht zu nehmen. Anfangs beschränkte man sich darauf, die Stadtbefestigung durch Einfügung weiterer Türme, die jetzt eine viereckige Gestalt erhielten, zu verstärken und an den Thoren neue Türme aus starkem Mauerwerk aufzuführen. Zu diesen gehören der noch jetzt bis auf seine Haube wohlerhaltene Burgthorturm von 1444 und das bereits im Eingange meines Vortrages erwähnte Holstenthor, erbaut in den Jahren 1469 bis 1476 aus dem Vermächtnis des Lübeckischen Ratsherrn Johann Broling. Da der Hafen nebst den in ihm liegenden Schiffen von aufsen jedes Schutzes entbehrte, so begann man gleichzeitig mit der Herstellung des Holstenthors an seinem linksseitigen Ufer einen niedrigen, mit einem schmalen Graben versehenen Wall aufzuschütten. An seiner Verstärkung und seinem weiteren Ausbau ward im folgenden Jahrhundert zu verschiedenen Zeiten eifrig gearbeitet. Bevor jedoch die Befestigungswerke an allen Seiten der Stadt ausgebaut waren, gelangte der Rat zu der Überzeugung, dafs sie bei den Fortschritten, welche die Belagerungskunst gemacht hatte, nicht geeignet seien, einem starken Angriffe nachhaltigen Widerstand zu leisten. Er beschlofs daher, als der dreifsigjährige Krieg ausgebrochen war, nach einem von dem schwedischen Obersten Falkenberg entworfenen Plane eine voll-

ständig neue Umwallung herzustellen. Die Leitung der Arbeiten, mit denen im Jahre 1622 begonnen ward, wurde einem holländischen Ingenieur Johann von Brüssel übertragen, der sie in einem Zeitraum von ungefähr 20 Jahren zur Ausführung brachte. Als 1803 eine Entfestigung der Stadt beschlossen ward, begnügte man sich damit, die Thoreingänge frei zu legen. Die Wälle und ihre Gräben blieben damals noch in ihrer alten Gestalt erhalten. Der gröfsere Teil von ihnen ist erst beseitigt, als 1850 der Bahnhof der Lübeck-Büchener Eisenbahn auf ehemaligem Wallterrain erbaut und als später der rasch wachsende Handel der Stadt neue Hafenanlagen und erweiterte Lagerplätze erforderte. Um diese zu schaffen und tiefgehenden Schiffen die Befahrung der Trave zu ermöglichen, hat unsere Stadt in neuester Zeit auf die Ausführung grofser und schwieriger Wasserbauten sehr erhebliche Geldmittel verwandt. Obgleich die Arbeiten nur wenig in die Augen fallen, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, dafs, wie wir mit dankbarer Verehrung aufschauen zu den prächtigen Bauten unserer Vorfahren, so auch die Nachkommen den unscheinbareren Werken der Gegenwart dereinst ihre Anerkennung nicht versagen werden.

II.

DIE GRÜNDUNG DES LÜBECKISCHEN OBERAPPELLATIONSGERICHTS.

VORTRAG
GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU LÜBECK AM 20. MAI 1891

VON
Wilhelm von Bippen.

Die Geschichte der Gründung des berühmten Gerichtshofes, der während zweier Menschenalter der Stolz und die Zierde Lübecks gewesen ist, verdient, wie ich glaube, die Aufmerksamkeit auch unseres Vereins. Denn es handelt sich um ein echt hansisches Unternehmen, um ein solches, das aus dem kräftig entwickelten Selbstbewufstsein der hansischen Bürger hervorgegangen ist und aus der in der Geschichte der Hanse genugsam bezeugten Kehrseite dieses Selbstbewufstseins, dem Mifstrauen gegen die fürstlichen Nachbaren. Das Bedürfnis nach einer Festigung des hansischen Gemeingefühls hat insbesondere während einer langen Reihe von Jahren den Eifer des Mannes für die Sache erwärmt, der unter allen, die um das Werk sich verdient gemacht haben, wohl an erster Stelle genannt werden darf, des bremischen Ratsherrn Johann Smidt.

Seine nahen Beziehungen zu der Sache werden es rechtfertigen, dafs ich die Darstellung ausschliefslich auf die Akten des bremischen Archivs gründe. Wohl möchten einige Umstände, über die ich zu berichten habe, aus den Akten der anderen Städte eine etwas andere Beleuchtung erhalten, insbesondere würde vielleicht das lange Widerstreben Hamburgs gegen das gemeinsame Gericht minder auffallend erscheinen, aber für einen objektiven Bericht über die Thatsachen dürfte keine der anderen Städte eine ergiebigere Quelle darbieten, als Bremen, das nicht allein in allen Stadien der Verhandlungen das lebendigste Interesse für die Angelegenheit gezeigt, sondern auch die erste Anregung gegeben hat, zu einer Zeit, da die alten Reichsgerichte noch in Wirksamkeit standen, schon zu Beginn des Jahres 1806.

»Nach der ewig denkwürdigen Schlacht in den Gefilden von Austerlitz und dem bald darauf abgeschlossenen Prefsburger Frieden mehrten sich im Anfange dieses Jahres fast mit jedem Posttage die Nachrichten von wichtigen Veränderungen in unserm deutschen Vaterlande«. So beginnt der Bericht einer bremischen Senatskommission, der am 24. Januar 1806, also unter dem unmittelbaren Eindrucke jener Nachrichten, die Fragen vorgelegt worden waren, ob man mit Lübeck und Hamburg ins Benehmen treten solle, um zu verhindern, dafs die Städte für den Fall der Aufhebung der Reichsgerichte einem ausländischen Obergerichte unterstellt würden, und wie etwa ein städtisches oberstes Tribunal sich würde einrichten lassen.

Es ist natürlich, dafs man angesichts der Eventualität einer völligen Auflösung des Reichs in erster Linie an einen Ersatz der Reichsgerichte dachte. Denn in politischer Hinsicht konnten die Städte von einem Zusammensturze des Reichs kaum einen Nachteil befürchten, da doch die Reichsgewalten ihr teuerstes Interesse, ihre 1803 in Übereinstimmung mit den grofsen europäischen Mächten reichsgesetzlich festgestellte völlige Neutralität, seither keineswegs zu schirmen vermocht hatten. Der einzige Schutz, den sie vom Reiche genossen, war der der reichsgerichtlichen Justiz, trotz der grofsen Mängel, welche der Justizpflege des Kammergerichts und des Reichshofrats anhafteten. Ihr Wegfall mufste daher eine empfindliche Lücke schaffen. Wenn ein Mitglied der Kommission die Aussicht auf Aufhebung der Reichsgerichte nicht gar schrecklich fand, da sie die Prozesse verzögert, das obrigkeitliche Ansehen geschmälert, die schwächeren Reichsstände vor den Vexationen der mächtigeren keineswegs geschützt hätten, so waren doch solche Betrachtungen belanglos für die Frage, wie schützen wir unsere Selbständigkeit gegen die Justiz der grofsen Nachbarterritorien?

Erst am 13. Juni erstattete die Kommission dem Senate den Bericht der mit den angeführten pathetischen Worten beginnt. Er legte für den empfohlenen Gedankenaustausch mit Lübeck und Hamburg ein sorgfältig ausgearbeitetes Programm vor.

Und zwar fafste die Kommission sogleich ein mit den beiden Städten gemeinsam zu errichtendes Tribunal ins Auge, in den wesentlichsten Zügen so, wie es vierzehn Jahre später

ins Leben getreten ist. Es sollte mit fünf Richtern besetzt werden, seinen Sitz aber »des besorglichen Einflusses halber in keiner der drei Städte, sondern in dem minder geräuschvollen, minder kostbaren Städtchen Bergedorf« haben.

Dieser uns seltsam klingende Gedanke, einer Generation, die das Reichsgericht in dem kleinen Wetzlar sah, am Ende nahe liegend, hat in den Verhandlungen lange gespielt. Wenn in unseren Tagen die Besorgnis vor einer möglichen Beeinflufsung der Urteilssprüche zu einer örtlichen Trennung des Reichsgerichts und der Reichsregierung geführt hat, so dürfen wir uns nicht wundern, dafs damals »die besorglichen Einflüsse« davon abrieten, das Gericht in eine der Hansestädte zu verlegen. Zwar konnte der Senat von Bremen nicht wol seinen eigenen üblen Einflufs oder den seiner Hamburger und Lübecker Kollegen auf das Gericht fürchten, aber er nahm doch Rücksicht auf solche Besorgnisse seitens der Bürgerschaften und wollte vor allem die Beeinflussung des Richters durch die Parteien verhüten. Es hat erst der schweren Erfahrungen bedurft, die Deutschland von 1806 bis 1813 mit den feilen französischen Staatsmännern und Generalen und die unsere Gebiete seit ihrer Einverleibung in Frankreich mit den keineswegs unabhängigen französischen Tribunalen machten, um, wie überall die Gradheit des öffentlichen Charakters, so auch die Integrität des deutschen Richterstandes wieder zur Wahrheit und zu einer dem öffentlichen Bewufstsein inhärenten Thatsache zu machen. Da erst traten auch die Besorgnisse, dafs die Mitglieder des höchsten Gerichts durch die Verlockungen einer grofsen Stadt in ihren Pflichten sich stören lassen möchten, in den Hintergrund und fand die Erwägung Raum, dafs hervorragende Männer nicht in die geistige Einöde einer dörflichen Stadt sich einengen lassen würden[1].

Der bremische Kommissionsbericht ging ziemlich tief in die Einzelheiten der Organisation des geplanten Tribunals ein: über die Wahl der Räte und ihre Besoldung, über das unter ihnen — nach dem Muster der Ratsverfassungen — halbjährlich oder jährlich wechselnde Präsidium, über die unteren Beamten des

1 Jene Besorgnisse sowohl, wie in einem späteren Stadium dieser Einwand, finden sich wirklich in den Akten ausgesprochen.

Gerichts, über die Gerichtsordnung und die gleichmäfsige Festsetzung einer Appellationssumme finden sich Vorschläge.

Aber der Kommission erschien doch der Gedanke der Errichtung eines solchen, über den Rahmen der bisherigen städtischen Verfassungen weit hinausgreifenden eigenen Gerichtshofes fast zu kühn. Man mufs sich erinnern, dafs in den drei Städten der sitzende Rat das Obergericht bildete, und dafs die Handhabung der Justiz so sehr als ein Teil der Ratsgewalt galt, dafs eben deshalb die Reformation eines obergerichtlichen Spruchs durch das Reichsgericht wie eine Schmälerung des obrigkeitlichen Ansehens empfunden wurde. Die Kommission machte daher einen zweiten Vorschlag, der dahin ging, dafs der Senat jeder Stadt »aus seiner Mitte etwa fünf Rechtsgelehrte als perennierende Kommission konstituiere, um ein Oberappellationsgericht für die beiden anderen Städte auszumachen«. Den Parteien sollte die Wahl frei stehen, an welchen der beiden stadtfremden Senate sie appellieren wollten.

Die Aufrechterhaltung dieses, der elektiven Appellation an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat analogen Vorrechts erschien neben jenem generellen politischen Grunde und einigen anderen Motiven, wie die Kostenersparnis, der Kommission so wichtig, dafs sie dem zweiten Vorschlage unbedingt den Vorzug zuerkannte.

Übrigens hielt der Referent noch an der Hoffnung fest, dafs, wenn wirklich beide Reichsgerichte aufgehoben werden sollten, doch von Reichswegen ein »Surrogat« für sie werde geschaffen werden. Und hierin begegnete er sich mit der Ansicht Lübecks.

Zu Anfang Juli war der wesentliche Inhalt des Berichtes nach Lübeck und Hamburg mitgeteilt worden. Aber er fand in beiden Städten keineswegs die erwartete Aufnahme. Hamburg antwortete überall nicht darauf und Lübeck liefs sich zu Ende des Monats vernehmen, man solle, ehe man in nähere Beratung trete, erst abwarten, ob die Reichsgerichte wirklich eingehen und was andere von solcher Aufhebung betroffene Stände dann thun würden; inzwischen könne man Abel, den hanseatischen Residenten in Paris, instruieren, dafs er, falls die Gerichte ohne ein zuträgliches Surrogat aufgehoben würden, darauf antrage, die

Hansestädte mit ihren Plänen zu hören, nicht aber ohne weiteres eine höchste Instanz für sie einzusetzen. Die Hansestädte sollten in dem vorausgesetzten Falle den Mächten erklären, sie würden für Schaffung einer interimistischen Revisionsinstanz sorgen und demnächst einen gemeinschaftlichen Plan für ein Surrogat vorlegen. In Bezug auf die Einzelheiten der bremischen Vorschläge äufserte Lübeck im wesentlichen nur das Bedenken, dafs die Appellation an einen der anderen Senate nicht auch auf Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft Anwendung finden könne.

Es ist bezeichnend für die damalige Lage der Dinge, dafs selbst die Frage nach einer höchsten richterlichen Instanz die Augen zunächst nach Paris lenkte. Es war in Bremen nicht anders, wie in Lübeck. Smidt, der gleich nach Erstattung des Berichts einige Bemerkungen dazu niedergeschrieben hatte, forderte vor allem, man solle die Erwägungen nicht auf den Fall beschränken, dafs von Reichswegen kein Ersatz geschaffen werde, er will nicht abwarten, was »der Reichskopiermaschine in Regensburg zum Abdruck untergelegt werden möchte«, sondern sogleich in Paris die Erlaubnis erwirken, sich selbst zu konstituieren.

Der Unterschied der Auffassung zwischen Smidt und dem im wesentlichen mit ihm gleich denkenden Bremer Senate einerseits und den Senaten von Lübeck und Hamburg andererseits springt aber in die Augen, ein Unterschied, der im Temperament der beiderseitigen leitenden Persönlichkeiten seinen Grund haben mag. Smidt, der später einmal das oft wiederholte Wort gesprochen hat, niemand wird getreten, er lege sich denn zuvor nieder, ging jetzt, wie während seiner ganzen künftigen Wirksamkeit, von dem Gedanken aus, dafs ein kleines Gemeinwesen nur durch energische Bethätigung seines Willens sich unter den grofsen Geltung und Berücksichtigung seiner Absichten verschaffen könne. Er war daher mit seinen bremischen Kollegen völlig einverstanden darüber, dafs die Hansestädte auch der Eventualität einer juridischen Revolution mit einem fertigen Plane gegenüber stehen sollten. In Lübeck und Hamburg, scheint es, fürchtete man vielmehr durch vorzeitiges Handeln eine fatale Aufmerksamkeit auf die Städte gelenkt zu sehen. Man scheute

deshalb die Initiative, so lange nicht ein unbedingt zwingender Anlafs vorlag. Aber freilich kam dieser schneller, als man wähnte.

Smidts Gedanke fand einen lebhaften Ausdruck in einem Schreiben, welches er am 17. Juli, noch geraume Zeit, ehe die Lübecker Antwort auf die Proposition wegen des Gerichts eingelaufen war, in Namen des Bremer Senats nach Lübeck und Hamburg richtete: der Senat halte es dem Interesse der Hansestädte gemäfs, »bei den jetzigen Zeitumständen und in Rücksicht auf mehrere kürzlich in Umlauf gebrachte Ideen, ihre Kategorie als Hansestädte und ihre hanseatische Verbindung als eine schon bestehende Konföderation ganz eigener, sowol in kosmopolitischer als reichspatriotischer Hinsicht vorteilhafter Art bei jeder sich darbietenden Gelegenheit geltend zu machen und sich dadurch von den südlichen Reichsstädten zu unterscheiden«.

Eben sah man die letzten der süddeutschen Reichsstädte im Rheinbunde zu Grunde gehen, Gerüchte über eine norddeutsche Konföderation unter Preufsens Führung durchschwirrten die Luft; würden die im Werden begriffenen neuen Bildungen die Hansestädte verschonen, wenn sie, wie die süddeutschen Genossen, isoliert dem Andrängen gegenüber standen?

Am 12. August erfolgte bekanntlich in Regensburg die Verlesung des vom 6. datierten Aktenstückes, mittelst dessen Kaiser Franz die deutsche Kaiserwürde niederlegte.

Zwar war dadurch das Reich formell nicht aufgelöst und es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche meinten, der Kurfürst von Sachsen werde von dem ihm bei Erledigung des Kaiserthrons zustehenden Rechte des Reichsvikariats Gebrauch machen und insbesondere auch für Einsetzung eines neuen Reichsgerichts Sorge tragen. Denn das Kammergericht in Wetzlar mufste man durch den Einschlufs der Stadt in den Rheinischen Bund, den Hofrat in Wien durch die Erklärung des Kaisers als thatsächlich für die Reichsjustiz aufser Funktion getreten ansehen. Indes überwog doch, wie in der allgemeinen Meinung, so in den Senaten der Städte die Ansicht, dafs mit dem Schritte des Kaisers stillschweigend das Reich selbst aufgehoben worden sei. Am gleichen Tage, am 18. August, machten Lübeck und Bremen

je den beiden anderen Städten die Anzeige, dafs sie nach Auflösung des Reiches statt ihres bisherigen Titels kaiserliche und Reichsstadt fortan die Bezeichnung freie Hansestadt führen würden[1].

Lübeck hatte mit dem Schreiben vom 18. August die beiden anderen Städte zu einer Konferenz eingeladen, um im allgemeinen Zusammensturze die alte hansische Verbindung neu zu befestigen, ein gleichmäfsiges Verhalten gegen preufsische und französische Anforderungen festzustellen, die seit einem Jahrzehnt von den Städten mehrfach vertretenen Wünsche nach vollkommener Freiheit ihres Handels, ihrer Ströme, ihre Neutralität, auch jetzt da sie als souveräne Staaten sich den begehrlichen Mächten gegenübersahen, womöglich zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Die einen Monat früher von Smidt ausgesprochenen Ideen waren auf fruchtbaren Boden gefallen.

Gegen Mitte September trat die Konferenz, der letzte Hansetag, in Lübeck zusammen: Curtius für Lübeck, Smidt für Bremen, Doormann für Hamburg. Die Seele der Beratungen, das treibende Element war der Bremer Deputierte[2]. Und wie in anderen Fragen, so verstand Smidt insbesondere auch in der Appellations-Instanz schliefslich den widerstrebenden Hamburger Genossen zu seinen Ansichten herüberzuziehen. Alle übrigen Fragen, die dieser Hansetag beraten und schliefslich in einem umfangreichen Gutachten zusammengestellt hat, sind unter dem raschen Gange der Ereignisse unerledigte Probleme geblieben, akademische Erörterungen, die einzige, welche endlich praktische Bedeutung gewann, war die Bildung eines hanseatischen Tribunals.

In Hamburg hatte keiner der beiden bremischen Vorschläge

---

[1] Lübeck unterzeichnete damals völlig gleichzeitig und unabhängig von Bremen gerade wie dieses: Bürgermeister und Rat der freien Hansestadt. Bremen hat die Bezeichnung freie Hansestadt nach der französischen Zeit wieder aufgenommen und bis heute beibehalten, während Lübeck und Hamburg bekanntlich durch wörtliche Rückübersetzung der französischen Übertragung ville libre et anséatique zu der Bezeichnung »freie und Hansestadt« gekommen sind, die sie noch jetzt führen.

[2] Wohlwill, Die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs in den Historischen Aufsätzen, dem Andenken an G. Waitz gewidmet S. 604.

gefallen: gegen die Appellation an einen der beiden anderen Senate hatten die Oberalten protestiert, weil ein Senat dem andern nicht werde aberkennen wollen; der Vorschlag eines gemeinsamen Oberappellationsgerichts fand beim Rate schon deshalb keinen Beifall, weil Hamburg auf Grund seiner alten Appellationsprivilegien die Handelssachen von der höchsten Instanz eximieren wollte. Doormann erzählte, in Hamburg sei ein altes, jetzt mitunter abusive nicht beachtetes Gesetz, nach welchem von Handelssachen garnicht appelliert werden könne. Das wolle man jetzt erneuern und daher würden der hamburgischen Appellationsprozesse sehr wenige werden. Man verfiel deshalb in Hamburg auf den Gedanken, das Justizgebäude nicht neu zu bekrönen, sondern zu unterbauen, eine neue untere Instanz einzuführen, so dafs dann der sitzende Rat die dritte bilde. So sei es, wollte Doormann wissen, vor Einsetzung der Reichsgerichte und noch um das Jahr 1200! gewesen[1].

Er verschlofs sich indes doch der Ansicht der anderen Deputierten nicht, dafs die schleunige Einrichtung einer den drei Städten gemeinsamen Instanz im gegenwärtigen Augenblicke um so mehr für sich habe, als der erzwungene Anschlufs der Städte an einen der neuen Staatenvereine als drohendes Gespenst vor Augen stand und man nur, wenn die neue Einrichtung bereits Bestandteil der Verfassung der Städte geworden war, hoffen konnte, sie mit den Verfassungen von dem Staatenbunde anerkannt zu sehen. So wurde jener Hamburger Gedanke denn freilich in das Gutachten der Lübecker Konferenz mit aufgenommen, aber doch als nicht empfehlenswert bezeichnet. Auch der von Lübeck angeregte Gedanke, die in allen drei Städten provisorisch ins Auge gefafste Revision mit Aktenversendung an die Juristenfakultäten zu einem Definitivum zu machen, wurde von den drei Deputierten nicht gebilligt. Im wesentlichen waren es die beiden bremischen Vorschläge, und unter ihnen in erster Linie die Appellation an einen der stadtfremden Senate, welche die Konferenz ihren Kommittenten zu schleuniger Beratung und Beschlufsfassung empfahl.

Die Konferenz schlofs ihre Arbeit am 15. Oktober ab.

---

[1] Schreiben Doormanns an Smidt d. d. Hamburg 19. Sept. 1806.

Tags zuvor war Preufsen bei Jena und Auerstädt aufs Haupt geschlagen, ja bis ins Herz verwundet worden. Drei Wochen darauf erlitt Lübeck das schmerzlichste Geschick, von dem seine Geschichte Kunde bewahrt hat. Gleich darauf waren auch Hamburg und Bremen in der thatsächlichen Gewalt Napoleons. Für alle drei Städte begann eine Zeit bitterster Enttäuschungen, steigender Not. Der Idealist Smidt wurde in die ernste Schule genommen, aus welcher der Staatsmann Smidt hervorging. Wir vermögen heute angesichts der gesamten Entwickelung der folgenden Zeit dem Gedankenfluge nicht mehr zu folgen, der Smidt im Oktober 1806 auf die Kunde von geringfügigen Differenzen, welche die Verhandlungen über eine interimistische Revisionsinstanz zwischen den gesetzgebenden Faktoren Bremens herbeigeführt hatten, in die Worte ausbrechen liefs: »Ich hoffe zu Gott, unsere gegenwärtige Generation wird in dem Augenblicke, wo sie den Gipfel der Freiheit und Unabhängigkeit zu erklimmen im Begriffe ist, wo alle lästigen Schranken derselben ohne unser Zuthun wegfallen, nicht das durch den tausendjährigen Schweifs und Blut ihrer Vorfahren errungene Kleinod um eines leidigen Formalwesens willen mit eigenen Händen zerstören wollen.«

An eine Ausführung der soeben in Lübeck gefafsten Ideen war nicht zu denken, auch der Plan eines Ersatzes für die Reichsgerichte blieb in der Not der Stunde unbeachtet liegen. Nach drei Jahren erst kam man gelegentlich auf ihn zurück, als im Herbste 1809 auf Befehl Napoleons Reinhard und Bourrienne in Hamburg mit hansischen Deputierten Beratungen über den Eintritt der Hansestädte in den Rheinbund pflogen[1]. In den Entwurf der Organisationsurkunde wurde der Vorschlag der Appellation an den Senat einer der beiden anderen Städte aufgenommen, aber darüber hinausgehend noch die Errichtung eines mit auswärtigen Juristen zu besetzenden Kassationshofes ins Auge gefafst, der notwendig schien, weil es sich jetzt nicht mehr nur um die Gerichts- und Prozefsordnung, sondern um eine radikale Umgestaltung des materiellen Rechtes handelte,

[1] Über die Verhandlungen siehe Wohlwill in der Zeitschrift f. Hamb. Geschichte N. F. 4, S. 65 ff.; der Entwurf der Organisationsurk. das. S. 605 ff., namentlich Art. 21, 22 und 18.

denn ein anderer Artikel des Entwurfs schrieb vor, dafs innerhalb zweier Jahre der Code Napoléon und der Code de Commerce in den »Vereinigten Städten« eingeführt werden sollten. Mit der Vereinigung der Verwaltung und Justiz in einer Hand wollte Reinhard, der das historische Herkommen zu würdigen verstand, nicht völlig brechen. Erst das folgende Jahr vollzog mit der Einverleibung der drei Städte in das französische Reich auch diesen Bruch. Wie andere Mafsregeln der französischen Verwaltung — rationellere Besteuerungsformen, gesundheitspolizeiliche Fürsorge, ein geordnetes Civilstandswesen, die Erbauung guter Heerstrafsen — bezeichnete auch die Trennung der Justiz von der Verwaltung ja ohne Zweifel einen Fortschritt der Entwickelung. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, wie sehr die neuen französischen Gerichte, schon durch den Bruch mit dem statutarischen und dem Gewohnheitsrechte, den Widerwillen der Bevölkerung, durch den Mangel an wirklicher Unabhängigkeit von der administrativen Gewalt ihren Hafs erregten, so begreift man um so leichter, dafs die Städte nach wiedergewonnener Freiheit wie zu den in vieler Hinsicht veralteten Formen der Verwaltung, so auch zu ihrer alten Justizverfassung zurückzukehren sich beeilten.

Nun aber mufste auch sofort die Frage nach einer höchsten Gerichtsinstanz wieder auftauchen.

Smidt, der sogleich nach der Befreiung Bremens in das grofse Hauptquartier abgesandt worden war, um die Anerkennung der Unabhängigkeit der Hansestädte bei den verbündeten Monarchen zu betreiben und der dann in der Gesellschaft Europas den Zug nach Paris mitmachte, fand unterwegs Gelegenheit, auch diese Frage zu erörtern. Durch Wilhelm von Humboldt und andere Staatsmänner erfuhr er, dafs die Herstellung eines Reichsgerichts zur Erledigung von Privatprozessen zweifelhaft sei, wahrscheinlicher, dafs man die Einrichtung auch der obersten Instanz den Einzelstaaten überlassen werde. Solche, die die dafür erforderliche Seelenzahl nicht besäfsen, müfsten entweder mit anderen sich zusammenthun oder man werde sie an den nächstgelegenen gröfsern Staat weisen. Smidt machte sogleich darauf aufmerksam, dafs solche Unterordnung sowol für die Selbständigkeit der Hansestädte, als auch wegen der besondern Natur der

aus ihnen in Handels- und Schiffahrtssachen erwachsenden Prozesse bedenklich sei, und er fand für diesen Einwand williges Gehör und die Zusicherung, dafs man die Hansestädte wegen eines besondern Oberappellationsgerichts hören müsse.

Gleich nach seiner Rückkehr nach Bremen veranlafste er daher, dafs in seine Instruktion für den Wiener Kongrefs auch die Einsetzung eines besondern hanseatischen Oberappellationsgerichts aufgenommen wurde. Zugleich berichtete er, um Lübeck und Hamburg zu einem gleichen Schritte zu veranlassen, im Auftrage des Senats an die beiden Schwesterstädte über die im Hauptquartiere ihm eröffneten Aussichten, die es für die Hansestädte nötig machten, in Wien alsbald einen detaillierten Plan vorzulegen. Den im Gespräche mit Humboldt noch hingeworfenen Gedanken, die Appellation von einem Senate an den andern einzuführen, liefs Smidt als der Sachlage nicht mehr entsprechend fallen. Nach der Ansicht des bremischen Senats konnte es sich jetzt nur noch um die Errichtung eines neuen Gerichtshofes handeln, für dessen Organisation der Entwurf von 1806 eine brauchbare Grundlage darbiete. Das Bedenken, dafs es für die Senate nicht anständig sei, wenn von ihren Rechtssprüchen an ein von ihnen ernanntes und ihnen subordiniertes Tribunal appelliert werde, würde sich beseitigen lassen, wenn die Sprüche nach eingeholtem Gutachten des Oberappellationsgerichts durch die Senate ergingen, wobei es dann vielleicht zweckmäfsig sein würde, den Mitgliedern des Gerichts den Titel syndicus hanseaticus zu geben. Mit Bergedorf als Sitz des Gerichts war man in Bremen noch fortwährend einverstanden, bot indes auch Bremen selbst oder Vegesack an, namentlich für den Fall, dafs man auch Oldenburg und die lippischen Länder zur Teilnahme auffordern wollte.

Man verhielt sich doch gegen den Eifer Smidts in Lübeck und Hamburg jetzt wie vor acht Jahren sehr kühl. Die Absichten über die Konstituierung Deutschlands seien noch viel zu unklar, als dafs man schon jetzt in Spezialberatungen über ein gemeinsames Oberappellationsgericht eintreten könne. Lübeck hatte zwar nichts dagegen, dafs die hanseatischen Deputierten in Wien auf Grundlage des Gutachtens von 1806 sich unterhielten, Hamburg aber, welches jenes Gutachten nicht einmal in seinen

Akten finden konnte, befürwortete jetzt die Appellation an einen der anderen Senate als ein ohne Umstände durchführbares Remedium und wollte insbesondere das Argument, dafs die Hansestädte wegen der besondern Natur ihrer vornehmsten Rechtsstreitigkeiten eines eigenen Gerichts bedürften, unter abermaliger Bezugnahme auf seine ausgedehnten Appellationsprivilegien nicht gelten lassen.

So vermochte denn Smidt in Wien mit seinen Kollegen aus Lübeck und Hamburg nicht recht vom Fleck zu kommen. Wenn sie auch auf sein wiederholtes Drängen in unverbindliche Erörterungen eintraten, so kam man doch über die Abreden von 1806 nicht wesentlich hinaus. Und als nun Frankfurt nach wiedergewonnener Freiheit Neigung zeigte, als viertes Glied dem städtischen Oberappellationsgerichte sich anzuschliefsen, erhoben sich neue Schwierigkeiten, welche von einer weitern Verfolgung der Spezialberatungen abhielten. Indes gelang es Smidts diplomatischem Geschicke das Oberappellationsgericht der freien Städte wenigstens in thesi zu retten.

Nach Verwerfung des preufsischen Kreiseinteilungs-Entwurfes und der in ihm vorgesehenen höchsten Gerichte der Kreisobersten bestimmte der österreichische Konstitutionsentwurf, dafs diejenigen Staaten, welche bereits ein höchstes Gericht und mindestens 150000 Einwohner hätten, jenes beibehalten, diejenigen aber, die keine dritte Instanz und weniger als 300000 Seelen besäfsen, zur Einrichtung eines höchsten Gerichts sich mit anderen, mit denen zusammen sie mindestens so viele Einwohner zählten, vereinigen sollten. Die freien Städte besafsen weder eine dritte Instanz, noch hatten sie alle vier zusammen die erforderliche Seelenzahl von 300000. Da wurde auf Antrag Smidts am 30. Mai 1815, wenige Tage vor der endlichen Feststellung der Bundesakte beschlossen, den vier freien Städten solle unabhängig von dem Beweise, dafs sie 300000 Seelen besitzen, das Recht eingeräumt werden, ein gemeinsames Gericht, salvo beneficio transmissionis actorum, zu errichten. Auf Grund dieses Beschlusses kam in den Art. 12 der Bundesakte die Sonderbestimmung: »Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.« Dem ganzen Artikel aber

wurde in Übereinstimmung mit der eben erwähnten Klausel die Bestimmung hinzugefügt: »Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll es jeder Partei gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurteils anzutragen.«

Dieser Zusatz führte demnächst zu einer langen Kontroverse unter den Städten. Er hat es vornehmlich verschuldet, dafs unter allen höchsten Gerichtshöfen Deutschlands der der vier Städte am spätesten zu stande kam. Zwar traten, abermals unter Smidts Initiative, die Vertreter der Städte in Frankfurt, Hach aus Lübeck, Danz aus Frankfurt, Smidt aus Bremen und Gries aus Hamburg, zu Anfang des Jahres 1816 in nähere Beratungen über die Konstituierung des Gerichts. Sie diskutierten eingehend nicht allein über die äufsere Organisation des Gerichts, die sich noch wesentlich an das Gutachten von 1806 anschlofs, sondern auch über seine Kompetenz und seine prozessualische Stellung. Hier schien namentlich die in Bremen getroffene Einrichtung im Wege zu sein, wonach das Obergericht in allen wichtigen Sachen in erster Instanz entschied und also das Oberappellationsgericht nur als zweite Instanz eintreten konnte, während es doch nach Sinn und Geist der Bundesakte überall die dritte bilden sollte. Indes gab man sich der Erwartung hin, dafs Bremen, welches ein so grofses Interesse für die Errichtung dieses Tribunals zeige, seine Prozefsordnung so abändern werde, dafs alle Sachen in erster Instanz an das Untergericht verwiesen würden[1].

Indes machte Gries kein Hehl daraus, dafs er ohne Auftrag handele und dafs seine Kommittenten der Gründung eines eigenen Gerichtshofes keineswegs geneigt seien.

Eine zu Ende Januar von Bremen an Hamburg gerichtete Mahnung, dafs die Einsetzung des Gerichts an die Ehre der Städte geknüpft sei, weil auf ihr eigenes lebhaftes Betreiben diese Einrichtung ihnen als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Bundesakte zugesichert sei, blieb unbeantwortet; die

[1] Dazu hat sich Bremen freilich nicht entschliefsen können, wol aber wurde durch die Gerichtsordnung von 1820 innerhalb des Obergerichts eine Appellationsinstanz angeordnet.

Aufforderung, welche Syndikus Curtius im Mai erliefs, die Städte möchten ihre Deputierten in Hamburg zusammentreten lassen, damit sie vor der wirklichen Eröffnung der Bundesversammlung über die Frage ob ein gemeinschaftliches Gericht und über das Wesentliche des wie sich verständigen könnten, hatte nur den Erfolg, dafs Hamburg im Juni erklärte, es gebe dem Gedanken von 1806, der Revision bei den Schwesterstädten, noch jetzt den Vorzug, und glaube, dafs ein neues hamburgisches Gesetz, welches die Appellation von zwei gleichlautenden Urteilen ausschliefse, einem gemeinsamen Oberappellationsgerichte im Wege sei. Als Bremen dann zu Ende November ein Monitorium an Hamburg richtete, weil vermutlich nächstens auf Grund verschiedener Privatvorstellungen von der Bundesversammlung an mehrere Staaten, u. a. auch an die Städte, die Frage ergehen werde, wie sie dem Art. 12 der Bundesakte genügt hätten, gab Hamburg zu Anfang Dezember eine umfangreiche Darlegung seines Standpunktes, die denn freilich erstaunlich klang.

»Eine durch Mifsdeutung des 12. Art. der Bundesakte aufgeregte Erwartung einiger scheint die Errichtung eines besondern Oberappellationstribunals mit einer Art Ungeduld zu wünschen«, so begann sie mit deutlichem Hinweise auf den bremischen Bundestagsgesandten, um dann aus dem Zusatze zu jenem Artikel, der den Parteien die Aktenversendung freistellte, den Schlufs zu ziehen, dafs ein Oberappellationsgericht ganz überflüssig sei; es werde nur »ein mit Commis besetztes Aktenverschickungs-Bureau« werden. Die Städte möchten auf eine etwaige Anfrage der Bundesversammlung erklären: sie hätten in Berücksichtigung des in der Bundesakte ausgesprochenen Vertrauens in die deutschen Juristenfakultäten unter den Gattungen einer dritten Instanz die vorgezogen, welche die bestehenden deutschen Juristenfakultäten bilden. Der Einwand, dafs ein eigenes Gericht ehrenvoller für die Städte sei, treffe nicht zu, weil es »von der launigten Willkür der Parteien abhänge, das Gericht als Aktenverschickungs-Bureau zu mifsbrauchen«.

Andererseits aber werde ein eigenes Gericht dem Ansehen der Ratsstühle und der innern Staatshoheit sehr nachteilig sein. Denn die Gerichtsmitglieder, welche nicht einer einzelnen Stadt, sondern der Gesamtheit der vier Städte unterworfen sein sollen,

sind der einzelnen Staatshoheit entrückt, von der Exekution unerreichbar, ein status in statu. »In dieser unabhängigen Stellung würde das Tribunal um so dreister die einzelnen Statuten und Gesetze in seinen Erkenntnissen deuteln und die inneren exekutiven Gewalten mifsbrauchen können, um durch die Exekution seiner auf die Gesetze eingreifenden Urteilssprüche die Gesetze selbst zu untergraben.«

Man kann sich vorstellen, welches Aufsehen dieses Schreiben in den drei anderen Städten machen mufste. Von allen Seiten kamen scharfe Erwiderungen. Smidt, der sich wieder in Frankfurt befand, richtete auf Aufforderung des Frankfurter Syndikus Danz an diesen ein ausführliches Promemoria über Bremens Stellung zu der Frage des Oberappellationsgerichts. Er gab darin eine kurze Geschichtserzählung, die mit den Bestrebungen von 1806 begann, um sich dann namentlich über die Entstehung des Art. 12 der Bundesakte zu verbreiten. Diese Erzählung, meint er, zeige hinreichend, dafs, wenn es in jenem Art. heifst: den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen, durchaus nicht damit gemeint sei, es stehe ihnen auch das Recht zu, überhaupt kein oberstes Gericht zu haben. »Ebensowenig hat man je daran gedacht, die bei den gemeinschaftlichen Gerichten den Parteien zugestandene Befugnis auf Versendung der Akten an eine Fakultät zur Fassung des Endurteils als ein Surrogat für die Etablierung eines obersten Gerichts anzusehen.« Der Zusatz sei dem Artikel nachträglich auf Vorschlag eines Mitgliedes des Kongresses hinzugefügt, der nach seiner eigenen Erklärung damit nur einen Sporn habe geben wollen, dafs man bei Einrichtung der obersten Gerichte mit Sorgfalt und ohne kleinliche ökonomische Rücksichten verfahre. Er habe dabei ausdrücklich gegen Smidt geäufsert, dafs er den Antrag nicht gestellt haben würde, wenn es sich nur um das gemeinsame Gericht der Städte gehandelt hätte, da diese ja ohne Zweifel für eine gute Einrichtung sorgen würden.

Frankfurts Antwort an Hamburg fiel denn besonders scharf aus. Artikel 12 sei ganz klar. Nach ihm seien die obersten Gerichte eine Bundesanstalt, zu deren Anordnung jedes Mitglied des Bundes verpflichtet sei, auf welche jeder Bürger und

Unterthan ein gegründetes, nicht durch Interpretationsversuche zu vereitelndes Recht, über deren Aufrechthaltung der Bund zu wachen die Befugnis und die Pflicht habe, auf deren Gebrauch wol der Einzelne, keineswegs aber die Gesamtheit verzichten könne. Das durch den Artikel den Städten gegebene ehrenvolle Vorrecht sichere sie gegen jede Einmischung dritter Staaten in ihre Verwaltung und sichere eben hierdurch die Erhaltung ihrer Selbständigkeit, da gerade die Gerichte — wie die deutsche Geschichte lehre — oft benutzt worden seien, eine Hoheit zu erringen.

Allein die Erwiderungen vermochten die Ansichten des hamburgischen Senats nicht zu ändern. Nachdem im Januar 1817 Lübeck den anderen Städten gemeldet hatte, dafs es nunmehr einen konstitutionellen Beschlufs gefafst habe, von der Befugnis des Art. 12 der Bundesakte Gebrauch zu machen, unter der Voraussetzung der Errichtung des Gerichts in Lübeck, legte Hamburg im Februar noch einmal die Gründe für Ablehnung seiner Teilnahme dar. Der Zusatz zu Art. 12 bezeuge das Mifstrauen der Staatsmänner gegen ein oberstes Gericht der kleinen Staaten und ganz besonders der Städte. Der Senat bleibe daher dabei, die Aktenverschickung an deutsche Juristenfakultäten als oberste Instanz eintreten zu lassen. Das Rechtsmittel koste dem Staate nichts, den Parteien wenig, es sei das unparteiischeste, weil weder die Parteien den Richter, noch diese jenen kennen, und das rascheste. Wenn es auch bei dem Oberappellationsgerichte, wenigstens zu Anfang, nicht so arg werden dürfte, wie bei den Reichsgerichten, wo, wenn einmal die Prozesse erkannt waren, eines Menschen Leben selten hinreichte die Entscheidung zu erlangen, so werde man doch auch beim Oberappellationsgerichte wegen Mangels an Subordination keine schleunige Beförderung erreichen.

Erst nach neuen dringenden Schreiben Bremens und Frankfurts — Bremen wies u. a. darauf hin, dafs die alten Appellationsprivilegien mit dem Wegfall der Reichsgerichte, gegen die sie gegeben waren, wirkungslos geworden seien — lenkte Hamburg gegen Ende Mai ein wenig ein. Aber freilich nicht, weil es durch die Gegengründe überzeugt worden war, sondern weil inzwischen in der hamburgischen Bürgerschaft die Meinung ent-

schieden zu Gunsten eines gemeinschaftlichen Gerichts sich gewendet hatte. Vielleicht war auch nicht ohne Einflufs darauf eine soeben anonym erschienene Broschüre »Ein Wort über Aktenversendung«, deren Verfasser, der bremische Senator Diedrich Meier, sachkundig und objektiv die Mängel, welche der Aktenversendung gegenüber den Sprüchen eines besondern Gerichtshofes anhaften, dargelegt und namentlich betont hatte, dafs die Aktenverschickung heute an diese und morgen an jene Fakultät eine gleichförmige Rechtsprechung unmöglich mache. Die Broschüre rief freilich zu Anfang Juli 1817 die sehr gereizte Antwort eines hamburgischen Bürgers hervor, deren weit über das Ziel hinausschiefsende Worte indes den Anhängern des Oberappellationsgerichts mehr zu statten kamen, als seinen Gegnern. Der wesentliche Inhalt der Gegenschrift ergiebt sich aus den Worten, mit denen eine Besprechung in der Bremer Zeitung schliefst: »Referent wenigstens möchte in keinem Staate leben, wo es für Freiheit und Recht kein besseres Palladium gibt, als — Aktenversendung!«

Nun scheint es, dafs die Majorität des hamburgischen Senats, die so hartnäckig an ihrer Ansicht festgehalten hatte, im wesentlichen unter dem Einflusse von nur vier Mitgliedern gehandelt hatte; neben ihr hatte es immer eine Minorität gegeben, welche dem Standpunkte der drei anderen Städte beipflichtete. Zu ihr gehörte auch der Syndikus Gries, Hamburgs Vertreter am Bundestage. Er geriet in eine besonders üble Lage, als im Juni 1817 ein Hamburger, der im Ehescheidungsprozesse mit seiner Frau lebte, beim Bundestage eine Beschwerde wegen Mangels einer dritten Instanz in Hamburg einreichte. Im Kreise der Bundestagsgesandten war die Sachlage natürlich im wesentlichen bekannt. Man diskutierte dort die einzelnen hamburgischen Bedenken und auffallenderweise machte hierbei erst der bayerische Gesandte auf einen Grundfehler der hamburgischen Deduktion aufmerksam, der von den Städten bis dahin wenigstens in ihren Schreiben niemals berührt worden war. Er wies darauf hin, dafs die vom Hamburger Senat beliebte Aktenversendung nach der Bundesakte nur »bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten« beantragt werden könne, dafs mithin die Existenz eines solchen

Gerichtshofes die Voraussetzung sei, ohne deren Schaffung die Aktenversendung überall nicht stattfinden könne.

Es war keine Frage, dafs die eingereichte Beschwerde dem Bundestage Anlafs geben mufste, an die Städte eine Aufforderung zur Parition gegen Art. 12 der Bundesakte zu richten. Wenn das für Gries peinlich war, so geriet doch auch Smidt aufser sich. Denn was man in den Bundestagskreisen über den Beschwerdeführer hörte, liefs diesen im widerwärtigsten Lichte erscheinen, und so sollten also, wie Smidt klagte, die Städte den ewigen Vorwurf erleben, durch diesen elenden Menschen endlich zur Formierung ihres höchsten Gerichts genötigt worden zu sein.

Seinen Vorstellungen gelang es wenigstens die Reklamation und die Anfrage an die Städte zu getrennter Verhandlung zu bringen. Man war soeben am Bundestage mit der von der Bundesakte nicht gelösten Frage der Schaffung einer Austrägalinstanz zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Bundesstaaten beschäftigt. Dies wurde vom Präsidium zum Anlasse genommen, die Bundesgesandtschaften um eine Anzeige zu ersuchen, wie es sich mit der Anordnung der obersten Gerichtshöfe verhalte. Glücklicherweise waren aufser den Städten auch Mecklenburg und Lichtenstein und die hohenzollernschen Lande mit ihrer dritten Instanz noch nicht fertig. Das Präsidium fügte seiner Anfrage aber die Bemerkung hinzu: »die bisher hie und da statt der dritten Instanz benutzte Aktenversendung könne ferner um so weniger genügen, da sie, an sich schon dem Zwecke der Bestimmung des 12. Art. entgegen, zugleich die Folge haben würde, die Auswahl oberster Gerichte als Austrägalinstanz zu beschränken«. Sämtliche Gesandte traten dem Antrage und dieser Bemerkung bei. Sie war freilich wenig zutreffend, da die Bundesakte die mit der Bildung höchster Gerichtshöfe rückständigen Staaten nicht hinderte sich bereits bestehenden solchen Gerichten anzuschliefsen, allein die Pointe, die formelle Verwerfung des hamburgischen Standpunktes, verfehlte ihre Wirkung nicht. Hamburg zögerte zwar noch ein wenig, wiewol Bremen einige Tage nach jenem Bundestagsbeschlusse eine Art Ultimatum an die Schwesterstadt stellte, indem es um eine endliche Erklärung innerhalb acht Tagen ersuchte, zu Anfang September aber meldete Hamburg den

anderen Städten, dafs es, »da nunmehr auch unsere Bürgerschaft ihre Vorliebe für ein gemeinschaftliches vierstädtisches Gericht dritter Instanz erklärt hat«, dem Plane beitrete. Es machte noch einige Reserven in Bezug auf die Kompetenz des Gerichts, die es auf Privatcivilsachen beschränkt wissen wollte, von einer Bezugnahme auf die Appellationsprivilegien aber war nicht mehr die Rede.

Ich eile rasch zum Schlusse, wiewol es von da ab noch länger als drei Jahre gedauert hat, bis endlich das Gericht eröffnet werden konnte. Frankfurt lehnte z. Zt. aus mehreren Gründen die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen ab[1],

---

[1] In Frankfurt war zur Zeit noch nur der Senat, nicht aber der gesetzgebende Körper, für den Anschlufs an das höchste Gericht der Hansestädte. Die gesetzgebende Versammlung wünschte vielmehr den Anschlufs an eins der bereits bestehenden fürstlichen Gerichte. Auch in Bremen diskutierte man bei dem fortgesetzten Widerspruche Hamburgs die Möglichkeit eines solchen Anschlusses und fafste dabei insbesondere Zerbst und Jena ins Auge. Aus diesem Anlasse wandte sich im Dezember 1816 ein Mitglied der Frankfurter Versammlung, der Geheimrat Freiherr von Gerning, an Goethe mit der Anfrage, ob die Hansestädte sich etwa dem Jenaer Oberappellationsgericht anschliefsen könnten. Goethes Antwort darauf, auf die Herr Bürgermeister D. Behn in Lübeck mich freundlichst aufmerksam gemacht hat, verdient eine Mitteilung auch an dieser Stelle, obwol sie bereits mehrfach gedruckt worden ist: mit falschem Datum, Oktober statt Dezember, in der Sammlung »Goethes Briefe«, Berliner Allgem. deutsche Verlagsanstalt, Bd. III Abt. 1 S. 960, ohne Jahr, (Augsburger) Allgem. Zeitung 1874 Nr. 96 S. 1457, zuerst in Faksimiledruck in den »Blättern zur Erinnerung an die Feier der Enthüllung des Goethemonuments zu Frankfurt a. M. 22. Oktober 1844. 4°«. Herr Geh. Justizrath Frensdorff, dem ich die Kenntnis dieser Abdrücke verdanke, hat auch die Güte gehabt, die von Herrn Bürgermeister Behn mir nach dem Abdrucke in der Allgem. Ztg. mitgeteilte Abschrift des Briefes mit dem Faksimiledruck zu vergleichen. Der Brief lautet darnach so:

»Die an mich gebrachte gütige Anfrage kann zwar von mir nicht direct zur Sprache gebracht werden; aber ihr Gegenstand ist für beide Theile wichtig und sehr bedeutend. Dafs das auf dem 7. Januar 1817 zu eröffnende Jenaische Oberappellationsgericht der Sachsen-Ernestinischen und der fürstlich Reufsischen Häuser durch Erweiterung seines Sprengels und durch Anstellung noch eins oder mehrerer treflicher Rechtsgelehrten in Ansehen und Zutrauen, und selbst die Universitätsstadt Jena an Celebrität und Zugang gewinnen werde, ist nicht zu zweifeln. Es wird daher über die Aufnahme mehrerer deutscher Bundesstaaten in dieses Gericht vorzüglich bei dem Grofsherzogl. Weimarischen Hofe kein Bedenken vorwalten können. Von der

zu denen Hamburg jetzt einlud, aber es ist demnächst den Abreden, welche Syndikus Gütschow aus Lübeck, Senator Diedr. Meier aus Bremen und Senator Schlüter aus Hamburg in den Tagen vom 20. Oktober bis zum 19. Dezember 1817 in Hamburg über die Organisation des Gerichts und die Grundzüge der Gerichtsordnung trafen, in allen wesentlichen Punkten beigetreten. Insbesondere fügte es sich auch der nun endlich beschlossenen Verlegung des Gerichts nach Lübeck, nachdem Bremen selbst, dem Frankfurt bisher den Vorzug gegeben hatte, zu Gunsten Lübecks seinem Wunsche entsagt hatte. Lübeck und Bremen erklärten schon zu Anfang des Sommers 1818, dafs sie zu definitivem Abschlusse bereit seien, Frankfurt und Hamburg aber zögerten, bis noch einmal der Bundestag sich in die Sache einmischte. Eine erneute Beschwerde jenes Hamburgers über den Mangel eines höchsten Gerichts wurde zwar am 12. Oktober 1818 als injuriös und grundlos abgewiesen, aber diesmal vermochte Smidt, der gerade die städtische Stimme am Bundestage führte, nicht zu verhindern, dafs der Referent unmittelbar an die Beschwerde die wiederholte Anfrage an die Städte über die Errichtung eines obersten Gerichtes knüpfte. Erst unter dem Eindrucke dieses Schrittes konnte der Frankfurter Senat die Opposition des gesetzgebenden Körpers gegen das Gericht überwinden und um Mitte November auch seine Bereitwilligkeit zu definitivem Abschlusse kundgeben. Hamburg aber erklärte erst

---

andern Seite würde eine solche Combination gewifs ein weiser Entschlufs sein. Die freyen Städte Deutschlands haben immerfort bey den Jenaischen Dikasterien Rechtssprüche einholen lassen und dadurch ihr Zutrauen beurkundet. Dieses würde dadurch noch erhöht werden, wenn die freyen Städte eigne Beysitzer zu diesem Gericht anstellen dürften, ja nicht ohne Aussicht blieben, in der Folge vielleicht selbst die Präsidentenstelle zu besetzen. Vornehmlich würden die vaterländischen liberalen Gesinnungen des Grosherzogs einem Gericht, was er hauptsächlich errichtet und beschützt, das verdienteste Zutrauen zuziehen können. Ja, es wird gleichsam ein Mittelpunkt für Recht und Gerechtigkeit dadurch in Deutschland entstehen und benutzt werden können.

Weimar, den 31. Dezember 1816.

J. W. v. Göthe.«

Übrigens ist Frensdorff nach dem Faksimiledruck der Meinung, dafs nur die Unterschrift des Briefes eigenhändig sei, der Text aber von der Hand eines Schreibers herrühre.

drei Wochen später, dafs es bei der gänzlichen Unsicherheit, worin es selbst darüber geschwebt habe, ob Frankfurt überall gesonnen sei, an dem vierstädtischen Gerichte teilzunehmen, erst jetzt Anträge an die Bürgerschaft richten könne. Und erst im Mai 1819 hatte es die Vorverhandlungen mit der Bürgerschaft beendet. So traten denn die Kommissare der Städte, unter denen für Lübeck jetzt Curtius an Stelle Gütschows, für Frankfurt der Syndikus Freiherr von Malapert fungierte, erst im Juni 1819 in Hamburg wieder zusammen. Die noch zu erledigenden Differenzpunkte betrafen im wesentlichen nur die Zahl der Räte des Gerichts, die auf Drängen Frankfurts von fünf auf sieben, einschliefslich des Präsidenten, erhöht wurde, eine andere Repartition der Kosten und das Gehalt der Richter. Am 30. Juli wurde der Vertrag wegen Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts unterzeichnet und die provisorische Gerichtsordnung fertig gestellt. Mit Beginn des Jahres 1820 hoffte man um so mehr das Gericht eröffnen zu können, als über die Wahl Heises zum Präsidenten bereits volle Übereinstimmung unter den Kommissaren erzielt und auch einige andere Mitglieder des Gerichts schon designiert waren. Die Ratifikation des Vertrages und die Zustimmung zu der provisorischen Gerichtsordnung erfolgte im August in Bremen, im September in Hamburg, im Oktober in Lübeck, aber in Frankfurt verursachte nochmals der gesetzgebende Körper eine unliebsame Verzögerung. Der Freiherr von Malapert mafs die Schuld den Frankfurter Advokaten bei, die von Anfang an einen sehr grofsen Widerwillen gegen das Oberappellationsgericht bezeigt hätten, »weil sie bei der Ungewifsheit des Rechts und den vielfältigen Chikanen, welche die Revisionen auf Universitäten zulassen, sich viel besser stehen, als bei einem geregelten Oberappellationsgericht, dessen Disciplinargewalt sie zu fürchten öfters Ursach haben«.

Erst zu Anfang Februar 1820 konnte Frankfurt ratificieren, nicht ohne durch eine gleichzeitig mit dem Ratifikationsbeschlufs beliebte Einführungsverordnung die Kompetenz des Gerichts durch die alternative Zulassung des Rechtsmittels der Revision mit Aktenverschickung nicht unwesentlich zu beschränken.

Bis dann die Ernennung des Präsidenten und der Räte erfolgt war, kam der Herbst 1820 heran, bevor endlich das

Werk in der feierlichen Einsetzung des Gerichts seinen Abschlufs fand. Im Oktober versammelten sich in Lübeck mit den Kommissaren der vier Städte der Präsident Heise, die Räte Pfeiffer aus Kassel, Cropp aus Heidelberg, Müller aus Oldenburg und der ehemalige Senator Hach aus Lübeck: die beiden von Frankfurt designierten Herren hatten den Ruf abgelehnt und eine andere Ernennung hatte nicht mehr rechtzeitig erfolgen können. Im November trafen noch einige auswärtige Gäste zu der Feierlichkeit ein, auch Smidt liefs es sich nicht nehmen an dem Akte teilzunehmen, der ein durch vierzehn Jahre unermüdlich von ihm bethätigtes Interesse krönte.

Am 13. November war es, als Syndikus Curtius nach einer gehaltvollen Ansprache und der feierlichen Eidesleistung der Gerichtsmitglieder im Namen der vier freien Städte Deutschlands das Gericht für eröffnet erklärte.

Wenn das Lübecker Oberappellationsgericht, der jüngste unter den höchsten Gerichtshöfen des deutschen Bundes, sich rasch einen ruhmvollen Namen nicht allein für die Ausbildung des Handelsrechts, sondern für die deutsche Justizpflege überhaupt erwarb und beständig festzuhalten verstand, so ist das gewifs das Verdienst der Männer, die an ihm gewirkt haben, aber eben dies haben die Gründer des Gerichts, hat namentlich auch Smidt, als das Ziel ihrer Wünsche hingestellt. »Wenn unser Gericht, schreibt Smidt einmal im Oktober 1817, zweckmäfsig organisiert und mit ausgezeichneten Männern besetzt wird, so ist kaum daran zu zweifeln, dafs es vor anderen Gerichten häufig als Austrägalinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten unter Bundesstaaten gewählt werden dürfte. Unser eigenes Interesse sowohl als unsere Pflicht uns um Deutschland verdient zu machen, fordern uns daher auf, bei Auswahl der Personen mit gröfster Sorgfalt zu verfahren«.

Die Voraussicht hat nicht getrogen. Es ist bekannt, dafs unser Gerichtshof von den Staaten des deutschen Bundes gern als Austrägalinstanz angerufen wurde. Und die Verfassung des Norddeutschen Bundes wie die des Deutschen Reichs haben seinen Rechtssprüchen die höchste Ehre erwiesen, indem sie das Oberappellationsgericht zu Lübeck als erste und letzte Instanz zur Entscheidung der gegen den Bund oder das Reich ge-

richteten hoch- oder landesverräterischen Unternehmungen einsetzten[1].

Das Gericht hat dann eine sehr viel kürzere Lebensdauer gehabt, als seine Stifter ohne Zweifel vorausgesetzt hatten. Als endlich das Wort erfüllt war, das Smidt schon 1814 in Dijon gegen Wilhelm von Humboldt geäufsert hatte, ein Reichsgericht werde den Hansestädten sehr erwünscht sein, da mufste mit allen seinen Genossen in Deutschland freilich auch unser Gerichtshof, nicht alterssiech wie die weiland Reichsgerichte, sondern in der Fülle seiner Kraft seine gesegnete Wirksamkeit einstellen, aber, wie er unter den durch die heutige Justizorganisation Deutschlands bedingten Veränderungen in dem hanseatischen Oberlandesgerichte fortlebt, so wird der Glanz seines Namens in der Geschichte der deutschen Rechtspflege noch lange leuchten, ein beredtes Zeugnis dafür, dafs die Hansestädte, um Smidts Wort zu wiederholen, ihre Pflicht, sich um Deutschland verdient zu machen, wohl erfüllt haben.

---

[1] Zu praktischer Geltung ist diese Bestimmung freilich niemals gelangt. Auch ist das für die Ausführung der Verfassungsbestimmung vorbehaltene Reichsgesetz nicht erlassen worden.

III.

DIE BALTISCHE POLITIK DES GROSSEN KURFÜRSTEN UM DIE STERBESTUNDE DER HANSE.

VORTRAG

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU LÜBECK AM 19. MAI 1891

VON

Heinrich Ulmann.

Wie in der Welt des Mittelmeers auf den Vorstofs der Kreuzzüge der Gegenstofs der osmanischen Türken und ihre Festsetzung auf dem Ostrand Europas erfolgt ist, so ward in der baltischen Sphäre die Periode hansischer Übermacht im Norden abgelöst durch die Besitzergreifung deutscher Küsten und die Herrschaft an der Ostsee seitens der Skandinavier.

Im 17. Jahrhundert hat Gustav Adolf für Schweden das dominium maris baltici begründet. Auch nach seinem Tod und dem Aufhören der äufserlich bedingenden Umstände blieb Festhaltung und Vervollständigung jener Errungenschaft mafsgebender Gesichtspunkt der schwedischen Politik. Das war zum Teil die Folge eines Gefühls der Bedrohung seit den Tagen der Wallensteinschen Pläne einer spanisch-habsburgischen Ostseeherrschaft. Trotz Klippen und Schären meint man schutzbedürftig zu sein gegenüber Deutschland. Die Ostsee sollte daher Schwedens Festungsgraben, ihre südliche Küste dessen jenseitige Böschung, die davorliegenden Gebiete befestigte Vorwerke bilden. Jenes Phantom spanischer Dominatspläne ward aufserordentlich geschickt verknüpft mit dem Anspruch der Schützerrolle des Protestantismus. In der That leiteten von jenem vermeinten Schreckbild auch bei uns manche politische Köpfe und Kreise, z. B. an den welfischen Höfen, die Notwendigkeit einer starken schwedischen Vormacht mit her. Nicht jeder durchschaute so ungeblendet, wie der grofse Kurfürst von Brandenburg »den Wahn, als wenn das evangelische Wesen nicht erhalten werden könnte, es wäre denn, dafs man sich von Fremden in Servitut bringen und alles, was denselben wohl ansteht, (sich) abnehmen liefse«. Schweden wünschte demnach, das dominium maris baltici in militärischer und handelspolitischer Beziehung auszubeuten: es erstrebte thun-

lichst die Alleinherrschaft seiner Kriegsflagge und die Abhängigkeit sämtlicher Küstenländer des Ostseebeckens. In letzterer Beziehung fristete es seine erschöpften Finanzen durch den Ertrag der Seezölle und Lizenten, die während des Krieges auf ungeheuere Höhe gestiegen waren. Gerade deshalb war Behauptung aller Seeplätze Lebensfrage, weil sich sonst der Handel nach Häfen mit minder hohen Abgaben geflüchtet haben würde. Konnte doch aus den Ostseezöllen (nach Oxenstjerna) die Hälfte der Ausgaben bestritten werden. In Pillau allein hatten 1629 die Zölle 500 000 Thaler ertragen. Der grofse Kurfürst schätzte später den Ertrag derselben Zölle in Kriegszeiten gleich 12 000 Mann. Begreiflich, dafs das arme Schweden bedacht war, diese Hülfsmittel festzuhalten. Durch den Handel hätte es nicht vermocht, seine Grofsmachtstellung zu behaupten: der lag bereits wesentlich in den Händen der Niederländer und Engländer. Erstere wieder von demselben auszuschliefsen, Dänemark den Anteil am dominium maris baltici zu nehmen, welchen es durch seinen Sundzoll hatte, war daher wohl der geheime Gedanke der schwedischen Nationalpartei während des nordischen Krieges. Dazu gerade sollte der Bund mit Cromwell dienen! Dann würden England und Schweden, letzteres nach Unterwerfung auch der Hansastädte, Europa beherrschen. — Gab es für den deutschen Nordosten keine Erlösung aus diesem doppelten Druck, dem militärisch-territorialen und fiskalistischen Schwedens, dem merkantilen Hollands und Englands? Oder ging man gar der Alleinherrschaft Schwedens in der Ostsee entgegen? Gegen diese waren allerdings die aufserbaltischen Mächte interessiert, soweit sie manche Vorteile zu teilen wünschten, aber was gewann dadurch unser zerrissenes Vaterland? Die Niederlande, im Handelsinteresse konfliktscheu, hätten (wie sie an der Elbe gern Glückstadt gehabt) noch lieber Pillau zum Stützpunkt gewonnen, wie eine Art baltisches Gibraltar. Meinten sie doch 1654 für grofsenteils polnisches Geld eine ständige Flotte in der Ostsee halten zu können. England, Schweden günstig, neidete Holland. Frankreich liefs Schweden, seinen alten Verbündeten, nicht fallen. Rufsland hatte, dank Gustav Adolf, noch kein Boot in der Ostsee. Polen hat sich, infolge des Vorherrschens des

aristokratischen Gesichtspunktes, nie zur Ausnutzung seiner Seestellung aufzuschwingen vermocht.

Wie sollten wir uns selbst helfen? Der Kaiser, zwischen Ost und West, Türken und Franzosen hin- und hergezogen, hatte keine Zeit für den Norden. Die Macht der Hansa war dahin, die meisten ihrer Genossen standen schon unter fürstlicher Herrschaft. Trotz ihres im westfälischen Frieden vorausgesetzten Fortbestandes schlugen alle Versuche einer Erneuerung des Bundes fehl. So sehr einzelne Städte, besonders durch Kapital, noch blühten, zum Zusammenwirken war man ohne Kraft und Mut. Auch hier, wie überall im Reich, war Bürgersinn und Unternehmungsgeist gelähmt, Mangel an Gemeinsinn die Regel. Nicht die Genossen, sondern das Interesse des welfischen Nachbars haben Bremen vor dem Verlust seiner Reichsstandschaft an Schweden gerettet; das Einschreiten Brandenburgs hat Hamburg 1686 vor der Einverleibung durch Dänemark behütet. Lübeck (reich genug, im nordischen Krieg die bis zu 10 Prozent des Werts erhöhten Seezölle der Schweden in Preufsen zu tragen) sah, auf Einflüsterung gerade dieser Macht, nur in dem Ausschlufs der Niederländer seine Rettung. Blind gegen seine wahren Freunde, lieferte es 1676 den Schweden Munition und Proviant nach Pommern. Und auf dem Kriegsschauplatz selbst machte Danzig 1655 durch Widerspruch seiner Bürgerschaft das Schutzbündnis Polnisch-Preufsens mit dem herzoglichen Preufsen gegen Schwedens bedrohliche Eroberungsgelüste zunichte.

Auf die Hansa war nicht mehr zu zählen. — »Weder kaiserlich, weder spanisch, weder französisch, weder schwedisch, einzig und allein gut Reichisch« hat sich einmal Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg genannt. Jedenfalls gilt von ihm, dafs er nie auf die Dauer am Vaterland verzweifelt hat. In der baltischen Politik fiel, noch offenbarer wie sonst, das brandenburgische Interesse jetzt mit dem Reichsinteresse zusammen. Durch allen Phrasendunst unbeirrt, erkannte er die Gefahren schwedischer Umklammerung, die manchen, trotz ihrer Unbequemlichkeiten, noch als unentbehrliches Zubehör politischer und religiöser Freiheit galt. Schweden hatte ihm an die Kehle gegriffen, als es ihm Pommern vorenthielt, das ihm gehörte,

dessen Stände eventuell ihm bereits gehuldigt hatten. Fast 40 Regierungsjahre hat er gerungen, so oft es anging, nach Rückerwerbung dieses baltischen Gebiets, dessen Bedeutung ihm in voller Klarheit vor der Seele stand.

In jungen Jahren in den Niederlanden war er Zeuge der Segnungen des Handels und der Schiffahrt geworden. Und noch am Ende seines Lebens erklärte er »Handel und Seefahrt« als »die vornehmsten Säulen eines Staats, wodurch die Unterthanen beides, zu Wasser, als auch durch die Manufakturen zu Lande, ihre Nahrung und Unterhalt finden«. Mit solcher Überzeugung stand er nun freilich nicht allein unter den deutschen Fürsten jener Zeit, welche überaus fruchtbar war an merkantilen Projekten und Kolonialplänen. Aber keinem zweiten war durch die Umstände, die Lage und die verkrüppelt gebliebene Gestalt seines durch ganz Norddeutschland verteilten Staats das Streben nach einer thätigen Handelspolitik so aufgenötigt. Gerade die Unvollkommenheit dieser unausgewachsenen Territorialtrümmer machte, möchte man sagen, für sie die stärkende Seeluft so erforderlich. Der Kurfürst hat verständnisvoll seine stetig wachsende Macht dafür eingesetzt, den Deutschen überhaupt und seinen Unterthanen im Speziellen Anteil am Welthandel zu verschaffen. Wir haben es hier nicht mit diesen maritimen und kolonialen Projekten im allgemeinen zu thun. Lediglich des Kurfürsten Politik in baltischen Dingen ist Gegenstand der Betrachtung. Was er da wollte? Hebung der Industrie und des Handels, Freiheit der Schiffahrt und der Handelspolitik von beengenden Fesseln durch Fremde, sowie Anerkennung seiner Flagge. Nach dem dominium maris baltici hat er schwerlich gestrebt, auch nicht in jenen verheifsungsvollen, leider nur zu kurzen Zeiten, in denen er Stettin sein nennen durfte.

Hemmnisse fand er auf seinen Wegen in Menge, einmal im Innern und sodann von Aufsen.

Auch die Bewohner Brandenburg-Preufsens nach dem grofsen Krieg waren ein verkümmertes, mutloses Geschlecht. Die hausbackene Weisheit vom Sperling in der Hand galt nicht minder für die Auffassung der allgemeinen Interessen in Stadt, Provinz, Staat. Ohne Vertrauen und ohne Mittel zu weit aussehenden Unternehmungen behauptete sich ein jeder im Besitz erworbener

Rechte. Welche Klagen und welcher Lärm als der Kurfürst im allgemeinen Schiffahrtsinteresse die Wasserrinne zwischen Pillau und Königsberg vertiefen liefs! Man hätte geglaubt, die Bordingsrheder sammt ihrem Anhang müfsten künftig Hungers sterben. In Colberg verfielen die Kaufleute, die sich (in Beeinträchtigung städtischer Jurisdiktion) für das neue Kommerzkolleg als Handelsgericht gewinnen liefsen, einer verbissenen Gegnerschaft ihrer Standesgenossen. Die aufgehetzte Bevölkerung störte nicht minder die Arbeiten zur Schiffbarmachung der Drage in Pommern, wie die zur Erhöhung des Pregeldamms bei Königsberg! Noch 1684 riet der genialste und vertrauteste Ratgeber des Fürsten in solchen Dingen, zum Exempel der Einwohner ausländische Kaufleute, welche der auswärts wachsende Gewissenszwang geneigt mache, ins Land zu ziehen.

Welch bessere Rechtfertigung könnte die zuweilen unbequeme Wohlfahrtspolitik des Hohenzollern erhalten! Auch die Elemente des Welthandels mufsten dem dermaligen Geschlecht der Deutschen, nicht sehr viel anders wie den Russen durch Peter, eingebläut werden. Erst gegen Lebensende des Kurfürsten gelang es in Königsberg dem Generalmarinedirektor Benjamin Raule, durch holländische Zimmerleute, Segelmacher, Ankerschmiede wieder Schiffe zur Befahrung des Weltmeers im Lande fertig stellen zu lassen. Nicht nur hatte der Landesherr die ausländischen Arbeiter durch strenge Mandate schützen, er hatte zur Aneiferung des Unternehmungssinnes unentgeltliche Holzlieferung verheifsen müssen.

Man kann sich eigentlich nicht wundern, wenn es damit nicht vorwärts gehen wollte, wenn man hört, wie selbst die Herren des Kommerzkollegs in Berlin dachten. Auf spezielle Anfrage haben sie sich 1679 gegen Errichtung umfafsenderer Seehandelseinrichtungen erklärt, bevor die inländischen Kommerzien und Manufakturen sich mehr gehoben hätten. Der kurfürstlichen Parole: Seefahrt und Handel wurde halb mifsverständlich die andere: Handel und Industrie gegenübergestellt. Und das in einer Zeit, da die Behauptung Stettins noch vorausgesetzt wurde!

Der Kurfürst hat sich nicht bange machen lassen. Raule wurde 1680 beauftragt, an Ort und Stelle mit Sachverständigen

zu prüfen, wie in Preufsen und Pommern Schiffahrt und Handel gehoben, welche Waaren aufser Landes geschickt und welche eingeführt werden könnten. Aber unmöglich blieb es, den ängstlichen Rechnern etwas Unternehmungsgeist einzublasen: Noch 1684 verzweifelte Raule in Berlin, Kolberg, Königsberg, Memel eine Anzahl Kaufleute zum Einschiefsen von nur 100000 Dukaten für Grofshandelszwecke zu bewegen. Dort gäbe es nur solche Kaufleute, die mit ihren Privilegien den Lithauern und Polen den Beutel zu schneuzen wüfsten, nicht aber solche, die zur See etwas adventurieren möchten. Damit stimmt völlig die Motivierung, mit der schon ein Menschenalter vorher die Königsberger den Vorschlag zur Mitbegründung einer ostindischen Kompagnie abgelehnt hatten. Sie hätten Handel und Wandel genug mit den Waren, die aus Lithauen und Rufsland ihnen auf den Hals liefen; sie wären nicht einmal vermögend genug, selbige sämtlich an sich zu bringen, so dafs sie teilweis nach Danzig gingen.

Kein Wunder, dafs so unverbesserlicher Gepflogenheit gegenüber der Kurfürst englisches Privatkapital zu gewinnen suchte, hauptsächlich aber mit holländischen Kräften einen Anfang machte. Ohne Einspritzung fremden Bluts ging es bei der wirtschaftlich beklagenswert herabgekommenen Nation nun einmal nicht ab.

Wenn stehendes Heer und ein ständischem Einflufs entrücktes Beamtentum gleichsam als Mörtel gedient haben beim Staatsbau Friedrich Wilhelms, so hatten handelspolitische Gesichtspunkte mindestens ebenso sehr beim Entwurf des Grundrisses vorgeschwebt wie dynastische. Hat doch der Kurfürst die letzteren wiederholt der Schonung der Volkskraft und des Volkswohls zum Opfer gebracht, so gleich 1641 beim Verzicht auf den dynastischen Krieg um Pommern und ähnlich 1659 als er eben deshalb Bedenken trug, den Krieg aus Jütland an die Oder zu verpflanzen. Aber nicht opfern durfte er den unschätzbaren Gewinn, freie Ellenbogen zu erhalten an der Ostsee! Das ist einer der leitenden Gesichtspunkte seiner gesammten Politik, dem er nie untreu geworden, so sehr ihn Notwendigkeit gelehrt hatte, mit seinem erst werdenden Staatswesen sich nach Umständen zu schmiegen und durchzudrücken.

Wie charakteristisch prägt sich z. B. in den Vorgängen des Jahres 1646 der Zusammenhang zwischen der äufsern Politik und der Handelspolitik aus!

Noch war Pommern streitig zwischen Schweden und Brandenburg. In Ewigkeit, hat der Kurfürst damals erklärt, wolle er nicht von der Oder abstehen, noch könne er es ohne seinen Ruin. Er liefs ausführen, wie das den Marken in ganzer Breite vorgelagerte Pommern für jene die unentbehrliche Fortsetzungslinie seewärts bilde. Durch Pommern gingen alle Trafiken mit den Potentaten an der Ostsee und weiter durch den Sund mit den aufserbaltischen Mächten. Falle Pommern in undeutsche Hände, dann müsse sein Kurfürstentum die Vorteile des Durchgangsverkehrs Oderabwärts aus Schlesien und Polen einbüfsen.

Kämpfte er hier für freie Schiffahrt aus den wendischen Häfen, sowie Stettin, so eroberte er sich im gleichen Jahr die freie Verfügung über seine preufsischen Häfen, Memel und Pillau. Eigenmächtig hob er die durch den polnischen Lehensherrn seit 1637 eingeführte Seezulage auf, und vernichtete so zugleich mit der Erhöhung der Seezölle die aufgezwungene Teilung des Ertrages zwischen Polen und Preufsen-Brandenburg.

Und nun fafste er ferner 1646, während seines Aufenthalts in den Niederlanden, den Plan jener brandenburgisch-ostindischen Kompagnie, welche seine pommerschen und preufsischen Seestädte in Gesellschaft von Lübeck, Bremen und Hamburg in den Welthandel einführen sollte. Hamburg und Pillau waren zu Comptoiren ausersehen. Bernstein und andere Landesprodukte sollten in Lübeck für Ostindien verladen und dagegen seinen Unterthanen die Erzeugnisse ferner Weltteile, ohne Verteuerung durch den Zwischenhandel, zugeführt werden. Mit Dänemark war man über Abtretung einer Kolonie an der Coromandelküste einig.

Aber jahrelang traf der Kurfürst in Königsberg wie in Lübeck und Hamburg auf gleiches vorgebliches Unvermögen und gleiche Wageunlust. Einer wartete immer auf den andern.

Mittlerweile war zum ersten Mal die Aussicht auf Pommern in Rauch aufgegangen. Im westfälischen Frieden hatte man sich mit Hinterpommern (mit unbedeutenden Häfen und ohne das Land tief eröffnende Ströme) begnügen müssen. Der Stettiner

Grenzrecefs von 1653 rifs dazu noch einen meilenbreiten Strich auf dem rechten Oderufer nebst der Stadt Cammin, und damit der letzten schmalen Wasserrinne aus dem Haff ins Meer, ab. Schlimmer, dafs man die Räumung Hinterpommerns noch erkaufen mufste durch Teilung der Seezölle dieses Landesteils mit Schweden, an deren Verwaltung letzteres Anteil bekam. So blieb der Kurfürst auch handelspolitisch an den stärkeren Nachbar gefesselt (bis 1679).

Dadurch wurde die Unabhängigkeit der preufsischen Häfen noch bedeutungsvoller. Das ist meines Erachtens nicht zu vergessen, wenn beim Ausbruch des nordischen Krieges (1654) das Verlangen nach Souveränetät in Preufsen als A und O der kurfürstlichen Politik erscheint. Der Kurfürst wollte fortan nicht nur ohne polnische Einmischung allein zu thun haben mit seinen widerspenstigen Unterthanen: ebenso wichtig war es, sicher zu sein vor etwa neu auftretenden Gelüsten Polens nach Mitgenufs der preufsischen Seezölle und Beeinflussung der preufsischen Handelspolitik. Nicht am wenigsten die seitens Schwedens beim Kriegsausbruch begehrte Herrschaft über Memel und Pillau trieb den Kurfürsten zunächst nach der entgegengesetzten Seite. Da er aber weder in Polen noch am Kaiserhof Ankergrund fand, die bewaffnete Neutralität der beiden Preufsen aber an der Sonderpolitik Danzigs scheiterte, mufste er sich notgedrungen mit Karl X. vertragen. Im Königsberger Vertrag (17. Jan. 1656) ward er für Preufsen Schwedens Vasall, mufste demselben seine Häfen öffnen und die Hälfte der Seezölle verheifsen. Worauf das hinauslief, zeigt das Verbot des Haltens von Kriegsschiffen. Die Anerkennung der preufsischen Souveränetät durch Schweden brachte im Vertrag von Labiau (20. Nov. 1656) allerdings den Verzicht auf die Seezölle, jedoch (wenigstens nach Pufendorf) auch ferner den Ausschlufs kurfürstlicher Kriegsschiffe. Wie konnte man da die »Seeporten« vor einem Handstreich sichern, wie ihn einst Gustav Adolf gewagt! Erst die Anerkennung der Souveränetät durch Polen (Verträge von Wehlau-Bromberg) und durch die Mächte (Frieden von Oliva) hat jene Souveränetätsbeschränkung aufgegeben.

Aber damit war noch keine Flotte geschaffen, deren Notwendigkeit doch der Fortgang des Krieges wider Schweden dar-

gethan hatte. Fast tragikomisch wirkt es, wie 1658 der Kurfürst an der Spitze eines österreichisch-polnisch-brandenburgischen Heeres nach Eroberung Schleswig-Holsteins und Jütlands Gewehr bei Fufs nehmen mufs, weil er dem friedbrüchigen Bedroher Kopenhagens, dem Schweden Karl X., ohne Flotte nicht zu Leibe kann. Zwar ankert im Sund eine verbündete niederländische Flotte, aber Sorge vor den gleichfalls, zum Schutz Schwedens, erschienenen Engländern hielt Ruyter im Schach. Die hochmögenden Herrn im Haag haben in ihrer Ängstlichkeit dann nicht einmal die vom Kurfürsten in Amsterdam geheuerte Transportflotte auslaufen lassen. Aber wozu bedurfte man einer solchen? Wo waren denn die Hanseaten, wo insbesondere die Lübecker, mit ihren Schiffen bei diesem Entscheidungskampf? Wir wissen bisher nichts Bestimmtes, wir können nur vermuthen, dafs Bedenken sie zurückhielten.

Auch die im folgenden Jahr glücklich angebahnte Einnahme Pommerns blieb unvollendet, weil man die schwedische Flotte nicht hindern konnte, Stettin aufs Neue zu verproviantieren.

So lag nichts näher als der Entschlufs zur Beschaffung einer Seemacht, nachdem die Schweden 1675, als Satelliten Frankreichs, abermals den Frieden gebrochen hatten. An den glorreichen Tag von Fehrbellin knüpft sich der dritte und letzte Versuch des Kurfürsten, die Oder und Vorpommern mit seiner Seekante dem Feind zu entreifsen. Eine für Deutschland verheifsungsvolle Zeit, wahrlich doppelt verheifsungsvoll, wenn sie zugleich die dauernden Anfänge einer deutschen Kriegsflotte geschaffen hätte! Ob jener Gewinn, wie man wol gemeint, für die binnenländische Kraftentfaltung des aufstrebenden Staatswesens, für die Ausbildung der Landmacht ein Hemmnis geworden wäre? Wer vermifst sich das bestimmt zu behaupten?

Der holländische Rheder Benjamin Raule leistete damals zur See dem Kurfürsten ähnliche Dienste, wie 50 Jahre früher der Herzog von Friedland dem Kaiser zu Lande. Er war Unternehmer bei Ausrüstung einer Flotte, welche Friedrich Wilhelm heuerte, und mit brandenburgischer Flagge schmückte. An dänischer Seite fochten diese Schiffe siegreich bei Bornholm; ihre Hülfe allein ermöglichte die Einnahme des hartnäckig ver-

teidigten Stettin, sowie nachher die von Stralsund und Greifswald: die Flotte deckte die berühmte Landung in Rügen.

Aber, zum unvergefslichen Leid, zwang Frankreichs werdende Diktatur im Frieden von St. Germain zum dritten Mal den Fürsten, auf sein ererbtes Eigentum zu verzichten. Schwedens Stellung an der deutschen Küste blieb ungeschmälert: nur auf die Hälfte der Seezölle in Hinterpommern, sowie auf Cammin mufste es verzichten.

Dies ist der Zeitpunkt, in welchem der Kurfürst, jetzt erst handelspolitisch frei von jeder lästigen Bevormundung, jene Gesichtspunkte zur Hebung der Seemacht und des Seehandels seiner Ostseelande mit doppeltem Nachdruck zu verwirklichen bedacht war. Die geheuerte Flotte — nur ein Schiff gehörte damals dem Kurfürsten — ward beibehalten. Raule stieg allmählich zum Generaldirektor der Marine empor. Die Bemannung an Offizieren und Matrosen war meist holländisch. 1678 hatte Raule dafür in Preufsen nur 12 Matrosen auftreiben können. Er meinte einmal, zur Erziehung eines Stammes tüchtiger Seeleute müsse ein Bataillon Mariniers in Königsberg und Kolberg sefshaft gemacht und beweibt werden. Die würden nach zwanzig Jahren einen Nachwuchs jüngerer Kräfte herangezogen haben.

Für die baltischen Ideen des Kurfürsten sollte ein Generalkommerzkolleg in Berlin und zwei Kommerzkollegien in Königsberg und Kolberg in Verbindung mit der Marinebehörde (zeitweise war eine Admiralität in Pillau) besorgt sein. Die Hauptsache war der unermüdliche Eifer des hohen Herrn selber. Nachdem er sich längst entschlossen, führte er 1684 die Gründung einer eigenen Marine durch. Durch Ankauf aus dem Besitz Raules und seiner Gesellschafter brachte er dieselbe zunächst auf 10 Kriegsschiffe. Ungern sah begreiflicherweise Schweden die jugendliche Rivalin: es war bemüht, bei Dänemark die gleiche abgünstige Gesinnung zu erwecken. Aber nicht unberechtigte Besorgnis vor Schweden, und vielleicht Dank für geleistete Dienste, bestimmte den Inhaber des Sundpasses, das Wehen der brandenburgischen Flagge nachsichtig zu beurteilen. Was wäre aus diesem Lieblingskind des Kurfürsten geworden, wenn 1658 Karl X. Dänemark unterjocht hätte!

Aber so waren die Verhältnisse doch nicht, dafs an ein dominium oder auch nur an ein condominium maris baltici preufsischerseits hätte gedacht werden können, so lange Stettin schwedisch blieb.

Das erklärt es noch von einer anderen Seite her, dafs fortan der kleinen Seemacht vorwiegend aufserbaltische Ziele gewiesen wurden. Schon 1682 war unter Beteiligung des Kurfürsten die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie gegründet worden. Koloniale Pläne waren dabei hauptsächlich ins Auge gefafst. Der unüberwindliche Kaltsinn des preufsischen Kaufmannsstandes, frühzeitiger Eisgang, mangelhafter Ankergrund und Abgelegenheit der ostpreufsischen Häfen, welche die Schiffsassekuranz verteuerten, liefsen es ratsam erscheinen, den Schwerpunkt der Gesellschaft in die Nordsee zu verlegen. Durch Vertrag mit den ostfriesischen Ständen wurde bekanntlich Emden Hauptplatz der Kompagnie und Haupthafen für die brandenburgisch-preufsische Kriegsflotte.

Wir machen hier Halt mit der Frage: War alles das nur ein glänzendes Luftbild, welches zurückweicht, sobald man fester zugreift? Bekanntlich hat König Friedrich Wilhelm I. von Preufsen mit der Kolonialpolitik seines Grofsvaters durch das herbe Urteil sich abgefunden, dafs das afrikanische Kommerzienwesen eine Chimäre gewesen. Der treffliche, aber schwunglose Verwaltungsmann und Rechner hatte nichts übrig für die Wagnisse der Seefahrt: ihm wurden die Manufakturen, ganz wie es einst jene Kommerzräte gemeint, die Grundlage der Autarkie des Staates. Mit dem Verkauf der ostafrikanischen Kolonieen ging auch die Flotte 1721 ein.

Liegt hierin ein Grund geringschätzig zu denken über die See- und Handelspolitik seines Ahnen? Mag es mit der afrikanischen Kompagnie wie auch immer stehen, die baltische Politik war sicherlich auch ein Glied in der Kette erziehlicher Mafsregeln des grofsen Fürsten. Die Mitwelt hat seinen Gedanken noch nicht recht zu folgen vermocht: Schwachheit seines Nachfolgers hat auch manches Lebensfähige an seinen Mafsregeln wohl verkümmern lassen (Aufhebung der Kommerzkollegien). Immerhin verdankt der Staat dem grofsen Kurfürsten auch in der baltischen Welt seine handelspolitische Selbständigkeit, die Er-

kämpfung des Rechts der freien Schiffahrt unter eigener Flagge, die nicht einmal die befreundeten Holländer ihm gönnen wollten. Deutschland aber verdankt ihm auch auf und an der Ostsee den einsichtigen Schutz nationaler Interessen, soweit eben seine Kräfte reichten. Ohne seine Thatkraft wäre Deutschland auch handelspolitisch geblieben, was es 1648 war: die Gefangene fremder Nationen!

IV.

DIE BEVÖLKERUNG WISMARS IM MITTELALTER UND DIE WACHTPFLICHT DER BÜRGER.

ZWEI UNTERSUCHUNGEN

VON

FRIEDRICH TECHEN.

I.

Bei der unbestrittenen Wichtigkeit, die eine nur einigermafsen sichere Kenntnis der Stärke der Bevölkerung unserer Städte im Mittelalter für die richtige Auffassung ihrer Geschichte hat, ist zu wünschen, dafs bei recht vielen der Versuch gemacht werde, diese zu ermitteln. Unvermeidliche Fehler der Einzeluntersuchung werden sich durch Vergleichung berichtigen lassen, wenn auch die Aussicht zu unanfechtbaren Ergebnissen auf diesem Gebiete zu gelangen bisher schwach genug erscheint.

Über die allgemeinen Gesichtspunkte brauche ich mich, Büchers Arbeit über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Bd. I gegenüber, nicht zu verbreiten, sondern kann sofort an meine besondere Aufgabe hinantreten, die Zahl der Bewohner Wismars im Mittelalter zu erforschen.

Die Quellen fliefsen, wie es bei dem bekannten traurigen Schicksale des Wismarschen Ratsarchivs nicht anders zu erwarten ist, spärlich.

Aus dem Umstande, dafs der Umfang der Stadt seit der kurz nach ihrer Gründung erfolgten Erweiterung bis etwa 1870 hin derselbe geblieben ist, wird man nur schliefsen können, dafs ihre Einwohner im Mittelalter keineswegs zahlreicher gewesen seien als um 1870: 1868 Nov. 11 wurden aber in den Mauern 12817 Personen gezählt. Freilich haben wir keine genaue Kunde über die Bebauung der Stadt zu den verschiedenen Zeiten, doch wird feststehn, dafs ausgedehnte Höfe viel Platz wegnahmen und die Häuser zu Wohnzwecken weniger ausgenutzt wurden. Dagegen gab es manchen bewohnten Gang[1] und recht viele Wohn-

[1] Scharfe Verordnungen gegen das Bewohnen geschlossener Höfe ergingen in den Bürgersprachen von 1382 § 1, 1424 (§ 39) — 1427, 1430

keller. Beides gegen einander gerechnet wird aber der Überschufs auf Seite der neueren Zeit bleiben.

Noch weniger können uns Chroniken helfen. Nach der Dominikanerinschrift (Mekl. Jahrb. 45, S. 31 § 11) sollen hier an der Pest 1376 in einem Sommer über zehntausend Menschen gestorben sein, und der Mag. Johann Werkman läfst während der Unruhen von 1427 und 1428 auf dem Markte oder vor dem Fürstenhofe drei- oder viertausend Bewaffnete sich ansammeln (Mekl. Jahrb. 55, S. 105 und S. 127). Beider Zahlen schrecken von vornherein davon zurück, von ihnen aus weiter zu schliefsen.

Mit unsern Bürgerlisten im Stadtbuche A, die von etwa 1290—1340 reichen, ist nichts anzufangen[1]. Erstens nämlich begegnen Datierungen[2] erst von 1314 an, so dafs auf alle Fälle der zu verrechnende Zeitraum zu kurz ausfällt; ferner schwankt die Zahl der Aufnahmen in der bedenklichsten Weise[3], und endlich sind nachweisbar nur die neu Zugezogenen, nicht aber die Bürgersöhne verzeichnet, gerade wie in Danzig, Nürnberg, Frankfurt[4], Braunschweig[5].

Das Bruchstück eines Registers, das ich für ein Schofsregister anspreche, ein einziges jederseits in zwei Spalten beschriebenes Pergamentblatt, das zwischen die Himmelfahrtsfeste von 1435 und 1437 fällt, ist für meinen Zweck vollkommen wertlos. Wir erfahren aber daraus, was hier beiläufig erwähnt werden mag, dafs der bekannte Kaperführer Bartholomäus Vot[6],

---

§ 23 (Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge d. St. Wismar, in diesen Paragraphen leidlich genau), doch blieben offene Gänge (transitus) erlaubt und bestanden noch gegen Ende des 15. Jhs. in grofser Zahl.

[1] Ein einzelnes Blatt aus einer Matrikel von 1429 ist alles, was sonst von mittelalterlichen Bürgerbüchern erhalten ist.

[2] Regelmäfsig von Himmelfahrt zu Himmelfahrt — vergl. Hans. Geschichtsqu. II, S. XXIX —; daneben einige andere.

[3] Von 22 im J. 1322—1323 bis 115 im J. 1317—1318: im Durchschnitte jährlich 57. Dafs Crain in seiner sonst nur Räsonnement bietenden Abhandlung über Wismars Bevölkerung im Ma. S. 6 andere Zahlen hat, darf nicht irren.

[4] Bücher a. a. O. 1, S. 30 mit der Anm.

[5] Braunschw. UB. 1, S. 119. Ich verdanke diesen Nachweis Herrn Dr. Crull.

[6] S. hauptsächlich Eckhart Corp. II, 1288—1291, Grautoff, Lüb. Chron. 2, S. 51—54 und die Register zu den Hanserecessen II, 1—3 und

in der Altwismarstrafse (jetzt Polizeinummer 2) wohnhaft, mit 10 Mark steuerte, während die übrigen Ansätze von 4 ß bis 26 Mark (beim Ratmanne Herm. Rampe) schwanken[1].

Auf bessere Ergebnisse läfst von vornherein eine Reihe von Listen verschiedener Art aus den Jahren von 1455—1478 hoffen. Es sind Lottregister (Acker-Loosregister) von (1461) und (1468), ein Brauregister von 1464—1466, endlich Wachtregister von 1455—1478 und einige nicht datierte. Der Belehrung und Anregung bieten auch Lott- und Brauregister genug; weil jedoch nicht jeder Bürger, nicht einmal jeder Hauseigentümer gleichzeitig sein Lott Ackers haben konnte und noch weniger brauten, so sind sie für die gegenwärtige Untersuchung den Wachtregistern gegenüber von keinem Belange. — 1461 wurden 325 ganze (darunter eins für den Stadtschreiber Jürgen Below) und 4 halbe Lott, 1468: 325 Lott unter die Hausbesitzer ausgeteilt. Ratmannen sind nicht darunter, doch sind für sie 1465 15 Lott verzeichnet. Die Register von 1573, 1580, 1587 zählen 373½ Lott, unter denen 1573: 44½[2], 1580: 55 und 2, 1587: 59 und 4 auf die Ratmannen, den Syndikus und Stadtschreiber gefallene Lose mitbegriffen sind.

Die Wachtregister selbst sind nicht gleichmäfsig geführt und unmittelbar für meine Absicht nur ein paar brauchbar. Die meisten sind zwecks Erhebung der Wachtsteuer angelegt; dagegen steht das älteste scheinbar mit der Pflicht der Bürger zu persönlichem Wachtdienste in Zusammenhang. Doch hierüber und über Zeit und Umfang der einzelnen berichte ich in der folgenden Untersuchung. Denn wie es notwendig war, über den Zweck der Register zur Klarheit zu kommen, ehe sie benutzt wurden, so lockte es mich, da ich doch einmal mich mit ihnen beschäftigen mufste, auch herauszubringen, was über die Wacht zu erkunden war.

---

zum Lüb. U.B. 1445 war er nach dem Verzeichnisse der geistl. Stadtbuchschriften in der Krämerstr. angesessen und noch 1448 begegnet er im Zeugebuche S. 45 als Bürger.

[1] 10 ℳ gab auch Herr Herm. Kröplin, 11 ℳ Kurd Dargun, 11 ℳ 4 ß Herr Herm. Vrome, 11½ ℳ Jac. v. Stiten, 12 ℳ 4 ß Winold Winterpol, 14 ℳ Barsesche und ihr Sohn, 15½ ℳ der Bgm. Hinr. Dargetzowe, 20 ℳ Herm. Mönnik, 22 ℳ Hans Kindermann.

[2] In diesem Reg. fehlen an einer Stelle, wo in den anderen übereinstimmend 7 Ratmannen erscheinen, die Namen.

Vollständige, die ganze Stadt umfassende Verzeichnisse von Häusern, Buden und Kellern sind nur für die Termine Weihnachten 1475 und 1477 erhalten, also aus einer Zeit, wo — nach den Finanznöten der Kämmerei[1] zu urteilen — die Lage der Stadt keine günstige war. Es fehlen darin die Wohnhäuser der Ratmannen und die Behausungen der Geistlichen, wogegen alle andern, die eignen Herd und Rauch hatten, aufgeschrieben zu sein scheinen.

Das Register von Weihnachten 1475 (D) verzeichnet 558 Namen, wovon 3 gestrichen sind. Doppelt kommen 6 Namen vor: ob es nun, wie zwölf oder fünf Jahre später nebeneinander 2 Hans Havick und 2 Timme Zwerin gelebt haben, so auch damals nicht unterschiedene Paare von Vettern gleiches Namens gegeben hat, oder ob diese sechs alle je zwei Häuser besessen haben, kann uns deshalb gleichgültig sein, weil von jedem bewohnten Hause gesteuert ward. Hinzu kommt ein Nachtrag mit 35 Namen solcher, die »nicht gegeven« haben und auch nicht gepfändet sind. Davon sind jedoch 9, deren Namen hier nur wiederholt sind, und aus der Hauptliste 4 Knochenhauer, die auch im Budenregister begegnen, zurück zu rechnen. Das Ergebnis ist also: 555 + 35 — 9 — 4 = 577. Die Zahl der damaligen Ratmannen ist der der nicht bewohnten, in der Liste begriffenen Häuser gleich (21).

Zwei Jahre später zählt man im Register (G) 594 Häuser, wovon ich der Gleichheit halber die in dem eben besprochenen Register nicht verzeichneten Häuser des Heil. Geistes und S. Jacobs, die Münze, das Eimbeksche Haus und das Segler- oder Kaufmannshaus[2], obgleich sie vermutlich alle Familien beherbergt haben, in Abzug bringe. Unbewohnt waren sonst 35 Häuser. Welche Bewandtnis es hatte mit 9 zu vier Pfennigen angesetzten Häusern und weiteren 7, neben denen jede Be-

---

[1] Seit etwa 1470 und bis in die achtziger Jahre hinein mufsten sich die Rentner Kürzungen und Rückstand gefallen lassen.

[2] Die Register beweisen, dafs ein und dasselbe Haus unter beiden Namen ging, und sind die ältesten Zeugen für die in dem Mekl. Jahrb. 55, S. 33 in der Anmerkung ausgesprochene Annahme. Sie bekunden auch, dafs das das. S. 36 Anm. für den Bürgermeister Joh. Bantzekow in Anspruch genommene Haus damals allerdings im Besitze eines Bantzekow war.

merkung fehlt, bleibt ungewifs. Da sie aber in dem parallelen Verzeichnisse der Buden nicht wiederholt sind, müssen sie mitgerechnet werden. Ratmannen gab es 18. Demgemäfs rechne ich: 594 + 18 — 5 — 35 = 572.

1476 Weihnachten waren 546 Häuser bewohnt, leer 30[1]. Im Rate safsen 19 Personen.

Zur Vergleichung diene, dafs Rostock nach Paasche[2] 1493 951 Häuser zählte.

An sonstigen Wohngelassen werden in Wismar 1475 Weihnachten verzeichnet:

Buden	1278	
Staven	4	
Keller	177	
Buden oder Keller	19	= 1478

In 29 Fällen war die Steuersumme nicht angegeben, liefs sich aber bei 10, die demnach als Buden oder Keller gezählt sind, nach Vergleichung der übrigen Listen ansetzen. Als unbewohnt ist kein Gebäude bezeichnet.

Die Liste von Weihnachten 1477 enthält:

Buden	1337	
Staven	3	
Keller	171	
Buden oder Keller	28	= 1539

In 40 Fällen, von denen 28 sich jeder Vergleichung entzogen, war der Steuerbetrag nicht beigeschrieben.

Auch hier diene es zum Vergleiche, dafs Rostock nach Paasche a. a. O. 1493 1105 Buden und 275 Keller hatte.

Eine Durchprüfung auf Vollständigkeit an den Daten des Auszugs der geistlichen Stadtbuchschriften, der im sechzehnten Jahrhunderte nach den Stadtbüchern verfertigt ist, konnte bei der geringen Zahl der Eintragungen nur mangelhaft ausfallen, obwohl jeder Name benutzt ist. Von den 4 Namen, die der Auszug für das Jahr 1469 bietet, kommen in den Registern 3

---

[1] Darunter das Eimbeksche Haus und des Rats Backhaus, das 1477 fehlt, während die übrigen öffentlichen oder halböffentlichen Gebäude, die wir aus G kennen, hier nicht begegnen.

[2] Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik NF. 5, S. 335.

nicht vor; von den 8 d. J. 1470 fehlt 1; von den 6 d. J. 1471 begegnen 4 nur bis 1468; von den 5 d. J. 1472 begegnet 1 gar nicht, 1 nur 1468, 1: 1468 oder 1477; von den 7 d. J. 1473, den 3 d. J. 1474, den 2 d. J. 1476 fehlt keiner; der einzige Name von 1475 fehlt, von den 5 d. Jahres 1477 fehlt 1. — Im Zeugebuche traf ich in der Zeit von Weihnachten 1475 bis dahin 1477 95 Namen mit den Registern übereinstimmend, nur im Zeugebuche 5 Geistliche, 4 jüngere Söhne, einen vor 1477 März 1 entwichenen Knecht, 11 dort nur das einzige Mal vorkommende Namen und 5, die Fremde sein könnten. — Die Grabsteine gaben nur wenige Daten, von denen keins gegen die Listen steht[1].

Der bei oberflächlicher Durchsicht meines alphabetischen Hauptregisters auftauchende Gedanke, es möchten doch manche Namen doppelt, sowohl im Haus- wie im Budenverzeichnisse, vorkommen, erwies sich bei näherer, allerdings in ihrer Zuverlässigkeit durch das vielfache Fehlen der Vornamen beeinträchtigter Prüfung, die sich auf fast ein Drittel der Namen erstreckte, insofern als irrig, als kein Beispiel mit Sicherheit dafür nachzuweisen war, dafs zusammen grenzende und zusammen gehörende Häuser und Buden vom Eigentümer einzeln versteuert wären. War die Bude nicht vermietet[2], so war sie

[1] Die ganze Vergleichung ist mehr ärgerlich als mühsam. So haben wir z. B. in der Liste von 1468 Hans Langehof, daneben (1455), 1461, 1468, 1475 Nic. Langehof, 1477 in G in demselben Hause Langehof, im Zb. aber 1477 und 1487 Hans Langehof; ich habe angenommen, dafs dieser und der in G derselbe ist. Nach Nr. 43 der Grabsteine von S. Jürgen (Mekl. Jahrb. 56, S. 100) starb 1477 Laetare Markwart Hannemann. 1468 gab es einen Böttcher Kurt H. und einen Brauer Markwart, der in der Lübschen Strafse wohnte; der nach den Registern von 1475 und 1477 Weihnachten in der Speicherstrafse ansässige Hannemann bleibt ohne Vornamen.

[2] Aus dem Umstande, dafs in dem nicht datierten Budenverzeichnisse A* neben drei von einander weit getrennten Namen »eghendum« geschrieben ist, wird man versucht zu schliefsen, dafs die übrigen Namen meist Mietswohnern angehören. Dafs Budenkomplexe zu Häusern gehört haben, läfst sich einigemal urkundlich erweisen. Unwiderlegliche Beweise, dafs auch Häuser vermietet wurden, hat nur das Register von 1468: »H. Marquard Langediderik van des huses wegen dar Hans Henneke inne want«, »Hinr. Swartekop van des huses wegen dar Hans Becker inne want« und so noch zweimal oder: »Haus Knorreke in domo Rubers« und noch zweimal ähnlich.

steuerfrei, falls der Eigentümer für das Haus steuerte. Nur einen Fall habe ich gefunden, wo man es für wahrscheinlich, neun Fälle, wo man es für möglich erachten könnte, dafs derselbe für zusammengehörende Häuser und Buden gesteuert hätte. Ob aber ein Handwerker z. B., der Hausbesitzer war, auch für eine Bude, die er zu seinem Geschäftsbetriebe anderswo gemietet haben mochte, gesteuert hat, und wie oft das vorgekommen ist, diese Frage ist aus den Registern nicht zu beantworten. Zufällig kann für Weihnachten 1475 erwiesen werden, dafs 4 Knochenhauer zugleich im Haus- und im Budenregister stehn; sie sind aber für ihre Häuser steuerfrei ausgegangen, da zu ihren Namen anstatt der Steuer das Gewerbe geschrieben ist. Ein erheblicher Abzug würde sich deshalb in der Berechnung schwerlich rechtfertigen lassen.

Unter den 577 für 1475 gezählten Hausbewohnern sind 45 Frauen, wohl durchweg Witwen, von den 1478 »Büdnern« und »Kellerlöwen« — um mit Werkman zu reden — 360, von denen 85 nur mit Vornamen benannt oder als Töchter bezeichnet und der überwiegenden Mehrzahl nach mit der geringsten Steuer angesetzt sind[1]. — 1477 waren unter den 572 mit Häusern angesessenen 50 Frauen, unter den 1539 Buden- und Kellerbewohnern 382 Frauen, von denen 88 nur mit Vornamen benannt sind.

An einigen Stellen der Stadt, namentlich an den Kirchhöfen und in ihrer Nähe (Papenstrafse, Negenchören, Blücherstrafse, Grube) kommen die Frauen gehäuft vor: man wird sie sich leicht zur Geistlichkeit in Beziehung denken, darf aber nicht

---

Goetke Warendorp, der urkundlich 1474 in der Dankwartsstr. nahe dem Markte zur Miete wohnte, findet sich im Nachtrage dieses Registers, nicht aber in den Hausregg. von 1475 und 1476, dagegen in den Budenregg. von 1475 und 1477 und mit der Bemerkung: »Hoc est dubium« im Hausregister von 1477.

[1] In E* sind von den 1 oder 2 ₰ Steuernden mit Vornamen 36, mit Zunamen 35 benannt; 3 oder 4 ₰: Vorname 45, Zuname 164; 6 ₰: Vorname 3, Zuname 40; 9 ₰: Vorname 1, Zuname 28; wenige sind nach einem Gewerbe, 1 als Begine bezeichnet. In K* 1 oder 2 ₰: Vorname 36, Zuname 39; 3 oder 4 ₰: Vorname 48, Zuname 164; 6 ₰: Vorname 1, Zuname 43; 9 ₰: Zuname 25; als mulieres sind 20, als mater 1 angegeben. In dem Register A* begegnet »ene Dortia«.

ohne weiteres in ihnen Pfaffenmägde[1] sehen. Von vielen ist sicher, dafs es Matronen waren. In der Schatterau, der untern Meklenburger Strafse, im Stur (ABC-Strafse) und auf der Neustadt denkt man wol an gemeine Weiber, und in einem Falle wird durch die in einem Register sich findende Benennung: »dat rode kloster«[2] (auf der Neustadt) diese Vermutung bestätigt.

Die wenigen Stellen, wo das Register anstatt Personennamen andere Bezeichnungen[3] gibt und wir ungewifs bleiben, ob Mann oder Weib gesteuert haben, sind für die Berechnung ohne Belang.

Der grofse Unterschied in der Verteilung des weiblichen Geschlechts über Häuser und über Buden und Keller wird sich dadurch erklären lassen, dafs Frauen, die auf sich angewiesen waren, nur selten ein Haus erwerben oder beziehen konnten und oft die Witwe das Haus ihres verstorbenen Mannes bald mit einem kleineren Grundstücke vertauschte.

Die Hauptfrage ist aber jetzt, zu wie vielen Personen wir im Durchschnitte den Haushalt der Steuernden anzusetzen haben, und dafür gibt es leider keine irgend sichere Antwort. Bücher macht nur bedenklich ohne zu helfen, und ein Versuch, aus den in das Zeugebuch von 1433—90 eingetragenen Abfindungen der Kinder, wie solche nach lübischem Rechte vorgenommen werden mufsten, sobald der überlebende Gatte zu neuer Ehe schritt, eine brauchbare Durchschnittszahl zur Bestimmung des Umfanges der Familie zu erlangen, ist mifsraten. Es haben sich nämlich nur

---

[1] In B* einmal: Abele de papenmaget.

[2] Ordinarius senatus Brunsvicensis c. XCI. Vorthmer holt de gemeine rath einen scharprichter etc. To dem lone, dat öme de rath gifft, schullen ome geven de gemeinen openbahren wiver, alse de in dem roden kloster unde up der mürenstrate etc. Leibniz script. III, p. 470 (nach Haltaus Gloss).

[3] Es begegnen folgende: de oltterliste (Altarleiste) im Krönkenhagen, dat badelaken in der Kellerstrafse (hinter der [alten] Schule), borchstede in der untern Meklenb. Strafse, de ghrauwe eszel in der Baustrafse nach der Dankwartsstrafse hin, dat ghrutteseve in der Altböterstr., Talke in der horn in der Scheuerstr. (?), kreienbode in der Meklenburger Str., dat niggedep an der Grube, up dem pritter in der Breiten- und Mühlenstr. (anscheinend gleichbedeutend mit up dem ghanghe), de rebrade in der Kellerstr., de regenbage in der Schatterau, to dem roden hanen in der Gärberstr., dat stichholt auf der Neustadt und in der kl. Hohenstr., dat spuntbil in der Hohenstr., de witte boda in der Blidenstr., dar de sterne steit im Düstern.

zweiunddreifsig Schriften über achtundsechzig abgeteilte Kinder auftreiben lassen. In fast der Hälfte der Fälle handelt es sich um 1, einmal um 7, je viermal um 3 und 4 Kinder. Der Vater sondert zweimal so oft Kinder ab als die Mutter. Immer ist der Gegenstand der Teilung bewegliches Gut, während die Teilungen des Erbguts im engeren Sinne des Worts in die (verlorenen) Ober-Stadtbücher eingezeichnet wurden. Die Daten über Auseinandersetzungen bei unbeerbter Ehe gegenüberzustellen unterlasse ich, weil sie, da eher Streit zu befürchten war, regelmäfsiger beurkundet sein werden, und es immerhin mifslich sein würde, aus den etwa herauskommenden Zahlen Schlüsse zu ziehen.

So mufs mit Vermutungen gerechnet werden. In der Regel wird der Haushalt aus Mann und Frau bestanden haben, und wenn auch aufser den verwitweten oder sonst allein stehenden Frauen dieser und jener nicht verheiratet war, so sind dafür die Weltgeistlichkeit, die wir nach einer zwischen die Jahre 1483 und 1487 fallenden Liste[1] auf 150 Personen schätzen dürfen, so wenig wie die Klosterinsassen (Dominikaner und Franziskaner), die Pfründner des Heil. Geists und die Bewohner der drei

[1] Schröder, Papist. Mecklenburg S. 1159—1163; wegen der Datierung s. die Anm. zu Mekl. UB. 8, Nr. 5613 und Mekl. Jahrb. 54, S. 116 (die entscheidenden Inschriften sind Marien Nr. 64 und *3). Da der zum Klerus von S. Marien gehörende Hinr. vamme Rine, der urkundlich noch 1483 Aug. 27 vorkommt, fehlt, so wird dies Jahr als untere Grenze angenommen werden müssen; es wird aber die Liste, wenn sie nicht ebenso unvollständig wie in den Namen verderbt mitgeteilt ist, kaum vor 1485 entstanden sein, da sich nur so begreifen läfst, dafs aufser den bis 1482 sicher verstorbenen und dem eben genannten Hinr. v. d. Rine noch 18 Namen von solchen fehlen, die 1480 und in den nächstfolgenden Jahren als hiesige Vikare bezeugt sind. Dietrich Hamme wird sich unter Schröders Dietr. Hagen und Dietr. Gamme verbergen. Der derzeitige Pfarrer von S. Marien Reimer Hane ist nicht genannt, wahrscheinlich weil er nicht andere Benefizien daneben hatte, wie denn auch die Pfarrer von S. Nicolai und S. Jürgen Markwart Tanke und Jaspar Wilde nicht bei ihren Pfarrbenefizien namhaft gemacht sind. Unter den 169 Namen, die ich nach Ausscheidung der Wiederholungen und nach Einsetzung der wahrscheinlichen Emendationen zähle, befinden sich gegen vierzig nur hier belegte Namen, von denen acht recht verdächtig bleiben. Bei vier Lehen ist aufserdem der Vikar nicht genannt, und S. 1160 steht statt des Namens servitor present. Sicher haben nicht alle gleichzeitig in Wismar residiert.

Beginenkonvente, die Einwohner der Höfe von Doberan, Neukloster, Tempzin, berücksichtigt. Wir werden also die nach Abzug der Frauen verbleibenden Zahlen getrost verdoppeln dürfen. Auf jeden Haushalt rechne ich 2 Kinder[1] und nehme an, dafs der Fehler, der begangen wird, indem Ledige und Kinderlose nicht abgesetzt werden, dadurch mehr als ausgeglichen wird, dafs alle Frauen als kinderlos und ganz alleinstehend angesehen werden. An Gesinde (Mägde, Ackerknechte, Brauknechte und Gesellen) werden in jedem Hause durchschnittlich zwei Leute vorauszusetzen und es wird zu verantworten sein, wenn auf jede zweite Bude ein Knecht oder eine Magd gerechnet wird.

1475 hätte man also zu rechnen:

Mann und Frau	577 — 45 × 2	= 1064
	1478 — 360 × 2	= 2236
einzelne Frauen		45
		360
Kinder	577 — 45 × 2	= 1064
	1478 — 360 × 2	= 2236
Gesinde	577 × 2	= 1154
	1282 × 0,5	= 641
		8800

1477 dagegen:

Mann und Frau	572 — 50 × 2	= 1044
	1539 — 382 × 2	= 2314
einzelne Frauen		50
		382
Kinder	572 — 50 × 2	= 1044
	1539 — 382 × 2	= 2314
Gesinde	572 × 2	= 1144
	1340 × 0,5	= 670
		8962

Nach den von Paasche aus Rostocker Akten des Jahres 1595 errechneten Verhältniszahlen würden wir, da die zur Wache Steuernden mit seinen Haushaltungsvorständen zusammenfallen

[1] Vgl. Bücher a. a. O. 1, S. 45; Paasche, Jahrb. f. Nationalökon. u. Stat. NF. 5, S. 354 f.

dürften, für 1475: 577 und 1478 = 2055, für 1477: 572 und 1539 = 2111 mit 4,57 zu multiplizieren haben und für 1475 auf 9391, für 1477 auf 9647 Köpfe kommen. Wollten wir dagegen die nach der Nürnberger Zählung von 1449 von Bücher 1, S. 39 berechnete dritte Tabelle zu Grunde legen, so würden wir alle Frauen abziehen und den Rest mit 4,68 multiplizieren müssen: also für 1475: 2055 — 405 = 1650 × 4,68 = 7722 und für 1477: 2111 — 432 = 1679 × 4,68 = 7858; hinzugezählt werden müfste aber die Geistlichkeit.

Welche nun von den drei Zahlen, für 1475: 7722, 8800, 9391 und für 1477: 7858, 8962, 9647, den meisten Anspruch habe, für die richtige zu gelten, wird nicht leicht zu entscheiden sein; dafs aber Wismar damals 8000—9000 Einwohner gehabt habe, dünkt mich glaublich genug.

Den erschreckenden Niedergang, dem Wismar nach dieser Zeit verfiel, werden die folgenden Zahlen beleuchten.

Das zwischen 1508 und 1510 geschriebene »Register dat hufsgelt belangende der stat Wismar« enthält noch 567 Häuser, 816 Buden, 44 Keller. Bewohnt oder nicht bewohnt scheint damals für die Besteuerung keinen Unterschied gemacht zu haben, wenigstens findet sich nur einmal die Angabe: w(üst) und ist trotzdem gezahlt. Bei 11 Häusern und 10 Buden ist keine Abgabe verzeichnet, so wenig wie bei den nicht mitgerechneten Höfen von Doberan und Neukloster. Die Häuser der Ratmannen — einer wohnte in einer Bude — sind besteuert und wie die übrigen gezählt.

1631 Jan. 6 gab es nach Adam Köppes Aufzeichnungen (S. 21) bewohnte Häuser: 379; Buden: 445; Keller: 42.

1632 Jan. 12 (nach Köppe S. 425) bewohnte Häuser: 291; Buden: 288; Keller: 30; ausgebrochen waren: Häuser 77; Buden 136; niedergebrochen: Häuser 35; Buden 79.

Nach einer stark übertreibenden Darlegung von 1635, die bei Köppe S. 276 erhalten ist, hätte Wismar 1627 nur 2000 Einwohner gezählt und davon bis 1635: 1500 verloren; 700 Häuser grofs und klein (also Häuser und Buden) wären »gentzlich destruirt und verwüstet« worden.

Begründeter wird die von Joh. Köppe (Hans. Geschtsqu. 2, Nr. 511) in denselben Collectaneen S. 528 gegebene Nachricht sein,

dafs man 1654, als die Bürger bei der beabsichtigten, aber nicht erfolgten Durchreise der Königin Christine von Schweden Spalier bilden sollten, ihrer kaum 600 oder 700 zählte, und doch hatte 1630 Sept. 5 der worthabende Bürgermeister im Ausschusse erklärt, es seien viel neue Bürger geworden (Köppe S. 381). Die nicht sehr klaren Worte Köppes lauten: »die summa der gantzen burgerschafft hatt noch kaume auff sechs oder siebenhundert können gebracht werden, und sint zue diesem mahl auch die handtwerckerburfse gutten theils hiezue mitgenommen«.

Aus dem vom Bürgermeister Dr. Anton Scheffel 1677 Oct. 26 vollendeten Konzepte des sog. Alten Stadtbuchs habe ich unter vorzugsweiser Benutzung der Randnotizen, soweit sie ursprünglich zu sein schienen[1], als damals bestehend herausgezählt: Häuser: 440, Buden: 682, Hinterhäuser: 4, Wohnungen: 15, Wohnkeller: 10.

1799 zählte man in der Stadt 5946 Köpfe, 1868 Nov. 11 — wie schon erwähnt — 12817 Köpfe, 1890 Dec. 1: 17171 Köpfe in 1743 Häusern und Obdachstellen.

II.

Es ist bekannt, dafs die Verpflichtung der Bürger zur Wache in unsern mittelalterlichen Städten allgemein bestand, so dafs man wol die Leistungen des Bürgers kurzweg unter Schofs und Wacht begriff. Für Wismar im besonderen zusammenzustellen, was wir von der Wachtpflicht wissen, gab das Studium der erhaltenen Register die Veranlassung. Folgende Zeugnisse liegen vor:

1. Wachtpflicht im allgemeinen.

1344: Quod unusquisque personaliter vigilet equitando et eundo, ubi ad vigilandum ponitur, vel talem pro se mittat, pro quo velit respondere, sub pena trium marcarum argenti. Bürgersprache; Mekl. UB. 9, Nr. 6474.

---

1 Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sind die neuen Eintragungen auch hier eingeschrieben. Scheunen, Speicher, Ställe, Thorwege habe ich 113, Gärten 33, wüste Stellen 92, nicht näher qualifizierte Stücke 111 gezählt. Meine Durchzählung des Mundums gab etwas abweichende Zahlen. Volle Sicherheit würde auch bei gründlicher Durcharbeitung nicht zu erlangen gewesen sein.

1349: Quod vigilent, ubi deputantur ad vigilandum. Bgspr.; Mekl. UB. 10, Nr. 6968.

1351: Quod unusquisque personaliter vigilet, ubi ponitur ad vigilandum, sub pena x marcarum argenti. Bgspr.; Mekl. UB. 13, Nr. 7404.

1371—1373[1]: Quod quicunque nocte vel die ad vigilandum per se in[2] propria persona ordinatus fuerit, vigilet sub pena trium mrc. argenti. Bürgerspr., herausgeg. v. Burmeister S. 16[1]. Mit geringer Abweichung ebenso 1385 und ferner bis 1427 hin (vgl. 1417 Burmeister S. 36).

1430: . . . et quilibet ad vigiliam ordinatus debet eam taliter custodire, prout super isto velit respondere; quia stare debet in arbitrio consulatus, qualiter negli(g)entem volunt punire; et quilibet vigil equitans debet redire ante pretorium de mane et manifestare se servo jurato[3], alias debet puniri, ac si non vigilasset. Burmeister S. 62.

2. Wachtpflicht der Frauen.

(1292): Domina Alheydis . . . dabit inde (von einer hereditas) collectam et vigilabit inde sicut alter concivis, quamdiu vixerit. Mekl. UB. 3, Nr. 2148.

3. Wachtpflicht der Juden.

1337: De selven joden schollen ook waken unde graven lyke anderen usen borgheren. Mekl. UB. 9, Nr. 5762.

4. Befreiungen von Wacht (nocturne vigilie), Schofs und andern Bürgerpflichten wird den Bewohnern des Fürstenhofs 1300 gewährt (Mekl. UB. 4, Nr. 2603), gegen eine jährliche Rekognition denen der Höfe der Klöster Doberan 1312 und 1313 (Mekl. UB. 5, Nr. 3541, 3591), Cismar 1318 (Mekl. UB. 3977), Neukloster 1318 (Mekl. UB. 4027), endlich auf vier Jahre dem Ziegelmeister Gerhard 1287 (Mekl. UB. 3, Nr. 1882).

Wie im letzten Falle so scheint es sich auch bei den Befreiungen in

---

[1] Burmeister hat übersehen, dafs der Text von 1371 auch 1372 benutzt ist.

[2] »in in« das Origiual.

[3] Von dem servus juratus (Hinr. Darghetzowe) sollen die Bürger auch ihre Mafse und Gewichte prüfen lassen: Bgspr. 1417, Burmeister S. 34. Dafs beides derselbe Diener war, wird durch den Eid des Wachtschreibers aus dem 16. Jh. wahrscheinlich.

Rostock 1284: Mekl. UB. 3, Nr. 1709, 1284: 3, Nr. 1719, 1307: 5, Nr. 3144) um eine vom Besitz eines Hauses unabhängige Pflicht zu handeln, wogegen nach anderen Stellen wie oben die Pflicht am Hause[1] gehaftet zu haben scheint. 1284: debet poni homo in dictam hereditatem, qui habeat arma et servet vigilias modo debito (Mekl. UB. 3, 1722). 1279: . . . quod de ea (vom Erbe) vigilet et collectam faciat (Mekl. UB. 2, Nr. 1480). Das Kl. Doberan erlangt Befreiung davon für seinen Hof 1315 (Mekl. UB. 6, Nr. 3743).

Die sonst im Register zum Meklenburgischen Urkundenbuche angeführten Stellen[2] über die Wache ergeben nichts Neues.

Unklar in mehr als einer Beziehung ist eine in das revidierte lübische Recht (III 6, 16) übergegangene Bestimmung der vierten Abteilung bei Hach Nr. XIX: »Ein man mach kopen twe huese thosamende unde maken darna ein hues darvan unde dorff men eine wacke holden; unde wanen dar luede mit em inne, so mennich inwaner so mennich wachtgeld geit dar uth. wat ock woste is, idt sy hues offte bode, darff nene wacht geven«.

Zunächst ist die Zeit der Geltung des Artikels, dann aber auch sein Geltungsbereich unbekannt. Möglich, dafs er, da er in mindestens vier Handschriften steht, noch dem fünfzehnten Jahrhundert angehört. Ungenau genug ist aber auch die Gegenüberstellung von »wacke holden« und »wacht geven«. Die Revisoren haben das erste durch »Wachtgeld geben« ersetzt. Übrigens schliefst Stein in seiner Einleitung in das lüb. Recht S. 342 aus dieser Stelle, dafs die Wachtpflicht eine persönliche gewesen sei.

Von den Amtsrollen erwähnen einzig die der Träger und Hauszimmerleute die Wachtpflicht. Die erstere, die um 1450 geschrieben sein mag, besagt: »Ok hebbe wy dat van oldynges ghehat van gade unde van deme rade, dat wy synt schates

[1] Das 1500 Mai 11 vom Rostocker Bürger Dietrich Wilde in Wismar an die Schwarzen Mönche verkaufte Haus sollte mit Schofs und Wacht zu Bürgergerechtigkeit bleiben.

[2] Für Schwerin 1298 (Mekl. UB. 4, Nr. 2525,8), Teterow 1312 (5, Nr. 3581), Lychen 1315 (6, Nr. 3751), Grevesmühlen 1336 (8, Nr. 5652), Neu-Brandenburg 1346 (10, Nr. 6617).

unde wachte vrygh umme denstes wyllen der staed, sunder myt eghenen erven beseten«. Die letztere bestimmt in einem Nachtrage um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts: »ock scholen sie befriget sin in die graven tho gande, vor den doren to sittende, darup to wakende edder sunst die wacht thogande« (Ratswillkürbuch f. 108v).

Der Ratswäger war nach seinem im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts im Ratswillkürbuche fol. 43v aufgezeichneten Eide von Wacht und Schofs frei.

Endlich liegt ein Zeugnis[1] aus der Zeit von 1540 vor, worin Thorhüten, Grabenreinigen, Wälle bessern, Wachtbestellen u. a. servitia personalia genannt werden, während die Rostocker formula concordiae von 1563 Wachen Wall und Graben gehn als onera realia bezeichnet[2].

Wie die Pflicht geleistet ward, ersieht man zunächst aus zwei für aufserordentliche Fälle aufgestellten Listen. — Die ältere von 1483 Juli 21 (die lune ante Magdalene), ein unvollständiger Entwurf, fordert die Zimmerleute vors Rathaus, von andern Ämtern je zwei oder einen Mann auf die Landwehren, von den gröfseren der Pelzer, Bäcker, Schmiede je 10 Mann hinter die Mauern vom Poeler zum Altwismarschen, zum Meklenburger, zum Lübschen Thore und die Fischer an die Strecke zwischen dem Lübschen und Poeler Thore, endlich für das neue Thor vor dem Meklenburger Thore, das im folgenden Jahrhunderte das Hohe Thor hiefs, und die Fallbrücken vor dem Altwismarschen-, Poeler und Lübschen Thore noch je zwei Mann. Eine ganze Reihe der stärksten Ämter — Knochenhauer, Wollenweber, Träger, um kleinere nicht zu nennen, sind ohne Ansätze aufgeführt. — Die andere Ordnung von 1489 Aug. 19 (ame midweken na assumpcionis Marie) ist von drei Bürgermeistern und drei Ratmannen nur für kurze Zeit[3] aufgestellt. Es sollen vor dem Rathause ein Bürgermeister und ein Ratmann, zwei-

---

[1] Mekl. Jahrb. 42, S. 9 Anm. 6.

[2] Paasche a. a. O. S. 361.

[3] Auf zwei Nächte. An anderer Stelle heifst es freilich: dat ampt der dregher, de vortan alle nacht schalen wachten unde waren uppe vûr. Vgl. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 304.

undzwanzig Bürger[1] und die Ämter der Böttcher, Riemenschneider, Träger Wache halten und dazu Uhr 8 erscheinen. Die gehende Wacht in den drei Kirchspielen setzt sich aus je einem Ratmanne und in Marien und S. Jürgens Kirchspiel aus je vierzehn, in S. Nicolai sechzehn Bürgern und den Ämtern der Wollenweber, Krämer, Schuhmacher, Haken, Schmiede und Leinweber zusammen. Vor die Zingel der vier Hauptthore — auch hier fehlt die Helleporte (das Gr. Wasserthor) — werden bestimmt je sechs Bürger, an die Thore je ein Ratmann, vier Bürger und die Ämter der Klofsenmakere, Glaser, Grapen- und Kannengiefser, Hutfilter, an das neue Thor vor dem Meklenburger Thore zwei Bürger und das Amt der Patinenmåkere, auf den (Marien)kirchturm zwei Bürger. Zur reitenden Wacht werden verordnet ein Ratmann, sechs Bürger, das halbe Amt der Knochenhauer und die reitenden Diener.

Dafs die Aufstellung nicht die gesamte Bürgerschaft umfafst, liegt so auf der Hand, dafs es der mehrfachen Angabe »de erste schicht« nicht bedürfen würde. Wie viele Schichten aber anzunehmen seien, kann fraglich sein. Den angeführten Ämtern der Böttcher, Riemer, Träger, Wollenweber, Krämer, Schuhmacher, Haken, Schmiede, Leinweber, Klofsenmaker, Glaser, Grapen- und Kannengiefser, Patinenmaker, und dem halben Amte der Knochenhauer lassen sich gegenüberstellen das andere halbe Amt der Knochenhauer, die Bäcker, Badstüber, Barbiere, Buntmacher, Fuhrleute, Gärber, Gärtner, Goldschmiede, Hauszimmerleute, Hutfilter, Kistenmacher, Maurer, Müller, Pelzer, Reifer, Schneider und Altschneider, Schiffszimmerleute, Töpfer, um von einigen andern gewifs nur sehr schwachen abzusehen. Die Fischer sind aufser Ansatz geblieben, weil die Wasserseite, wohin dies Amt entschieden gehörte, überhaupt nicht berücksichtigt ist. Vom Rate, der damals aus neunzehn Mitgliedern bestand, sind für die erste Schicht zehn erfordert. So würden wir nach den Ämtern und den Ratmannen auf zwei Schichten schliefsen, wenn nur die Zahl der Bürger dazu stimmen wollte. Deren sind aber unter Einrechnung der Turmwächter nur einhundertundsechzehn

---

[1] Hinter den ersten neun Namen steht unterstrichen je ein anderer, und ein Name ist gestrichen.

mit nur vier Frauen verzeichnet, eine Zahl, die verdoppelt, selbst unter der wahrscheinlichen Annahme, dafs nur Bürger im engern Sinne des Worts angeschrieben sind, zu klein erscheint, ohne dafs ich sie unmöglich zu nennen wage[1].

Wichtiger ist natürlich, den regelmäfsigen Brauch kennen zu lernen. Und wenigstens ein Blick dahinein ist durch ein Register aus dem Herbste des Jahres 1455 (A) gestattet. Es ist das ein kleines Heft in Schmalfolio, in dem untereinander 861 Namen aufgeschrieben sind. Diese sind durch Querstriche in Abteilungen von je sechs (einigemale versehentlich auch fünf oder sieben) gesondert, neben denen wechselnd zuerst: »vor middernacht«, »na mid(der)nacht«, hernach nur: »vor«, »na« steht. 8, 6, 7, 6, 7; 7, 6, 7, 6 solcher Doppelgruppen von zwölf Namen sind durch Überschriften als fünf und vier Schichten, jede für sich gezählt, bezeichnet; auch das wenig genau, da bei fast jeder Schicht ein Überschufs von 6, 5, 7, 8, 11, 7, 7, 6 Personen bleibt. Wahrscheinlich sollte jede Schicht eine Woche begreifen. An Daten finden sich am Rande: sexta feria ante Michaelis, sabbato ante Michaelis, in die Michaelis, in die Dionisii, in die Galli, in die Luce ew., Severini, Symonis et Jude, omnium sanctorum, Martini = Sept. 26, 27, 29, Okt. 9, 16, 18, 23, 28, Nov. 1, 11; doch müssen nach der Einordnung dieser Daten zu urteilen Tag und Nacht für den Schreiber nicht in der strengen Regelmäfsigkeit auf einander gefolgt sein, an die wir gewöhnt sind[2].

Nennen wir die fünf Schichten einen Umlauf, so bietet unser Register uns in der Mitte einen voll, vorher den Schlufs eines andern und nachher den Anfang eines dritten. In allen dreien haben wir dieselbe Folge der Namen, deren der volle 435, die andern 83 und 343 enthalten. Aus der fünften Schicht

[1] Unter den 577 Hauseigentümern von 1475 waren 21 Ratmannen und sind gegen 150 Handwerker nachzuweisen. Es ist aber leicht möglich, dafs noch weit mehr Handwerker Häuser besafsen. Andererseits lassen sich 160 Brauer (ohne die Ratmannen) für 1464 belegen. Am bedenklichsten sind die wenigen Frauen.

[2] Die Annahme, dafs für besondere Fälle eine Reserve aufgespart sei, verträgt sich nicht mit der Durchführung des »vor« und »na« und ist von vornherein deshalb unzulässig, weil jeder einzelne für sich einzustehn hatte. In Lübeck schickte noch 1523 Katharina Mulich ihren Knecht auf Wache: Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 343.

des ersten Umlaufs fehlen 2 in derselben des zweiten, aus dem zweiten Umlaufe 10 in dem dritten, wofür dieser 18 neue Namen gewährt. Dafs wir Hauseigentümer vor uns haben, macht ein Vergleich mit dem späteren zur Erhebung des Wachtgeldes angelegten Register wahrscheinlich. Die Ratmannen fehlen. An Amtleuten kann ich keinen Hutfilter, Kistenmacher, Knochenhauer, Leinweber, Maler, Maurer, Müller, Reifer, Riemenschneider, Töpfer, Träger nachweisen[1], doch ist einzig auf das Fehlen der Knochenhauer Gewicht zu legen, weil aus den übrigen Ämtern zu wenig Namen bekannt sind. Ob die Werkmeister wachtpflichtig waren oder nicht, läfst sich nicht feststellen, da wir aufser bei den Knochenhauern nur bei den Wollenwebern undatierte, aber doch weit genug zurückreichende Listen haben, und deren damalige Werkmeister vermisse ich allerdings. Frauen begegnen 21. Mehrere Namen finden sich doppelt; aber wenn wir trotz des vielfachen Abgehns der Vornamen fünf Wessel, vier Burmeister, vier Kröger unterscheiden können, so werden wir uns bedenken zu behaupten, dafs die zwei Hans Möller, Clawes Peters, Herm. Smit, Hans Smit, Ertmer Timme und Dankwart Tode je eine Person gewesen sein müfsten, weil sie nicht, wie die beiden Hans Sasse, durch den Zusatz der jüngere und der ältere unterschieden sind. Dafür, dafs Buden- oder Kellerbewohner im Register sein sollten, fand sich kein Anhalt. Übrigens enthält es nicht entfernt alle mit Häusern angesessenen Bürger. Schon der Vergleich mit den spätern Listen mufste stutzig machen, allen Zweifel behob aber die Durchprüfung an den Daten des Auszugs der geistl. Stadtbuchschriften: eine Prüfung, die allerdings nur den Wert einer Stichprobe hat, und bei der nur die Namen unzweifelhaft erbgesessener Bürger benutzt sind. Es erscheinen von den 6 brauchbaren Namen des J. 1445: 1 (Knochenhauer) erst in den Listen von 1461 und 1468; von 10 des J. 1446 nur 6 1455 ff.; von 10 des J. 1447: 4 1455 ff. und 4 erst 1461; von 5 des J. 1448: 1 1455, 1 1461; von 3 des J. 1449: 2 1455; von 14 des J. 1450: 9 1455, 2 1461; von 4 des J.

---

[1] Belegt sind Bäcker, Barbiere, Bauleute, Böttcher, Buntmacher, Fuhrleute, Gerber, Gärtner, Goldschmiede, Haken, Kannengiefser, Krämer, Pelzer, Schneider, Schuhmacher, Wollenweber, Zimmerleute.

1451: 1 1455; von 8 des J. 1452: 4 1455, 2 1461; die 3 des J. 1453: 1455; von 5 des J. 1454: 1 1455, 3 1461; von 4 des J. 1455: 2 1455, 2 1461. Den einen oder den andern hat der Tod hinweggerafft, ehe er in das Register kommen konnte, einige werden auch ihr Haus unterdes verkauft haben, und ich mag irren, wenn ich diesen und jenen nicht 1455, wohl aber 1461 meine nachweisen zu können: aber damit ist der Thatbestand nicht erklärt, und welche Auswahl das Register getroffen hat, bleibt dunkel.

Das Ergebnis der bisherigen Zusammenstellungen scheint zu sein, dafs die Wachtpflicht auf dem Hause ruhte, und man wird anzunehmen haben, dafs bei den Beispielen von Befreiung auf immer oder auf eine begrenzte Zeit, die zunächst für die persönliche Pflicht zu sprechen scheinen, es sich immer um erbgesessene Bürger handelte. Allerdings kam es, wie man klar bei den Ratmannen sieht, daneben auf den Besitzer an. Aber vermöge seiner Person war niemand wachtpflichtig, der nicht ein Haus besafs.

Neben den erbgesessenen Bürgern hatten die Ämter Wachen zu leisten. Die Frage aber, wie die mit Häusern angesessenen Amtleute behandelt sein mögen, findet keine Antwort, wie ich auch noch nicht weifs, ob sie vermöge ihres Hauses zu den Bürgerversammlungen Zutritt hatten, oder ob ihre politischen Rechte durch ihre Werkmeister wahrgenommen wurden. Was die Wache betrifft, so scheint das Register A dafür zu sprechen, dafs sie als Vollbürger angesehen wurden, die Ordnung von 1489 aber Widerspruch zu erheben. Auf das Ackerlott hatten sie dasselbe Anrecht wie andere Erbgesessene; Braugerechtigkeit ging ihnen ab. Die mit Häusern angesessenen Träger waren nach der S. 78—79 wiedergegebenen Bestimmung ihrer Rolle zur Wache verpflichtet, während das Amt befreit war; es wird sich aber schwerlich ein Träger im Besitze eines Hauses nachweisen lassen. Die Rolle der Hauszimmerleute unterscheidet nicht. Unbekannt ist endlich, welcher Art die Erleichterungen waren, deren die Bäcker sich nach ihrer Rolle von 1417 erfreuten: »Vortmer were yennich, de id van gudes weghen vormochte unde nicht en boke, alze vorscreven steit, unde nyn brot veile hebben wolde,

de schal zik myt des amptes rechticheit nicht unfrigen, men he schal doen borgherrecht an der stad noden to der stad behuff, like eme anderen borghere, de nyn ampt heff(t). Ratswillkürb. f. 59ʳ; Burmeister Alterthümer S. 61.

Die Freiheit der Knochenhauer ist in andern Leistungen begründet. Zuerst erfordert ein Nachtrag zu ihrer Rolle vom Jahre 1361 von jedem die Haltung eines Pferdes im Werte von 12 M. (Mekl. UB. 15, Nr. 8960); deutlicher reden die spätern Rollen von 1410 und 1417 (Ratswillkürbuch f. 19ᵛ und f. 58ʳ, die letzte Stelle ungenau bei Burm. Alterth. S. 73): »ok scolen de knokenhowere der stad to denste perde holden unde der stat riden also, alse dat van oldinges hefft gewesen«. »vortmer welk man entffanghen wert yn dat vorscrevene ampt des knokwerkes, de schal holden dem rade unde der stad een pert alse ghůt, alse XII lub. mark, unde schal dat nochafftighen vorwissenen, dat he dat also stedelken holden wille, unde schal dem rade unde der stad riden alse dicke, alse des noit ys, alse van oldinghes geweset hefft«. Solche Pflicht lag ihnen weder in Lübeck, noch in Hamburg, noch in Lüneburg auf; wohl aber übernahm 1472 das Knochenhaueramt in Rostock für ausgedehnte Wiesennutzungen u. a. die Stellung zweier Pferde und wehrhafter Männer (Mekl. Jahrb. 21, S. 42 f.). — In der That haben wir gesehen, dafs sie 1489 die reitende Wacht stellten. Ein weiteres Zeugnis bewahrt ein loses Blatt: »Item XXX (urspr. XXIX) knakenhouwer. Item Gornow unde Peter Blomenberch hefft dat ammet. Gronewinkel ret nycht. Item II kuters«. Gornow und Blomenberch sind als Knochenhauer bekannt. Hierher wird es auch gehören, wenn es im Reg. C heifst: »Hans Wilde non equitavit, sed Bartolt Kukendorp«.

Wann zuerst der von den Bürgern erforderte Wachtdienst sich als ungenügend gezeigt hat und es nötig gefunden ist, besondere Wächter anzunehmen, wann ferner zu deren Besoldung die Wachtsteuer eingeführt ist, das entzieht sich unserer Kenntnis. Doch tritt uns schon 1277 ein Wächter (vigil civitatis) entgegen (Mekl. UB. 3, Nr. 1424), etwa ein Jahr später der Wächter des Alt-Wismarthors Johan Kok (3, Nr. 1458), und 1334—1335 besoldet die Kämmerei mehrere vigilatores (8, Nr. 5521 S. 446).

Sonst ist abgesehen von dem S. 77 genannten servus juratus bis zu den einigen Wachtregistern angehängten Abrechnungen hin tiefes Schweigen. Nach diesen standen 1468 Weihnachten[1] 6 Wächter im Dienste der Stadt, deren jeder jährlich 5 Mark erhielt, und ward dazu für die Bewachung von vier Fallbrücken[2] gezahlt. Aufserdem wurden vom Wachtgelde besoldet Nic. Düschow, an einer Stelle Hauptmann[3] genannt, Nic. Sedorp und Hans Herder, die das Geld einsammelten, und Henning Malde bezog aufser (freier) Wohnung in einem Berchfride 24 ß. Ob ein paar andere Personen, die noch vom Wachtgelde bezahlt wurden, mit der Wache etwas zu schaffen hatten, kann zweifelhaft erscheinen. Erklärung bedarf endlich ein Posten von 13 M. für den »fudenbleser«[4].

Als notwendig für die Bewachung werden in einem etwa gleichzeitigen Vorschlage eines Wächters zu zweckmäfsigerer Er-

---

[1] Hier wie sonst habe ich die Jahre nach unserer Zeitrechnung eingesetzt. Die Rechnungen des Wollenweberamts beginnen noch 1581 — die nächsten Weihnachten erreichen sie nicht — das Jahr mit Weihnachten.

[2] So in zwei Exemplaren und dazu noch: »up dem Lubschen unde Poler dore«; ein drittes Exemplar, das für gewöhnlich die Vierteljahrsraten statt der vollen Jahresrate einstellt, hat dafür: Losen, Bocholte, up der vellebrugen, up dem Polre, up Homeiden, vor dem Wiszmerdore, up dem smedehuseken je mit 8 ß, während die andern für die Fallbrücken zusammen 4 M. und für die Thore zusammen 1 M. ansetzen. 1477 begegnet in zwei Listen (G*, R*): Hermen Smit vigilator.

[3] Im folgenden Jahrhunderte würde er Wachtschreiber heifsen. Dieser hatte nach dem im Ratswillkürbuche erhaltenen Eide die Schlüssel zum Rathause, zu den Thoren und Pforten, die Aufsicht über die Schlösser daran, über die Mauern, Türme, Wikhüser. Er durfte jedoch bei Nachtzeiten kein Schlofs öffnen und ohne Erlaubnis der Bürgermeister niemand aus- noch einlassen. Vierteljährlich hatte er das Wachtgeld einzufordern und die Register darüber zu führen. Aufserdem war er Aichmeister. — Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts waren die Schlüssel in Händen des ältesten Bürgermeisters (Werkmansche Chron. Mekl. Jahrb. 55, S. 97). — Rostock hatte schon 1351 seinen Wachtschreiber (Mekl. UB. 13, Nr. 7422). In Lübeck scheint 1522 z. T. der Gerichtschreiber seine Funktionen ausgeübt zu haben (Hach, ALR Einleitung S. 145).

[4] Da der Posten fünfmal begegnet, kann die Lesung nicht zweifelhaft sein: dē fudēblefere, den fudēbleferē, den fudēbleferēn zweimal, den fudēbleferen.

hebung der Steuer hingestellt: zwei Kirchturmwächter[1], Wächter zu den vier Fallbrücken, den vier grofsen Thoren (s. oben), der Hauptmann Nic. Düschow, die beiden Einsammler der Steuer »dede na der wachte ghan scholen« und sechs Wächter »Ok sint dar II stede, fährt er fort, up der stat muren, der me nicht vorlegghen en kan«. Endlich kann man aus demselben Schriftstücke entnehmen, dafs auch die wikhuse zu besetzen waren. Wie auf diesen aber die Wache gehandhabt ist, läfst sich weder hieraus, noch aus einem Verzeichnisse entnehmen, das die 35 Berchfride und das Schmiedehäuschen, das (Gr. Wasserthor), das Poelerthor und eine unbenannte Stelle ganz in dessen Nähe der Reihe nach aufzählt. Nur das erhellt, dafs sie wie die andern eben genannten Stellen bis auf eins, das wüst heifst, bewohnt waren, mehrfach von jungen Leuten (swen, bove), eins von einem Kuhhirten, mehrere von Ballastträgern, eins von einer Frau, eins von einem Blinden; zwei hatten die Aufgabe, auf die Gossen zu achten und sie zu reinigen; zum Schmiedehäuschen ist bemerkt, dafs einer darauf schlafen müsse; neben zweien sind Ausgaben von 4 M. verzeichnet; neben einem dritten steht: »hir lach wachte to unde gaff 4 M«; zwei hatten gutes oder schönes »gemak«. Die nicht ganz wenigen Ausgänge, die die Stadtmauer aufser den mehrfach genannten vier Hauptthoren durchbrachen, waren nachts selbstverständlich verschlossen, Schüssel dazu aber und ebenso zu den Hauptthoren in den Händen nahe wohnender Bürger oder Bürgerinnen, deren je zwei zu einem Thore gingen; sie werden in den Listen von 1468 wie die Knochenhauer und Werkmeister ausgezeichnet und waren 1475 und 1477 steuerfrei. Es

---

[1] 1460 wird den Töchtern des früheren Kuren ein Legat ausgesetzt. Nach einer Anmerkung zum Eide der Hopfenmesser (Ratswillkürbuch fol. 46v) mufsten in unruhigen Zeiten der Hopfenmesser und Glockenläuter auf dem Marienturm »uffwarten«. 1511 meldete der »tornman« die dänischen Schiffe an (Reimar Kock, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 98). Eide des Thurnmanns auf S. Nicolai und Marien aus dem Ende des sechzehnten und dem Anfange des siebzehnten Jh. in der Beilage. Man darf danach Schröders Angabe in den Annalen hinter der »Kurtzen Beschreibung« s. a. 1665 nicht mifsverstehn. Ein Dokument über die Anstellung eines Turmbläsers an S. Marien in Lübeck von 1474 s. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 362 f. Unter dem Wächter im Redentiner Osterspiele kann nur der auf dem Marienturme verstanden sein.

sind auch besondere Verzeichnisse der slotelhebbere angefertigt.

Die Wachtgeldregister sind getrennt über Häuser (de grote wacht) und über Buden und Keller (de lütte wacht) geführt; alle sind dünne Hefte in Schmalfolio. Für die grofse Wacht haben wir eins von 1461 (B)[1], drei Fassungen für 1468 (C, C¹, C²), eins für 1475 Weihn. (D), 1476 Joh. (E), 1476 Weihn. (F), 1477 Weihn. (G), für die kleine Wacht Register von 1475 (lune post Abdon et Sennen) Juli 31 (C*), Michaelis (D*), Weihn. (E*), 1476 Michaelis (F*), 1477 Pasce (G*), Johannis (H*) Michaelis (J*), Weihn. (K*), 1478 Michaelis (L*) und zwei nicht datierte (A* und B*), die etwas älter zu sein scheinen, deren Zeit aber nicht genauer bestimmt werden kann, endlich unbedeutende Bruchstücke. Mit Ausnahme von B, C, C¹, C² und A* sind alle nach den Kirchspielen eingeteilt und die Namen der Strafsen ziemlich regelmäfsig an den Rand geschrieben[2].

Auf die Erhebung der Steuer deuten in den Verzeichnissen von 1468 nur die Zusammenrechnungen[3] am Schlusse hin. In

---

[1] Dafs B und C, C¹, C² Wachtregister seien, läfst sich nicht beweisen, und jetzt bei der Korrektur wünschte ich sie zu dieser Abhandlung nicht heran gezogen zu haben. Bedenklich ist mir besonders, dafs ich die Geldrechnung am Schlusse der Register des J. 1468 (Anm. 3) mit dem Satze der Wachtsteuer nicht zusammenreimen kann, und eine Randnotiz in C² neben dem Namen Clawes Laskeman »decepit consulatum, quia Ertmar se eciam scribi fecit«. Denn eciam wird gelesen werden müssen, während ich früher die flüchtige Abkürzung dieses Wortes für ex genommen habe. In C¹ steht (durchstrichen) Ertmar Karenvorer: non habet propriam hereditatem. C läfst beides aus. Vergl. auch den Schlufs der Anm. 2 auf S. 88 und was auf S. 89 steht. Was mich bewogen hat diese Register mit der Wache in Verbindung zu bringen, ist nicht durchschlagend.

[2] Diese Strafsennamen hat auch A*, aber in anderer Folge als die übrigen.

[3] C²: »summa VIc myn IIII«, dann von anderer Hand: »de maketh tom jare IIIc punth unde X punth; hir ghaeth wedder aff XXVIII werckmester unde XXIX knakenhower unde by XXII slotelhebbere«. Dieselben Zahlen für Werkmeister, Knochenhauer und Schlüsselhaber geben C¹ und C vorn, hinten dagegen: »Van der slotele wegen XX de termino p. LXIX« und trotz eines Nachtrags: »C-C (= 150) punt unde V punt in medio anno«, C endlich »Invenitur in rotulo hujusmodi XXVII (die letzte I gestrichen) werckmester«.

einem (C [2]) sind fast alle Namen (bei geleisteter Zahlung?) ausgestrichen; Knochenhauer, Werkmeister und Schlüsselbewahrer sind in allen dreien hervorgehoben und zusammengerechnet. Es finden sich Verweisungen auf Ostern [1] (14)69 und Johannis und Michaelis [2].

Die Gröfse der vom Hause [3] vierteljährlich erhobenen Steuer erfahren wir erst aus den Registern von 1475—1477

---

[1] S. S. 87 Anm. 3.

[2] C 9r: Hinr. Bartoldes reper, dat pro illo Hinr. Knorrike M. LXIX, sed Jo. in primo termino non, quia nemo inhabitabat. — Ein Vergleich mit dem Auszuge der geistl. Stadtbuchschriften ergab das folgende. Von den 4 Namen, die jener für das J. 1456 bietet, findet sich 1 nur in dem Register des J. 1455; von 9 Namen des J. 1457 finden sich 3 nur 1455 und 3 nicht; von 6 des J. 1458: 2 nicht; von 15 des J. 1459: 1 nur 1455, 2 erst 1468, 3 nicht; von 8 des J. 1460: 2 erst 1468, 2 nicht; die 3 des J. 1461 sind da; von 6 des J. 1462 kommt 1 1455 vor, 2 fehlen; von 5 des J. 1463 begegnen 2 nur 1455; von 4 des J. 1464 fehlt 1; der eine von 1465, der eine von 1466 und die 7 von 1468 sind belegt. Es fehlen der 1464 verstorbene Markwart Mane (Grabsteine der Wism. Kirchen, Mekl. Jahrb. 55, Nic. Nr. 107) und der 1462 verstorbene Olrik v. d. Vere (Nic. Nr. 181). Die derzeitigen Werkmeister der Kirchen fehlen fast samt und sonders: in A schon Peter Stolp († 1456, Nic. Nr. 233), Hans Knast († 1462, Mar. Nr. 10), Peter Maes († 1463, Jürg. Nr. 174), M. Görges Kröger, es begegnen nur Herm. Köselow und Joh. Köster. — Sonach kann das Reg. B nicht für vollständig gelten, und ob die für 1468 es sind, mufs dahingestellt bleiben. Höchst merkwürdig ist dabei die Übereinstimmung mit den Lottregistern, deren Zeit sich dadurch mit der gröfsten Sicherheit bestimmen liefs. Ich traf nämlich von den 550 Namen des Reg. B 325 im Lottregister wieder, das nur mester Jürgen Below, Nic. Düschow, einen zweiten Peter Croger und die dem Namen nach unbekannte Frau des Grubenmüllers hinzubringt. Die ersten beiden waren als Stadt- und Wachtschreiber lottberechtigt, aber befreit von der Wachtsteuer. In den Lott- und Wachtregistern von 1468 kommen übereinstimmend 323 Namen vor; und es fehlen in C nur Lutke Slusewegge und Nic. v. Never, während mag. Diedrich der ulner wol unter seinem Zunamen aufgeführt sein wird.

[3] Dafs von Häusern gesteuert ist, erweisen Anführungen wie diese: Gerd Cladouwe van Biters huß(es wegen), Jurgen Koppe van zines wusten hußes wegen by der grove, Clawes Dargun van des hußes wegene in der Gerwerstrate, dar Heystruck inne wande u. a. (aus D). Häuser in geistlichem oder kirchlichem Besitze waren nicht frei: provisor ecclesie bte. Marie virginis van des hußes wegene jegen den soltkisten tenetur (D 8r), unser leven frouwen hus (E 5r), h. Marquard Langediderik (Testamentsexecutor) van bisschop Bodekers huses weghen (C 8v).

(D—G): sie betrug 4 Schillinge; wenn 1475 Hans Burow 12 ß, Pegelsche, Hans Rogghe (dieser auch 1476 Joh.), Gert Rikhof, Nic. Hamme, Nic. Elre, Nic. Bare 8 ß, 1477 Hans Burow und Hans Rogge 8 ß gaben, so ist der Grund so wenig sicher, wie dafür, dafs es 1476 (im Anhange zu F) heifst: Hans Werkman IIII ß, non plus; Jacob Langejoh(an) IIII ß, non plus; Nic. Kuelal IIII ß, non plus; während auf einem nicht datierten losen Blatte, einem Denkzettel wie es scheint, gelesen wird: Hans Bantzkouwe IIII ß vor twee husere. Zwei Leute zahlten nur 2 ß und einige 1477 (in G) mit 4 ₰ angesetzte sind wol versehentlich in das betreffende Register gekommen. Wer nicht zahlen konnte, ward gepfändet, während 1468 Bürgschaften angenommen wurden. Steuerfrei waren die Wohnhäuser der Ratmannen, die nur Johannis 1476 (E) aufgeschrieben sind, während hier die, wie schon bemerkt, gleichfalls steuerfreien Bewahrer der Schlüssel, die 1475 und 1477 (D und G) in der Reihe aufgeführt werden, ausgelassen sind. Nicht zu zahlen brauchten die städtischen Diener[1] Gert Bulgerwolt (D; Gerichtsschreiber), Hans Ebel (D, G; Bürgermeisterdiener) und Köpke Stenvelt (D). Die beiden letzten wohnten in der Hege, vermutlich in der späteren Kohlenmesserwohnung[2]. Weshalb 1475 Bertold Loste, Peter Rybe und Lemmeke Reimers und 1477 sechs andere (darunter vielleicht Diener) steuerfrei gewesen sein mögen, wie es nach den Registern scheint, ist nicht ersichtlich. Eine Ausnahmestellung werden wir nach ihrer Behandlung im Reg. von 1468 für die Werkmeister und die Knochenhauer vermuten, wie auch die letzten gewifs, jene vielleicht im Wachtreg. von 1455 übergangen sind: aber mit Unrecht, sie haben wie jeder andere steuern müssen[3]. Deshalb mufs auch das

---

[1] In C werden servi civitatis der Arzt meister Peter Duker, Gert Bulgerwolt, Hans Ebel und Laurenz Went genannt.

[2] Dafs Kohlenträger und Kohlenmesser (Mekl. Jahrb. 55, S. 42 Anm.). Eins waren, ergeben die Eide im Ratswillkürbuche.

[3] In der folgenden Übersicht der Amtleute und Gewerbetreibenden, die nachweislich 1475 Weihn. gesteuert haben, begreift die erste Zahl die Hausbesitzer, die andere die Buden- und Kellerbewohner; unter Wm. in der Klammer ist angegeben, wie viele davon Werkmeister waren: Altschneider —,1, Apfelhökersche —,1; Bäcker 21 (2 Wm.), 3; Bauleute 3,—; Böttcher 4 (2 Wm.), 3; Buntmacher 2,—; Fischer —,1; Fuhr-

1476 (hinter E) begonnene Verzeichnis der Knochenhauer zu einem andern Zwecke angelegt sein. Zu deuten bleibt die Bemerkung hinter dem Pfandverzeichnisse 1476 (F): de knokenhowere, de IIII, dede nyge inscreven sin, de gheven en iwelk IIII ß unde nicht mer. Zweite Häuser unterlagen, wenn bewohnt, auch im Besitze von Ratmannen der Steuerpflicht, waren frei, wenn sie leer standen. — Ihrer Erklärung harren endlich zwei Notizen von 1476 (in E): Nic. Wrede non equitavit (f. 2[r]), Vit Thode (ein Gerber): d. Herm. Monnik (im Rate seit 1473) equitavit de domo (f. 6[r]).

Die grofse Wacht brachte 1475 Weihn. 132 M. — Um 1510 hatte jedes Haus einen halben Gulden »Hausgeld« zu zahlen.

Die über die kleine Wacht geführten Register zeigen ein Schwanken der vierteljährlichen Steuer von 4 bis 9 Pfenningen bei den Buden und von 1 bis 9 Pfenningen bei den Kellern. Worauf die verschiedene Behandlung beruht habe, wird sich nicht sicher ergründen lassen, doch werden wahrscheinlich die Vermögensverhältnisse den Ausschlag gegeben haben, da dieselben Personen in denselben Wohnräumen 1477 Weihn. zuweilen anders steuern als 1475 Weihn. Die Träger würden wir in den Listen nicht zu erwarten haben, wenn ihr S. 78—79 angeführtes Privilegium sich auch auf die Wachtsteuer erstreckt hätte, und allerdings sind die wenigen, welche erkennbar sind (in A*: 5, in C*: 1, in K*: 2) steuerfrei ausgegangen[1]. Möglich wäre es nun,

---

leute 10,—; Gerber 5 (1 Wm.), 1?; Garbräter —,1; Gärtner 2 Wm., —; Goldschläger 1,—; Goldschmiede 1,3 (1 Wm.); Grapen- und Kannengiefser 1 Wm., 1; Haken 3,2; Kohlhaken —,1; Häutekäufer 1,—; Hutmacher —,3; Karrenfahrer —,1; Klotzenmacher —,1; Knochenhauer 13, davon 4 gleichzeitig in E*, 7; Korbmacher —,1; »korfdreger« —,1; Krämer 3 (1 Wm.), 2 (3?); Küter —,1; Maler 1,—; Maurer 1,—; Müller —,1; Paternostermacher 2,—; Pelzer 5,3; Pfeilschäfter —,1; Reifer 2 (1 Wm.), —; Riemenschneider 1 Wm. —; Säger —,1; Schiffer 8,4; Schmiede 3 (1 Wm.), 3; Schneider 4,4; Schotte —,1; Schotteler —,1; Schuhmacher 12 (2 Wm.), 6; Taschenmacher —,1; Tischler —,1; Töpfer 1,2; Tuchwäscherin —,1; Wadeknecht —,1; Wantscherer —,1; Weber 1,1; Wollenweber 22 (2 Wm.), 5; Zimmerleute 3,3; Werkmeister unbekannter Ämter 6,—. Auf die Stärke der Ämter darf aus diesen Zahlen nicht geschlossen werden.

[1] Herr Dr. Crull, der meine Arbeit auch sonst gefördert hat, macht

dass auch die übrigen, die, ohne gesteuert zu haben, in den Listen stehn, Träger gewesen sind; wahrscheinlich ist das aber nicht: immer müfsten wir deren dann eine gröfsere Zahl erwarten. Die vorhin erwähnten Vorschläge des Ungenannten s. in der Beilage.

Es steuerten Weihnachten 1475:

1278 Buden:

18 ß	10[1]	=	0,78 vom Hundert
9 ß	138	=	10,79 - -
8 ß	6	=	0,47 - -
6 ß	339	=	26,52 - -
5 ß	1	=	0,08 - -
4 ß	748	=	58,53 - -
3 ß	36	=	2,82 - -

4 Staven (Badstuben):

9 ß : 4.

177 Keller:

6 ß	1	=	0,56 vom Hundert
4 ß	11	=	6,21 - -
3½ ß	1	=	0,56 - -
3 ß	3	=	1,70 - -
2 ß	154	=	87,00 - -
1 ß	7	=	4,00 - -

Nicht überall ist durch einen Zusatz, wie c. oder dergl. die Gattung der Wohnung bestimmt: alle 2 ß steuernden Lokalitäten habe ich deshalb, weil die überwiegende Mehrzahl sicher Keller waren und keine einzige als Bude besonders bezeichnet wird, als Keller genommen.

---

mich auf folgenden, in der Trägerlade sich findenden Bescheid aufmerksam: Auf eingebrachte Vorstellung und Bitte von Seiten der Ältesten und übrigen Mitglieder des hiesigen Träger-Amts, Supplicanten, betreffend das Nachtwache-Geld ist der Bescheid, dafs Supplicanten bei ihrer vorigen Befreiung vom Nachtwache-Geld zu lassen, jedoch sie auch pflichtig seyn sollen stets ein Pferd auf dem Stall zu halten. Decretum Wismar d. 16 September 1800. J. D. Arnds, Secretarius.

[1] Es sind Knochenhauer und Küter, die in einem Nachtrage vereinigt sind, Der Steuersatz ist teils: IX ß IX ß, teils: XVIII ß geschrieben.

1477 Weihnachten steuerten:

1337 Buden:

9 ₰	137	=	10,24	vom Hundert
8 ₰	8	=	0,52	- -
6 ₰	383	=	28,64	- -
4 ₰	764	=	57,14	- -
3 ₰	45	=	3,36	- -

3 Staven:

9 ₰	2			
8 ₰	1			

171 Keller:

6 ₰	1	=	0,58	vom Hundert
4 ₰	9	=	5,26	- -
3 ₰	45	=	26,31	- -
2 ₰	116	=	67,83	- -

Die »lutte wacht« brachte 1475 Weihnachten 35 M. 7 ß 9 ₰.

Um 1510 ward von den Buden mit 6 ß, von den Kellern mit 3 ß gesteuert.

ANHANG.

1. Vorschlag zu einer zweckmäfsigeren Verteilung der Wachtsteuer. Um 1470?

Alse umme desse wachte, alse de nu steit, so were des not unde behof, dat se ghefordret were, wente se gheit der menheit nu to na myt deme ghelde unde myt deme wakende. Wente wy gheven also fele to lone, alse me dede, do men dat ghelt halde van husen unde van den boden. Wente ik hebbe mer wen to ener tit de stat over ghetellet myt den boden unde ok myt dem ghelde, dat dat ghelt dar nicht nogaftich to en is den luden, de nu sin, to lonende.

Nu mochte me segghen, dat me ene gislike boden sette over hovet to II ß to deme jare, dat were wol ghut. Men wen myne heren dit betrachten wolden, dat it den armen to na were, wente dar wanen fele armer lude in den boden unde en hebben nicht IIII ß in ghude up erden, ok want dar lude in boden, de wol to C marken edder to tuuen rike sint. Wente mynen heren dit aldus behaghede unde delden de boden to dren ghelden, de armen to deme jare IIII witte, de worden en swar ghenogh, unde de myddelmaten to II ß unde de jennen, de eghene huse hebben, unde de jennen, de foder unde smyde dreghen, unde de jennen, de pawerende ghan[1] myt ghulden borden unde myt beslaghen remen, etliken to der weke III ß edder wo jw dat best duchte, na deme dat se stat forden: so wolde wy wol I moghelik stucke gheldes to hope bringhen to dem jare sunder ghroten schaden, dar me mede lonen mochte den II kerktornen unde den IIII felbrugghen unde den IIII groten doren unde unsem hovetmanne Clawes Duskouwen unde den tuuen, dede na der wachte ghan scholen, unde VI mans, dede waken scholt; ok sint dar II stede up der stat muren, der me nicht vorlegghen en kan. Unde ok dit vorbenome[de] ghelt, dar me mede lonen mot dessen vorbenomede[n] luden, dat wil sik wol vorlopen uppe de C unde XXX mark to dem jare; wen dat jar umme queme, lepe dar denne wes over, dat me denne etlike anseghe, de des nottroft hadden, uppe den wichhusen. Were dit sak[e], dat men dit ghelt van den bodenluden aldus hebben kan, dat myne heren beholden dat ghelt van der schiltwachte to erer not, so hape ik jo, se ghunnen my ok jo I stucke brodes, wente dar wol knechte by der wachte XX jar hebben ghewesen unde fele mer af ghehat hebben, wen ik, unde en hadden jw alduskes dinghes node frot ghemaket, wat gy van der wachte hebben konden. Isset sake, dat desse stucke scholen fortghank hebben, so latet unsen hovetman Clawes Duskouwen ghan myt den jennen, de de wachte sammelen scholen, unde laten desse vorschreven stucke beschriven.

Auf einem gebrochenen Folioblatte ungewöhnlich grofs geschrieben, im Wismarschen Ratsarchive.

---

[1] einherstolzieren, einhergehn wir ein Pfau (pawe).

2. Des tornmans eydt.

Ich Christoffer Westphall schwere, das ich einem erbarn rathe der stadt Wifsmar trew gehorsamb und holdt sein, ihr und der stadt bestes wissen und schaden nach meinem vermugen abwenden, auff s. Niclaus torn, worzu ich fur einen thurnman angenohmen, bei tagk und nachtzeitten fleifsig wachten, auch mit allem fleifse zu liecht unnd feur sehen, das dohero der stadt unnd kirchenn kein schade wiederfahren muge, mich sonsten auch gegen iedermeniglich bescheidentlich und friedlich verhalten unnd ein erbarlich unergerlich leben fuhren will. Alfs mir gott helffe.

Juravit 10. Augusti anno 1586. Wismarsches Ratswillkürbuch fol. 79v mit Verweisung auf den »rectificirten« Eid.

3. Defs tornmans eidtt.

Ich schwere, dafs ich einem erb. rahtt der statt Wifsmar trew gehorsamb undt holtt sein, ihr undt der statt bestes wifsen undt schaden nach vermüegen abwendenn, uff s. Marien (Niclaufs)[1] thurm, worzu ich für einen thurnmann angenommen, so wol bey tag, wan es die notturfft erfürdertt, alfs bey nachtzeitten fleifsig wachten, des abendts zu halb[2] neün undt des morgens zue vier (und des mittages ümb 11) uhren jeder zeitt abblasen undt des nachts nicht von dem thorn bleiben (den thurm nicht ledig lafsen), undt da irgendts, welches gott verhüette, ein feür uffgehen soltte, solches dürch ein zeichen mitt der trummett alfsbaldt andeütten, wie auch für meine persohn uff dem thurn mitt allem fleifs zu liecht undt feür sehen, dafs der statt undt kirchen kein schade daraufs zustehen müege, undt mich sonsten gegen meniglich bescheiden undt friedtlich verhaltten will. So wahr mir gott helffe.

Namen darunter von 1606—1659. Wismarsches Ratswillkürbuch fol. 78v.

[1] Am Rande oder zwischen den Zeilen.

[2] Gestrichen.

V.

ORDNUNG
DER LÜBISCHEN BÜCHSENSCHÜTZEN.

MITGETEILT

VON

KARL KOPPMANN.

Im Ratsarchiv zu Rostock hat sich eine Lübische Büchsenschützenordnung erhalten, die keine Jahreszahl trägt, aber der Handschrift nach der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört[1]. Sie ist offenbar vom Rat zu Lübeck dem Rostocker Rat auf dessen Wunsch mitgeteilt worden, als sich dieser mit der Abfassung einer Ordnung für die Rostocker Büchsenschützen beschäftigte. Dies war im Jahre 1616 der Fall: in dem Entwurf einer Eingabe von 1601, welche »Alterleutte und gantze Companie der Büchsenschützen uff dem Schiefswalle« an den Rat richten wollen[2], bitten sie um die ihnen früher versprochene Erlassung einer gewissen und richtigen Ordnung für das Schiefsen nach Quartieren und eine Ordnung, welche augenscheinlich unter Benutzung der Lübischen Ordnung verfafst worden ist, trägt in ihrem Entwurf die Jahreszahl 1616[3].

Deecke, von dem wir eine kleine Gelegenheitsschrift über den Lübischen Schützenhof besitzen[4], führt (S. 31) vier Ordnungen an, die alle auf derselben Grundlage beruhen: die älteste ohne Jahreszahl, die zweite von 1625 Mai 4, eine neuere von 1805 April 10 und die neueste von 1847 März 17. In betreff

[1] Erwähnung geschieht ihrer in: Neue wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1838, S. 257, wo sie in den Anfang des 16. Jahrhunderts gesetzt wird.

[2] Die wirkliche Ausfertigung dieser Eingabe datiert erst von 1607 April 14; vgl. das. 1838, S. 257—258.

[3] Vgl. das. 1838, S. 258—260.

[4] Der alte lübische Schützenhof. Zur Feier seiner Stiftung vor 300 Jahren beschrieben von Prof. Dr. Ernst Deecke, Lübeck, 1855. Die Kenntnis dieser Schrift verdanke ich Herrn Senator Dr. Brehmer. — Vgl. Brehmer in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 90 und Mittheil. f. Lüb. Gesch. 1, S. 188.

der ältesten bemerkt er, dafs sie aus 19 Artikeln bestehe, zum Schiefstag den Sonntag bestimme und im letzten Artikel von den 4 Quartieren rede, die der Senat angeordnet habe; da nun zu Zeiten des präsidierenden Bürgermeisters Johann Brokes, 1579 bis 1585, statt des Sonntags der Montag angenommen sei (S. 11), so müsse die Ordnung vor 1579—1585 erlassen worden sein, und da ferner 1591 ein neues Schiefshaus erbaut und zugleich sämtliche junge Bürger verpflichtet worden seien, sich in einer gewissen Ordnung an den Schiefsübungen zu beteiligen, was seit 1592 auch wirklich geschehen (S. 12), so müsse der letzte Artikel als Nachtrag betrachtet werden, der nicht vor 1592 hinzugefügt sein könne. Die im Ratsarchiv zu Rostock befindliche Ordnung enthält 23 Artikel, nennt als Schiefstag den Montag und enthält in Art. 23 die betreffende Stelle wegen der Quartiere: sie ist folglich eine Deecke unbekannt gebliebene neue Redaktion und zu datieren: nicht vor 1592. Welche Artikel neu aufgenommen worden seien, läfst sich aus den Nachrichten, die uns Deecke (S. 31—34) giebt, nicht mit Sicherheit ermitteln; vermutlich aber waren die Artikel 8, 9, 18 durch den Neubau des Schützenhauses veranlafst worden, und Artikel 14 giebt seinen späteren Ursprung deutlich zu erkennen.

Gedruckt worden sind die älteren Lübischen Schützenordnungen bisher noch nicht. Wenn sie auch zunächst natürlich für ihre Heimatstadt von Interesse sind, so läfst sich doch bei deren damaliger Stellung von vornherein vermuten, was durch die Rostocker Ordnung von 1616 bestätigt wird, dafs sie in den benachbarten und näher verwandten Hansestädten als Muster gedient haben. Dafs ich eine einzelne herausgreife, die mir gerade in die Hand gefallen, wird man entschuldigen; einerseits wird sie einer umfassenderen Arbeit, die nur in Lübeck geliefert werden kann, keinen Abbruch thun, andererseits zeigt sie uns, da die Grundlage der Lübischen Ordnungen eine gemeinsame ist, deren Familientypus und hat durch ihren Anhang noch ein besonderes Interesse.

Die Lübische Schützengesellschaft ist — wenigstens seit 1592 — nicht eine blofse Privatvereinigung, sondern ein vom Rat eingerichtetes und angeordnetes städtisches Institut, das die Ausbildung der Wehrkraft der Bürgerschaft durch die Übung im Schiefsen mit der Büchse bezweckt. Der Rat hat sämtliche Ämter in vier Quartiere geteilt[1] und angeordnet, wie viel Schützen jedes Amt stellen soll; die Zahl dieser verordneten Schützen beläuft sich auf 202. Neben den verordneten Schützen können sich auch freiwillige Schützen am Schiefsen beteiligen; doch werden als Vollberechtigte nur Bürger, Bürgersöhne und Beamte, die dem Rate mit Eiden verwandt sind, zugelassen[2]. Jeder Schütze mufs sich ein eigenes Rohr anschaffen; wenn aber ein Vater mit seinen Söhnen in ungeteilten Gütern sitzt, so dürfen sie sich eines gemeinsamen Rohrs bedienen; wer mit einem geliehenen Rohr schiefst, dessen Schufs ist ungültig und wird bei der Austeilung der Preise nicht in Betracht gezogen[3]. Die Preise bestehen aus einem Ratspreis von anderthalb Ellen englischen Tuchs, der nur von den vollberechtigten Teilnehmern gewonnen werden kann[4], und aus andern »Kleinodien«, zu deren Anschaffung jeder beisteuern kann und mufs, der sich um sie mitbewerben will[5].

An der Spitze der Gesellschaft stehen Älterleute, über deren Zahl und Wahlmodus nichts bestimmt ist; nach Deecke waren ihrer anfangs vier, von denen zwei durch den Rat und zwei durch die Schützen ernannt wurden, später sechs, von denen jährlich zwei zurücktraten, seit 1659 zwölf[6]. Aufserdem sind zwei auf vierzehn Tage erwählte Schaffer vorhanden[7], die bei ihrer Wahl das Amt annehmen oder sich durch eine Zahlung von 6 Schilling loskaufen müssen. Von einem Führer, der nach Deecke bis 1659 an der Spitze der Älterleute stand, und von

---

[1] Vgl. Deecke S. 12.

[2] Das. S. 31.

[3] Das. S. 32.

[4] Das. S. 31, 33, 9.

[5] Das. S. 33: »Zinnzeug, welches von dem Einsatz der Schützen besorgt ward«.

[6] Das. S. 25—27.

[7] Das. S. 28—29.

einem Fähnrich[1] ist in unserer Ordnung nicht die Rede. Bezahlte Beamte sind der Schreiber und der Scheibenweiser, der auch als Bote fungiert[2]; wer den Ratspreis gewonnen hat, mufs an den beiden nächsten Schiefstagen über diese Beamten Aufsicht führen, am ersten über den Scheibenweiser, am andern über den Schreiber[3].

Geschossen wird auf dem Schützenhof, und zwar jeden Montag[4]. Es ist unklar, ob das ganze Jahr hindurch geschossen wurde oder — wie es wenigstens später in Rostock der Fall war — nur während der sechs Sommermonate vom April bis September, und ebensowenig läfst sich mit Sicherheit erkennen, ob an jedem Schiefstage von der ganzen Schützengesellschaft geschossen wurde oder nur von einem der vier Quartiere[5]. — Das Schiefsen beginnt nachmittags 1 Uhr. Die verordneten Schützen müssen sich vor 12 Uhr einfinden; wer zu spät kommt, verfällt in eine Strafe von 1 Schilling. Wer ohne begründete Entschuldigung ganz ausbleibt, hat den Schützen 6 Schilling zu zahlen und unterliegt aufserdem einer Bestrafung durch den Rat. Die beiden Aufsichtsbeamten haben sich mit dem Schreiber und dem Scheibenweiser um 12 Uhr einzustellen und die Beiträge der Schützen bis 1 Uhr entgegenzunehmen. Wer seinen Beitrag bis 1 Uhr nicht entrichtet hat, wird des ersten Schusses verlustig und hat 1 Schilling Strafe zu zahlen; wer erst nach 1 Uhr kommt, wird für den betreffenden Tag ausgeschlossen[6]. Die beiden Schaffer sind dabei behülflich, die ausgesetzten Kleinodien bei den Älterleuten abzuholen und nach dem Schiefshause zu bringen[7].

Die Büchsen dürfen eine bestimmte Länge, die durch ein ausgehängtes eisernes Mafs angegeben wird, nicht überschreiten[8]. Wer sich eines geriefelten Rohrs bedient, verfällt in die Strafe

---

[1] Deecke S. 27.

[2] Vgl. das. S. 29.

[3] Das. S. 33.

[4] Das. S. 31.

[5] Deeckes Angabe (S. 12): »die Reihe traf den einzelnen 5—6mal im Jahre« scheint darauf hinzuweisen, dafs während der 6 Sommermonate abwechselnd von den einzelnen Quartieren geschossen worden sei.

[6] Das. S. 32.

[7] Das. S. 28.

[8] Das. S. 32.

von 1 Tonne Hamburger Biers. Wer mehr als eine Kugel gebraucht, geht seines Schusses verlustig. — Je sechs Mann werden zusammen durch den Schreiber aufgerufen; wer alsdann nicht zur Stelle ist oder seine Büchse nicht schufsfertig hat oder es unterläfst, mit der Glocke zu klingeln[1], zahlt 6 Pfennig Strafe. Geschossen wird aus freier Hand[2]; wer das Rohr an den Leib legt oder sonstige Hülfsmittel gebraucht, geht seines Schusses verlustig. Dreimaliges Versagen der Büchse gilt ebensowohl für einen Schufs, wie deren vom Schützen nicht beabsichtigtes Losgehen[3]; wer auf einen Knast schiefst oder sonst die Scheibe trifft, ohne sie zu durchbohren, dessen Schufs gilt nicht als Treffer; auch augenscheinliche Prellschüsse werden nicht als solche gezählt[4]. Wer einen richtigen Treffer thut, dem wird der Kranz aufgesetzt; dann mufs er aufpassen, bis der nächste Treffer kommt und dem betreffenden Schützen den Kranz aufsetzen; versäumt er das, so hat er für jeden Treffer, der nach ihm gethan worden ist, 6 Pfennig zu zahlen[5]. Wer den Schiefsstand verläfst, ohne sein Rohr mitzunehmen, zahlt 1 Schilling Strafe. Dieselbe Strafe trifft den, der den Schiefsstand betritt, bevor ihn der Schreiber aufgerufen oder der Ältermann es ihm befohlen hat.

Dreimal wird herumgeschossen. Wenn einer von vornherein erklärt, er habe nicht die Zeit, um dreimal seine Reihenfolge abzuwarten, so hat er 6 Pfennig mehr zu bezahlen, als die übrigen Schützen, und kann dafür seine drei Schüsse nacheinander thun; wer nachher noch auf dem Schützenhof verweilt, verfällt in die Strafe von einer halben Tonne Biers[6], die jedoch nach Befinden der Älterleute ermäfsigt werden kann.

Die Art des Preisschiefsens wechselt ab: am einen Montag handelt es sich um: »negest dem nagel«, am andern um: »de meisten schote in de schive«. Bei der erstern Art ist derjenige Sieger, der unter allen abgegebenen Schüssen den besten gethan

---

[1] 1674 bezahlt ein Rostocker Schütze 3 Schilling Strafe, weil er »nicht geklingelt«.

[2] Deecke S. 32.

[3] Das. S. 32.

[4] Das. S. 32.

[5] Das. S. 33.

[6] Das. S. 32.

hat und dem im Centrum befindlichen Nagel am nächsten gekommen ist; bei der letzteren Art konkurrieren nur diejenigen Schützen, welche die Scheibe dreimal getroffen haben, und wer von ihnen dem Nagel am nächsten gekommen ist, ist Sieger[1]. Bei der ersten Art erhält dieser, jedoch nur, wenn er Bürger, Bürgerssohn oder städtischer Beamter ist, den Ratspreis und das gröfste Kleinod; bei der letzteren Art können diese beiden Hauptpreise geteilt werden: der Sieger erhält, wenn er die gedachte Bedingung erfüllt, das gröfste Kleinod sowohl, wie den Ratspreis, andernfalls nur das gröfste Kleinod, während der Ratspreis dem nächstbesten Schützen zu teil wird. Bei gleichwertigen Schüssen entscheidet ein Wettschiefsen.

Wenn jemand unbefugter Weise in das Schiefshaus oder vor dasselbe geht und dabei zu Schaden kommt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung. Wer unaufgefordert an die Scheibe geht, zahlt 1 Schilling Strafe. Das unbefugte Hereinbringen von Feuer in das Schiefshaus, das Abbrennen von Pulver im Hause oder auf dem Saal, um das Schlofs zu versuchen, und das Abfeuern eines Rohres im Schiefshaus oder auf dem Hofe, nachdem die Scheibe angehängt worden ist, sind durch eine Pön von 8 Schilling an die Schützen und 4 Schilling an die Armen zu bessern. Ehrlichen Bürgern, die sich nicht am Schiefsen beteiligen wollen, ist das Betreten des Schiefsplatzes gestattet; lose Gesellen und Amtsknechte aber sollen demselben fern bleiben, und insbesondere sollen die Älterleute deren Würfel- und Kartenspiel nicht gestatten. Fluchen und Schwören ist verboten, und wer sich irgend welcher Zaubermittel bedient, soll aus der Gesellschaft ausgestofsen werden[2]. Wer einen Schützen, der sich an den Schiefsstand begiebt, verhöhnt, soll 2 Schilling Strafe zahlen; wer Hader anfängt oder einen Mitschützen mifshandelt, soll von den Schützen unnachsichtig gestraft werden und aufserdem auch der Pön des Rates verfallen sein. An den Tisch der Älterleute soll sich niemand zu begeben erdreisten, der nicht von ihnen vorgefordert worden ist; wenn sie eine ordnungsmäfsige Strafe verhängen, so hat sich jeder zu fügen oder dem Schreiber 1 Schilling zu bezahlen, damit er ihm die Ordnung vorlese.

---

[1] Deecke S. 33.

[2] Das. S. 33.

Bei Gelegenheit der Strafandrohung für Streit und Thätlichkeit ist von einer Kollation die Rede, die vermutlich einmal jährlich stattfindet. Beim Ableben eines Schützen ist dem worthabenden Ältermann aus dem Trauerhause Nachricht zu geben; dieser läfst alsdann sämtliche verordnete Schützen durch den Boten zum Leichenbegängnis fordern; wer ausbleibt, hat 3 Schilling Strafe zu zahlen[1].

Von besonderem Interesse ist, wie schon vorhin bemerkt, die der Schützenordnung folgende Eintheilung der Büchsenschützen in 4 Quartiere von je 19 Ämtern. Zum ersten Quartier gehören 52, zum zweiten 54, zum dritten 50 und zum vierten 46 Schützen. Diese Einteilung gilt nicht nur für die Schützengesellschaft, sondern hat auch zunftgeschichtliche und selbst verfassungsgeschichtliche Bedeutung. An der Spitze der vier Quartiere stehen nämlich die sogenannten vier grofsen Ämter, die etwa seit der Reformation als Repräsentanten des ganzen Handwerkerstandes auftreten[2]: die Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuhmacher.

Von den 65 lübischen Ämtern und Korporationen, deren Rollen Wehrmann veröffentlicht hat, macht unser Verzeichnis 50 namhaft: Apengiefser (rodtgeter 52), Badstüber (badstover 35), Barbiere (balberer 5), Bäcker (becker 39, freibecker 16[3]), Bekemaker (beckmaker 64), Böttcher (boddeker 40), Brauer (rodtbrwer 3, widtbrwer 6[4]), Beutler (budeler 25, tasschemaker 47), Buntfutterer (bundtmaker 50), Decker (decker 30), Drechsler (dreier 70), Garbräter (garbrader 49), Glotzenmacher (tuffelmaker 53), Goldschmiede (goldtsmede 6), Grapengiefser (grapengeter 34), Haardeckenmacher (harmaker 38), Höker (soldthoker 45), Häutekäufer (hudekoper 28), Kammmacher und Hölzerne-Leuchtenmacher (kammaker 75), Kannengiefser (kannengeter 42), Kerzengiefser (kassengeter 48), Kistenmacher (kistemaker 71),

---

[1] Deecke S. 34.

[2] Wehrmann, Die älteren Lüb. Zunftrollen S. 45—47.

[3] S. Wehrmann S. 66.

[4] Rothbrauer und Weifsbrauer vereinigten sich 1666: s. Wehrmann S. 58.

Knochenhauer (knakenhower 43), Krämer (kramer 21), Kontor- und Panelmacher (sniddeker 8), Lakenmacher (wandtmaker 24), Lakenbereiter (wandtbereder 14), Lohgerber (lorer 29), Leinweber (linnenwefer 62), Maler und Glaser (glaser und maler 7), Maurer (murlude 63), Nädler (netteler 74), Altflicker (oldtlepper 55), Pelzer (peltzer 26), Rademacher (rademaker 33), Reifer (reper 69), Rotlöscher (rodtlosscher 44), Sattler (sadeler 72), Schiffszimmerleute (schepestimmerlude 59), Schuhmacher (schomaker 58), Schneider (snider 20), Senkler (senckeler 37), Schmiede (smede 1), Spinnradmacher (spinrademaker 65), Stockfischweicher (fischweker 19), Schwertfeger (swerdtfeger 12), Zimmerleute (hustimmerlude 41), Filzmacher (hodtfilter 11), Fischer (fisscher 60) und Wandfärber (wandtferver 10). — Es fehlen in unserem Verzeichnis folgende 15 Ämter: Armbrustmacher, Harnischmacher und Platenschläger; Paternostermacher; Pergamentmacher; Messingschläger, Riemenschläger und Riemenschneider; Wollenweber; Wandschneider, Lakenwardein; Rufsfärber; Leinwandkäufer; Grützmacher; Gärtner.

Sehen wir ab von den Lakenwardeinen, die natürlich nicht ein eigentliches Amt bildeten, so erklärt sich das Fehlen der genannten 14 Ämter gröfstenteils von selbst, als Folge der veränderten Kulturverhältnisse: die Harnischmacher und Platenschläger[1], sowie wahrscheinlich auch die Rufsfärber[2], waren eingegangen; die Paternostermacher oder Bernsteindreher sind zwar erst 1842 ausgestorben[3], werden aber wohl schon damals nur noch in geringer Zahl bestanden haben; der Pergamentmacher war seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer nur einer vorhanden[4]; aus den Armbrustmachern waren Leimsieder geworden[5]; die Messingschläger hatten sich in Beckenschläger umgewandelt[6], die Riemenschläger in Gürtler[7]; die Riemenschneider waren mit den Zaumschlägern vereinigt[8]; statt der

[1] Wehrmann S. 233 Anm. 43, S. 365 Anm. 167.
[2] Das. S. 397 Anm. 189.
[3] Das. S. 347 Anm. 154.
[4] Das. S. 363 Anm. 105.
[5] Das. S. 160 Anm. 1.
[6] Das. S. 330 Anm. 142.
[7] Das. S. 370 Anm. 168.
[8] Das. S. 374 Anm. 170.

Gärtner, denen die Bildung eines Amtes 1657 für immer abgeschlagen wurde[1], nennt unser Verzeichnis die Hopfengärtner; die Wandschneider[2] und vermutlich auch die Leinwandkäufer[3], später Lauenstreicher, die bis 1822 als besondere Korporation bestanden[4], werden damals wohl nicht zu den Ämtern gezählt worden sein; weshalb Wollenweber und Grützmacher[5] fehlen, ist nicht ersichtlich. — Aufser den aufgezählten 50, beziehentlich 53 Korporationen macht unser Verzeichnis weitere 23 namhaft; sieben, beziehentlich sechs von diesen gehören nicht zu den Ämtern im eigentlichen Sinne: Pferdekäufer (perdekoper in der borchstraten 2, perdekoper in der molenstraten 66), Schonenfahrer (schonefarer 4), Bergenfahrer (bargefarer 23), Stecknitzfahrer (stekensefarer 32), Schiffer (schipperenn 6) und Prahmführer (pramheren 13). Die übrigen 16 sind folgende: Benittmacher (benittemaker 15; benitt = Schnürenhut, bonnet); Buchbinder (bockbinder 9); Büchsenschäfter (bussenlademaker 18); Höpfner oder Hopfengärtner (hoppener 61); Knütter (knutter 36, sonst Hasenknütter, hasenstricker); Korbmacher (korffmaker 73); Kupferschmiede (koppersmede 17); Leuchtenmacher und Gürtler (luchtemaker und gordeler 31); Säger (sagers 76); Segelnäher (segelneier 51); Steinbrügger (stenbrugger 37); Töpfer (potter 27); Verbrämer (bremsmaker 67); Zaumschläger (thomsleger 54) und Zuschläger (thosleger 54). — Nachdem im Jahre 1605 ein besonderer Schützenhof für die Kaufleute eingerichtet worden war, sonderten sich Schonenfahrer, Bergenfahrer und Krämer von den Ämtern ab, an deren Schiefsübungen sie bisher, wenn auch vorher schon nur ungern, teilgenommen hatten[6]. Später versuchten auch Brauer und Schiffer die Gemeinschaft mit den Ämtern aufzuheben, vermochten aber nicht damit durchzudringen.

Die Zahl der von den einzelnen Ämtern gestellten Schützen steigt von 1 zu 8: das Maximum erreichen nur die Rothbrauer; je 6 stellen die vier grofsen Ämter, die Schiffer, Krämer, Weifs-

---

[1] Wehrmann S. 56.
[2] Das. S. 27—30; vgl. Deecke S. 13.
[3] Vgl. das. S. 31—32.
[4] Das. S. 312 Anm. 122.
[5] Das. S. 33.
[6] Deecke S. 13—14.

brauer und die Böttcher; je 5 die Stecknitzfahrer, Hauszimmerleute, Knochenhauer und die Leinweber; je 4 die Schonenfahrer, Bergenfahrer, Wandmacher, Buntfutterer, Fischer und Hopfengärtner; je 3 die Benittmacher, Beutler und Schiffszimmerleute; je 2: 39 und je 1: 15 Ämter.

Im namen der hilligen drefoldicheit, amen. Witlich sy einem jederen schütten, dat ein erbar hochwiser radt der keiserlichen freyen rikesstadt Lübeck gifft und verordenet hefft ehren borgeren und borgerkindern sampt den jennen, so ermeltenn rade mit eiden vorwant, alle mandage tho ovinge der gemeinen borgerschop anderthalve elenn Engelsch wandt, darumb ein jeder (borger)[1], borgerskindt und die jennen, so einem erbarn Radt beedt[2], so se ehres handels und standes ehrlich, scholen scheten mit handtbüssen, nömlich, wo folget.

Thom ersten schal ein jeder schutte, so tho dem schetende alhir gestadet wert, sich in Gades fruchten vorholdenn und schicken und sich also aller lichtferdicheit, dardurch Gades sin hilliger name gelestert und geschmehet werden konde, alse mit floken, schweren und dur eden, und wat solch und dergelicken unart mehr sin mogenn, gentzlichen entholden; dar averst einer edder mehr hirinnen straffbar befunden wurde, schal na gelegenheitt siner verboringe gestraffet werdenn.

Thom andern, die also gedencken mede tho scheten vor disser schiven, de schal sich ein eigen rohr vorschaffen und nicht mit einem geleneden rohr scheten, idt si denne (dat)[c] vader und sonsz in ungedelten guderen sitten, den isset nhagegeven; die sunst mit einem geleneden rohr schut und drept, des schal sin schote nicht gelden. Ock schal eines jedern busse hinden nicht lenger sin, dan dusse iserne mate, so hirby henget, uthwiset.

Thom drüdden so scholen diejennigen, so ein erbar radt tho schetende verordent hefft, ock diejennigen, so lust tho schetende hebben, up den dach, so thom schetende verordent, ohr geldt vor die klocke ein uhr, so dar gegenwardich sin, erleggen; welcher da(t)[d] versumen und nicht dhon wurde, desulvige schal dat

---

[1] borger fehlt. [2] beedt = vereidigt. [c] dat fehlt. [d] dar.

mal thom schetende nicht gestadet werden und thor straffe vorböret hebben 1 ß; gelicker gestaldt welcher nha ein uhren kamen worde, offte he schon sin geldt tho erleggen erbodich, sol he doch den dach tho schetende nicht gestadet werdenn.

Thom veerden so scholen tho jeder tidt sos, die scheten scholen, dorch den schriver geesschet werden[1]; welcher van densulvigen nun sinen man und schote nicht recht wahret, noch die klocke klinget edder sine busse nicht ferdich hedde, die schal darvor breken sos pennigk.

Thom vofften so schal men scheten uth frier handt mit einem loede ane anleggendt, ahn jennigerley argelist edder behelp; so einer averst der ein edder mehr brukede edder hedde angelecht, dem schal sin schote nicht gelden. Ock so schal nemandt mit einem gerifelden rohr scheten by peen eine thunne Hambörger bier.

Thom sosten went[2] loet graset[3], dat men sehen kan, edder die in die schive schut, dat men nicht plocken kan[4], und weme die busse losz ginge im stande edder dree mal versede, edder ock welche up einen knast schote, de nicht durch ginge, die schal des schotes verfallen sin und nicht gelden.

Thom sovenden so einer recht drept, dem schal me den kransz upsetten; desulve aver schal sich hoeden und achtinge darup geven, so einer nha ehme drapen wurde, dat he demesulven, so baldt he gedrapen, den kransz wedder upsette[5]; im fahl he solches nicht en dede, so schal he vor so mannigen schote, na ehme in die schive geschaten, vor jedern geven sosz pennigk.

Thom achten so schal nemandt sich verdristen, fhuur int schetehusz tho dregen, dan alleine de jenne[6], deme idt de olderlude bevelen; ock schal sich nemandt verdristen, wenner de

---

[1] werden werden.

[2] wens.

[3] Das Wort fehlt im Mnd. Wb. — Rost. Ordnung v. 1616 Art. 15: »Wer einen Prelschufs thete undt in die scheibe treffe undt durchbreche«. Vgl. Deecke S. 32.

[4] Rost. Ordnung v. 1616 Art. 13: »Wenn einer die scheiben trifft undt der schufs nicht durchgebrochen were«. Deecke (S. 32) versteht: »hielt das Loch in der Scheibe keinen Pflock«.

[5] upsetten. [6] jennen.

schive upgehangen is, in dem schetehusz edder up dem have loszthoscheten, noch ock kein pulver anthozunden, schlote tho versoken, so weinich im huse, wo ock dem saele, umme schaden tho vermiden, by peen den schutten 8 ß und den armen 4 ß.

Thom negenden so sy ein jeder gewarschouwet unnd ghae nicht int schetehusz offte buten dat schetehusz, in deme he dar nicht tho schaffen hefft; so jemandt averst hirentbaven dede, dat ehme schade wedderfoer, dar wil ein erbar radt nicht aver richten, besondern schal alse unradt geachtet werden.

Thom teinden so einer edder mehr wehren, de mede scheten wolden und hedden der tidt nicht, dat se warden ehres schotes na desz schrivers afflesendt, de scholen sosz pennigk mehr leggen, alse de andern schutten gelecht hebben, und scheten ehre dre schöte, so baldt se konen; und wenner se ehre dre schote hebben affgeschaten, so dar er ein edder mehr bleve, de schal geven ein jeder insonderheit eine halve thunne Hambörger bier; idoch is gnade darby.

Thom elfften so schal men scheten den ersten mandach na dem nagel edder pinne negest, den andern mandach de meisten schote in die schive; tho verstande datsulve: negest dem nagel edder pinne dat is: de dem pinne negest isz, de hefft dat want, so ein erbar radt gifft, und darnegest dat groteste cleinode, dar men up ingesettet hefft, so ferne idt ein borger edder borgerkindt is efte einem erbaren rade mit eeden verplichtet; de meisten schote in de schive is tho verstande also: de dre schote in der schive de schal men afmeten; wol under den de negeste is, de hefft dat groteste cleinodie, dar he in gesettet hefft, so he nen borger edder borgerszkindt edder einem erbaren rade mit eden verplichtet is; isz he averst ein borger edder borgerskindt edder einem erbarn rade mit eden verplichtet, so werdt ehme dat hasendock; sint se averst glick, so scholen se sich in der schive verglicken.

Thom twolften welcher schutte desz erbarn rades verordente gewin erstlichen gewinnet, de schal des ersten mandachs[1] darna by dem wiser vor der schiven und desz andern mandachs by dem schriver im stande sitten und beidersitz ein vlitiges upsicht hebben, darmede dem einen so wol, alse dem andern glick und

[1] mandach.

recht geschehen moge, by pen 4 ß, ock dat geldt, so van den schutten jedes mhal uthgegeven wert, upboren und entfangen und den verordenten olderluden uprichtige rekenschop und bescheidt darvan dohn, alles by ehren borgerlichen eden; ock scholen de beiden schutten, so wol ock die schriver und wiser, tho twolf schlegen up dem schuttenhave wesen, by pene 1 ß; und mogen de schutten, so by dem wiser und schriver upwarten möten, ein jeder sine dre[1] schote affschetenn.

Thom dorteinden so schal ock nemandt sich verdristen, by der olderlude dische tho ghande, ahne esschent edder forderendt.

Thom veerteinden so einer durch den schriver gelesen wert und in den standt geit und sine schote wolde scheten, indeme dar einer edder mehr weren, de ehme vexereden, alse offtmalen van unfledern geschen, dar averst nun de olderlude ein vlitiger upsicht hebben willen, dat sodanes[2] nicht mehr geschehen schal, de dat deit, schal geven[3] 2 ß.

Thom vofftteinden so einer geschaten hedde und wedder uth dem stande ginge und lete sin rohr liggen im stande, de schal geven 1 ß.

Thom sosteinden so schal nemandt in den standt gaen edder treden, ehre he van dem schriver gelesen edder ehme durch de olderlude befalen; de darbaven deit, schal gevenn 1 ß.

Thom soventeinden so schal nemandt vor de schive ghan in den schoten edder wen men affmetet, dan die alleine, so die olderlude dartho eschen, by broke 1 ß.

Thom achteinden we den andern miszhandelte offte hader anrichte und makede in dem schuttenhuse edder dar de schutten thohope in einer collatien sin, den schal men straffen vor den schuttenn sunder gnade, und ein erbar radt schal ock ehren broke darinne hebben.

Thom negenteinden so schal sich nemandt verdristen, up den schuttenplasz tho gaende van gesellen und amptknechten, de dar nicht scheten willen, averst ehrlichen borgern, die sich ingetagen holden, denen isz idt nicht verbaden, by broke 2 ß.

---

[1] die.

[2] sedanes.

[3] gegeven.

Thom twintigsten willen die olderlude twe schaffers hebben, daraff schal jeder viertein dage sin; desulven scholen helpen uth der olderlude huse halen de cleinodie, so men tho der tidt upsetten will; so dar averst einer gekaren und he nicht wesenn wil, de schal geven 6 ß; alsedenne schal men einen andern kesenn.

Thom einundtwintigsten wert sake, dat jenniger schutte mit ungodtlichen und vorbadenen stucken ummeginge und desulven, dat men erfaren konde, gebruken wurde, de schal der schiven gantz(liken)[1] entsettet syn und thor straffe vorwiset werden.

Thom tweundtwintigesten so idt sich begeve, dat ein van den schutten storve, so schal men datsulve uth des verstorvenen huse den olderluden weten laten, alse demejennen, de dat wort hefft; so schal desulvige oldermann den baden, alse den wiser, ummesenden tho den schutten und jederman gebeden laten, deme vorstorvenen broder thor begreffenis(s)e[2] tho folgen, by broke 3 ß; desz schal ein jeder darto gedencken, de mitbroder isz, dat he border[3] wert.

Thom dreundtwintigsten dewile dan nu ein erbar radt de quartier uth der borgerschop verordent, so gebeden se den jennigen, welche dartho verordent sin, dat desulvigen sich up dem schuttenhave vor de klocke twolf uhr alda finden laten scholen, by peen 1 ß, idt were dan dat einer mit livesz schwacheit beladen edder sonsten anderer siner notwendigen gescheffte halven daran vorhindert wörde, doch dat solches bewiset werden schole; so averst van den, (so)[4] verordent, einer gantz uthbliven wurde, schal in die broke, den schutten 6 ß, verfallen sin, der hern broke unvorsumet.

Forder gebut ein erbar radt den tho jeder tidt wesenden olderluden hirmede ernstlich, dat se ein vlitiges upsicht hebben scholen, dat hinforder gantz und gar kein dabelent noch spelent, wedder mit karten, noch worpelen, van dem gemeinen losz-drivenden gesinde und den amptknechten, so sich darhen plegen tho verfoegen, alda mehr geschehen, noch gestadet werden scholen.

Dusse artikel heft ein erbar radt tho gude und bate und

---

[1] gantz am Schlufs der Zeile mit Bindestrichen.

[2] begreffenise.

[3] verderbt; lies: vordert, gevordert?

[4] so fehlt.

fredsamer tho levende diesen brodern wolbedechtiglich consenteret, bevolbordet und bewilliget, gebeden darnefenst einem jederenn, den olderluden gehorsamb tho wesende, denne hir nichts anders inne geschuet, alse de ordenunge mitbringet; und wol sich hirinne nicht wil genogen laten, de geve dem schriver 1 ß unde late sich die ordenunge vorlesen.

Hirinne isz vortekendt de qwarter wegen der empter.

Dat erste quarter:

1[1].	der smede	6
2.	der schipperenn	6
3.	der rodtbrwer	8
4.	der schonefarer	4
5.	der balberer	2
6.	der goldtsmede	2
7.	der glaser und maler	2
8.	der sniddeker	2
9.	der bockbinder	2
10.	der wandtferver	2
11.	der hodtfilter	2
12.	der swerdtfeger	2
13.	der pramheren	2
14.	der wandtbereder	2
15.	der benittemaker	3
16.	der freibecker	1
17.	der koppersmede	1
18.	der bussenlademaker	1
19.	der fischweker	2

Dat ander qwarter:

20.	der snider	6
21.	der kramer	6
22.	der widtbrwer	6
23.	der bargefarer	4
24.	der wandtmaker	4
25.	der budeler	3
26.	der peltzer	2
27.	der potter	2
28.	der hudekoper	2
29.	der lorer	2
30.	der decker	2
31.	der luchtemaker und gordeler	2
32.	der steckensefarer	5
33.	der rademaker	2
34.	der grapengeter	1
35.	der badtstover	1
36.	der knutter	2
37.	der senckeler	1
38.	der harmaker	1

Dat drudde quarter:

39.	der becker	6
40.	der boddeker	6
41.	der hustimmerlude	5
42.	der kannengeter	2
43.	der knakenhower	5
44.	der rodtlosscher	2

Dat verde quarter:

58.	der schomaker	6
59.	der schepestimmerlude	3
60.	der fisscher	4
61.	der hoppener	4
62.	der linnenwefer	5
63.	der murlude	2

[1] Die Ordnungszahlen 1—76 sind von mir hinzugefügt.

45. der soldthoker . . . 2
46. der perdekoper in der borchstraten 2
47. der tasschemaker . . 1
48. der kassengeter . . . 2
49. der garbrader 2
50. der bundtmaker . . . 4
51. der segelneier 1
52. der rodtgeter 1
53. der tuffelmaker . . . 2
54. der thosleger 2
55. der oldtlepper 2
56. der kuter 1
57. der stenbrugger . . . 2
64. der beckmaker . . . 2
65. der spinrademaker . . 2
66. der perdekoper in der molenstraten 2
67. der bremsmaker . . . 2
68. der thomsleger . . . 2
69. der reper 2
70. der dreier 2
71. der kistemaker . . . 1
72. der sadeler. 1
73. der korffmaker . . . 1
74. der netteler 2
75. der kammaker . . . 1
76. der sagers 2

VI.

DAS SCHONENFAHRERGELAG IN ROSTOCK

VON

WILHELM STIEDA.

---

1. Schonen als Handelsplatz[1].

Unter den auswärtigen Verkehrsplätzen, welche die Hanseaten seit alter Zeit zu besuchen pflegten, spielte Schonen eine hervorragende Rolle. Diese Halbinsel oder vielmehr ihr südwestlicher Teil hatte die Annehmlichkeit, dafs an ihren Küsten der Hering in grofser Vortrefflichkeit und ungeheurer Menge gefangen wurde. Mit ihm, der damals ein noch weniger entbehrliches Nahrungsmittel breiter Volksschichten bildete, als heute, da er der katholischen Welt weithin die willkommene Fastenspeise lieferte, wurde ein ansehnlicher Handel getrieben, der Fischer und Kaufleute in gleicher Weise bereicherte. Alljährlich in der Zeit von Mitte Juli bis in die erste Hälfte des Oktobers entwickelte sich dort als Folge des Fanges ein reges gewerbliches und kommerzielles Treiben. Handwerker aller Art fanden sich zahlreich ein, und an hanseatischen oder fremden, nicht zum Hansabunde gehörenden Kaufleuten aus Flandern, Brabant, England war kein Mangel. Die hauptsächlich besuchten Orte waren Falsterbo, Skanör, Malmö oder Elnbogen und Landskrona, sämtlich an der Westküste von Schonen gelegen.

Wann der Hering begonnen hat, die Fremden in gröfserer Zahl bei Schonen zu versammeln, wird sich kaum genau bestimmen lassen. Nachrichten aus dem 16. Jahrhunderte zufolge, die das Schwinden des schonenschen Herings besprechen, soll dereinst der Fisch an der Küste von Rügen und am pommerschen Meere gefangen worden, aber wegen der zunehmenden Sünden der Leute an das gegenüberliegende Meer verzogen sein[2].

---

[1] Vortrag gehalten 6. Jan. 1891 in der Altertumsgesellschaft zu Rostock.

[2] Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen S. XXI. — Dieses für die Darstellung der hansisch-schonischen Beziehungen grundlegende

Wirklich berichtet Helmold, dafs im November zur Zeit der heftigeren Winde unter Rügen der Hering massenhaft gefangen werde und die Kaufleute zahlreich herbeilocke. Auch lässt sich urkundlich erweisen, dafs während des ganzen 13. Jahrhunderts daselbst Herings- und Fischfang betrieben wurde, an dem die Hanseaten, insbesondere die Lübecker regen Anteil nahmen[1], wogegen über etwaige Fischerei im folgenden Jahrhundert nichts mehr verlautet.

Aber gleichzeitig geschieht auch des Heringsfanges an der schonenschen Küste Erwähnung. Saxo schildert mit Wohlgefallen besonders seine Ergiebigkeit. »So grofs ist die Menge der Fische im Sunde« — sagt er — »dafs das Ruder bisweilen die Schiffe kaum fortzubringen vermag, und dafs man sie statt mit künstlichen Instrumenten einfach mit der Hand schöpfen kann«, eine Schilderung, die durchaus keine Übertreibung ist, sondern ihre Bestätigung in neuerlichen Vorkommnissen findet, wie z. B. im Herbste 1886 Gothenburger Zeitungen meldeten: der Fisch stehe im Hafen von Marstrand so dicht, dafs er mit allen möglichen Gerätschaften förmlich geschöpft werden könne. Später meldet Arnold von Lübeck, dafs die Dänen namentlich aus der in Schonen betriebenen Fischerei grofse Reichtümer zögen. Ihretwegen strömten die Kaufleute aller umwohnenden Völker mit Gold, Silber und anderen Kostbarkeiten zusammen, nur um die Heringe zu kaufen, die jene aus göttlicher Milde umsonst hätten[2]. Von Knut dem Grofsen aber wird erzählt, dafs er die Schoninger zur Unterwerfung brachte, indem er ihnen mit einem Verbote des Fischfanges im Sunde drohte, und mit grofser Wahrscheinlichkeit wird das von demselben Herrscher für Schonen erlassene Statut »de homicidio« eben mit dem starken Fremdenzuflufs und den dadurch bewirkten Unordnungen in Zusammenhang gebracht. Ebenso deuten die in dem Rechtsbuch für Schonen aus den Jahren 1206 bis 1216 enthaltenen Bestimmungen über das Strandrecht auf einen regen Fremdenverkehr[3].

Werk ist für den ersten Teil des vorstehenden Aufsatzes natürlich im wesentlichen benutzt worden.

[1] Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1, Nr. 174, 382, 472, 524, 555, 807, 1068.

[2] Schäfer a. a. O. S. XX.

[3] Höhlbaum, HU. 1, Nr. 68 Anm. 2, Nr. 1363.

Es wird hiernach erlaubt sein, den regelmäfsigen Verkehr auf Schonen von der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zu datieren, wobei immerhin gelten mag, dafs in der ersten Zeit die Konkurrenz Rügens auszuhalten war, bis diese mit dem Aufhören des 13. Jahrhunderts ganz erlosch.

Lübecker Kaufleute, die bereits am Heringsfang bei Rügen lebhaft beteiligt waren, erscheinen nun auch unter den Deutschen, die sich auf Schonen nachweisen lassen, zuerst. Die nächsten Hanseaten aber — wenn wir davon absehen, dafs im Handel mit den Dänen urkundlich in dieser Zeit sehr häufig Vertreter verschiedener deutscher Städte genannt werden, die vermutlich ihren Weg auch nach Schonen genommen haben werden, — waren Kaufleute aus Rostock und Wismar. Am 25. April 1251 gewährt König Abel von Dänemark der Stadt Rostock zum Danke für die seinem Vater und Bruder und Herrn Burwin von Mecklenburg geleistete Hilfe den gleichen Schutz für den Handel in seinem Reiche wie seinen Unterthanen. Insbesondere gesteht er ihren Kaufleuten zu, auf den Märkten von Skanör sich in Streitsachen aufser in Blutfällen des Rechts der Lübecker daselbst zu bedienen [1]. Dieselben Zugeständnisse macht er auf Verwendung Herrn Johanns von Mecklenburg kaum 4 Monate später der Stadt Wismar [2]. Und 4 Jahre darnach erscheinen auch die Brüder und Leute des Klosters Doberan im schonenschen Verkehr, für welchen ihnen allerdings nicht die gleiche Zollfreiheit, wie sie König Christoph I. ihnen für den Handel in seinem ganzen Reich zugesichert hatte, bewilligt war [3].

Seit dieser Zeit haben Rostocker auf Schonen festen Fufs gefafst und gleichmäfsig mit der Entwickelung und Verwickelung hansisch-skandinavischer Beziehungen ihren Anteil an dem reichen Gewinn, der aus jenem Verkehr entsprang, einzuheimsen gewufst. Neben den genannten Städten erscheinen bald andere: Stralsund, Greifswald, Hamburg, Kiel, Demmin und Anklam, und es deutet auf regen Besuch der Märkte, wenn bereits 1280 ein Kirchhof der Deutschen als eine offenbar seit lange bestehende Einrichtung

---

[1] Meklenburgisches Urkundenbuch 2, Nr. 675.
[2] M.U.B. 1, Nr. 47.
[3] M.U.B. 2, Nr. 756.

erwähnt wird[1]. Kirchen entstanden übrigens infolge des regen Marktverkehrs schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts[2], und es wäre möglich, dafs unter diesen auch die der Lübecker, welche die älteste deutsche war, sich befand. Erst nach Lübeck lassen Danzig, Stralsund, Stettin und Rostock Kirchen bauen. Ein Rostocker Kirchhof, zu dem sicherlich eine Kirche gehörte, wird 1352 genannt[3]; er lag wohl nordöstlich dicht neben Skanör.

Selbstverständlich suchten die Hansestädte von den nordischen Herrschern sich Privilegien aller Art auszuwirken, um ungehindert und zu ihrem Vorteil den Verkehr mit Schonen pflegen zu können. Indefs liefs die Eifersucht der Dänen auf die Fremden nicht zu, dafs die zugestandenen Handels- und Verkehrsvorrechte oder Zollbegünstigungen voll ausgenutzt werden. Auch bedangen die jeweiligen politischen Verwickelungen mit ihren Kriegszügen und kleineren Fehden mannigfache Unruhen und Störungen, so dafs der deutsche Kaufmann eigentlich keinen Augenblick ungehindert seinem Berufe nachgehen konnte. Vielmehr mufste er, ausgerüstet mit diplomatischer Schlauheit und kriegerischer Macht, sich mühsam seine Stellung in stetem Kampfe zu wahren suchen. Bald in Verhandlungen und Tagfahrten friedlichen Ausgleich suchend, bald mit kräftiger Hand, wenn die Gelegenheit es verlangte, dreinschlagend, sieht man den Kaufmann sich gegen die Übergriffe, die der Däne trotz aller Privilegien wagt, wehren. Gewifs war es nicht blofse Abenteurerlust, die ihn immer wieder aufs neue dazu bewog, die gefahrvollen Unternehmungen nicht fallen zu lassen, sondern zweifellos die Aussicht auf den erheblichen Gewinn, der zu ihrer Fortsetzung lockte. Wie denn im Jahre 1465, als nach einem argen Streite, der zwei Jahre vorher zwischen Deutschen und Dänen in Drakör und Falsterbo gespielt hatte[4], die Mifshelligkeiten zwischen König Christian von Dänemark und den wendischen Städten kein Ende nehmen wollten, Lübeck an Rostock und Wismar bekümmert schrieb: »So wii uns befruchten, de kopman tho furderem schaden komen mochte unde

---

[1] Höhlbaum, HU. 1, Nr. 856.
[2] Schäfer a. a. O. S. CXLIII.
[3] Koppmann, Hanserecesse 1, Nr. 179, 180.
[4] v. der Ropp, Hanserecesse 5, Nr. 369.

villichte de Schonreyse deshalven myden mosten, dat uns steden sere vorfenglik wesen wolde«[1].

Mehrfach sind Nachrichten auf uns gekommen, die die Bedeutung des schonenschen Verkehrs im Handelsleben jener Tage ins rechte Licht rücken. Als 1368 den Hansestädten zwei Dritteile der Zolleinnahmen aus den Schlössern Skanör, Falsterbo, Malmö und Helsingborg auf 15 Jahre wie eine Art Kriegsentschädigung überlassen wurde, beträgt der aus den drei erstgenannten Städten von den Hanseaten bezogene Anteil in einzelnen Jahren nahezu 4000 Mark[2].

Aus dem Jahre 1415 berichtet Detmar, dafs König Erich von Dänemark an 400 lübeckische Kaufleute in Schonen gefangen nehmen liefs und dafs diese nur des Heringsfanges wegen anwesend waren, fügt Rufus ausdrücklich hinzu[3].

Der lübeckische Vogt Henning Deterdes beziffert in einem Berichte von Lübeck über einen zwischen Deutschen und Dänen ausgebrochenen Streit, der glücklicherweise keine grofse Ausdehnung gewann, im Jahre 1463 die Menge der in Falsterbo anwesenden Personen auf 20000[4]. Im Jahre 1494, d. h. zu einer Zeit, als der Verkehr der Hanseaten auf Schonen nicht mehr so lebhaft wie früher war, zog der König von Dänemark immer noch eine Zolleinnahme von 2275 Mark aus Skanör und Falsterbo. Die Zahl der Fischerbuden war damals in Skanör 168, in Falsterbo 443. In ersterem werden 11 deutsche Lagerungsplätze für den Hering und in letzterem 98 angeführt. Die Zahl der hier sich aufhaltenden Kaufleute und Fischer aus 6 Hansestädten betrug 202, darunter aus Rostock-Warnemünde allein 45, und der von ihnen verzollte Fang 50000 Tonnen. Dazu kam der Fang der Vertreter preufsischer und süderseeischer Städte, sowie der Aufsenhansen, über den man nicht unterrichtet ist. Das genannte Jahr war übrigens nicht einmal ein normales, da nach dem Zeugnis eines zuverlässigen Chronisten 1000 Last oder 12000 Tonnen Hering weniger eingesalzen wurden als im Vorjahre[5].

---

1 v. der Ropp, HR. 5, Nr. 625.

2 Stieda, Revaler Zollbücher S. XLVIII.

3 Grautoff, Die lübeckischen Chroniken 2, S. 11.

4 v. d. Ropp, HR. 5, Nr. 369 »wente dar boven 20 dusende man in deme welde weren«.

5 Schäfer a. a. O. S. XXXIX, 109, 119.

In den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts waren nach Aussage des lübeckischen Vogtes Hermann Tellemann in einem Sommer 7515 Böte, jedes durchschnittlich mit 5 Leuten bemannt, beim Fischfang beschäftigt[1] und 1537 giebt der dänische Zöllner Franz Trebau an, dafs vor Falsterbo täglich wenigstens 2000 Fuder Heringe gefangen, dafs dort allein nach Ausweis der Zollregister etwa 8000 Last, d. h. 96000 Tonnen, in ganz Schonen, auf Möen, Bornholm und Alborg zusammen mehr als 30000 Last jährlich gesalzen würden[2].

Diese Angaben werden genügen, um die Wichtigkeit des schonenschen Platzes zu erweisen und es erklärlich zu finden, dafs die Hanseaten sich die Bewilligung und Erhaltung von Privilegien thunlichst angelegen sein liefsen. Es ist dasselbe Streben, das in moderner Zeit die Völker zum Abschlufs von Handelsverträgen mit der Meistbegünstigungsklausel drängt. Jede Stadt suchte damals in den Genufs der Rechte zu gelangen, die den anderen zugestanden waren, bis schliefslich eine für alle gemeinsame Ordnung erlassen wurde. Das wichtigste der schonenschen Privilegien ist das am 25. Mai 1368 von König Albrecht von Schweden erteilte[3]. Auf dieses, sowie auf die Bestätigung des 1370 abgeschlossenen Friedens durch König Olav von Dänemark im Jahre 1376[4] blickten die Hanseaten als auf die eigentlichen Stützen ihres Verkehrs. Als z. B. im Jahre 1462 zu Kopenhagen Verhandlungen gepflogen wurden, um die »mennigerleygen gebreken unde vorkortinghen, de unser allen borgheren unde kopluden tho Schone jarlikes vorkerende, darsulven teghen unser aller pryvilegia jarlikes und dagelikes wedderfaren« zu beseitigen, wurden sie hansischerseits mit der Verlesung dieser beiden wichtigen Schriftstücke eröffnet[5]. Sie bildeten den Rechtsboden, der den Kaufleuten eine ungezwungene Bewegung gestattete. Im wesentlichen unverändert sind sie, so lange Heringsfang und -handel an der schonenschen Küste in gröfserem Mafse überhaupt im Gange waren, bestehen geblieben, wenn

[1] Schäfer a. a. O. S. XL.
[2] Schäfer a. a. O. S. 126 § 5.
[3] Koppmann, HR. 1, Nr. 453.
[4] Koppmann, HR. 2, Nr. 134.
[5] v. d. Ropp, HR. 5, Nr. 225.

auch natürlich dänischerseits gelegentliche Überschreitungen nicht fehlten. Erst Christian IV. begann kräftiger an den überlieferten Privilegien zu rütteln, bis sie in der Mitte des 17. Jahrhunderts gegenstandslos wurden, weil der Fang ganz aufhörte. Das von Karl IX. den Lübeckern 1664 gewährte schonensche Privileg ist von keiner grofsen Bedeutung mehr für sie gewesen[1].

Indes war das genannte Privileg nicht das erste, das die Hanseaten erlangten und ist nur dadurch so wichtig geworden, dafs es in gröfserem Mafsstabe — 38 Hansestädte werden namentlich genannt — und vollkommenerem Umfange als bisher Verkehrsfreiheiten zugestand. Schon im 13. Jahrhundert, am 27. Juli 1283 gesteht König Erich von Dänemark den Bürgern aus 8 Hansestädten, nämlich Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam, zum Besuch der schonenschen Märkte und des dänischen Reichs volle Freiheit und Sicherheit des Verkehrs und Handels zu[2]. Dieses Privileg wird zwar zunächst nur auf ein Jahr verliehen, aber vermutlich in Berücksichtigung der mittlerweile zwischen Norwegen und den Hansestädten ausgebrochenen Feindseligkeiten[3] im folgenden Jahre wiederholt, doch wohl denselben Städten gegenüber, wenn auch nur von »mercatores de Teuthonia« die Rede ist[4]. Da in der letzteren Urkunde den Hanseaten ausdrücklich zugestanden wird, unter ihnen entstandene Streitigkeiten zu richten, »sicut hactenus jus in Scanor fuerat«, so liegt die Annahme nahe, dafs wenigstens in Bezug auf die Gerichtsbarkeit ältere Privilegien vorliegen. M. E. hat daher Schäfer ganz zutreffend wahrscheinlich zu machen gewufst, dafs bereits zur Zeit Königs Waldemars II. eine feste Ordnung für den deutschen Verkehr auf Schonen bestanden hat, sowie gewisse Rechte in Gerichtsbarkeit, im Zollwesen und im Austausche mit den Eingeborenen den Deutschen bewilligt waren[5]. Sicher weifs man es aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo mit einzelnen Städten, die teilweise schon im vorhergehenden Jahrhundert mit Privilegien ausgestattet worden waren, wie Stral-

---

1 Schäfer a. a. O. S. XXXV, XLIV, XLVI.
2 Höhlbaum, HU. 1, Nr. 925.
3 Koppmann, HR. 1, S. 17.
4 Höhlbaum, HU. 1, Nr. 948.
5 Schäfer a. a. O. S. XXV, XXVI.

sund, Wismar, Rostock, Lübeck und einigen überseeischen Städten dänischerseits besondere Verträge über den schonenschen Verkehr abgeschlossen wurden. Unter diesen erlangte Wismar am 2. Februar 1323 von König Christoph II. gewisse Freiheiten für den Verkehr und Aufenthalt in Schonen und Dänemark. Rostock hatte sich, wie es scheint, gleichzeitig um ähnliche Vergünstigungen beworben. Wenigstens wird der Stadt vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg am 2. Juni 1323 bei Gelegenheit seiner Huldigung versprochen, für Aufrechterhaltung der ihr eingeräumten Rechte und Freiheiten in Schonen und Dänemark Sorge tragen zu wollen. Gleichwohl erhielt es erst am 25. Juli 1328 von König Christoph eine ähnliche Bestätigung seiner Vorrechte, nachdem dieser längst abgesetzt war, und am 12. August desselben Jahres auch von König Waldemar III. Schutz und Geleit zum Besuch des Jahrmarkts von Skanör[1]. Augenscheinlich hatte Rostock für alle Fälle sich die Gunst beider dänischer Könige zu verschaffen gesucht, wenn auch ein Privileg Waldemars III. bis jetzt nicht bekannt ist.

Für die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald zusammen ist das Privileg Waldemars IV. vom 15. Juli 1342 ausgestellt[2]. Es verspricht die Bestätigung ihrer früheren Rechte und Freiheiten in Dänemark als Dank für die gegen die Seeräuber erwiesene Unterstützung. Offenbar hatte die feindselige Haltung des Königs Magnus von Schweden, der seit dem 2. November 1332 die Herrschaft über Schonen durch Kauf erworben und 1336 alle Privilegien der Städte widerrufen hatte[3], diese veranlafst, sich gemeinsam dem berechtigten dänischen Thronerben zur Verfügung zu stellen. Indes war für die Ordnung der Verhältnisse auf Schonen dieses Privileg von keiner Bedeutung. Schonen war eben schwedisch, und der am 17. Juli 1343 mit König Magnus geschlossene Frieden brachte keine eigentliche Bestätigung der früher rechtskräftig erworbenen Begünstigungen. Der König versprach allerdings Beseitigung aller gegen altes Recht und alten Brauch überhaupt eingeführten Neuerungen seiner Beamten und Aufrechterhaltung aller von ihm und seinen Vorgängern den

[1] Höhlbaum, HU. 2, Nr. 406, 474, 475.
[2] Höhlbaum, HU. 2, Nr. 679.
[3] Koppmann, HR. 1, S. 61; Schäfer a. a. O. S. XXIX Anm. 2.

Städten erteilten Privilegien. Aber er wählte eine Fassung, die mehrfach ausgelegt werden konnte[1], und war kaum ernsthaft gesonnen, den Übergriffen seiner Beamten in Schonen ein Ende zu machen. Diese müssen im Laufe der Jahre für die Angehörigen der wendischen Städte unerträglich gewesen sein, denn diese schritten im Jahre 1352 zur Klage bei dem Könige[2]. Die Entwürfe zu den bei dieser Gelegenheit zu erwirkenden schonenschen Freibriefe haben sich für Lübeck und Rostock erhalten[3], im wesentlichen gleichlautend, nur dafs letztere Stadt in Erinnerung an das ihr 1328 zugestandene Privileg einige kleine Vorteile mehr geglaubt hatte einfügen zu dürfen. Aber weder der bescheidenere noch der weitergehende Entwurf fanden Magnus' Billigung, und die Zustände blieben in der bisherigen Unerquicklichkeit, bis König Waldemar IV. Schonen im Jahre 1360 zurückeroberte und die dänische Herrschaft wieder herstellte[4].

Nun galt es den Versuch zu unternehmen, die frühere günstige Stellung wieder zu erlangen, und die Städte zögerten daher nicht, mit König Waldemar IV. Verhandlungen wegen der Erneuerung ihrer Privilegien anzuknüpfen. Sie boten erst 1000, dann 1200 Mark lüb. für die Bestätigung und waren sogar bereit, als der König 4000 Mark verlangte, diese zu zahlen. Die über die Verteilung der Summe im Mai 1361 auf dem Hansetage zu Rostock gepflogenen Beratungen lassen die Wichtigkeit der mecklenburgischen Städte für den schonenschen Verkehr deutlich erkennen. Denn während Lübeck den dritten Teil der in Aussicht genommenen Summe zu zahlen verspricht, entfällt ein zweites Drittel auf Rostock und Wismar, das letzte auf Stralsund, Stettin und Greifswald[5]. Zur Auszahlung des Betrages sollte es indes nicht kommen. Am 27. Juli 1361 zog König Waldemar plündernd in Wisby ein, und die notwendige Folge dieses von niemand vorhergesehenen Ereignisses war der vorläufige Abbruch alles Verkehrs mit Dänemark und Schonen[6]. Selbstverständlich aber

[1] Schäfer a. a. O. S. XXXI.
[2] Koppmann, HR. 1, Nr. 175.
[3] Koppmann, HR. 1, Nr. 178—180.
[4] Schäfer a. a. O. S. XXXII; Koppmann, HR. 1, Nr. 232—235.
[5] Koppmann, HR. 1, Nr. 254.
[6] Koppmann, HR. 1, Nr. 258.

konnte dieser Zustand nicht zu einem endgültigen werden, und in dem einige Wochen nach Wisbys Eroberung mit den Königen von Schweden und Norwegen abgeschlossenen Bündnisse gegen Waldemars Macht trat das Gewicht, das die Hansestädte auf den Besitz von Schonen legten, unverhohlen hervor. Sie liefsen sich für den Fall eines glücklichen Ausganges des Krieges die ganze Westküste des Landes verpfänden und im übrigen alle die Vorteile zusichern, die sie bereits im Jahre 1352 — damals vergeblich — von Schweden geheischt hatten[1].

Leider verlief dieser Feldzug nicht glücklich für die Hansestädte, und in dem Stillstand, mit dem er im Jahre 1362 seinen Abschlufs fand, konnte man kein anderes Zugeständnis erlangen, als dafs man nach altem Rechte zum Verkehr zugelassen wurde. »Ok scholen unde moghen alle koplude, de in der Dudeschen henze sint, de in desseme vrede wesen willen alle markede soken haring to soltende unde gud to kopende, vorder en nicht aftonemende, den en olt recht is unde wonheit«[2]. Dieses alte Recht aber war kein sicheres und bedeutete in den Augen der Hanseaten mehr als die Dänen zugestehen wollten. Daher war auch nach dem Frieden vom 22. Oktober 1365[3] die Lage der Deutschen auf Schonen keine besonders gute. Die hansischerseits zu zahlenden Abgaben wurden erhöht, der Kleinhandel in Tuch und Leinwand verboten und manche Forderung der Hanseaten einfach unberücksichtigt gelassen. Allerdings wurden unter gleichem Datum wie der Friedensschlufs auf die Dauer von 6 Jahren für den Verkehr auf Schonen einige Vergünstigungen zugestanden, z. B. die Berechtigung zum ellenweisen Ausschnitt von Wand und Leinwand in den Wandbuden von Skanör und Falsterbo ausdrücklich eingeräumt[4], aber der hierdurch geschaffene Zustand war ein provisorischer und wird zweifellos für die Hanseaten manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt haben. Erst der glückliche Ausgang des zweiten Feldzuges gegen Waldemar schuf hierin Wandel. Am 16. April 1368 hatte der Waffentanz begonnen und mit solchem Erfolge für die Hansestädte sich ab-

---

[1] Koppmann, HR. 1, Nr. 260; Schäfer S. XXXIII.
[2] Koppmann, HR. 1, Nr. 277, 278.
[3] Koppmann, HR. 1, Nr. 370.
[4] Koppmann, HR. 1, Nr. 371.

gespielt, dafs man bereits auf der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni beschliefsen konnte, die »Schonesche reyze« wieder in Gang zu bringen, sowie in allen Städten durch die Bursprake zur Teilnahme an ihr auffordern zu lassen[1]. Ehe noch die Zeit zur Ausfahrt gekommen war, erteilte König Albert von Schweden allen Hansestädten, insbesondere 38 namentlich genannten, weitreichende Freiheiten für den Verkehr auf Schonen, woran sich für einzelne Städte noch besondere Bestätigungen und Verleihungen von Vitten schlossen[2]. Durch den Stralsunder Frieden vom 24. Mai 1370 wurden diese Privilegien genehmigt und einige Jahre später, wie schon erwähnt, noch einmal bestätigt.

Auf diese Weise war nun endlich ein Recht geschaffen, das für den Heringsfang und -Handel in Schonen, sowie für den Verkehr der Hanseaten überhaupt in Dänemark galt. Kaufleute und Gewerbetreibende aus allen Hansestädten durften mit ihren Untergebenen in ganz Dänemark, namentlich auf Schonen, frei verkehren und ihrem Berufe nachgehen. In Schiffbruchsfällen waren ihre Eigentumsrechte nicht angetastet, sondern durften sie ihre Waren oder das Wrack, Anker und Tauwerk bergen, wie sie es konnten. Sie waren berechtigt, zu diesem Zwecke Arbeitsleute gegen Lohn aus ihrer Tasche zu gewinnen. Wurde aber schiffbrüchiges Gut angetrieben, ohne dafs die Schiffer anwesend waren, so sollte der Vogt oder der nächste Gewalthaber es bergen, in die nächstgelegene Kirche schaffen, ein Protokoll darüber aufnehmen und Jahr und Tag aufheben. Innerhalb dieser Zeit mufste es gegen Rückerstattung des Bergelohns den Eigenthümern oder ihren Erben ausgeliefert werden.

Auf den Fitten in Skanör, Falsterbo oder sonst in Dänemark hatten die Hansestädte das Recht zur Ernennung von Vögten, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Anwesenden oblag. Nur die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit war ihnen versagt. Im übrigen durften sie auf diesem ihnen angewiesenen Terrain jedem, also auch Fremden und Nichthansen, wie es ihnen pafslich schien, den Aufenthalt gestatten. Dabei war es vorgesehen, dafs im Falle von Zwistigkeiten mit ihren Gästen nicht ein dänischer Richter, sondern der hansische Vogt entschied.

---

[1] Stieda a. a. O. S. XXXIX; Koppmann, HR. 1, Nr. 469 § 6.

[2] Koppmann, HR. 1, Nr. 453—466.

Ferner war den Hanseaten gestattet, auf jeder Fitte 6 Wirtschaften behufs Verzapfung von Bier zu eröffnen. Dagegen war der Ausschank von Wein nicht an eine bestimmte Zahl von Krügen gebunden, sondern konnte überall vor sich gehen. Tuch und Leinwand, sowohl im grofsen wie ellenweise, durfte beliebig verkauft werden. Handwerkern aller Art, insbesondere Schuhmachern, Kürschnern, Knochenhauern sowie Krämern war es erlaubt, innerhalb der Fitte ungehindert dem Erwerbe nachzugehen, indem sie von jeder Werkstätte 1 Schilling Grote zu zahlen hatten.

Zur Ausübung der Fischerei bedienten sich die hansischen Kaufleute eigener Fischer und Böte, sogenannter Schuten, für die sie eine Abgabe von je einem Schilling für jedes Boot an die dänische Regierung entrichten mufsten. Eine geringere Abgabe lastete auf den zur Beförderung der Fische oder anderer Gegenstände bestimmten eigenen Wagen der Hanseaten.

In Bezug auf die Befrachtung und Entlöschung der Schiffe galt, dafs sie stets am Tage vor sich gehen mufste. Der Schiffer war berechtigt, Bord über Bord von einem Schiffe in das andere zu laden, ohne das Land zu berühren. Benutzte er bei diesen Arbeiten eigene Fahrzeuge, so mufste er von einem Pram eine Mark schonisch, von einem Leichterschiff 1/2 Mark schonisch zahlen.

Waffen durfte der Kaufmann nur bei der Ankunft auf dem Wege vom Schiffe bis in die Herberge und umgekehrt bei der Abreise tragen.

Alle Käufe mufsten in dänischer Münze erledigt werden, und eine strenge Strafe von 5 Mark schonisch stand auf Übertretung dieser Bestimmung.

Das nachgelassene Gut wurde in Todesfällen vom Vogt an sich genommen und den Erben ausgefertigt.

Endlich war eine Reihe von Zöllen festgesetzt, die sich sowohl auf ein- als ausgeführte Waren bezogen zu haben scheinen. Zu den ersteren gehören offenbar Wein, Salz, Tuch, Honig, während Speck, Kuhfleisch, Ochsenhäute, Rindvieh und Butter ebensogut Ausfuhrgegenstände gewesen sein können. Vom Hering waren 20 schon. Pfennige pro Last zu entrichten, während er bei seiner Verbringung nach Westen durch die sogenannten Um-

landsfahrer zollfrei war und nur eine Abgabe von jedem Schiff im ganzen — der Koggenzoll — gezahlt werden mufste. Gebrauchsgegenstände, wie Matten, Bettausrüstung, Kisten, d. h. wohl Behälter mit gebrauchtem Haushaltsgeräte, blieben ausdrücklich zollfrei [1].

In diesen Privilegien ziehen besonders die Bestimmungen die Aufmerksamkeit auf sich, die für die Fitten der Hanseaten mafsgebend waren. Unter Fitten verstand man die den Kaufleuten für die Zwecke des Fischsalzens und -Handels angewiesenen Stätten im Gegensatze zu den Fischereiplätzen, die den Namen der »Läger« führten. Das Wort »fit« stammt aus dem Nordischen und wurde mittelniederdeutsch in fitte (auch vitte) umgewandelt. Es bedeutet so viel wie niedriges Uferland und kommt in der Form »fed« noch jetzt in Dänemark vor. Die Läger befanden sich unmittelbar am Strande, von dem aus mit kleinen Böten der Fischfang betrieben wurde, wogegen den Handelsleuten weiter landwärts der erforderliche Raum zu ihren Geschäften angewiesen war.

Der den einzelnen Städten zur Fitte überlassene Raum konnte ihnen von niemand streitig gemacht werden, und kein Däne hatte das Recht, sich innerhalb desselben niederzulassen. Hatte sich jemand eingedrängt und wollte nicht gutwillig weichen, so war der Vogt berechtigt, ihn auszuweisen und das etwa widerrechtlich errichtete Gebäude niederreifsen zu lassen.

Die Fitten waren vorzugsweise in Händen der Deutschen, Holländer und Seeländer. Bis jetzt sind die Namen von 24 deutschen Städten bekannt, die Fitten auf Schonen besafsen; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs in dem Mafse, als weiteres urkundliches Material erschlossen wird, ihre Zahl sich vergröfsert. Auch dänische Städte besafsen übrigens Fitten.

Sämtliche Fitten befanden sich um und zwischen Skanör und Falsterbo, indem um Skanör nur Nordseestädte, um Falsterbo nur Ostseestädte vertreten sind. Ihre Lage genauer zu bestimmen, hat Professor Schäfer in dem oft genannten Buche unternommen, was ihm im wesentlichen vollkommen gelungen zu

---

[1] Koppmann, HR. 2, Nr. 453, 513 u. 523 und namentlich Schäfers Ausführungen in seinem genannten Buche, passim.

sein scheint. In dieser Abhandlung interessiert uns vorzugsweise die Lage der Rostocker und Wismarschen Fitten.

Diese weichen von der vorhin aufgestellten Regel der Gruppierung insofern ab, als wir sie unter denen der Nordseestädte bei Skanör finden. Eine Fitte der Stadt Wismar wird 1352 bei Skanör erwähnt[1]; wiederholt finden sich dann in den Bürgersprachen Anordnungen über den dortigen Verkehr und auch noch 1477 hat die Stadt ihre Fitte daselbst zu behaupten gewufst[2]. Dagegen erscheint sie 20 Jahre später als eine derjenigen, die bei Falsterbo »eigene Erde« haben[3]. Entweder hat also Wismar 2 Fitten besessen, oder nach Aufgabe derjenigen zu Skanör sich in Falsterbo, wo im Ausgange des 15. Jahrhunderts der Heringsfang sehr schwunghaft betrieben wird, niedergelassen.

In ähnlicher Weise zeigt sich der Rostocker Fittenbesitz. Als es sich im Jahre 1352 darum handelte, von König Magnus einen Freibrief auszuwirken, weisen die von den Rostockern gewünschten Grenzen der ihnen einzuräumenden oder neu zu bestätigenden Fitte auf die Lage bei Skanör. Diese werden gebildet durch die deutsche Kirche, den Rostocker Kirchhof, einen Graben, der an der Kampener und der Bremischen Fitte entlang geht, die Wismarsche Fitte und den Flufs Ettebeke[4]. Mithin war vermutlich die Lage der Rostocker Fitte nordöstlich vom Schlosse Skanör. Nördlich von ihr befand sich die Kampener, östlich die Bremische und südöstlich die Wismarsche Fitte. Sechzehn Jahre später wird die Rostocker Fitte gelegentlich der vom König Albert von Schweden der Stadt Greifswald verliehenen Rechte erwähnt, indes ohne dafs ihre Lage angegeben wird[5]. Ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt eine Aufzeichnung über Ausgaben beim Bau der Rostocker Vogtei zu Skanör. Für Wagenschofs, Sparren, Ständer, Nägel und eiserne Hängen für Thüre und Fenster »pro structura domus advocati —« werden 37 Mark und 1 Pfund, an Arbeitslohn für den Zimmermann und andere Handwerker 11 Mark verrechnet[6]. Wiederholt kommen dann in der zweiten

[1] Koppmann, HR. 1, Nr. 179, 180.
[2] Schäfer, Hanserecesse 1, Nr. 56 § 3.
[3] Schäfer, Vogt auf Schonen S. 52 § 359.
[4] Koppmann, HR. 1, Nr. 179, 180.
[5] Koppmann, HR. 1, Nr. 460.
[6] Höhlbaum, HU. 3, Nr. 140 Anm. 1.

Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Kämmerei-Rechnungen Ausgaben für die Vogtei in Skanör vor[1]. Man schafft für den Ausrufer eine Kette an und fixiert sein Jahresgehalt, das in 8 Schill. bestanden zu haben scheint; man zahlt dem Vogt schlechthin, ohne nähere Angabe wofür, 15 Mark oder 26 Mark aus u. dgl. m.

Kann somit eine Rostocker Fitte bei Skanör gar nicht in Zweifel gezogen werden, so finden wir ungefähr 200 Jahre später rostockische Kaufleute bei Falsterbo, zunächst als Gäste auf der lübeckischen Fitte[2]. Da seit dem 15. Jahrhundert der hansische Verkehr bei Skanör mehr und mehr zurückging, lag es im Interesse der Rostocker, sich rechtzeitig nach einer anderen Stätte umzusehen. Offenbar hatten sie bereits längere Zeit vor 1460 bei den Lübeckern Aufnahme gefunden, mufsten sich aber natürlich auf der fremden Fitte den Anordnungen des dortigen Vogts fügen, vielleicht der lübeckischen Kompagnie anschliefsen und mit deren Mitgliedern gemeinsame Geschäfte machen.

Allerdings sandten auch die Rostocker einen Vogt nach der Lübecker Fitte, doch ist dessen Stellung eine unklare. Im Buch des lübischen Vogts von Schonen wird der Rostocker 1485 als gleichstehend mit dem Lübecker bezeichnet[3], in einem Bericht des lübischen Vogts aber von 1489 nur als Untervogt (undervaged) charakterisiert[4]. Sicherlich war diese Unselbständigkeit für die Rostocker Veranlassung, sich in der Nähe der lübeckischen Fitte auf dem sogen. Ugle eigenmächtig eine eigene Fitte zu gründen, ein Vorgehen, das den dänischen König zu der Anklage bewog, dafs die Rostocker nicht auf einer »Koopmansz vitte«, sondern auf dänischer Erde säfsen, von der sie den ihm gebührenden Zins nicht entrichteten[5].

Sich mit den Dänen zu verständigen, war den Rostockern bis 1489 noch nicht gelungen; dazu waren sie mittlerweile auch mit den Lübeckern in Konflikt geraten. Unter der Anführung ihres Untervogts gingen sie selbständig vor, machten

---

[1] M.U.B. 13, Nr. 7581, 7898.

[2] Schreiben Rostocks an Lübeck vom 11. Aug. 1460 im Lübeckischen Staatsarchiv; citiert bei Schäfer a. a. O. S. CXI Anm. 3.

[3] Schäfer S. 49 § 338.

[4] Schäfer, HR. 2, Nr. 280 § 3.

[5] Schäfer, HR. 1, Nr. 56 § 2.

ihre Geschäfte für sich und überredeten diejenigen, die noch auf der Lübecker Fitte safsen, gleichfalls von dort auf die neugewählte Stätte überzusiedeln. Dem entgegen wünschte der Lübecker Vogt, dafs die Rostocker nach alter Gewohnheit bei den Lübeckern liegen bleiben, mit ihnen gleiches geniefsen und leisten sollten[1]. Erst im Jahre 1494 wurde diesen unbehaglichen Zuständen ein Ende gemacht, indem König Johann den Rostockern einen Raum zur Fitte bewilligte. Die Originalurkunde hierüber hat sich im Rostocker Stadtarchiv erhalten. In ihr wird die Lage der Fitte wie folgt angegeben: westlich vom Schlosse belegen, 100 Faden breit, von der Lübecker Fitte nach Südosten gegen die Rhede hin, und in der Länge von dem Wagenweg an, der von dem Schlosse zur Rhede hinabläuft, bis so weit sich die Lübecker Fitte auf der Ugle hin erstreckt, so weit die Warnemünder Fischer zu liegen pflegen, bis da, wo die Lübecker Fitte sich nördlich abwendet[2].

Um diese Zeit scheint die Rostocker Fitte gerade nicht sehr zahlreich besucht gewesen zu sein, denn die dänische Jahresrechnung weist nur 15 Kaufleute nach, die allerdings zusammen 294 Last Heringe verzollten[3]. Der hieraus sich ergebende Durchschnittssatz von 20 Last pro Kaufmann wurde von dem auf der Stettiner: 22, der Lübecker: 23, der Stralsunder und Danziger Fitte je 40, sich ergebenden, übertroffen. Ob daraus der Schlufs zu ziehen ist, dafs die Rostocker Heringsfischerei und -Salzerei im Rückgange war, bleibe dahingestellt, da keine anderen in dieser Richtung sprechenden Nachrichten vorhanden sind. Im übrigen hat Rostock während des ganzen 15. Jahrhunderts hinter den anderen Städten nicht zurückgestanden, sondern vielleicht sogar eine Art führender Stellung eingenommen. Darauf deutet, dafs seit 1375 wiederholt der Vorschlag gemacht wurde, die in Schonen zur Verwendung kommenden Heringstonnen von gleicher Gröfse anzufertigen und man als Muster den »Rostocker Band« ausersah. Mochte auch ursprünglich die solide Arbeit der Rostocker Böttcherei die Aufmerksamkeit auf ihre Tonnen

---

1 Schäfer, HR. 2, Nr. 280 § 3.
2 Schäfer, Vogt auf Schonen S. CVIII.
3 Schäfer a. a. O. S. 109.

gelenkt haben, so wären diese doch ohne einen ausgedehnten Handel schwerlich bekannt geworden[1].

Von personalgeschichtlichem Interesse wäre es, ein Verzeichnis der jeweilig auf den Fitten regierenden Vögte aufzustellen. Doch sind es bis jetzt nur wenige Namen, die mir in den veröffentlichten Urkunden aufgestofsen sind.

Als Rostocker Vögte funktionierten auf der Fitte:

1360—61	Herman Langhe,
1466	Hinrik Moller, Ratsherr,
1477	Radeleff Buszink,
1485	Harmen Wane,
1489	Radeleff Blomenouwe[2].

Safsen auf den Fitten die Kaufleute, so waren die Läger den Fischern eingeräumt, unter denen sich während des 14. Jahrhunderts mehrfach Deutsche finden. Der erste nachweisbar deutsche Fischer auf Schonen scheint ein Rostocker zu sein. Wenigstens wird er 1343 hier verfestet[3]. Wahrscheinlich nahmen ursprünglich die hansischen Kaufleute ihre Fischer mit, die in ihrem Auftrage und Sold auf den Fang ausgingen. Ausdrücklich war im Stralsunder Frieden den Hanseaten das Recht zugestanden, mit eigenen Fahrzeugen und Leuten fischen zu können; jedoch scheinen sie im Laufe der Jahre freiwillig auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet zu haben. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ziehen sich die Deutschen aus dieser Thätigkeit je mehr und mehr zurück und überlassen sie denjenigen, die dazu besonders geeignet waren, nämlich der zahlreichen tüchtigen und seemännischen Bevölkerung der vielgegliederten dänischen Küsten[4]. Die einzigen Fischer deutscher Nationalität, von denen später die Rede ist, sind die Warnemünder, die noch in der dänischen Jahresrechnung von 1494 nachweisbar sind[5]. Indes nehmen

---

[1] Vergl. in Hansische Geschichtsblätter 1886 meinen Aufsatz »Hansestädtische Vereinbarungen« u. s. w. und »die Böttcherei in Alt-Rostock« in Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Heft 2.

[2] M.U.B. 13, Nr. 7581, 7898; v. d. Ropp HR. 5, Nr. 806; Schäfer HR. 1, Nr. 55 § 16 Anm.; 2, Nr. 280 § 1. Vogt auf Schonen S. 49 § 338.

[3] M.U.B. 9, Nr. 6357.

[4] Schäfer a. a. O. S. XLVII—XLIX.

[5] Schäfer a. a. O. S. 99—119.

diese eine andere Stellung als die gewöhnlichen Fischer ein, insofern ihre Lagerstätte gleichzeitig als Fitte bezeichnet wird, auf der sie selbst den Hering salzen. Nach dem Privileg durfte der Fischer nicht mehr als eine halbe Last Heringe salzen — etwa den eigenen Winterbedarf —, während die Warnemünder durch keine Grenze beschränkt waren. Immerhin blieb im Verhältnis zu dem auf den anderen Fitten geübten Geschäft das ihrige ein unbedeutendes. Dreifsig Fischer verzollen zusammen 48 Last Heringe, d. h. wenig mehr als $1^1/_4$ Last pro Kopf.

Es war demnach die beim Heringsfange zu lösende Aufgabe zwischen Dänen und Deutschen so geteilt, dafs erstere die Fischerei fast ausschliefslich in Händen hatten, während die letzteren dem Einsalzen, Verpacken, Verschiffen — kurz dem Exporthandel oblagen. Die Annahme liegt nahe, dafs der zweite Teil der Arbeit der gewinnbringendere war. Auch ist bekannt, dafs es an Übervorteilungen und Anlafs zu Streitigkeiten auf beiden Seiten nicht fehlte. Zählte der Fischer ungenau, so gab der Kaufmann keine volle Zahlung oder huldigte gar dem Trucksystem, d. h. der Bezahlung mit Waren, deren Preise willkürlich, eher zu hoch als zu niedrig angesetzt werden — kurz, die Uneinigkeiten rissen nie ab und mit auf dieses Verhältnis wird die dänische Eifersucht zurückzuführen sein, die es nicht duldete, dafs der Deutsche längere Zeit im Genufs der ihm bewilligten Privilegien blieb. Mehrfach erlauben sich die Dänen Verletzungen der Privilegien und Übergriffe in die den Hanseaten zugestandenen Rechte, die natürlich von diesen als arger Druck empfunden werden[1]. Da die Städte sich nichts gefallen liefsen, gab es fortwährende Verhandlungen, in denen alle immer für eine standen. Specielle Rostocker oder Wismarsche Interessen kommen, soweit ich es habe verfolgen können, dabei nicht ins Spiel. Doch scheint Wismar zeitweilig besonders gelitten zu haben, da es infolge seines Streites mit Herzog Heinrich von Mecklenburg, für welchen König Christian von Dänemark Partei ergriffen hatte, gegen Ende August 1462 seine Angehörigen von Schonen ausgewiesen sah. Diese unfreiwillige Unterbrechung

[1] Mitteilungen über Privilegien und Verletzungen sind in den Recessen häufig. Schäfer hat S. XXXV in einer Anmerkung eine Reihe zusammengestellt.

mochte um so empfindlicher sein, als sie in die Zeit einer grofsen Blüte des Heringsgeschäfts fiel. Indes mit der im Dezember des genannten Jahres erfolgenden Aussöhnung zwischen dem Herzoge und Wismar schwand der Ausweisungsgrund und trat die Stadt in ihre alten Gerechtsame auf Schonen ein.

2. Die Schonenfahrer-Kompagnieen.

Zum erfolgreicheren Betrieb des so bedeutungsvollen Handels auf Schonen bildeten sich nun in den verschiedenen Hansestädten besondere Kompagnieen, Bruderschaften oder Gelage. Man ist bis jetzt auf diese Kompagnieen wenig aufmerksam geworden und hat sie im Zusammenhange noch gar nicht recht gewürdigt. In Ursachen mehrfacher Art scheint ihre Wurzel zu liegen. Man folgte dem Zuge der Zeit, der überall zum Abschlufs von Genossenschaften drängte und verband sich zu gegenseitiger Hülfeleistung. Hatte die Fahrt in ein wenig bekanntes Ausland an sich etwas Bedenkliches, das zaghafteren Gemütern gelegentlich Besorgnis einflöfsen mochte, so verlor, wenn sie gemeinsam unternommen wurde, das Abenteuer an Gefahr. Gemeinsam liefsen sich die Kosten einer kriegerischen Begleitung, die Ausgaben für Söldner, Geschütze und Waffen leichter bestreiten. Vereinigt zu einer gröfseren Verbindung, konnten die Kaufleute eher hoffen, sich Privilegien und Bevorzugungen von der Regierung des fremden Landes zu erwirken, sowie für das Erworbene nötigenfalls die einheimische Macht eintreten zu sehen. In nationalökonomischer Beziehung tritt uns eine sehr überlegte und wirkungsvolle Verteilung des Markts entgegen. Jedes Absatzgebiet hatte seine besonderen Bedürfnisse, und es mochte wenig Kaufleute geben, die Mittel genug besafsen, ihr Geschäft so auszudehnen, dafs es den im Osten und Westen, im Norden und Süden Europas sich erhebenden Anforderungen gleichmäfsig entsprach. Jedenfalls wäre eine zügellose Konkurrenz die Folge gewesen, bei der der Kapitalkräftigere sehr bald den kleineren Geschäftsmann unterdrückt haben würde. Indem sich nun jeder auf einen Markt beschränkte, konnte er bei dem geringer werdenden Wettbewerbe auf einen sicheren, wenn auch bescheidenen Gewinn rechnen und seine Selbständigkeit zu wahren hoffen. In dem Mafse, als die Konjunkturen des einzelnen Platzes wechselten,

werden die Kompagnieen jeweilig bald mehr oder weniger zahlreich besetzt gewesen sein. Die allmählich gewonnene Lokalkenntnis erleichterte den Absatz, die Gewöhnung an ein bestimmtes Recht, dieselbe Münze ermöglichte ein sicheres Vorausberechnen des Gewinnes. Und vielleicht mochte in einer Zeit, wo der Kaufmann in sehr vielen Fällen seine Waren noch in Person zu begleiten pflegte, es unthunlich sein, wegen der Sprachenkenntnis bald in Christiania oder Landskrona, dann wieder in Brügge oder Nowgorod zu handeln. So entstehen denn, zum Teil gewifs schon im 14. Jahrhundert, entweder unter dem Namen eines ganzen Landes oder einer Gegend, mit der Handel getrieben wird, oder in Anlehnung an die einzelne Hafen- oder Binnenstadt, in der sich der Verkehr konzentriert, die verschiedenen Kompagnieen. In Lübeck gab es Alborg-, Bergen-, Flandern-, Malmö-, Nowgorod-, Riga-, Schonen-, Spanien-, Stockholm- und Ystad-Fahrer. In Rostock teilten sich die Kaufleute, soviel bekannt, in Bergen-, Flandern-, Riga-, Schonen-, Spanien- und Wyk-Fahrer.

Wenn einige dieser Gesellschaften Schutzheilige erwählt hatten und in der Form von Brüderschaften auftraten, so haben sie darum doch noch keinen kirchlichen Charakter. Das kirchlich-religiöse Moment ergab sich entweder von vornherein oder in der Folge von selbst, da es in jenen glaubenstreuen Zeiten ein starkes Anziehungsmittel und ein fester Kitt für die Genossenschaft war, wenn diese durch Stiftung von Kapellen, Altären und Messen, für die sie Vikare zu bestellen hatte, besser als es der einzelne für sich selbst vermochte, für das Seelenheil des Bruders Sorge trug[1].

Dieser korporative Zusammenschlufs der Kaufleute unserer Ostseestädte erinnert lebhaft an die Hafengilden und kaufmännischen Einungen aller derer, die mit einem bestimmten Hafenplatz Handel treiben, wie wir sie auf dem Mittelmeer schon seit dem 13. Jahrhundert finden. Besonders in Pisa zeigen sich die sardinischen und sicilischen Hafengilden, die Verbindungen der nach Tunis und anderen Plätzen handelnden Kaufleute[2],

---

[1] Blümcke, Stettins hansische Stellung S. 166.
[2] Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa S. 269 ff.

und wollen wir unsere Kompagnieen mit einer wirtschaftlichen Erscheinung der Gegenwart vergleichen, so sei an die Kartelle erinnert, jene eigenartigen Konventionen der Neuzeit, die immer mehr von sich reden machen und es darauf abgesehen haben, durch regelrechte Verteilung der Absatzgebiete und Beschränkung der Produktion den Wettbewerb in Schranken zu verweisen, sowie zu tiefes Sinken der Warenpreise zu verhindern. Nur darf freilich nicht übersehen werden, dafs die mittelalterlichen Handelskompagnieen Verbindungen von Händlern sind, die den Vertrieb der von anderen angefertigten Waren auf sich genommen haben, während die Kartelle Verbände von Produzenten, von Grofsindustriellen darstellen, die in weiser Erkenntnis der schädlichen Folgen einer Überproduktion sich davor hüten, mehr auf den Markt zu werfen als dieser abnehmen kann[1].

Kompagnieen der Schonenfahrer lassen sich bis jetzt nachweisen in Rostock und Wismar, Hamburg und Lübeck, in Greifswald und Stettin, in Dortmund, sowie in Deventer und Maastricht, also sowohl in Seestädten, wie in Städten, die nicht unmittelbar am Meere liegen. Auch hier darf der Vermutung Raum gegeben werden, dafs die Erschliefsung weiteren Materials dieses Städteverzeichnis ausdehnen wird. Übrigens ist dabei zu beachten, dafs bei einigen der genannten Städte es sich nicht so sehr um den Besuch von Schonen, als vielmehr den von Drakör handelt. Drakör, ein Dorf auf der Insel Amager, gegenüber Kopenhagen, scheint seit Beginn des 13. Jahrhunderts von den Hanseaten des Heringsfanges wegen aufgesucht worden zu sein, und da die Insel früher zur Landschaft Schonen gerechnet worden sein mag, führen die für ihren Handel sich bildenden Kompanieen wohl auch den Namen der Schonenfahrer. Solche lassen sich nachweisen in Stettin, Wismar und Deventer. Danzig soll nach Hirsch[2] ebenfalls eine Fitte auf Drakör besessen haben. Doch hat sich, wie Herr Archidiakonus Bertling, der sich die Mühe sorgfältigsten Nachforschens nicht hat verdriefsen lassen, die Güte hatte mir mitzuteilen, im dortigen Archiv keine auf diese Thatsache bezügliche Notiz gefunden.

---

[1] Vergl. Schönlank, Die Kartelle im Archiv f. soziale Gesetzgebung 3, S. 518.

[2] Danziger Handelsgeschichte S. 149.

Die älteste dürfte die Stettiner Drakör-Kompagnie sein, gestiftet im Jahre 1370, die erste Frucht oder eine der ersten Früchte des auch in Stettin durch den siegreichen Kampf gegen Waldemar Alterdag mächtig gehobenen Selbstgefühls und Unternehmungsgeistes. Sie wird im 15. Jahrhundert bald als der »Drakorer Kompenye«, bald als der »copman van Draköre«, als »der Draker gilde« und »unser leven vrowen broderschop tho Draköre« bezeichnet und war mithin jedenfalls die Vereinigung der nach Drakör handelnden Kaufleute. Erscheint auch ihr Gründungsjahr nicht urkundlich beglaubigt, so steht wenigstens fest die Stiftung der Kapelle der Drakörfahrer in der Kirche der grauen Mönche zu St. Johannis vom Jahre 1401, der in den Jahren 1407 und 1425 Stiftung von Altären mit Vikarien in St. Marien und St. Jacobi folgten. Sie war die gröſste und mächtigste der drei stettinischen Kompagnieen. Denn neben ihr gab es die Marienbruderschaft von Falsterbo, deren Gründungsjahr nicht feststeht, aber sicherlich gleichfalls in das 14. Jahrhundert fällt, und die St. Marienbruderschaft zu Elnbogen, die 1448 ins Leben trat, d. h. in diesem Jahre ihre Ordnung erhielt, wenn auch der Verkehr von Stettin dahin sich schon vorher nachweisen läſst. Über die Zahl der in diesen Kompagnieen jeweilig vorhandenen Kaufleute fehlt jede Nachricht. Ihre Wohlhabenheit scheint eine sehr erhebliche gewesen zu sein. Die der Drakörkompagnie ist durch die Stiftung von Altären in 2 Stettiner Kirchen, sowie mehrfache Kapitalsschenkungen für die bei diesen befindlichen Vikarien belegt. Doch ist aus dem Fehlen derartiger Nachrichten bei den anderen Kompagnieen nicht zu schliefsen, daſs solche Stiftungen bei ihnen nicht vorhanden gewesen sind. Die Kompagnie der Elnbogenfahrer dürfte der der Drakörfahrer an Reichtum und wirtschaftlicher Bedeutung gleich zu achten sein. Für alle drei Kompapnieen zusammen setzte der Rat im Jahre 1542 eine Beliebung oder Rolle auf, welche die von jedem stettinischen Schonenfahrer der Kompagnie gegenüber auf sich zu nehmenden Pflichten feststellte. Aber es war wohl kein neubegründetes Recht, das uns hier entgegentritt, sondern nur eine neuere Redaktion längst geltender Vorschriften, obgleich dies freilich nicht ausdrücklich bemerkt ist[1].

---

[1] Blümcke a. a. O. S. 27, 46, 47, 161, 169, 187—192.

Von der in Deventer einst bestehenden Kompagnie hat sich ihr Statut vom Jahre 1396 erhalten. »Soe hebn wii gesat bii consent ende wille unser borgere, die mit oerer kopmanschep vaeren to Koepenhaeven off te Draeckuer allsulcke statuten« heifst es in ihm; aber auf der aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Abschrift ist vermerkt worden: »copia van den Schonevaeresete«[1]. Es gewährt einen interessanten Einblick in die früheste Organisation dieser Verbände, der um so dankenswerter ist, als von keiner der anderen Kompagnieen ein so altes Statut auf uns gekommen zu sein scheint.

Noch geringere Reste haben sich von der Dragör-Kompagnie in Wismar erhalten. Für ihren Altar wird im Jahre 1470 eine Schenkung von 6 Mark gemacht: »Dat ik gheve to den almissen effte viccarie des Schonevarer altar der Drakörvår so dane VI m.«. Aber wann sie ins Leben trat, ist so wenig bekannt, als man über ihre Thätigkeit unterrichtet ist. Ein Patron der Schonevar oder Drakörvar, Br. Anthonius Eller, und ihr Altar werden in Aufzeichnungen der St. Nikolaikirche aus dem 16. Jahrhundert erwähnt. In der Mitte des 18. Jahrhunderts existierte sie schon lange nicht mehr, da Schröder in seiner Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar (1743) in dem von den bürgerlichen Gesellschaften handelnden Kapitel sie nicht mehr aufführt. Aus einem Promemoria der Papagoyen-Gesellschaft, d. h. der Vereinigung aller Kaufleute, vom Jahre 1579 erhellt, dafs kurz vorher die Schonenfahrgesellschaft zu Elnbogen abgeschafft war. Es bleibt dahingestellt, ob sich hieraus annähernd auch auf den Zeitpunkt der Auflösung der Drakörkompagnie schliefsen läfst[2].

Über alle die eigentlichen Schonenfahrer-Kompagnieen ist mit Ausnahme der lübeckischen ebenfalls wenig bekannt. Sie gehören sämtlich dem 14. Jahrhundert an.

Eine Kompagnie der Schonenfahrer wird in Maastricht unter dem Schutze von St. Olaf im Jahre 1391 erwähnt, ist aber weit älter. Sie bildete sich um 1525 in einen geselligen Verein um[3].

---

[1] Verzeichnet in Invent. van het Deventer Archief. Bylagen VII, 224 und bei Koppmann, Reisebericht in Hans. Geschichtsbl. 1874 S. XXXV. Gedruckt nach gef. Mitteilung von Dr. Bruns in G. Dumbar, Het kerkelyk en wereltlyk Deventer 2, S. 229.

[2] Gef. Mitteilungen des Herrn Dr. med. Crull in Wismar.

[3] Höhlbaum, HU. 3, S. XIX, Nr. 314 Anm. 1.

Wohin die im Dortmunder Urteilsbuch erwähnte Brüderschaft der Schonenfahrer gehört, ob nach Dortmund oder einer der Tochterstädte, läfst sich bei der ungenauen Art ihrer Erwähnung nicht bestimmen[1].

In Anklam, dessen Beteiligung am schonenschen Handel bereits im 13. Jahrhundert nachweisbar ist, läfst sich gleichwohl keine Spur einer Kompagnie entdecken. Doch wird hier eine Brüderschaft der Bornholmfahrer erwähnt, deren Statut sich erhalten hat. Nach Stavenhagen, der dieses abdruckt, soll die Brüderschaft ursprünglich aus den jungen unverehelichten Kaufleuten, die den Herbst auf den schonenschen Fitten zubrachten, bestanden und den Namen von Bornholmfahrern zu der Zeit angenommen haben, als der Heringsfang auf Schonen einging und sich nach Bornholm wandte. Das könnte etwa im 16. Jahrhundert gewesen sein[2].

In Greifswald, das wenig früher als Anklam auf Schonen eine Fitte erwirbt, kommt eine Schonenfahrer-Kompagnie doch nicht früher als im 16. Jahrhundert vor. Eine Kopenhagener Kompagnie allerdings bestand spätestens seit dem Jahre 1356, und sie war es, die später den Namen der Schonenfahrer-Kompagnie annahm[3]. Vermutlich haben auch die Greifswalder zuerst in Drakör festen Fufs gefafst und sich erst später nach Schonen gewandt.

Die Hamburger Schonenfahrer-Gesellschaft, seit etwa 1395 eine Brüderschaft, seit 1467 im Besitz eines eigenen Hauses[4], wird im Jahre 1507 neben den Flandern- und Englandfahrern als eine der ältesten derartigen Verbindungen bezeichnet. Aus je 2 Älterleuten dieser drei Kompagnieen wurde in dem genannten Jahre ein »Kaufmannsrat« gebildet. Als Unterabteilung der Schonenfahrer-Gesellschaft bildete sich im Jahre 1535 die Kompagnie der Bergenfahrer, die aber schon im Laufe desselben Jahrhunderts in Verfall geriet, während die Gesellschaft der Schonenfahrer noch bis in die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts bestand[5].

---

1 Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. CXX und 146.

2 Topographische und chronologische Beschreibung der Stadt Anklam, 1773 S. 187, 373—375.

3 Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler s. S. 29 u. 30.

4 Staphorst, Hamb. Kirchen-Gesch. I, 2, S. 690.

5 Otto Rüdiger, Hamburgs Handel und Gewerbe im Zeitalter der

In Lübeck datiert die erste Nachricht von einer Kompagnie der Schonenfahrer aus dem Jahre 1378. Damals wurde das älteste, heute im Archiv der Handelskammer aufbewahrte Buch begonnen. In seinen Eingangsworten, die von der ersten Wahl von Älterleuten reden, wird diese damit begründet, »dat se desse kumpanye vaster wolden maken unde dat desse de bet vorstan worde«[1]. Hiernach scheint die Annahme erlaubt, dafs die Gründung der Kompagnie kurz vorher erfolgt war und es sich nun um ihren weiteren Ausbau handelte. Leider weifs man über ihre inneren Zustände wenig. Die Aufzeichnungen über den Besitz der Kompagnie an kirchlichen Geräten in Falsterbo und über das Inventar im Schütting von 1440—1446[2] deuten nicht auf grofsen Reichtum. Doch hatte die Kompagnie ein eigenes Haus, das sie bis zum Jahre 1440 schuldenfrei zu machen gewufst hatte und in dem sich zwei Buden befanden, die eine jährliche Miete von 15 Mark abwarfen. Für seinen Schmuck wurde durch einen Kronleuchter und ein Gemälde gesorgt und später auch ein Ausbau in Angriff genommen. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder läfst sich nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es, dafs sie eine recht erhebliche war. Denn bei der Ältestenwahl von 1442 sind 24 »von den oldesten Schonevar« versammelt[3], und im Jahre 1494 sind in Skanör und Falsterbo 55 lübeckische Kaufleute beim Heringssalzen beteiligt[4]. Im übrigen erhellt aus der leitenden und wichtigen Stellung Lübecks auf Schonen, dafs die Kompagnie eine zahlreiche gewesen sein mufs. Das Statut von 1504, von Schäfer als Schonenfahrerrolle bezeichnet[5], führt nicht in die Verhältnisse der Gesellschaft ein, sondern ist eine Ordnung für den Vogt auf Schonen, nach welcher er das Treiben seiner Landsleute auf den Fitten und Lägern polizeilich zu überwachen hat.

In gleicher Weise dürftig sind die über die ältere Periode des Rostocker Schonenfahrer Kollegiums vorhandenen Nachrichten.

Reformation in »Litterar. Beil.« zu den Hamburger Nachr. 1892 Nr. 8; Mantels, Drei Wappenschilde lübeckischer Kaufmannsgilden in Zeitschr. d. Ver. f. lübeckische Geschichte 2 S. 551.

[1] Wehrmann, Urkundenb. d. Stadt Lübeck 8, S. 117 Anm. 1.

[2] Wehrmann, Lüb. UB. 8, Nr. 95, 192, 394.

[3] Wehrmann, Lüb. UB. 8, Nr. 95.

[4] Schäfer a. a. O. S. 168.

[5] a. a. O. S. 120—124.

Reichlicher fliefsen die Quellen erst in einer Zeit, wo die Kompagnie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatte und andere Ziele verfolgte, wo sie nicht mehr einen Teil der Kaufmannschaft, sondern die gesamte Schifferschaft umschlofs.

Die Existenz des allgemeinen Schonenfahrergelags ist, wenn nicht noch andere Zeugnisse vorhanden wären, reichlich erwiesen durch den Nebenaltar, den es in der Marienkirche sein eigen nannte. Dieser hatte seinen Platz an dem ersten Pfeiler — vom Westeingange gerechnet — in der nach Norden gerichteten Reihe[1]. Für ihn stiftete der Rostocker Hinrick Papelow im Jahre 1480 ein Kapital von 100 Mark, von dessen Zinsen eine Commende unterhalten wurde. Das Präsentationsrecht für diese stand der »ghilde, genömet de vorsammelinge der olderlude effte vorwesere und ghemeynen brodere der Schonevarer binnen Rostock in der groten beckerstrate« zu. Vierzig Jahre später machte die Witwe Mettke Mamerouw sich durch Stiftung neuer Hebungen um die Aufbesserung der Commende verdient.

Vielleicht als eine Unterabteilung des Schonenfahrergelags bestand die Kompagnie der Landskronafahrer, die freilich als solche nicht nachweisbar ist. Die von dieser erhaltenen Siegelstempel[2] können auch die Siegel des deutschen Kaufmanns zu Landskrona gewesen sein, dessen Mitglieder Angehörige verschiedener Städte waren.

Das Gelag scheint einst ansehnlich und reich gewesen zu sein und spielte im städtischen Leben Rostocks sicher eine bemerkenswerte Rolle. Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zufolge[3] hatte es viele »Bücher, Register, briffe und fundationen«, sowie zu ihrem Altar Kelche, Patenen, Leuchter, Bilder, Kirchenornate und Leichendecken besessen, aber infolge der Reformation alles eingebüfst. Ein bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in Rostock im Jahre 1566 aufgenommenes Protokoll bemüht sich freilich, die Vorstellung von diesem Besitz abzuschwächen. Es heifst hier in einem von dem Notar Ulenoge unterzeichneten Bericht unter der Überschrift[4]:

Von des lachs silber bericht.

---

[1] Rogge, Die St. Marienkirche zu Rostock S. 7.
[2] Vergl. m. Mitteilung in Hans. Geschichtsbl. 1889, S. 213.
[3] Im Anhang abgedruckt.
[4] Nach der im Schweriner Staatsarchiv erhaltenen Vorlage S. 300a.

Anno 1565 am tage Jacobi um 8 uhr vormittage haben die olderleut unnd gemeine lachsbruder des Schonefarerlachs einen auss irem mittell von den lachbrudernn mit namen Hanns Wilkenn nebenst mir Wilhelm Ulenoge notario sampt Peter Metelkenn, Andreas Peters, Herman Bohm unnd Claus Schroder zu einem Berndt Detloff genandt, wonendt in der Monchstras, gesandt unnd inen fragen lassen, wo doch des gelachs unnd der schipper ire geschmuck, leuchter, silberne bilde und boldik gepliebenn wehre, solches mochte ehr bekennen, wo dasselbige wehre; welchen Berndt Detloff wir semptlich gefundenn in seinem hausse auff einem bette liggendt, dann ehr in einem schenckel schadhafft; demeselbigenn Hans Wilckenn uff vorige meinung gefragt, hat ehr frei, ungedrungenn und ungezwungen aussgesagt, dafs ehr ungefehr vor vierzig jarenn, alss Gottes wort erstlich uffkommenn, habe ehr von des lachs wegen uff die schottkammer getragenn vir zinnen leuchter, die stadtlich wehrenn, einen silbernn kelch binnen unnd ausserhalb verguldet unnd 1 gulden stuck zum boldick, den kemmerherrnn uberandtwortet. Des haben die schipper ein silbernn Jacobsbild, drei quartir langk, bei dem goldtschmiede Wittingk zu machen gehapt, dar wehre noch kein fuss ahngewesen; do hetten die schipper bei allen Norderfarernn zu gebetteldt, das das sie sovil geldts darzu bekemenn, dass das bildt gantz fertig wordenn; da wehre der burgermeister herr Berndt Hagemeister zum goldtschmide kommenn unnd denselbigen das machlohn gegeben unnd gesagt, ehr wolte es uffs rathhauss tragenn. Das wehre ime wissendt unnd wolte solches uff seiner seelen heil wahr gesagt haben.

War nun der Reichtum des Gelags früher ein gröfserer oder geringerer gewesen, bis zum Jahre 1566 hatte sich jedenfalls nur wenig erhalten. Von allen Briefen war nur noch, wie bei der Visitation festgestellt wurde, »die Fundation eines lehns in dem Schonvarlach, welche durch Zutpheldenn Wardenburg confirmiret worden« vorhanden und von allen Kapitalien nur noch 300 Mark nachweisbar (4 Fl. geben die olderleut aus dem lach alle jar von 300 m. hauptstul). An »Silber et Ornata« waren erhalten ein »weifser Kelch und 1 pateine, 1 blaw sammet cassel mit einem gulden creutz, ein rote atlassen cassel, 1 silbern pacifical, 1 amite mit silbern spangen, darunter etzliche verguldet«.

Wenn das Gelag allmählich seine hervorragende Stellung ein-

büfste, so lag das an den mittlerweile auf Schonen vor sich gehenden Veränderungen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts fing nämlich der Hering an, nicht mehr in bisheriger Menge an der Halbinsel zu erscheinen, und obwohl er ihren Küsten nicht völlig fernblieb, so bedang sein vermindertes Auftreten doch eine Verringerung der Mitgliederzahl in den Kompagnieen. Nach neueren Untersuchungen soll dies erst zu Beginn der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts geschehen sein. Rostocker Angaben beklagen schon im Jahre 1566 die Katastrophe als eine vor längerer Zeit eingetretene.

In ähnlicher Weise mufs zur gleichen Zeit auch der Fischfang und Handel vor Bergen nachgelassen haben, und so kommen beide Kompagnieen, die der Schonenfahrer und die der Bergenfahrer auf den Gedanken sich zu einer Gesellschaft zu verschmelzen. »Nachdem die gabe des herrenn« — so heifst es in dem Statutenentwurf des neuen Verbandes von 1566 — »mit dem heringesfange inn Schonne unnd anderwegen nun lange zeidt, Godt sey geclaget, nicht wol zugegangenn ist, das auch dardurch die algemeynne koffleute der Schonenfarer seindt abgestorbenn unnd zum teille sich anderwegenn zu sigelenn vorgenomen und also hirdurch ire gerechtigkeit in Schonnseittenn und anderwegenn, auch ir hauss bynnen Rostock, das Schonfarrergelach unnd companey, der name beynhahe erleschet wer worden . . .«, schien es den noch vorhandenen Genossen am zweckmäfsigsten durch Zuführung neuen Bluts das alte Gelag wieder lebensfähiger zu machen. Der frühere reiche Besitz der Kompagnie war in alle Winde verstreut, und nur mit Mühe konnten die Trümmer einstiger Kostbarkeiten wieder gesammelt werden. Selbst das Gelagshaus war von anderer Seite mit Beschlag belegt worden, und es bedurfte des Aufwandes einiger Mühe, es seinem ursprünglichen Zweck zurückgegeben zu sehen. Der Handel stockte, und doch verlangte die Not, dafs seine hauptsächlichsten Artikel, wie Fische, Fleisch, Getreide, Holz und Salz nach wie vor aus- oder eingeführt wurden. Da war es ganz natürlich, dafs beide Kompagnieen sich zusammenthaten, um nunmehr gemeinsam abwechselnd, bald in dieser, bald in jener Richtung dem Geschäft obliegen zu können. »Weill sie denn dem Handel zu schwach gewesenn«, fährt unsere Quelle fort, »habenn sie die allegemeyne Bergerfarer, schiffer und koffleutte, so zue

Rostock seindt unnd wonnen, zu sich genomen unnd das Schonenfarergelach unnd companey wiederumb eingenomen« und traten nunmehr, am 13. September 1566 vor den Rat mit der Bitte, die neuen Gesellschaftsstatuten genehmigen zu wollen. Der derbenergische Ton des Begleitschreibens, in welchem bei längerer Verzögerung der Antwort seitens des Rats gedroht wird, sich vor »der hochernn oberichkeit beschwerligen erclagen« zu wollen, deutet die Unbehaglichkeit der im Flufs begriffenen Zustände und die Ungeduld thatkräftiger Männer an. Wirklich dauerte es 10 Jahre, bis das neue Statut Billigung fand. Von der stattgehabten Verschmelzung legt ein in der Lade der heutigen Schiffergesellschaft gefundenes Petschaft, dessen Alter ich freilich nicht anzugeben vermag, Zeugnis ab.

Das Siegel weist auf der einen Seite den kopflosen Stockfisch mit der Krone — das Symbol der Bergenfahrer —, auf der anderen die 3 Heringe — der Hinweis auf die Schonenfahrer — und in der Mitte 2 übers Kreuz gelegte Bootshaken — die Andeutung an die Schiffer. Die Inschrift lautet: »Der Schiffer-Gesellschaft zu Rostock ihr Signet«. In einem jedenfalls späteren Siegel ist die Erinnerung an die einstigen Bestandteile, die den Grundstock zu der Verbindung gelegt haben, geschwunden, insofern ein stolzes Schiff an die Stelle der 3 Zeichen getreten ist. Wird damit angedeutet, dafs es lediglich um eine Vertretung der Schiffahrtsinteressen sich handelt, so tauchte dafür in der Inschrift: »Siegel des Schonenfahrer Gelags zu Rostock« der Anklang an die den meisten wohl kaum mehr bekannte Vergangenheit auf.

So war denn im Laufe von etwa 2 Jahrhunderten aus dem Schonenfahrergelag etwas ganz anderes geworden, als bei seiner Gründung beabsichtigt war. Aus 2 verschiedenen Gesellschaften war eine einzige geworden. Die Kaufleute bildeten damals noch keine eigene Kompagnie. Aus der neuen Gesellschaft blieben aber auch sie allmählich weg, bis sie 1735 ihre eigene Gesellschaft gründeten, und an ihre Stelle traten je mehr und mehr in den Vordergrund die Seeleute, die Schiffer, die ihre Thätigkeit nicht auf die Fahrt nach einem einzigen Hafen beschränkten, sondern die ganze Ost- und Nordsee zum Schauplatz derselben ausersahen. Aus einer ursprünglichen Kompagnie von Kaufleuten, auf deren

Rechnung die Schiffe für eine bestimmte Fahrt ausgerüstet zu werden pflegten, war ein Verband von Schiffern geworden, die meist Eigentümer ihrer Fahrzeuge, diese in den Dienst von Rhedern oder Kaufleuten stellten.

ANHANG.

---

1. Gesuch des Schonenfahrergelags zu Rostock beim Rat um Genehmigung seiner neuen Statuten. — 1566 Septbr. 13.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Papier. Unter der Adresse der Vermerk: Geradtslaget den 17. Septembris wegen des Schonefarlages.

Denn erbarnn achtbarnn hochwohlweissenn gunstigenn herrnn burgermeisternn und radt zue Rostock, unserenn gebittendenn grossgunstigenn herrnn, zu vorlessende.

Erbare achtbare hochwolwise gunstige gebittende herrnn, burgermeister unnd radt der stadt Rostock. E. A. HW. seynn unnsere gehorsame denst jederzeit willigk bereidt. Gunstige herrnn, es werdenn ein erbar radt gunstigligen sich zu erinnern wissen, wie das wir sehfarnn mans, schiffer, Schonefarer, Bergerfarer, koffleute unnd menigklige burger, reich unnd ahrm, sunderlich sich der grossenn beschwerrung mit gross whemudt erinnert unnd geclagt, ein gunstigk einsehendt zu habenn, des wir auch eynnem erbarn radt derrentwegen eine zimlige gestelte ordenunge ubergeben, daraus ein erbar radt unnd menigklichs genugsam zu ersehen, wo die grose beschwerung herkomenn, unnd, wie oldinges gewest, widerumb vorzukomen unnd inn denn selbigenn schwanck brengenn kone mit ser grossem nutz unnd beserunge dieser gudenn stadt unnd der gantzen inwonnender burgerschafft, dem radt unnd gantzem landt zu Meckelenburgk darmit gedint unnd gebessert wurde. Nhun vorwundert uns armenn leute nicht wenigk, wie das ein erbar radt so hochwichtige dinge so gar geringachtligenn beydal legenn, unnd woll gude wolfeille zeit in dieser gudenn stadt mit fischenn, fleis, gedreite, holtz, saldt, in summa allen nodtwendigen dinge, wenn die eigennnutzsinnigkeit (!) abgeschafft unnd der gudenn stadt unnd gemeyne bestes aus dragendem schuldigem ampt beradtschlaget worde, wie denn ein jede oberichkeit irer armen unnderthanen bestes zu beradtschlagen unnd beforderenn scholdigk. Unnd seindt wir armen underthannenn zue einem erbarnn radt der throstligen zuversicht, die werdenn als die hochvorstendigen inn deme die dinge mit dem forderligsten vor die handt nemen unnd nunmer uff die lange banck nicht beydal legenn, confirmirenn oder nicht, uff das wir armen leutte verschonet bleibenn mugenn, vor der geborligen hochernn oberichkeit uns desenn beschwerligen zu erclagen verhudtet bleibenn mugenn, unnd seindt nunmer der gentzligenn entschlossenen meynung, so wir inn dem vonn dem erbaren radt nicht beabescheidtet werdenn,

wie wir denn nicht zweiffelenn inn zwey tagenn beradtschlagen unnd abbescheidenn werdenn, weill ein radt die articel inn funff wochenn entpfangen unnd wegkgehadt unnd die mengell genugsam ersehen werden habenn, werden wir solichs fernner vor der hochern oberichkeit beschwerligen erclagen. Datum Rostock denn 13 septembris anno 66.

E. A. HW. gehorsame burger unnd bruderschafft des Schonnefars gelach unnd companey zu Rostock.

2. Entwurf zu den neuen Statuten des Schonenfahrergelags zu Rostock 1565.

Ratsarchiv zu Rostock; Original, Papier.

Inn dem namen der heilligen ungeteilten dreyvaltigkeit, Godt vatter, Godt sonn unnd Godt der heillige geist, amen. Nach Christi unnsers seligkmachers gebordt funffzebennhundert im funff unnde sechssigsten jarre ahm montagk im fastelabendt sey kundt unnd offenbar jhedermenigkligen, die diese beliebung unnd eynnigkeit sehenn unnd horrenn lessen: nachdem die gabe des herrenn mit dem heringesfange inn Schonne unnd anderwegen nun lange zeidt (Godt sey geclaget) nicht wol zugegangenn ist, das auch dardurch die algemeynne koffleute der Schonnefarer seindt abgestorbenn unnd zum teille sich anderwegenn zu sigelenn vorgenomen unnd also hirdurch irre gerechtigkeit in Schonnseittenn unnd anderwegenn, auch ir hauss bynnen Rostock, das Schonfarrergelach unnd companey, der name beynhahe erleschet wer worden, unnd diese gude stadt zum ehewigenn verderbenn wegen der teur zeit des herings, vische unnd anderem gerattenn, so nicht einsehendt geschehe durch Gottes mittel unnd der geborligenn vonn Godt verordetenn oberigkeit:

Derrentwegenn habenn die Schonnefarrer, sovill ir inn Rostock seindt, überein gethragenn, zu erhaldung ire alte wolhergebrachte gerechtigkeit unnd freyheit sich unnder einander beradtschlaget unnd nachgefraget, wor der Schonnefarer bücher register, briffe unnd fundationn, auch was zue irem aldtar unnd kirchennstullenn sampt silberinh bilden, kelke, patenen, leuchternn, ornatten, messgewehde unnd boldecke, wor dasselbige gebliebenn werre, widerumb zusamenn zu brengen unnd die, so es beynn sich gebracht, darhin zu brengen, das sie es vonn sich thun, unnd also widerumb inn eynne besser ordenung zue Gottes lob und ehren anzulegen, darmite Godtes wordt nicht vergessen, sondern gemeret unnd geehret werde.

Unnd weill sie denn dem handel zu schwach gewesenn, habenn sie die allegemeynne Bergerfarer, schiffer und koffleutte, so zue Rostock seindt unnd wonnen, anno wie vorberordt zu sich genomen unnd das Schonnefarer gelach unnd companey widerumb eingenomen unnd andern, so sich des hausses undernomen unnd innehetten, zu eynnem ehewigen verderben bewandt, mit denselbigen gehandeldt, das sie inne das haus widerumb mit willen eingereumpt unnd sall nun hinforder zu allenn zeitten der Schonnefarer, Bergerfarer, schipper unnd kouffleutte companey houss (dieweill es auss Schonne gebauwet) seynn, heissenn unnd bleibenn, dorinne eynnenn erligen uffrichtigen koffmannshandell unnd wandel der gudenn stadt unnd dem gantzen lande zum besten geschen soll.

Die Schonnefarrer, Bergerfarer, schiffer, kouffleutte, burger unnd inwonner dieser stadt Rostock semptlich unnd sunderlich vorgemeldt wollenn unsernn genedigen furstenn unnd herrnn, hernn Johans Albrecht, herrn Ulrich, hernn Christoffell unnd hernn Charlnn, gebrüder, vonn Gottes genadenn hertzoge zue Meckelenburgk, fursten zue Wendenn, Gravenn zue Schwerynn, derren lande Rostock unnd Stargart hernn, unnd iren furstligen genaden nachkomlinge irenn F. G. hochheitenn unnd reputation durch diese unser erlige koffmansgewerbe, zusammenkunft unnd geselschafft nicht angreiffen noch vorletzen wollenn unnd inn keynnerley wege zuwider sein, bey hoch F. G. phenn unnd straffenn.

Es sol auch ein erbar radt dieser gudenn stadt Rostock ahnn irren gerichtenn unnd gerechtigkeittenn, ehrenn unnd gutten namens nicht vorkurtz unnd angegriffen werden bey phenn unnd straffe.

Unnd soll vordthin das genendte Schonnefarer, Bergerfarer, schiffer unnd koffmans hauss anders nicht geholdenn unnd dorinne geschafft unnd vorhandeldt werden, den wie sunst in anderen erligen koffmansstetten der gebrauch ist (wie die aldenn des radts hie zu Rostock, so noch inn der menschenn gedencken, ehrmals gethann habenn); wen sie schiffe frachten wollenn, seindt sie inn diesem erligen gelach unnd companey die Schonnefarrer, Bergerfarrer, schiffer unnd kauffleutte zusammenkomen unnd also unnder einander gerechnet, gehandeldt unnd gefracht habenn; wellichs sie forthin auch haldenn wollenn, derwegen sie sich semptlich under einander entschlossenn, vorgelichenn und vortragenn, unnd haben etlige artickel vorfasset, die ernstligen sollenn gehaldenn werden bey peen und straffe, wie allenthalben folgen wirdt.

1. Erstlich der in diesem gelach unnd companey geselschafft, er sey olterman, companeybruder oder geleich hoches oder nideriges standes, der hir will sitzen, handelen und wandelen unnd vor sein geldt will drincken, der sol sich vor allenn dingen aller erbarkeit unnd zucht befleissen, das er den sattan nicht nenne noch fluche, auch bey dem namen des hernn unnd seynnen theurenn heilligenn funf wunden nicht schwerre, und so offte das von einem wirdt gehordt, das er der eines mit willen missebrauchte, der sol, so offte ers thudt, sunder genade ein Lubeschen sillingk in die bosse geben.

2. Item wer aber jemandts, der solichen brocke nicht wolde gebenn unnd vorsetzliger weisse vordann flochete und marterte, dem soll mann ohne alle genade uberhobdt zum gelage aussstossenn unnd das gelach unnd companey vor der gotteslesterung vorbitten und handthabenn gotesforcht unnd sein heilliges wordt.

3. Item es sal auch ein jederman, er sey eltterman oder oldeste und junste companeybruder, auch sunst wer er wolle, der hir sitzet, handeldt unnd wandeldt und vor sein gelt drincket, der soll seynner wordt in acht habenn, das er nicht boslich uff fursten und hernn, radt unnd gerichte, ehdel unnd unehdel, frauwen unnd junckfrauwen keine bosse zunge habe unnd eynnen jederen inn seynnen standt nicht bosses nachrede; wer doruber betretten unnd beschlagenn wirdt, der sol nach gelegenheit gestrafft werden, jedoch dem radt irenn brocke unbenomen.

4. Item so jemants weire, der sich koffmans handelung nach Schonne, Bergen unnd anderwege schiffet unnd zu Rostock wonnet unnd companeybruder will werden, der soll, wo vor oldinges gebreuchligenn, vor eine gude marck vor einen companeybruder ingeschrieben und gehalden werden.

5. Item es sollenn auch aus dieser erligen und lobligen companey broderschafft vhir elderleutte gekorren werden; dieselbigen sollen alle wege zu jederzeit uff des lages besten sehenn; unnd so jemandts vor der companei unnd den eldesten zu schaffenn, so sol er eynnen von den eldesten sprechen, der sol die ander drey eldesten zu sich vorboten und handelen in der sache, unnd so die sache wichtigk, sollen sie von den eldesten companeibrudern nach gelegenheit darzu befordern, beradtschlagen unnd endtscheidern.

6. Item es sol ein jeder, er sey wer der wolle, klein oder grosse hans, eynner dem anderen nicht liegen heissenn bey peynne einess Lubeschen schillingk in die armebusse.

7. Item es sol auch nimandes die gottesgaben, bir unnd cost, er sey wer der wolle, nicht mudtwilligk vergissen, noch unnder die fusse und taffelen werffen; wurde aber einer daruber befunden, der sol einen Lubeschen schillingk inn der armenbusse zu geben stracks verfallen sein.

8. Item es sollen weder olderleutte noch eldesten und companei geselschafft nicht leiden, das man in dieser erligenn companei geselschafft mit kartten unnd wurffelen umb geldt oder geldes gewerdt auss unnd in den peuttell zu spillen, den dardurch erhebdt sich zanck unnd unwillen, daraus mordt und dodtschlagk folget; so offte einer daruber befundenn, der sol in die companeibosse einen halbenn taller gebenn ann alle genade.

9. Item es sol keynner den anderen mit errenrorigen wort in dieser erligen companei angreiffen unnd so jemandt, wer er sey, klein oder gross hanss, der sol vor die olderleutte unnd eldesten der companey gefordert werdenn und nach gelegenheit gestrafft werden.

10. Item es sollenn keynne companei bruderschafft, sie sein Schonnefarrer, Bergerfarrer, schiffer oder koffleudt, einner zue dem anderen einen verborgenen hass und neidt tragenn unnd sich in dieser companei nicht merken lassen, noch dasselbige einer gegen dem anderen inn dieser erligen companei austragen; so aber jemandts daruber beschlagen worde, der sol stracks einenn taller in die companeibosse geben sunder genade und darbenebest seine straffe von den elderleuten und eldesten zu straffen nicht wissenn.

11. Item es sollenn alle hadersachenn dieser erligen companei vor den elderleutten und den eldesten der companei von ersten geclaget werdenn unnd sol eynnes jederen verbrechung vonn den elderleutten unnd eldesten gestrafft werden.

12. Item alles was wunden unnd bludtrodt sachenn seynn, die sollenn vonn denn elderleutten dieser companei vor die richthernn geweisset werdenn, dorselbest die sache vorzunemen unnd zu vertragen.

13. Item wer es sache, das unnder welligen parteien ehrenrorrige wordt vorfillenn, die vonn den elterleutten und denn eldesten dieser companei woll

kunden vertragen werden, unnd ein pardt darein nicht woldt bewilligen, oder beyde parten vor die richter wolden, so sol derjennige, der vor die hernn will, inn die companei nach gelegenheit, so ferner er bruder ist, mit ernste gestrafft, wie aldinges gebreuchligen.

14. Item wurde aber jemandts mer ahnne vorwissen und willen der elterleutte unnd eldesten dieser companey vor die hernn unnd den radt mudtwilliger weisse inn berurten sachenn, die in dem gelach kunden vertragenn werden, dormite liffenn, unnd anfenckligen an den ordt clageten, so sollen sie vonn den elderleutten und eldestenn unnd der gantzenn companei mit doppeldem brocke gestrafft werdenn.

15. Item so sie sich denn nicht wollen straffen lassen, so solen sie des gelages und dieser erligen companei geselschafft vor sich unnd die iren vorweisset werden, biss so lange sie der elderleute und eldesten willen machen.

16. Item es sol niemandts inn dieser erligen companey was zurbrechenn oder dem companeyknechte noch seynnem gesinde mit wortten oder wercken, er sey geleich grosse oder kleynn hanss, uberfall thun, unnd so eynner daruber dette, der sol das widerumb so gudt machen lossenn, unnd wen er es geleich ahnn den companeiknecht oder den seynnen so gudt widerumb hadt machen lossenn, wie es vorhin gewessen, so sol er geleich wol vonn den eldestenn nach gelegenheit darumb gestrafft werden.

17. Item es sollenn die elderleutte mit den oldesten daran sein mit allem vleisse, das inn dieser erligenn companey das beste bhir, so in der stadt zu bekomenn ist, muge eingekofft werden. unnd dem companeyknechte uberantworttenn, geschege das aber nicht unnd man wurde juche unnd bosse bhyr darynn schaffenn, so offte solichs gescheidt unnd besser bir zu bekommen ist, so sollenn die elterleutte und schaffer, die solichs inn den keller verschafft unnd das folgk dardurch auss der companei ahnn ander ortter ginge, der companei dieselbige thune bhir verbrochenn habenn.

18. Item es sollenn auch die elderleutte und die eldesten dieser companei dorann sein mit vleisse, das die companeiknechte rein gudt bir unvorfelschet habe unnd volle moss zeppe, inn reynne kannen, stoppe unnd potte, bey verlost des knechtes seins denstes.

19. Item wer es aber sache, das solicher mangel bey den elderleutten unnd schafferenn befunden worde, das sie mit dem companeiknechte mite durch die finger sehenn, so sollen die brüder und jüngsten dieser companey die eldestenn unnd schaffer macht zu straffen habenn, semptligen umb eine halbe last bir der gantzen companei zu geben.

20. Item des geleichenn so aber die schuldt alleine bey dem companeyknechte were, so sollen die elderleutte unnd schaffer der companei macht haben denselbigen zu straffen, uff unnd abe zu setzenn.

21. Item es sol jedermennigkligen, der inn dieser erligen companei sitzen will, handelnn und wandelnn unnd vor sein geldt drinckenn, er sey gelachbruder, burger oder frembder, dorann seynn, das sie uff denn schlagk neune inn der nacht sein berechenet bir haben sol unnd sol nimandts darnach mer gezepet werdenn.

22. Item wer es sache, das jemandts so vill fass bir wolde machenn, das sie die gantze nacht zu sauffen hettenn, so sol dennen solichs nicht vorgundt werden, sonder vorloff der eldestenn.

23. Item im geleichen falle so den Schonnefarer, Bergerfarer, schiffer und koffleutte inn dieser erligenn compani vorhanden werenn, die under einander gefrachtet unnd gerechnet hetten, oder auch sunst ein gelachbruder frembde erlige leutte inn die companei gebettenn hette, so sol eynnem jederen nach gelegenheit der zeit unnd den festen vonn den eldesten vorgundt werden.

24. Item ein jeder, er sey wer der wolle, der von Rostock ab ein schiff frachtenn will oder verfrachten, dem sol nicht zu frachten gestattet werdenn, er habe den ersten die companei gewonen und die bosse der companei und die armen bedacht nach seynnen vormugen.

25. Item es ist inn geleichen vor radtsam angesehen vonn aller bruderschafft, sich vorwilliget, voreiniget unnd vorthragen, das kein frembder schiffer, der nicht zu Rostock zu hause gehordt, zu keiner fracht gestadtet werden sol, es sein den alle schiffe, die was dogenn unnd gudt seindt, in dieser stadt, sie sein klein oder gross, vorerstenn gefrachtet wordenn; wer aber der daruber dette, er sey burger oder inwonner und fremder, der sol darann gestraffet werdenn, nach einnes jederenn vormugen.

26. Item im gleichen falle habenn sich schiffer und kauffleute unnd alle sehefaren mans dieser erligen compani gelachbruder hirinne vorgleichet, voreiniget und vorthragen, das alle diejennigen, so von Rostock ab schiffenn wollenn, die sollenn inn dieser companei gefracht werdenn, erstlich der stadt schiffers, darnach die frembden, unnd sol denn armenn als den reichenn unnd denn reichenn als denn armenn geleichfill raummess unnd last uff den zettel geschriben werden, dem einen als dem anderen, unnd sol keynner des anderen raumb beschiffen, unnd so dar eynner wer, der solichs auss ubermudt gewaldt und drotze uberdrete, der sol das geschiffte gudt, halb ann die stadt und die ander helffte ann die armen, verfallen seynn umb des wegenn, das der arme nebest dem reichenn auch seynne vermuge werben muge.

27. Item dieweil vonn oldinges, wie in der stadt wettetaffel geschribenn, vor radtsam angesehen umb wolfardt dieser guten stadt, heill und wolfeilles kauffes inn fischenn unnd anderem zu dieser gudenn stadt zu marckte gebracht werdenn muge, vor ahrmb unnd reich umb eynnen billigen unnd geleichenn pfenningk, so haben die Wernemunder alle jar umb Laurentii uff Falster, Schonne unnd Jesser uff den heringssfanck vorreissenn must unnd heringk unnd ander fische, was Godt verlihenn, fangen mussen unnd der guden stadt und dem gantzen lande Meckelenburgk zum besten vor unnd inn die stadt Rostock zu kauffe brengen: so ubertreten aber die Wernemunder das und legen ir thundt uff segelationn unnd fallenn in der stadt burger und schiffer nerunge und lassen ir befollen ampt der fischerei ligen, dormitte sie grosse teure zeit inn den fisch unnd anderenn machenn, das man wol umgehen konne; unnd weil den anders nicht von oldinges her zu Wernemunde denn eynn fischerleger unnd fischerbudenn 'gestandenn, so sollen auch hin-

forder die Wernemunder der segelation sich enthalden unnd anders nicht den ire fischerei gebrauchen und zu Rostock zu koffe brengen, wie oldingss gewessen, bey hocher straffe und unngnade.

28. Item dieweil auch vonn oldinges gebreuchligen, das kemandts zu Wernnemundte, es sey vonn pferdenn, ossen, khue, schweinne, schaffe, gensse, huner unnd endtfogel, noch fleiss, herringk, lass, gedreide, inn suma nichtes ausgenomen, auss schiffen oder schutten sampt den potten aussschiffen dorffenn unnd zu schedeligenn vorderbligenn vorfange dieser gudenn stadt und dem gantzen lande thun dorffen, sonder alles vor Wernnemunde mussen uberlauffen und vor dieser guden stadt strandt und bruckenn brengen unnd erst verkouffen mussenn, so sol forhin auch nimandts zu Wernnemundte vorgundt seynn, es sey kleynn oder gross, wenigk oder vill, nichtes ausgenomen, nichtes aussschiffenn oder uffs landt setzenn oder legenn, sunder vor dieser gudenn stadt Rostock strandt und brucken und uff dem marckt, wie oldinges der gebrauch unnd eynn heilsam vorsehndt gewessenn ist, dieser gudenn stadt unnd dem gantzen landt zum besten zu kauffe brengen, bey hocher straffe und phenn.

29. Unnd wen solichem schedtligem vorkauffe unnd allen erzeltenn puncten unnd artikel mit erzeltem gudenn radt wirdt vorkomen unnd vorsehenn, so wirdt uns der ehewige warhafftige Got seinen segen unnd gedeihenn gebenn ahn dem leibe und der sellen selligkeit, amen.

VII.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

DIE AUFNAHME BREMENS IN DIE HANSE 1358.

VON

W. VON BIPPEN.

Koppmann hat in den Hanserecessen I, S. 141, und Schäfer in den Geschichtsblättern, Jahrg. 1874 S. 11 ff. (vergl. auch seine Hansestädte und König Waldemar S. 253) angenommen, dafs Bremen infolge seines widerspänstigen Verhaltens gegen die Städte bei deren erstem Kriege gegen Norwegen von 1285 bis 1358 aus der Hanse, d. h. von der Teilnahme an den Freiheiten des Kaufmanns, ausgeschlossen gewesen und am 3. August 1358 wieder in sie aufgenommen worden sei. Ich habe schon lange Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht gehegt, aber erst eine neuerdings vorgenommene Untersuchung hat mich überzeugt, dafs sie auf einer irrigen Auffassung der Beschlüsse von 1284 und 1285 beruht. Freilich ist dieser Irrtum leicht erklärlich, denn aller Wahrscheinlichkeit nach hat er schon 1358 bestanden.

Die Urkunde vom 3. August 1358 hebt an: Nos consules etc. civitatis Bremensis referimus immenses graciarum actiones honorabilibus viris etc. communibus mercatoribus de hansa etc. pro eo, quod nos ad graciam receperunt et libertatibus et privilegiis dictorum mercatorum interesse permiserunt, licet extra ipsorum libertates fuerimus aliquibus temporibus retroactis. Über den Sinn dieser Worte kann eine Meinungsverschiedenheit nicht wohl bestehen: Bremen wird durch einen Gnadenakt, also offenbar unter Aufhebung eines ältern Strafurteils, in den Genufs der Freiheiten und Privilegien des Kaufmanns wieder eingesetzt, nachdem es ihrer eine geraume Zeit hindurch entbehrt hat. Es

erhebt sich die Frage: wann ist Bremen ausgeschlossen worden? Koppmann und Schäfer antworten: wir kennen nur den Ausschlufs von 1285, denn was die bremische Chronik von Rinesberg und Schene über eine kurz vor der Wiederaufnahme geschehene Verhansung Bremens erzählt, ist völlig unglaubwürdig; folglich ist anzunehmen, dafs Bremens Ausschlufs aus der Hanse von 1285—1358 gedauert hat. Dem Urteil über die Chronik stimme ich bei. Ihre Angabe, dafs Bremen deshalb aus der Hanse gestofsen worden sei, weil es infolge seiner Niederlage im Kriege gegen die Grafen von Hoya eine Tagfahrt, zu der es entboten gewesen sei, nicht habe besuchen können, ist noch verkehrter, als Koppmann und Schäfer angenommen haben, wenn die fragliche Niederlage, wie ich glaube, nicht am 20. Juni 1357, sondern 1358, also nur sechs Wochen vor der Aufnahme Bremens in die Hanse, stattgefunden hat[1]. Was die Chronik erzählt, ist ein 60—70 Jahre später gemachter ungeschickter Versuch, einen Erklärungsgrund für die Verhansung zu finden, die allem Anscheine nach der Aufnahme Bremens im Jahre 1358 vorangegangen sein mufste.

Aber ist denn 1285 ein Ausschlufs Bremens aus der Hanse erfolgt? Als die im Rostocker Landfriedensbündnis vereinten Städte 1284 den Krieg gegen Norwegen beschlossen, setzten sie bezüglich Bremens fest (Hanserec. I, 30 § 3): Item si cives Bremenses dictis civitatum statutis (der Handelssperre gegen Norwegen) voluerint adherere, eos ob dilectionem et favorem eorum ipse civitates in omni benivolentia promovebunt, sin autem, eos vitabunt in hunc modum, videlicet quod empciones et vendiciones in dictis civitatibus non habebunt. Da Bremen sich den Beschlüssen nicht fügte, wurde dann 1285 die Drohung ausdrücklich verwirklicht durch den Beschlufs (Hanserec. I, 34 § 2): De Bremensibus autem, qui se de civitatibus confederatis alienaverunt et ejecerunt, sic est arbitratum: si aliquam civitatum in confederatione conjunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem. Man sieht, von den libertates et privilegia mercatorum, den im Ausland vom Kaufmann erworbenen Rechten, ist in keinem der beiden Beschlüsse die Rede, sondern

[1] Siehe darüber meine Geschichte Bremens I, S. 209.

nur von einem Verbote des Handels mit den verbündeten Städten, d. h. mit den wendischen Städten, sowie mit Hamburg und Kiel, denn nur diese waren in der Konföderation gegen Norwegen. Kann man das als einen Ausschlufs Bremens aus der Hanse bezeichnen? Ohne Zweifel nicht.

Bremen ist 1285 nicht aus der Hanse ausgeschlossen und das damals gegen die Stadt verhängte Verkehrsverbot ist schon 1294 aufgehoben worden. Denn in den zu Tunsberg getroffenen Vereinbarungen verpflichteten sich die Städte gegen König Erich und Herzog Hakon, dafs die Einwohner Bremens frui debent hinc et inde libertatibus et immunitatibus, quas hactenus ullo tempore liberius habuerunt (Hans. UB. I, 1144). Diese Verpflichtung gegen den Beschlufs von 1285 gehalten kann meines Erachtens nichts anderes bedeuten, als eine Wiedereinsetzung Bremens in den Handelsverkehr mit den verbündeten Städten[1]. Es ist auch aus der Überlieferung genugsam bekannt, dafs Bremen zwischen 1294 und 1358 in Handelsverbindungen und freundschaftlichen Beziehungen zu Lübeck und Hamburg gestanden hat[2].

So mufs die Frage noch einmal aufgeworfen werden, wann ist Bremen vor 1358 von den hansischen Privilegien ausgeschlossen worden? Die Antwort darauf kann meiner Meinung nach nur lauten: niemals. Am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist schlechterdings kein Anlafs zu entdecken, der zu einer solchen Mafsregel hätte führen können.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als anzunehmen, dafs der Beschlufs von 1358 auf einer irrigen Voraussetzung beruhte. Es ist natürlich, dafs man, als damals der bremische Rat, vom bremischen Kaufmann gedrängt, in Lübeck den Antrag auf Aufnahme in die Freiheiten der Städte stellte, die Gründe erörterte, weshalb Bremen bis dahin an ihnen keinen Teil gehabt habe Dafs der Ausschlufs Bremens ein freiwilliger gewesen sei, wird wahrscheinlich allen unglaublich erschienen sein. Die Archive,

[1] Wollte man, weil hier von libertates und immunitates die Rede ist, annehmen, es sei zwischen 1285 und 1294 ein Ausschlufs Bremens von den Privilegien des Kaufmanns im Auslande erfolgt, so ist zu entgegnen, dafs kein Grund zu finden ist, weshalb in dieser Zeit eine solche Verschärfung des Beschlusses von 1285 hätte stattfinden sollen.

[2] Schäfer, Geschbl. 1874, S. 12.

die man mutmafslich zu Rate zog, ergaben keine andere Auskunft, die zur Erklärung herangezogen werden konnte, als den Beschlufs von 1285. Aber, was hier verboten wurde, der Handelsverkehr Bremens mit den verbündeten Städten, bestand thatsächlich seit unvordenklicher Zeit; es lag daher nahe, das Verbot auf das zu beziehen, was seit unvordenklicher Zeit nicht bestand, und was die Bremer jetzt begehrten, auf ihre Teilnahme an den hansischen Privilegien. Und um so eher mochte man zu solcher Auffassung kommen, als sie den in Lübeck versammelten Städten nicht unwillkommen war. Denn nun wurde die Aufnahme Bremens zu einem Akte nicht des beiderseitigen Interesses, sondern der Gnade, der sich an erschwerende Bedingungen knüpfen liefs. Die exorbitanten Verpflichtungen, die Bremen sich gefallen lassen mufste, wurden ihm einesteils von den wendischen Städten auferlegt, die den Beschlufs von 1285 gefafst hatten, andernteils von Hamburg, der natürlichen Konkurrentin Bremens, die der erbetenen Aufnahme, wie die bremische Chronik glaubhaft behauptet, am meisten Schwierigkeiten in den Weg legte.

Ich bin keineswegs der Meinung, dafs die Städte bei ihrer Auffassung der Sachlage schlechten Glaubens gewesen seien, ich halte es vielmehr sogar für wahrscheinlich, dafs Bremen selbst die Auffassung geteilt hat. Aber, da wir weder einen formellen, noch einen materiellen Anhalt haben, um eine Verhansung Bremens vor 1358 behaupten zu können, so ist kein anderer Ausweg, als den Beschlufs dieses Jahres auf eine irrige Interpretation desjenigen von 1285 zurückzuführen.

Da nun sicher ist, dafs Bremen vor dem 3. August 1358 an den hansischen Privilegien keinen Teil hatte, so kommt man notwendig zu dem Schlusse, dafs es bis dahin überhaupt niemals an ihnen participiert hat. Und mir scheint, dafs die urkundliche Überlieferung diese Annahme bestätigt. Bremen hat nicht nur in der Zeit zwischen 1285 und 1358 besondere Privilegien in Norwegen erworben, nämlich 1292 (Hans. UB. I, 1095), bestätigt und erweitert 1293 (das. 1111), 1294 (das. 1153), bestätigt 1299 (das. 1316) und 1348 (das. III, 119), sondern auch schon vor dieser Periode im Jahre 1279 (das. I, 840). Und zwar ist das damals von Bremen erworbene Privileg eine wörtliche Wiederholung desjenigen, welches Lübeck namens vieler deutscher See-

städte ein Jahr zuvor, am 18. Juli 1278 (das. 818), von König Magnus sich hatte ausstellen lassen. Offenbar wäre doch die Erwerbung dieses Privilegs überflüssig gewesen, wenn Bremen unter den mercatores lingue Theutonice, für die Lübeck das Privileg in Empfang genommen hatte, mitbegriffen gewesen wäre. Die Sachlage ist hier, wenige Jahre vor der angeblichen Ausstofsung Bremens aus der Hanse, ganz ähnlich, wie sie wenige Jahre vor seiner Aufnahme in die Hanse war. Im Jahre 1343 hatte König Magnus den wendischen Städten nebst Hamburg und universis mercatoribus de hansa Theutonicorum ihre alten Handelsprivilegien bestätigt und neue Zollvergünstigungen hinzugefügt (Hans. UB. III, 13). Da Bremen an diesen Vergünstigungen nicht teilnahm, wandte es sich im Jahre 1346 durch Vermittlung des Erzbischofs Otto und mehrerer benachbarter Edlen an König Magnus mit der Bitte, seine alten Handelsgerechtigkeiten zu bestätigen, namentlich aber quod juribus, gratiis et libertatibus, si que vel quas communi mercatori Bergis moram trahenti de novo gratiose dederitis vel imposterum daturi fueritis, . . cives et mercatores Bremenses non minus aliis mercatoribus libere gaudeant et fruantur (das. 70, 72). Der Erfolg dieser Bemühungen war die oben zum Jahre 1348 angeführte Privilegienbestätigung. Der Vorgang, scheint mir, bestätigt es nochmals, dafs Bremen so wenig im Jahre 1279 wie im Jahre 1346 an den Freiheiten des deutschen Kaufmanns im Auslande teilhatte.

Und nur so ist doch wohl auch der Beschlufs der Städte von 1284 zu erklären. Nur, wenn Bremen aufserhalb der Verbindung der deutschen Kaufleute in Bergen stand, ist es zu verstehen, dafs die Städte, als sie das Verkehrsverbot gegen Norwegen verhängten, an Bremen, und zwar nur an Bremen, eine besondere Aufforderung richteten, diesem Verbote auch seinerseits zuzustimmen. Die Instruktion der lübeckischen Sendeboten (Hanserec. I, 29) war auch auf die briefliche Beschickung Rigas und der anderen östlichen Städte und auf die der westlichen Städte gerichtet; der Recefs aber erwähnt nichts davon, wahrscheinlich weil es für solche selbstverständliche Mafsregel keines besondern Beschlufses bedurfte. Des an Bremen zu richtenden Antrages aber gedenkt die Instruktion der Lübecker besonders. Er war eine notwendige Mafsregel, weil Bremens Teilnahme an

den Beschlüssen nicht selbstverständlich war. Nun könnte man zwar aus dem Wortlaute des Beschlusses von 1285: de Bremensibus, qui se de civitatibus confederatis alienaverunt et ejecerunt, die Folgerung ziehen, dafs Bremen von Rechts wegen zu den konföderierten Städten gehört habe; aber im Beihalt zu den übrigen angeführten Thatsachen und Vermutungen glaube ich nicht, dafs es geboten ist, in das alienare und ejicere den Sinn des Lossagens von vorhandenen Verpflichtungen hineinzulegen. Man hatte das Jahr zuvor, für den Fall, dafs Bremen den Beschlüssen beitreten sollte, eine besondere Begünstigung für die Stadt ins Auge gefafst — eos ipse civitates in omni benivolencia promovebunt —; worin diese bestehen sollte, ist nicht gesagt; Bremen aber hatte die Freundschaft Norwegens der der Städte vorgezogen und sich dadurch ihnen entfremdet.

Nach allem bin ich überzeugt, dafs Bremen vor 1358 niemals an der Gemeinschaft der deutschen Kaufleute teil gehabt hat, wie es denn bekanntlich vorher auch bei keiner einzigen hansischen Verhandlung nachweisbar ist, und dafs man daher nicht von einer am 3. August 1358 erfolgten Wiederaufnahme, sondern nur von der Aufnahme Bremens in die Hanse reden darf.

II.

ZUR AUSWEICHUNG DER LÜBISCHEN BÜRGERMEISTER KLAUS BRÖMSE UND HERMANN PLÖNNIES.

VON

KARL KOPPMANN.

In der ersten Periode jener bewegten Zeit, in die uns der Name Jürgen Wullenweber versetzt, spielt der Tag eine Rolle, an welchem die beiden Lübischen Bürgermeister Klaus Brömse und Hermann Plönnies aus der Stadt entwichen, um sich zu Herzog Albrecht von Mecklenburg zuerst nach Schönberg und dann nach Gadebusch zu begeben, und es dadurch veranlafsten, dafs der am 7. April 1530 eingesetzte Vierundsechziger-Ausschufs [1] und der am 22. Oktober 1530 erwählte Hunderter-Ausschufs [2] sich am 27. April 1531 der Ratswahl bemächtigten [3]. »Dat dusser beyden heren uttoch were nagebleven,« sagt ein Zeitgenosse [4], »were der stadt Lubecke vele dusend gulden werth gewesen«. — Es wird daher nicht ohne Interesse sein, von einigen Aktenstücken zu hören, die sich im Ratsarchiv zu Rostock befinden und als Nachträge zu den betreffenden Stellen in Waitz' berühmtem Buche über Wullenweber gelten können.

Am 13. Februar 1531 hatte Karl V. von Brüssel aus einen Tag der wendischen Städte anberaumt, auf dem in der Sache

[1] Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 1, S. 53, 76.

[2] Das. 1, S. 85.

[3] Das. 1, S. 96—98.

[4] Ausführliche Gesch. d. Lüb. Kirchen-Reformation in den Jahren 1529 bis 1531, herausg. v. F. Petersen, S. 112.

König Christians von Dänemark am 11. April zu Lübeck verhandelt werden sollte[1]. Der Tag fand nicht statt, und die Ausschüsse erklärten später, sie seien deshalb dagegen gewesen, weil König Friedrich, der Verbündete Lübecks, nicht eingeladen worden sei, und weil der Bote, der den Brief überbracht, die teilnehmenden Fürsten nicht habe nennen können[2]. Am 31. März schreibt Lübeck an Rostock, es habe ihm früher unter Mitteilung des kaiserlichen Briefes gemeldet, »dath wy bedacht, densulven (dach) to gewardenn etc.; ßo begifft id sick aver nu alßo, dat desulve handelinge up vorberurte tyd in unser Stadt nicht geholden wert. Avers was wy deßhalven van den verordenten Commissarien to vorberurtem Handel wideren boscheit werden erlangen, dathsulvige schal Juwen Er. van uns ock henfurder nicht unvermeldet bliven«.

Am 11. April wurden dem Berichte eines Zeitgenossen zufolge drei Briefe verlesen[3]: in dem ersten von April 2 hatte Herzog Albrecht von Mecklenburg Klaus Brömse und Hermann Plönnies als die beiden worthaltenden Bürgermeister »ut bevehl Kaiserliker Majestät« zu sich entboten; der zweite war ein Geleitsbrief des Herzogs für sie von April 6 für ihre Reise nach Schönberg; im dritten rechtfertigten sie sich wegen ihrer heimlichen Abreise am 8. April. Die kaiserlichen Aufträge, deren sich Herzog Albrecht gegen die beiden Bürgermeister entledigte, »betrafen, wie Waitz berichtet[4], auch die anderen wendischen Städte, und die beiden Bürgermeister teilten sie diesen von Gadebusch aus schriftlich mit«. Die betreffende Mitteilung bringe ich unten zum Abdruck.

Von den ausgewichenen Bürgermeistern gingen April 14 in Lübeck Briefe ein, die an die Vierundsechziger und die sogenannten Vier grofsen Ämter gerichtet waren[5]; sie sind bisher nicht bekannt geworden. Über ein Schreiben an den Rat von Mai 4 berichtet Waitz 1, S. 100 u. S. 299—300. Unter dem 20. Mai erliefsen sie alsdann ein gedrucktes Plakat, das man

[1] Waitz 1, S. 116 Anm. 1.
[2] Das. 1, S. 116 Anm. 2.
[3] Petersen S. 113—114.
[4] 1, S. 116; vgl. S. 90.
[5] Petersen S. 116.

in Lübeck am 5. Juni an den Kirchenthüren angeschlagen fand[1], und in dem sie sich ihrerseits zu rechtfertigen suchten und heftige Anklagen wider die Gegenpartei erhoben[2]. Ein Schreiben, das sie bei Übersendung der vorgedachten Mitteilung und des gedruckten Plakates an den Rat zu Rostock richteten, ist ebenfalls aus Gadebusch vom 20. Mai datiert.

Das Plakat vom 20. Mai rief eine Antwort hervor, die unter dem 24. Juni erfolgte. Sie war bisher nur durch ihre Aufnahme in die Regkmannsche Chronik bekannt[3]; ein vom Lübecker Rat besiegeltes Druckexemplar, das sich in Rostock befindet, würde einem Neudruck zu Grunde zu legen sein. Endlich ist auch noch das vom 3. Juli datierte Begleitschreiben vorhanden, mit welchem »De 64 unde 100 vorordenthen borger tho Lubegk« dem Rat zu Rostock diese Antwort zugeschickt haben.

Keyserlich Mat. gewarve, mȯte und meynung, so uth Siner Mat. bevelh dorch den dorchluchtigen hochgebornen Forsten und Hern, Hern Albrechten, hertogn tho Megkelnborch etc, an uns Claws Bromsen unde Herman Plonies, beide borgemeister tho Lubeck, semptlick gelanget.

Erstlich dat Key. Mat. drage ninen ringen misgefallenn, dat sin Mat. underdane, de van Lubeckh, nu lestlick under dem angesetteden unde geholden Rikesdage tho Auszborch, dar sin Mat. sampt Chorforstenn, Forsten und Gemeine Stend des hilligen Romisken Rikes sick versamlet, des geloven halven unde up anderen thogefelligen Artikeln tho beslutende, Christlike, gotlike, inn der hilligenn Schrifft gegrunde Ordenunge tho macken, unde gescheenn, der Lutterischen Secten meher unnd baven alle ander Chor-, Forsten und Stende angenomen, darin sick unbilliger wise gantz unchristlick ingeflochten und de hendele gegen sin Mat., Ein Erbar Rath Geistliche Personen unde guder vorgenamen unde so geſswinde gehandeltt, als inn kheinem orde over dat gantze Romiske Rike nicht gescheen, Sein Mat. Mandata, Schutzbreve, Baden etc. verachtet, Mandata, Breve by sick daelgelecht,

---

[1] Petersen S. 126 (irrtümlich: Juni 15); Waitz 1, S. 101 (verdruckt: Juli 5).

[2] Waitz 1, S. 100, 300—301.

[3] Waitz 1, S. 101; Schäfer, Hans. Geschbl. 1876, S. 72 unter 8.

nicht geholden unde mit schimpeworden afgewesen, ere eide, lôffte, redlickheit inn vergethenheit gestellet, gegen Got unde alle billicheit gehandelt, dat siner Mat. inn ninem wege tho dulden. Unde wo sodans dorch de von Lubeck, itzt sine Mat. ungehorsame underdane (darvor sin Mat. se holt unde holden wil), ere unbillick, unchristlick, uneherlick vornemen nicht afgestellet worde unde sick na Ordeninge der hilligenn Christliken Kerkn mit den Ceremonien, Geistlikenn unde andern, wo van olders, nicht alleine wedderumb annemen unde holden, sunder ock alles, wes se van Kerken, Klossteren genamen, entfangen und ann sick gebrôcht, restituirn, worde sin Mat. denn vonn Lubeck ßwar strafe und peen uptholeggende verorsaket, ere Privilegien, Vodinge, Neringe, Handlinge tho krencken, unde were verlangst gescheenn, so sein Mat. thorne dorch sin forstlick gnad und ander nicht were gelindert worden.

Tho dem andern so were sin Mat. unvergethen, wo sin Mat. Oheim, Szwager unnd Bruder, Khonig Christiern, dorch undersettinge der vann Lubeck entsettet unnd spolirt, daruth beholdenn betther were unnd worde, daraver seine Mat. Szwester groter sorge und muhe halven inn Got denn hern verstorven und also vom levende thom dode gekhamen, unde môste sick noch sin Mat. Oheim, Szwager unnd bruder mit seiner muderlosen Susterkhindern inn dat elende buten sine khonigkrike entholdenn. Und wowoll sin Mat. etlike Mall der Stat Lubeck tho gude und thom besten dersulvigenn sake halven dorch sine Matt. dageleistinge angesettet unde geholden, so sint doch allemall de hendell und gude dorch de vonn Lubeck verhindert, tho rugge gestellet unde afgeslagen worden, dat sin Mat. Rede mit ninen geringen schimp darvan gethagen, und einen andern khonig erwelet, inn meninge, siner Mat. Oheim, Szwager unnd Frund sampt siner Mat. Szwesterkhinder nimer inn de Rike wedder tho gestadenn; des sin Mat. uth vorderinge unde thoneginge des verwandten bludes also lenger tho dulden beßwerlick, unnd, wo dorch de vann Lubeck dartho nicht gedacht, wege, mittell, wise unnd mate gefunden worden, dat hochgedachte sin majestat Oheim, Szwager und bruder, khonig Christiern, und sein Mat. Szwesterkhinder wedderume ingesettet unde ingevoret worden mit wedderstadinge nhadell unde Schaden, so daruth entsprathen und

gewassen, worden sein Mat. mit andern khonigen, Forsten unde herrn, sin Mat. Oheimen und Szwegern, verorsaket, hochgedachten khonig Christiern, sein Mat. Szwager unnd Bruder, sampt sin Mat. muderlose Szusterkhindere mit der macht und gewaldt wedderume inthovorende.

Tho dem druddenn khondenn sin Mat. sick nicht genugsam verwundern, uthgrunden und bedencken, dat desulvign, sin Mat. ungehorsame underthane, de vann Lubeck, inn vergethinge erer Eheren, lőffte unde eide, jegenn sin Mat. mit andern Lutterischen Forstn und Stendn tho verbindende, des sin Mat. tho denen vann Lubeck, als siner Mat. dappersten Rickstede eine, nicht heddenn versehn, unnd will sodanes tho bequemer thidt gedenckn unde de van Lubeck darmit nicht geeret hebben, dat sie ock etlicke mall sine schrifte eins angesetteden dages thuskenn siner Mat. Szwager unnd bruder unde itzigem khoninge Frederick der vorigen sake halven gutlick tho handelnde thorugge gestellet unde nicht inrumen willen.

Tho dem vierden hefft sin forstlick gnade vann wegn Key. Mat. uns vorgeholden, wo sick sin Mat. nicht geringe beßweret, dat de von Lubeck denn Hollendern, als sine Mat. underdane, ere vodinge unde Neringe, de sosz Wendiske stede nicht tho sokende, verbadenn unde se darin verhindert, derhalben diesulvign Hollender inn grotenn treffenlicken ßwarn schadn unde nadeel gevoret, welcken sin Mat. by denn vann Lubeck wil wethenn, unde ene scholenn vergonnen, sie ere segelatien unde kopenschop eres gevalles inn die Wendiskn stede bruken: wonicht, so will sein Mat. gebarn, desulven sein Mat. underthane, de Hollender, darby tho beholdende unde tho handthavende.

III.

DIE HISTORIE VON MARCUS MEYER.

MITGETEILT

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Neben Jürgen Wullenwever ist Marcus Meyer, der Landsknechtshauptmann, einer der populärsten Männer der Grafenfehde geworden. Waitz und Paludan-Müller haben in ihren betr. Darstellungen umfassendes Material über ihn verwertet und zur Charakteristik seiner Persönlichkeit ist kaum noch etwas nachzutragen; aber in der ausführlicheren Darstellung, die Paludan-Müller über Marcus Meyers Auftreten in Dänemark giebt, ist doch seine »Historie«, wie sie Reckemanns Chronik uns bewahrt hat, nicht genügend berücksichtigt. Paludan-Müller lehnt sie (Grevens Feide 1, S. 355 Anm.) als auf loser lübischer Tradition beruhend ab. Die »Historie« ist damit zwar nicht ganz unrichtig charakterisiert — sie enthält thatsächlich mancherlei Verkehrtes — aber sie ergänzt unsere Nachrichten doch auch in verschiedenen, nicht anzuzweifelnden Punkten und liefert von der Überrumpelung des Warberger Felsenschlosses im März 1535 den genauesten und farbenreichsten Bericht. Und wenn man darauf, als auf ein Ereignis von mehr lokalem und speziellem Interesse kein grofses Gewicht legen möchte, so giebt doch die »Historie« in ihrer geschlossenen Gruppierung um den einen Mann und sein Auftreten in der dänischen Fehde ein gar deutliches Bild von der Art und Weise, wie historisch-politische Hergänge in spät-

hansischer Zeit weiteren Kreisen, das will sagen, dem eigentlichen Kerne städtischer Bürgerschaft, näher gebracht wurden, und verdient deshalb wohl eine Bekanntmachung nach ihrem authentischen Wortlaut.

Die »Historie von Marcus Meyer« ist uns erhalten in Hans Reckemanns Lübecker Chronik (Stadtbibliothek Hamburg) S. 663 bis 674, doch nicht in Reckemanns eigener Niederschrift, sondern als eine der später eingebundenen Einschaltungen von anderer (der dritten, nicht Gerd Korffmakers) Hand, vgl. Hans. Geschbl. Jahrg. 1876, S. 63, 69, 73.

Van Marcus Meyger.

Anno 1534 na Martini makeden de van Lubeck myt den hertzogen van Holsten eynen frede myt dat landt tho Holsten, und eyn yder schulde syn beste dhon up dat ryke van Dennemerken[1]. Und so rusteden syck de van Lubeck myt eren knechten und senden na Rostycke[2] 3 venelyn knechte, unde dar werdt aver gesettet vor eyn hovetman Marcus Meyger, so dat de knechte syck aversetten leten van Rostyck na Geyszer[3] in Dennemarken. Und dyt was kort vor wynachten[4].

Und dysze knechte togen na Schonssyde[5] tho. Marcus Meyger makede eyn verbundt myt greve Chrystoffer van Oldenborch und myt heren Tucke Krabben und etlyke mer de vornemesten ym ryke tho Dennemarken unde entfengen dat hyllyge sacramente dar up, dat de eyne dem anderen truw und holde schulden syn tegen de Sweden.

Dar scholden 200 perde uth Selandt tegen de Sweden und wurden ock aver gefordet. Her Tucke Krabbe rustede 14 perde

---

[1] Der Stockelsdorfer Friede vom 18. Nov. 1534 beendigte die Fehde in Holstein, überliefs es aber den Kriegführenden, den Kampf um Dänemark fortzusetzen; Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 2, S. 154 ff.

[2] Am Rande berichtigt Reckemann: Rostock.

[3] Gjedserodde, Südspitze von Falster.

[4] Am 21. Dez. waren die Truppen auf dänischem Boden, vgl. Paludan-Müller, Grevens Feide 1, S. 338 Anm.

[5] Schonen. Der Übergang nach Schonen erfolgte in unmittelbarem Anschlufs an den Marsch durch Falster und Seeland, jedenfalls noch vor Neujahr 1535, vgl. Paludan-Müller a. a. O. 1, S. 345 ff.

dar tho, up dat al dynck schulde rechtschapen thoghan. Dar aver slogen de Densken ruter tho den Sweden. Do segen de Lubescken, dat idt vorraden werck was, und de vam Ellenbagen togen wedder tho hus myt eren knechten und avergen ruter; so bleven de dre fenelyn knechte under Helsckenborch und makeden dar ere wageborch unde schansze[1].

So ehnbodt ehm her Tucke Krabbe vam husz Helskenborch, dar he up was, he schulde nene nodt hebben, he en wuste nycht darumme, effte dar vorrederye mede were[2]; her Marcus Meyger schulde nene nodt hebben unde schulde thoflucht thom husze hebben.

Unde swor ehm dath. Do nun Marcus Meyger dat vornam, dat de Sweden andrengen qwemen, dho begerde Marcus Meyger van her Tucke Krabben twe falkenette; des schyckede ehme Marcus Meyger syne gulden kede vam halsze thom underpande[3].

Also nemet her Tucke Krabbe unde ladet de falkenette dubbelt, dat se schulden eyntwey spryngen. So hadde Marcus Meyger thoflucht under dat husz unde schotten ehm aff 18 knechte yn eynem schote yn der slachtordenynge, dat he wyken muste na synen swerende (!). Dho flogen etlyke knechte up den karckhoff baven dem slote, unde etlyke vyllen yn de vere unde bote unde qwemen wedder tho Helsckenoer. Und Marcus Meyger wurdt dho gefangen van eynen Densken heren, heren Magnus Guldenstern; he wulde syck den Sweden nycht gefangen geven[4].

Do brochten se ehn up Helskenborch tho her Tucke Krabbe; he ehm van der vorrederye noch sede, dath ydt nycht helpen

---

[1] Dieser Abschnitt giebt nur eine summarische und nicht ganz korrekte Darstellung der wirklichen Hergänge. Marcus Meyers Truppen waren bis Halmstad (Süd-Halland) vorgerückt, wichen aber nebst dem nachziehenden Johann von Hoya am 5. Januar 1535 vor den Schweden, die von Norden, und dem abfallenden schonenschen Adel, der vom Osten her im Anmarsch war, über Engelholm auf Helsingborg zurück.

[2] Nämlich von seiten des schonenschen Adels.

[3] Reckemann am Rande: gulden keden vam halsze.

[4] Am 13. Januar 1535. Die besten Berichte bei Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid I, S. 329 ff., 323 ff., 317 ff. Dafs Magnus Gyldenstjerne, damals durch Christoph von Oldenburg Hauptmann auf Lindholm, 1531—1532 der Verteidiger von Aggershus gegen Christian II, Marcus Meyer gefangen nahm, wird sonst nicht berichtet.

muchte. Na etlyken dagen schyckeden se Marcus Meyger na Warbarch yn Hallandt. Szo was he dar etlyke dage up, dho wordt myt der stadt Warbarch und myth dem slote eynen frede gemaket veer weken lanck[1].

So mende her Marcus Meyger, alsze he so vorretlyken gefangen was, droffte he de gefenkenysze nycht holden, und schryfft an den feneryck, de yn der stadt was, dat dar knechte wurden kamen, alsze hovetman Pelsz myt synen knechten uth Jutlandt, und dem mucht me wol vorkamen, alsze doch den graven deneden und qwemen und schulden dat sloth in nemen[2].

Her Marcus Meyger wulde ehm dar ynne behulpelych syn, schulden kamen by nachttyden. Unde qwemen myth 31 man yn der stylle weken[3] unde de knechte unde de borger uth Warbarge, wen se den wechter horden ropen up der oster unde suder kante, so legen se by der erde stylle, unde [wen he] an der wester kante unde norder kante quam, stunden se vordan und gyngen na dem slote.

Dat was anno 35. Unde se hadden eyne ledder gemaket van hakelynen und qwemen an dat slott an der suder kante dorch

---

[1] Befehlshaber von Warberg war Truid Gregersen Ulfstand. Er war von den Schweden unter Johann Tureson längere Zeit belagert worden. Er hatte schon, als Marcus Meyer noch im Vormarsch war, mit Johann Tureson ein Abkommen geschlossen, das die Schweden gegen die Anrückenden frei machte. Hier handelt es sich um ein Abkommen zwischen Truid Ulfstand und der Stadt Warberg vgl. Hvitfeldt, Danmarckis Rigis Krönike S. 1442.

[2] Albrecht von Belzig (zu lesen für: Pelsz) landete am 21. oder 22. März 1535 mit 4 Fähnlein in Falkenberg (zwischen Warberg und Halmstad) von Grenaa (Jütland) aus, aber nicht für den Grafen Christoph, sondern im Dienste König Christian III., Nye Danske Magazin 5, S. 147 und dazu Paludan-Müller, Grevensfeide 1, S. 411.

[3] 21.—28. März. Da die Nachricht von der Überrumpelung Warbergs schon am 23. oder 24. März in Stockholm war (vgl. Konung Gustaf den Förstes Registratur 10, S. 88, 94, wo die Datierung zunächst als feststehend gelten mufs), so ist diese Zeitangabe sehr zweifelhaft. Die gleichzeitige Aufzeichnung Danske Magazin 3, S. 304 hat: Fredagh for kiere söndagh = 12. März. Da M. Meyer im Verhör (Paludan-Müller, Aktstykker 1, S. 563) selbst angiebt, dafs 9 Tage verflossen seien zwischen der ersten schriftlichen Anknüpfung mit dem Bürgermeister der Stadt, Klaus Nielsen, und der Ausführung, so ist die Annahme Paludan-Müllers, Grevens Feide 1, S. 353, dafs M. Meyer erst in den ersten Tagen des März nach Warberg gebracht sei, kaum richtig.

eynen vorer, unde de brochte sze under eine droge hemelyckheyt; dar leth her Marcus Meyger synen sadelprene tho eynem warteken. Unde se bunden dar an den snor de ledder, und Marcus Meyger makede sze baven vaste, und Marcus Meyger thoch ere were, hellbaren und haken, ersten up.

Unde dar na stegen sze de ene na dem anderen up, unde qwemen vor der hemelyckheyt up dat slote, und Marcus Meyger brochte sze up dat nyge husz yn de myddelste kamer; dar legen sze wente yn de morgenstunde. So ghan eyn effte dre myth Marcus Meyger yn syn gemack; dar lacht syn knecht, de up Marcus Meyger vorwachten muste, und slep up syn egen bedde. So ghan de knechte myt Marcus Meyger tho und frageden, effte he wulde swygen edder ropen, unde stunden ehm myth der wer baven dem lyve und spreken: »Dat husz ys ful Warbargische landesknechte«. So wurdt he er wysz: »Yck wyl gern swygen«, unde muste nycht upstan.

Und her Truth Greyersen, de hovetman up dem slotte, hadde ydt vor eyn wysze, dat he all morgen up der muren gynck umme. So quam he baven dat loszementh, dar de knechte legen ynne: »Hyr styncket yd na lunten«, und Marcus Meyger gynck myth ehm umme up der muren, unde syn knechte spreken und Marcus Meyger: »De olden wyver barnen war olde doken yn dem backehusz«.

So gheyt Marcus Meyger myt Truth Greyersen de hovetman van sloth henaff. Dho Marcus Meyger myt Truth Greyersen den berch halff henaff quam, unde wulde syne barke besen, wath de arbeyderslude deden, do secht Marcus Meyger: »Ick hebbe wat vorgeten up dem slotte«, und geyt so wedder up dat sloth und lopt tho den knechten: »Her her, broders!« Und nemen den portener de slotel und lepen dho hen up de muren yn de losenmente. Weren dar de Densken ruter, slepen, und nemen sze gefangen und wurdt men eyner dodt geslagen vor dem stalle; szo lepen dar etlyke van den Densken ruter up den torn und wulden den torn holden und repen van dem torn tho her Trut Greyerszen.

Und he reep tho ehm wedder, se scholden den torn holden. Dho stellede Marcus Meyger syn bussenschutte eyn halve slange tho dem torn, unde se helden den hodt up unde behelden frede.

Do quam her Truth Greyerszen wedder vor de porte des slottes unde bruket vel worde. Dho sprack eyner van Marcus Meyer synen gesellen: »Schall yck ehn dorch dat hoff scheten?« Dho secht he: »Nen!« sunder den ander, de by ehm stundt; unde he schut ehn dorch de dore dodt. Dho lep her Truth den berch dall vor dem sloth und nympt dar eyn wagenperdt uth dem stall und ronnet darmede van. Und Marcus Meyger nympt dho gefenlyck alle knechte, de up dem slotte weren, und nympt ehn ere were, unde plunderen dho dath hus. Und dar was vuste vele gudes uppe. Unde dho nemen de knechte und erwelden Marcus Meyger tho eynen hovetman up dem slotte unde geven ehm dat husz unde geschutte und harns unde perde, de dar weren, unde scheppe; dat ander parteden unde deleden de knechte und stellen syck unter anderen de bute under den handen wech; den butemester leten se hangen; gudt brochten se umme.

Do ledt syck her Marcus Meyger huldegen van den buren. Do quam de hovetman Pelsz uth Jutlandt van des konynges halven unde wulde de stadt ynnemen[1]. Do qwemen dar woll eyne schute effte veer myt perden und myt knechten yn de Warbargeschen haven, unde de anderen wurden vorspeget dorch eynen vyscher, dat sze wedder thorugge lepen, etlyke tho Falkenborch und qwemen dar szo van na Schonszyden tho[2]. Dar na belede de Swede de stadt, und Truth Greyerszen[3] und etlyke worden geranszunet, de eyne tegen den anderen. Etlyke van synen deneren bleven by Marcus Meyger. Dar na dath de stadt upgegeven wurdt, dho leden se syck up eynen berch, wytht van den slotte, dath men se nycht scheten kunde, und helden vaken schermuszen. Dho qwemen de Engelschen heren

---

[1] Vgl. oben S. 167 Anm. 2.

[2] Da die Landung Albrechts von Belzig bei Falkenberg schon am 22. März in Laholm, 60 Kilometer südlich davon, bekannt war, spricht auch diese Erzählung dafür, dafs die Überrumpelung nicht erst zwischen dem 21. und 28. März geschehen ist.

[3] Nicht Truid Gregersen Ulfstand selbst, der ja entflohen war, sondern seine Frau und sechs Kinder gegen die in Stockholm zurückgehaltene Familie Wolf Gylers, des deutschen Schreibers von Gustav Wasa, der jetzt Graf Christophs Sekretär war; Erich Jörensson (Tegel), Konung Gustafs Historie 2, S. 55.

up dath husz[1] unde begyfftygeden de knechte, dath sze her Marcus Meyger schulden gehorsam syn, unde was goddennoch tho ethen unde tho dryncken wyn unde ber.

Dar na schyckede her Marcus Meyger synen broder Gert Meyger na Lubecke myth 3 scheppen unde schulde entsettynge dhon. So krech he nen antwordt na synen wyllen[2]. So lycht eyn schyp vor der Wyszmer und krech dar gesellen up unde wachtet up de Bargefar unde nympt Jacob Franszen unde Peter Hollender unde brynget groth gudt up dat husz Warbarge, alsze mell unde molt, ber unde allerley war, alsz men tho Bargen plecht tho scheppen[3].

Unde dar na quam de konynck van Dennemarken[4] unde belede dath sloth Warbarch tho lande unde tho water unde schoten de muren dar nedder, unde de knechte hadden nycht vele betalynghe gekregen yn anderhalff jar, dath se unwyllych weren, dat slot tho holden.

Do schreff ehm de hovetman Pelsz up dath sloth, se scholden myth sundem lyve unde beholden gude affthen, so se dath sloth wulden upgeven.

Dyth hadde mannygen manne sus gekostet, wen se alle eynes synnes hadden geweszen up dem sloth, ere sze dath noch yngekregen hadden.

Dho ehn so eyne thosage geschach unde her Marcus Meyger ock, dath he frey vor den konynck schulde kamen, so togen se aff. De knechte manck de anderen knechte nam her Truth Gregerszen unde leth de trummen ummeslan, wol wat hadde van dem Warbargischen gude van dem slotte, de schulde ydt bryngen. Unde de knechte, de dat husz ynne hadden ge-

---

[1] Im August 1535, Paludan-Müller, Grevens Feide 2, S. 150.

[2] Er ward im Dez. 1535 in Lübeck festgehalten, ebd. 2, S. 322.

[3] Anfang Mai 1536 kam Gerd Meyer wieder in Warberg an, ebd. 2, S. 327 Anm.

[4] Der König selbst ist nicht vor Warberg gewesen. Am 11. Mai erschien Arild Jensen mit einem dänischen Geschwader und vernichtete Meyers Schiffe; von der Landseite hielt Truid Ulfstand, dem schon am 29. Sept. 1535 die Stadt übergeben worden war, seitdem das Schlofs umlagert. Ungefähr am 23. Mai 1536 erschienen Albrecht von Belzig und Melchior Ranzau im Auftrage Christians III., das Schlofs mit Gewalt zu nehmen. Am 27. begann die Beschiefsung; abends mufste Marcus Meyer sich ergeben.

namen, de worden yn veste geslaten. Dho hulpen de anderen knechte etlyke losz; se muchten dar woll van gekamen hebben althomal. Do wurden de borger unde de knechte, de dat husz yngenamen hadden, de dar noch weren, de wurden all gerychtet, de dar rath unde dath dar tho gegeven hadden.

Und Marcus Meyger qwam wedder tho Helschenborch myt synem paszeporte, dath he hadde. Aver Melcher Ransow unde her Tucke Krabbe unde etlyke mer wulden ehne vor den konynck nycht steden. Overst he wuste mer, dat de konynck nycht schulde tho weten krygen[1].

Dho brochten se ehn tho Helschenoer unde pynygeden ehne[2]; he schulde vele bekennen. Unde nemen ehne unde leten ehm den kopt affhouwen unde yn ver dele up rade leggen.

Unde de pape, de myth ehm was, de dath sloth halp yn nemen[3], de wurdt levendych vernedelt unde den feneryck den kopt affgehouwen unde darby gesteken up eynen staken[4].

Unde dar na wurdt Gerth Meyger, szyn broder, losz gedelet van den ruteren unde knechten unde both syck, so de stede kunden wath up ehme bryngen, dat wulde he betalen.

Des bath ehme des tolleners maget van Helschenoer losz, dath se ehn tho echte hebben wulde. Dho ydt nu alle geschen was, dho kumpt de frone unde begert van Gert Meyger eynen dranckpennynck; he hadde up ehme gewachtet etlyke dage, unde de hovetlude hadden den fronen an stucken gehouwen, wo he eme nycht entkamen were.

Dar na schreff de konynck an de reysseners, dath sze ynt leger schulden kamen, unde Gerth Meyger bleff tho Helschenoer. Under der myddeltydt quam Harmen Telleman van Lubeck,

---

[1] Besonders die deutschen Söldnerführer vor Kopenhagen drangen auf M. Meyer, durch dessen Treubruch in Warberg sie die militärische Ehre für verletzt hielten, Paludan-Müller, Aktstykker 1, S. 555 ff.

[2] 10. Juni 1536. Das peinliche Verhör ebd. 1, S. 562 ff.

[3] Der Kaplan Truid Ulfstands, Rasmus Kjeldsen.

[4] Mit Marcus Meyer und Rasmus Kjeldsen wurden der Bürgermeister von Warberg, Klaus Nielsen (er ist vielleicht unter dem Fähnrich dieser Erzählung zu verstehen) und 17 andere Mitschuldige zu Helsingör am 17. Juni 1536 hingerichtet. Im Jahre 1568 lebte noch einer der Beteiligten, der der Strafe entgangen war, Andbiörn Svendsen, verborgen in Helsingör, Dansk Historisk Tidsskrift 5, S. 120.

de faget up Schonen was [1], unde Peter Hollender, eyn schypper. Dusse beyden klageden van wegen der stadt van Lubecke unde den kopman van Bergen Gerth Meyger an vor her Tucke Krabbe, unde vor eynen szerover, unde her Tucke Krabbe lete ehn halen aver den Sundt tho Helsschenborch van Helschenoer unde lete ehm den kop afthouwen und schyckede den kop syner brudt tho Helschenoer, unde leten den kop upsteken up eynen staken vor eynen seerover.

Dyt ys Marcus Meyger unde Gert Meyger syne historie.

---

[1] Randnotiz von Reckemann: eyn Bergevar. Vgl. Hans. Geschichtsquellen Bd. IV, Register.

IV.

ZUM NACHLASS JÜRGEN WULLENWEBERS.

VON

WILHELM STIEDA.

Die Erben des am 24. September 1537 hingerichteten Jürgen Wullenweber waren seine beiden Brüder Hans und Joachim[1]. Es ist bekannt, dafs sie mit der Witwe Jürgens, Elisabeth Pynne, wegen des Nachlasses einen Rechtsstreit hatten, in dessen Veranlassung der Rat zu Lübeck am 6. Dezember 1540 einen Schrank, dessen Inhalt unbekannt ist, versiegeln liefs[2]. Von beiden Brüdern war aber schon am 5. Juli 1538 eine, meines Wissens bisher noch nicht bekannt gemachte Urkunde ausgestellt worden, in der sie bekannten, dafs sie dem Herzog Albrecht von Meklenburg »upghedragen hebben . . . de kisthen und laden, so thor Wismar unsen broder Jůrgen fseliger uth dem rike tho Dennemarken nhagekamhen«.

Über Jürgen Wullenwebers Reise nach Dänemark und seine Rückkehr nach Lübeck sind wir durch seine uns erhaltenen Briefe an Herzog Albrecht von Meklenburg recht wohl unterrichtet. Am 6. Dezember 1534, einem Sonntag, meldet er dem Herzog aus Lübeck, er werde in nächster Woche ausziehen, und fragt an, wo er ihn treffen könne[3]; die für ihn und seinen Kollegen ausgestellte Instruktion datiert vom 14. Dezember[4]; am 19. De-

[1] Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever 1, S. 423; 3, S. 582.

[2] Das. 3, S. 529.

[3] Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid. 1, S. 243.

[4] Waitz 2, 380—382.

zember, einem Sonnabend, schreibt er an ihn aus Wismar, er sei seinem Begehren gemäfs bereit, bis Montag in dieser Stadt zu verweilen[1]; am 24. Dezember berichtet er ihm aus Warnemünde, er sei willens, sobald Gott Wind und Wetter gebe, nach Dänemark zu segeln[2]; am 8. Januar 1535 schreibt er ihm seinen ersten Brief aus Kopenhagen[3], und an demselben Tage meldet der Kanzler Joachim von Jetzen an Herzog Albrecht, »das wir am Abendt Trium Regum (Jan. 5.) alhie zu Kopenhagen, wiewol mit grosser fehrlichkeit unsers Leib und Lebens sein ankommen«[4]. Das letzte Schreiben Wullenwebers aus Kopenhagen datiert von 1535 Februar 1[5]; am 4. März meldet er dem Herzog aus Rostock, er werde morgen in Wismar sein[6]; am 12. März schreibt er an ihn aus Lübeck[7]. Dafs ihm eine Kiste nachgeschickt wurde, erklärt sich vielleicht daraus, dafs er von Kopenhagen nicht direkt, sondern über Nykjöbing auf Falster und Alholm auf Laaland nach Deutschland zurückkehrte[8]. — Herzog Albrecht schiffte sich am 8. April 1535 nach Dänemark ein, kam am 16. April in Kopenhagen an und sah sich am 29. Juli 1536 genötigt, mit Graf Christoph von Oldenburg zusammen das seit dem 24. Juli 1535 belagerte Kopenhagen zu übergeben[9]. — Wullenwebers Gefangennehmung erfolgte zu Anfang November 1535[10] und seine Hinrichtung fand 1537 September 24 statt[11]. — Wodurch die Ausantwortung der Kiste an ihren Eigentümer verhindert worden war, ist nicht zu erkennen. Erraten aber läfst sich, dafs Herzog Albrecht in derselben Papiere zu finden glaubte, die er nicht in andere Hände wollte kommen lassen.

---

[1] Waitz 1, S. 257.
[2] Das. 1, S. 260.
[3] Das. 1, S. 308.
[4] Das. 1, S. 309.
[5] Das. 1, S. 335.
[6] Das. 1, S. 348.
[7] Das. 1, S. 359.
[8] Das. 2, S. 201.
[9] S. Hans. Geschbl. 1885, S. 125.
[10] Waitz 3, S. 184.
[11] Das. 3, 233—241.

Hans und Jochim Wullenwever, Gebrüder, überlassen Herzog Albrecht von Meklenburg eine ihrem sel. Bruder Jürgen aus Dänemark nach Wismar nachgeschickte Kiste. — 1538 Juli 5.

Schweriner Geh. Archiv; Original.

Wi Hans und Jochim Wullenwever, ghebroder, bekennhen vor uns und alszwemhe, dath wi mith gudem wethen und willen dem důrchleuchtigen hochgebornhen fůrsthen und herrhen, herren Albrechten, hertzogen tho Mekelnborgk etc., unserm gnedigen herhen, upghedragen hebben und updragen jegenwardigen in und mith krafft důsser schrifth die kisthen und laden, so thor Wismar unsen broder Jůrgen szeliger uth dem rike tho Dennemarken nhagekamhen, dath hochgedachte sinhe f. g. fhůlkamende macht hebben scholen, mith ghenanther kisthen und laden tho doende und tho lathende. Důsses tho mererm geloůen hebben wi unser eins petzir uppeth spatium důsser schrifth doen drůckken. Geschreven und gegeven im jar unsers selichmakers anno 38, ahm frigdage nach visitationis Marie.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Zwanzigstes Stück.

Versammlung zu Osnabrück 1890 Mai 27 und 28.

NEUNZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Sein wiederholt bekundetes lebhaftes Interesse für die Erforschung deutscher Geschichte hat Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. auch unserm Verein bezeugt, indem er auf ein vom Vorstande eingereichtes Gesuch ein Exemplar sämtlicher bisher erschienener Hefte der Hansischen Geschichtsblätter für seine Bibliothek entgegen zu nehmen und gleich den beiden verewigten Kaisern zur Förderung unserer Arbeiten einen Jahresbeitrag zu bewilligen geruht hat. Für diese Anerkennung unserer Bestrebungen haben wir Seiner Majestät unsern ehrerbietigsten Dank ausgesprochen.

Während des letzten Jahres sind durch den Tod aus unserem Vereine geschieden: in Berlin Professor Dr. Weizsäcker, in Bremen Architekt H. Müller und Dr. J. Pavenstedt, in Göttingen Geheimer Justizrat Professor Dr. John, in Hamburg Kaufmann C. J. Krogmann, Bibliothekar Dr. Matsen, der, so lange seine Gesundheit es gestattete, regelmäfsig unsern Versammlungen beiwohnte, Dr. J. H. Hansen und Kaufmann N. D. Wichmann, in Hannover Stadtarchivar Dr. Ulrich, in Köln Geheimer Rat Oppenheim, in Lübeck Gutsbesitzer Nölting und Kaufmann Piehl, in Oldenburg Gymnasialdirektor Strackerjan, in Rostock Oberlandesgerichtsrat Dr. Mann, in Stralsund Syndikus Erichson. Als neue Mitglieder sind beigetreten: in Berlin Dr. M. Wiedemann, in Braunschweig Dr. H. Mack und Dr. Nentwig, in Göttingen Dr. Wrede und Dr. Keutgen, in Hamburg Dr. R. Ehrenberg und Dr. Ad. Gold-

schmidt, in Hannover Stadtarchivar Dr. Jürgens, in Köln Dr. F. Bruns und Dr. W. Stein, in Lüneburg Kaufmann Frederich, Senator Fressel, Oberbürgermeister Geheimer Rat Lauenstein, Senator Leppien und Kaufmann Volger, in Reval Kaufmann Malmros. Die Zahl unserer Mitglieder beträgt zur Zeit 444.

Die nach Ablauf der statutenmäfsigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgetretenen Stadtarchivar Dr. Koppmann und Professor Weiland wurden von neuem zu Vorstandsmitgliedern erwählt.

Was sodann die von dem Vereine herausgegebenen litterarischen Arbeiten betrifft, so ist der Druck eines neuen Heftes der Geschichtsblätter soweit gefördert, dafs es binnen kurzem den Mitgliedern wird zugestellt werden können.

Von der dritten Abteilung der Hanserecesse, deren Herausgabe Professor Dr. Schäfer übernommen hat, ist im vorigen Jahre der vierte Band, der den Zeitraum von 1497 bis 1504 umfafst, veröffentlicht worden. Für die zweite Abteilung hat Professor von der Ropp das Manuskript des sechsten Bandes, der die Verhandlungen in den Jahren 1467 bis 1476 enthalten wird, im Beginn dieses Jahres dem Druck übergeben und ist, da bereits 35 Bogen gesetzt sind, sein Erscheinen zum August ds. Js. zu erwarten. Jenem Bande wird der siebente und letzte alsbald folgen, so dafs voraussichtlich zu Pfingsten nächsten Jahres der Versammlung über die Vollendung jener Abteilung wird Bericht erstattet werden können.

Die Bearbeitung der englischen Hanseakten aus den Jahren 1275 bis 1413 hat Dr. Kunze zum Abschlufs gebracht, und ist mit ihrer Drucklegung zu Anfang dieses Jahres begonnen worden. Die Ausgabe steht für die nächste Zeit bevor.

Die von Professor Stieda übernommene Herausgabe eines Rechnungsbuches der Lübecker Novgorodfahrer ist durch anderweitige Arbeiten desselben verzögert worden; doch hofft er das Manuskript bis zu Ende dieses Jahres fertigstellen zu können.

Nachdem Dr. Keussen die Verzeichnung der im Kölner Stadtarchive aufbewahrten hansischen Akten aus den Jahren 1531 bis 1579 vollendet hatte, sind seitens des Vorstandes Abschriften der von ihm angefertigten Zusammenstellung den gröfseren Archiven ehemaliger Hansestädte zur Benutzung zugestellt worden.

Demnächst wird sich Dr. Mack mit einer gleichen Arbeit für das braunschweigische Archiv beschäftigen. Einen Beschlufs darüber, ob und in welcher Form jene Verzeichnisse durch den Druck zu veröffentlichen sind, hat sich der Vorstand noch vorbehalten.

Da Dr. Hagedorn durch Eintritt in den Hamburgischen Staatsdienst daran gehindert wurde, seine Vorarbeiten für die Herausgabe der zweiten Abteilung des hansischen Urkundenbuches binnen absehbarer Zeit zum Abschlufs zu bringen, so ist er aus der Zahl unserer Mitarbeiter geschieden. Für ihn wurden, damit jenes Werk vielfach geäufserten Wünschen entsprechend möglichst rasch gefördert werde, zwei jüngere Gelehrte, Dr. Bruns und Dr. Jürgens, mit Fortführung der Arbeit beauftragt. Von ihnen hat jedoch der letztere, da er zum Stadtarchivar in Hannover erwählt ward, zum 1. Januar ds. Js. seine Stellung wieder aufgegeben.

Mit der Bearbeitung der dritten Abteilung des Urkundenbuchs, die mit dem Jahre 1401 beginnen wird, hat sich Dr. Kunze nach Vollendung seiner englischen Arbeit beschäftigt. Die Anstellung eines weiteren Mitarbeiters wird voraussichtlich zu Ende dieses Jahres erfolgen. Die Oberleitung der Herausgabe hat Professor Dr. Höhlbaum übernommen. Nach den von ihm erteilten Anweisungen ist im verflossenen Jahre das bereits gesammelte Material zusammengestellt und durch Benutzung anderer Urkundenbücher vervollständigt worden.

Die letztjährige Rechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Justizrat Hugenberg in Osnabrück einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Vereinsmitgliedern, die sich der Vermittlung des Vorstandes bedienen, wird die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig bei Abnahme sämtlicher Bände einer Abteilung der Hanserecesse eine Preisermäfsigung gewähren. Hiernach kostet die erste Abteilung (sechs Bände) ℳ 76½ statt ℳ 102.—, die zweite Abteilung (fünf Bände) ℳ 75.— statt ℳ 100.—, die dritte Abteilung (vier Bände) ℳ 63.— statt ℳ 84.—. Die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle ist bereit, eine Preisermäfsigung auch dann eintreten zu lassen, wenn nur einzelne Bände der in ihrem Verlage erschienenen Publikationen unseres

Vereins gewünscht werden. Das hansische Urkundenbuch ist in seinen einzelnen Abteilungen I, II, III 1 und 2 käuflich für ℳ 11¼, ℳ 9,—, ℳ 3¾, ℳ 10½, zusammen also für ℳ 34,50 statt 46,—. Die fünf Bände hansischer Geschichtsquellen können bezogen werden für ℳ 3,75, ℳ 3,37, ℳ 7,80, ℳ 4,50 und und ℳ 3,60.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 11.
Baltische Studien, Jahrgang 39.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1889 u. 90.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 26.
Festschrift des Vereins für Geschichte Berlins: Die Rolande Deutschlands, herausgeg. von R. Béringuier.
Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte, Bd. 2, 2.
Festschrift zur 800jährigen Jubelfeier des Hauses Wettin, Chemnitz 1889.
Cameraars-Rekeningen van Deventer, Teil III, 2.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1888.
Verhandlungen derselben Gesellschaft, Bd. 14.
Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft 1888.
Das 50jährige Stiftungsfest des Vereins für Hamburgische Geschichte 1889.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Teil IV.
Anzeiger der Akademie zu Krakau 1890, 1—4.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 43, 44.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 23. 24, 1, 2.
Zeitschrift des histor. Vereins zu Marienwerder, H. 24, 25.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, B. 2, H. 3.
Mitteilungen des Germanischen Museums, B. 2, H. 3.
Katalog der im Germ. Museum vorhandenen Büchereinbände.
Jahresberichte des Vereins für Geschichte Nürnbergs 9 u. 11, Mitteilungen 8.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 14.

Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrgang 3.

Festschrift der Grofsen Stadtschule zu Rostock für Dir. K. E. H. Krause.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 14.

Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, N. F. Bd. 6, 3 u. 4.

Thüringische Geschichtsquellen, N. F. Bd. 4.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 47.

Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, H. 25—27.

Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, Bd. 12, 1.

b) von den Verfassern:

F. Baasch, Forschungen zur Hamburgischen Handelsgeschichte I: Die Islandsfahrt der Deutschen.

Gaedechens, Das Hamburgische Militär von 1811 und die hanseatische Legion.

Grevel, Der Anfang der Reformation in der Stadt Essen.

Grevel, Elsabetha geb. Gräfin von Manderscheidt.

H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis 1374.

Th. Pyl, Die alte Kirche des H. Geist-Hospitals zu Greifswald.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 18. MAI 1890.

Einnahme.

Vermögensbestand	ℳ	32 719	89	₰
Zinsen	-	1 238	50	-
Beiträge S. M. des Kaisers	-	200	—	-
Beiträge deutscher Städte	-	6 766	—	-
Beiträge aufserdeutscher Städte	-	582	76	-
Beiträge von Vereinen	-	330	—	-
Beiträge von Mitgliedern	-	2 896	45	-
Überschufs der Verfammlung in Lüneburg	-	63	20	-
Mehrbetrag beim Verkauf von Wertpapieren	-	24	20	-
	ℳ	44 821	—	₰

Ausgabe.

Urkundenbuch (Honorar)	ℳ	3 259	30	₰
Recesse, Abt. III (Honorar und Druck) . .	-	3 447	34	-
Geschichtsquellen (Druck)	-	1 493	04	-
Geschichtsblätter (Honorar und Druck) . .	-	2 053	50	-
Urkundenforschungen (Honorar u. Reisekosten)	-	1 570	05	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . .	-	654	10	-
Ankauf von Büchern	-	141	75	-
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)	-	1 276	91	-
Bestand in Kasse	-	30 925	01	-
	ℳ	44 821	—	₰

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Einundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Lübeck 1891 Mai 19 und 20.

ZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Zwanzig Jahre sind verstrichen, seitdem der Hansische Geschichtsverein ins Leben gerufen wurde; es erschien deshalb angemessen, in dem diesjährig zu erstattenden Berichte seiner Entstehung und seines bisherigen Wirkens in einer kurzen zusammenfassenden Darstellung zu gedenken.

Die Anrege zu seiner Gründung erfolgte bei der am 24. Mai 1870 in Stralsund veranstalteten Erinnerungsfeier an den fünfhundert Jahre vorher zwischen den Hansestädten und dem König Waldemar IV. dort abgeschlossenen Frieden. Auf ergangene Einladung beteiligten sich an ihr Vertreter der geschichtlichen Vereine von Bremen, Greifswald, Hamburg und Lübeck. In der Festversammlung wurde von Dr. Koppmann darauf hingewiesen, dafs sich die Geschichte keiner einzelnen Hansestadt schreiben lasse, ohne dafs fortwährend benachbarte und verwandte Städte berücksichtigt würden, dafs aber die Arbeit durch ein gemeinsames Wirken wesentlich erleichtert und gefördert werde, da ein solches vor einer einseitigen und unrichtigen Auffassung der heimischen Verhältnisse bewahre und manche Schwierigkeiten aus dem Wege räume, deren Beseitigung dem Einzelnen unmöglich falle. Hieran wurde von ihm der Antrag geknüpft, man möge einen Verein stiften, der alljährlich die Freunde hansischer Geschichte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführe und eine Zeitschrift herausgebe, die sich die Erforschung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der einzelnen Hanse-

städte und der in ihnen bestandenen Einrichtungen zur eigensten Aufgabe mache. Da sich dieser Vorschlag einer allseitigen Zustimmung zu erfreuen hatte, so übernahmen es Mitglieder sämtlicher in Stralsund vertretenen Vereine, durch einen von ihnen gemeinsam zu erlassenden Aufruf Beitrittserklärungen zu einem zu gründenden Hansischen Geschichtsverein zu veranlassen und auf Pfingsten 1871 eine Versammlung nach Lübeck einzuberufen. Zu ihr fand sich eine gröfsere Zahl hochangesehener Männer aus verschiedenen deutschen Städten ein. Als die Verhandlungen unter Leitung des Professor Mantels, Vorsitzenden des Vereins für Lübekische Geschichte, eröffnet waren, wurden die Anwesenden auf das freudigste dadurch überrascht, dafs Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. durch einen Abgesandten freundliche Wünsche für das beabsichtigte Beginnen aussprechen liefs. Bei der Beratung der im Entwurfe vorgelegten Statuten wurde von Professor Waitz darauf hingewiesen, dafs ein Verein, der sich die Erkundung hansischer Geschichte zur Aufgabe stellen wolle, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die nur lokalgeschichtlichen Interessen zu dienen bestimmt seien. Er dürfe sich daher nicht begnügen mit der Herausgabe einer Zeitschrift und mit jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder, vielmehr müsse er bestrebt sein, die urkundlichen Quellen der hansischen Geschichte, die zur Zeit noch gröfstenteils unbekannt in den Archiven der Städte lägen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen. Ein solches Ziel lasse sich aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder nicht erreichen, daher müsse man sich mit einem Unterstützungsgesuche an die Räte und Magistrate der Städte wenden, die ehemals zur Hanse gehörten, und es sei nicht zu bezweifeln, dafs in ihnen ein genügendes Interesse für die Gröfse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die erheblichen Geldmittel, welche die auszuführenden Arbeiten erfordern würden, zu erlangen.

Diese mit allseitigem Beifalle aufgenommenen Vorschläge veranlafsten, dafs zur Umarbeitung der Statuten eine Kommission niedergesetzt wurde, der aufser den zunächst gewählten fünf Vorstandsmitgliedern Bürgermeister Dr. Behn aus Lübeck, Senator Smidt aus Bremen und Professor Waitz aus Berlin angehörten. Nach der von ihr entworfenen und von sämtlichen Anwesenden einstimmig

genehmigten Vorlage ward in § 1 ausgesprochen: »Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren«, und in § 2 bestimmt: »Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten«. Seine Leitung ward einem Vorstande von sieben Personen übertragen, von denen zwei ihre Wohnung in Lübeck haben sollten, da diese Stadt als Sitz des Vereins bestimmt ward. Im Jahre 1880 ward die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht.

Den Vorsitz führte von 1871 bis zu seinem im Jahre 1879 erfolgten Ableben Professor Mantels und seitdem Senator Dr. Brehmer. Neben ihnen gehörten dem Vorstande an: Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck 1871 bis 1881, Bürgermeister Dr. Francke in Stralsund 1871 bis 1876, Regierungssekretär und später Senator Dr. Ehmck in Bremen 1871 bis 1879, Dr. K. Koppmann, früher in Hamburg, jetzt Stadtarchivar in Rostock, seit 1871, Stadtarchivar Professor Dr. Hänselmann in Braunschweig seit 1871, Stadtarchivar Dr. Ennen in Köln 1871 bis 1880, Professor Dr. Frensdorff in Göttingen seit 1876, Archivar Dr. von Bippen in Bremen seit 1879, Professor Dr. Pauli in Göttingen 1880 bis 1882, Professor Dr. Hoffmann in Lübeck seit 1881, Oberbürgermeister Dr. Becker in Köln 1882 bis 1885, Professor Dr. Weiland in Göttingen seit 1883 und Dr. Höhlbaum, früher Stadtarchivar in Köln, jetzt Professor in Giessen, seit 1886.

Um die Mittel für eine umfassende Erforschung der Quellen hansischer Geschichte und für ihre spätere Veröffentlichung zu erlangen, beschlofs der Vorstand, indem er hierbei der von Professor Waitz gegebenen Anrege Folge leistete, alsbald nach seiner Einsetzung, an sämtliche Städte, die früher dem Hansebunde angehörten, das Ersuchen zu richten, ihm durch Gewährung von Beiträgen solches zu ermöglichen. Fast bei allen fand diese Bitte eine geneigte Aufnahme; denn zur Gewährung einer Unterstützung haben sich die nachstehend genannten 69 Städte, die meisten derselben von Anfang an, einzelne jedoch erst in späterer Zeit,

bereit erklärt: Amsterdam, Anklam, Arnhem, Berlin, Bielefeld, Bolsward, Braunschweig, Bremen, Breslau, Buxtehude, Coesfeld, Culm, Danzig, Deventer, Dorpat, Dortmund, Duisburg, Einbeck, Elbing, Emmerich, Frankfurt a. d. Oder, Göttingen, Goslar, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Harderwyk, Hasselt, Helmstedt, Hildesheim, Kampen, Kiel, Köln, Königsberg, Kolberg, Lippstadt, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Minden, Münster, Northeim, Osnabrück, Pernau, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Seehausen, Soest, Stade, Stendal, Stettin, Stolp, Stralsund, Tangermünde, Thorn, Tiel, Uelzen, Utrecht, Venlo, Wesel, Wismar, Zaltbommel, Zütphen und Zwolle.

Der von der Mehrzahl jener Städte zuerst nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewährte Beitrag wurde nach Ablauf dieser Frist fast ausnahmslos fortbewilligt, so dafs unser Verein noch jetzt von 64 derselben alljährlich eine Unterstützung empfängt. Ein gleiches Entgegenkommen fand er bei einer gröfseren Zahl historischer Gesellschaften aus dem ehemaligen Hansegebiet, indem ihm Beiträge zusagten: Die historische Abteilung des Künstlervereins in Bremen, der Verein für Hamburgische Geschichte, der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte bis 1883, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, der Westpreufsische Geschichtsverein, der Verein für die Geschichte der Provinzen Preufsen, sowie der Verein für die Geschichte von Dortmund und der Grafschaft Mark.

Auch von anderen Seiten hat sich unser Verein reicher Gaben zu erfreuen gehabt. Es gewährten ihm nämlich die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1873 bis 1877 jährlich ℳ 900, die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von 1875 bis 1877 jährlich ℳ 150, die Kölner Central-Aktiengesellschaft für Tauerei von 1875 bis 1877 jährlich ℳ 30, die Rheinische Eisenbahngesellschaft 1874 ℳ 300, der Rheinische Verein für Zuckerfabrikation 1874 ℳ 150, der grofse Klub in Braunschweig seit 1874 jährlich ℳ 30, der Verein für Kunst und Wissenschaft in Hamburg seit 1875 jährlich ℳ 150 und der kaufmännische Verein Union in Bremen von 1881 bis 1885 jährlich ℳ 30. Im Jahre 1877 überwies eine Anzahl in

Lübeck angesessener, nach Finnland Handel treibender Kaufleute einen Betrag von ℳ 1100, damit Dr. Schäfer, der sich damals in den Ostseeprovinzen aufhielt, seine Nachforschungen auf die Beziehungen der Hanse zu Finnland ausdehnen könne. Einer die bisherigen Leistungen hochehrenden Auszeichnung hatte sich unser Verein dadurch zu erfreuen, dafs der Vorstand der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte in Göttingen ihm in den Jahren 1878 und 1886 zur Förderung seiner Bestrebungen eine Unterstützung von je ℳ 3000 überreichen liefs. Zu dem ehrerbietigsten Danke fühlt er sich aber vor allem dem Kaiser Wilhelm I. verpflichtet, der, nachdem er mehrere Jahre hindurch aus den ihm überreichten Geschichtsblättern von dem Fortschreiten der Arbeiten Kenntnis genommen hatte, 1876 einen Jahresbeitrag von ℳ 100 zu gewähren geruhte. Dafs nach seinem Ableben Kaiser Friedrich und unser jetziger Kaiser Wilhelm II. die Fortzahlung desselben zusagten, wird für den Verein ein Ansporn sein, sich der hohen Anerkennung allezeit würdig zu erweisen.

Die reichen Geldmittel, die dem Verein alsbald nach seiner Gründung zur Verfügung gestellt waren, gewährten dem Vorstande die Möglichkeit, von Anfang an sehr umfassende litterarische Arbeiten in Aussicht zu nehmen. Schon im ersten Jahre beschäftigte er sich mit den Vorbereitungen zur Herausgabe eines hansischen Urkundenbuches, in dem alle Aktenstücke, die sich auf den Handel der Hansestädte untereinander und auf ihren Verkehr mit dem Auslande bezogen, Aufnahme finden sollten. Gleichzeitig beschlofs er die Fortführung des von der historischen Kommission in München begonnenen hansischen Recefswerkes, das von dieser mit dem Jahre 1430 abgeschlossen werden sollte. Durch die Vermittelung des Professors Waitz gelang es, für jene Arbeiten zwei jüngere Gelehrte zu gewinnen, die soeben ihre historischen Studien auf der Universität vollendet hatten, nämlich Dr. Höhlbaum aus Reval für das Urkundenbuch und Dr. von der Ropp aus Goldingen in Kurland für das Recefswerk. Ihr Bestreben war zuvörderst darauf gerichtet, das bereits in Druckwerken vorhandene Material zusammenzustellen und es durch eine eingehende Durchforschung der in den ehemaligen Hansestädten aufbewahrten Archivbestände zu ver-

vollständigen. Überall, namentlich auch bei ihrem Besuche der russischen Ostseeprovinzen und Hollands, sowie bei einer Reise des Dr. Höhlbaum nach Nord-Frankreich 1882 fanden sie bei sämtlichen Magistraten und Archivvorständen das freundlichste Entgegenkommen. Eines solchen haben sich auch, wie hier dankbar anerkannt werden soll, alle anderen Mitarbeiter, die später auf Archivreisen ausgesandt wurden, zu erfreuen gehabt.

Die grofse Fülle der gesammelten, bisher zumeist unbekannten Urkunden erforderte zu ihrer Bearbeitung eine längere Zeit. Dennoch konnte Dr. Höhlbaum den ersten Band des hansischen Urkundenbuches schon im Jahre 1876 erscheinen lassen. Ihm folgte der zweite 1879, das erste Heft des dritten 1882, und 1886 dessen zweites Heft, dem ein von Dr. Feit in Lübeck bearbeitetes Glossar beigegeben war. Hiermit trat Dr. Höhlbaum, der inzwischen zum Stadtarchivar in Köln ernannt war, von dem Unternehmen zurück, für dessen Fortführung der Vorstand bereits im Jahre 1882 Dr. Hagedorn aus Lübeck gewonnen hatte. Auch von ihm wurde eine gröfsere Zahl auswärtiger Archive nach ihrem hansischen Urkundenschatz durchforscht. Bevor er aber die Sammlung des Materials zum Abschlufs gebracht hatte, ward er zum Senatssekretär in Lübeck ernannt und durch die Pflichten, die ihm sein neues Amt auferlegte, daran gehindert, die ihm übertragene Arbeit erheblich zu fördern. Nach seinem Eintritt in den Hamburgischen Staatsdienst ist er aus der Zahl unserer Mitarbeiter geschieden. Für ihn wurden, damit vielfach geäufserten Wünschen entsprechend die Herausgabe weiterer Bände des Urkundenbuchs möglichst rasch erfolgen könne, zwei jüngere Gelehrte Dr. Bruns und Dr. Kunze angestellt. Sie sind zur Zeit noch damit beschäftigt, unter Leitung des Professors Dr. Höhlbaum, ersterer für die Zeit von 1361 bis 1400, letzterer für die Zeit von 1401 bis 1450, ihnen nach ihrem jetzigen Aufenthaltsorte Giefsen von den Archiven in Danzig, Köln und Lübeck übersandte Archivalien abzuschreiben und aus den in grofser Zahl erschienenen deutschen, niederländischen, englischen, skandinavischen und polnischen Urkundenbüchern die auf den hansischen Handel und Verkehr bezüglichen Urkunden zusammenzustellen. Da noch einzelne Archive persönlich besucht werden müssen, so werden sie erst

im nächsten Jahre mit der Bearbeitung des gewonnenen Materials beginnen können. Bis zu seiner Ernennung zum Stadtarchivar in Hannover hat Dr. Jürgens ihnen bei ihren Arbeiten seine Mithülfe gewährt.

Von den Hanserecessen, deren Veröffentlichung bis zum Jahre 1476 Dr. von der Ropp, zur Zeit Professor in Marburg, übernommen hat, wurden ausgegeben Band 1 1876, Band 2 1878, Band 3 1881, Band 4 1883, Band 5 1888 und Band 6 1890. Zum Abschlufs dieses Unternehmens fehlt nur noch ein Band, dessen Erscheinen binnen Jahresfrist zu erwarten steht. An diese Publikation schlofs sich eine Herausgabe der Hanserecesse aus den Jahren 1477 bis 1530, mit deren Bearbeitung sich seit dem Jahre 1876 Dr. Schäfer, gegenwärtig Professor in Tübingen, beschäftigt. Das Material war auch von ihm zum gröfsten Teile erst durch wiederholten Besuch hansestädtischer Archive zu gewinnen, daher konnte er den ersten Band erst im Jahre 1881 dem Drucke übergeben; ihm folgten Band 2 1883, Band 3 1888, und 1890 Band 4, der bis zum Jahre 1504 reicht. Für die nachfolgenden Bände sind die Vorarbeiten im wesentlichen vollendet, so dafs deren Ausgabe in kurzen Zeitabschnitten zu erwarten steht.

Um für die Geschichte des Hansebundes vom Jahre 1530 bis zu seiner Auflösung der historischen Forschung einen bisher nicht vorhandenen Anhalt zu gewähren, hat der Vorstand beschlossen, nach und nach Verzeichnisse der in den Archiven der vornehmlichsten Hansestädte aus jener Zeit vorhandenen hansischen Aktenstücke anfertigen zu lassen und sie getrennt nach den einzelnen Städten, aus deren Urkundenschatze sie entnommen sind, unter dem Titel »Inventare hansischer Archive des sechzehnten Jahrhunderts« zu veröffentlichen. Die Reihe wird beginnen mit einer von Dr. Keussen in Köln gefertigten Zusammenstellung der Akten des Kölner Archivs. Ihre Bearbeitung ist so weit fortgeschritten, dafs sie noch vor Ende dieses Jahres in Druck gelegt werden kann. An sie wird sich zunächst ein Inventar des Braunschweiger Archivs anschliefsen, dessen Zusammenstellung Dr. Mack in nächster Zeit zum Abschlufs bringen wird.

Die schon seit längerer Zeit von dem Vorstande in Erwägung

gezogene Herstellung einer Karte, auf der die ehemals von der Hanse benutzten Land- und Seewege zur Anschauung gebracht werden sollen, mufste der Zukunft vorbehalten bleiben, da es bisher nicht gelungen ist, einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen. Inzwischen sind die Herausgeber des Urkundenbuches aufgefordert worden, alle für eine solche Karte nutzbaren Angaben, auf die sie bei ihren Forschungen stofsen, genau zu verzeichnen, damit sie später verwertet werden können.

Unter dem Titel »Hansische Geschichtsquellen« hat der Verein bisher sechs Bände veröffentlicht. Von diesen enthält Band 1, erschienen 1875, das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund von Bürgermeister Francke nebst einer Einleitung von Professor Dr. Frensdorff; Band 2, erschienen 1875, die Ratslinie von Wismar von Dr. Crull; Band 3, erschienen 1882, Dortmunder Statuten und Urteile von Professor Dr. Frensdorff; Band 4, erschienen 1884, das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen von Professor Dr. Schäfer; Band 5, erschienen 1884, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts von Professor Dr. Stieda, und der vor kurzem erschienene 6. Band Hanseakten aus England von 1275 bis 1412. Das in dem letzteren Werke veröffentlichte Urkundenmaterial hat Dr. Riefs auf einer 1886 nach England unternommenen Reise, deren Kosten der Verein aus den ihm von der Wedekindstiftung überwiesenen Geldern bestritt, in dortigen Archiven und Bibliotheken gesammelt. Da er durch Übernahme einer Professur in Tokio an der Bearbeitung seiner Ausbeute verhindert ward, so wurde diese dem Dr. Kunze übertragen, der sie bereits im Anfange des vorigen Jahres dem Drucke übergeben konnte. In Vorbereitung ist begriffen die Herausgabe eines dem 15. Jahrhundert angehörenden Rechnungsbuches der Nowgorodfahrer in Lübeck durch Professor Dr. Stieda und der Abdruck eines von Herrmann Bothen 1503 angefertigten Braunschweiger Zollbuches. Dem letzteren, dessen Bearbeitung Stadtarchivar Professor Dr. Hänselmann übernommen hat, soll eine Einleitung beigefügt werden, in der die Zollverhältnisse der Stadt Braunschweig und die Erwerbung der herzoglichen Zölle seitens der Stadt geschildert werden. Beide Herren hoffen ihre Arbeiten bis zum Ende dieses Jahres zum Abschlufs zu bringen.

Durch Gewährung einer Unterstützung ward im Jahre 1886 die Veröffentlichung des von A. Winckler verfafsten Buches »Die deutsche Hanse in Rufsland« ermöglicht.

Die unter der Bezeichnung »Hansische Geschichtsblätter« von Dr. Koppmann herausgegebene Zeitschrift des Vereins, von der bisher achtzehn Hefte in sechs Bänden erschienen sind, enthält eine Fülle von Aufsätzen, in denen einzelne Zeitereignisse aus der Geschichte der Hanse und der zu ihr gehörenden Städte besprochen, die ehemals in ihnen bestandenen Einrichtungen und Gebräuche dargelegt und das Leben von Männern, die sich um die Hanse oder um die Erforschung ihrer Geschichte Verdienste erworben haben, geschildert ist. Von ihnen beruht eine gröfsere Zahl auf Vorträgen, die in den regelmäfsig zu Pfingsten stattgehabten Jahresversammlungen gehalten wurden. Zu diesen haben sich die Mitglieder vereinigt 1871 und 1872 in Lübeck, 1873 in Braunschweig, 1874 in Bremen, 1875 in Hamburg, 1876 in Köln, 1877 in Stralsund, 1878 in Göttingen, 1879 in Münster, 1880 in Hildesheim, 1881 in Danzig, 1882 in Hannover, 1883 in Kiel, 1884 in Goslar, 1885 in Rostock, 1886 in Quedlinburg, 1887 in Stettin, 1889 in Lüneburg und 1890 in Osnabrück. Die im Jahre 1888 nach Lüneburg berufene Versammlung ward wegen der Erkrankung des Kaisers Friedrich auf das folgende Jahr verschoben. In allen jenen Städten hat sich der Verein der freundlichsten Aufnahme seitens ihrer Bewohner zu erfreuen gehabt, von denen sich stets einzelne dem Vereine anschlossen. Die Zahl seiner Mitglieder betrug bereits bei der ersten Versammlung 114, wie damals zu allseitiger Befriedigung verkündet wurde. In den folgenden Jahren ist sie dann rasch gewachsen. Den höchsten Stand, nämlich 532, erreichte sie im Jahre 1885; seitdem ist sie auf 499 herabgegangen.

Im verflossenen Jahre hat unser Verein die nachfolgenden Mitglieder durch den Tod verloren: in Bremen Bürgermeister Buff, Kaufmann Pavenstedt, Architekt Rutenberg, Ministerresident Dr. Schumacher, Rechtsanwalt Dr. Wilckens, in Göttingen Professor Dr. Henneberg, in Köln Wirklicher Geheimer Rat Camphausen, Kaufmann Chr. Nofs, Konsul F. D. Leiden, in Lübeck Dr. L. Müller, in Lüneburg Senator Fressel, in Reval Kaufmann

H. C. Malmros, in Rheine Justizrat Weddige, in Riga Archivar Dr. Hildebrand und in Stettin Kommerzienrat Karow. — Als neue Mitglieder sind beigetreten: in Berlin Dr. W. Naudé, Professor Dr. Scheffer-Boichhorst und Dr. Wiedemann, in Breslau Professor Dr. G. Kaufmann, in Lübeck Kaufmann Eduard Behn, Kaufmann L. J. Boy, Kaufmann Alfred Brattström, Kaufmann Axel Brattström, Schiffsmakler J. J. Burmester, Kaufmann E. H. C. Carstens, Partikulier Th. Ch. Cruse, Direktor Gebhard, Rechtsanwalt Haltermann, Kaufmann H. F. W. Jürgens, Kaufmann Alfr. Koch, Präses der Handelskammer Herm. Lange, Fabrikant H. Martens, Konsul W. Marty, Kaufmann P. J. A. Messtorf, Kaufmann G. Pflüg, Kaufmann Rich. Piehl, Kaufmann Emil Possehl, Kaufmann Ludw. Prahl, Konsul J. Rehder, Kaufmann P. E. Reimpell, Kaufmann F. C. Sauermann, Kaufmann G. Schickedanz, Konsul Aug. Schultz, Zimmermeister F. W. Schwartzkopf, Kaufmann W. Siemssen, Privatier C. Sillem, Kaufmann C. Stolterfoht, Fabrikant R. Thiel, Kaufmann G. F. Werner, in Osnabrück Dr. G. Beckmann, Bauinspektor Beckmann, Justizrat Hugenberg, Bürgermeister Dr. Möllmann und Regierungspräsident Dr. Stüve, in Stralsund Ratsherr Sarnow, in Strafsburg Dr. H. Nirnheim, in Wismar Dr. F. Techen, und die Universitätsbibliothek in Giefsen.

Die Gesamteinnahmen des Vereins haben in dem verflossenen Zeitraum sich auf ℳ 226 180,18 belaufen, von welcher Summe auf die Beiträge der Hansestädte mehr als die Hälfte, nämlich ℳ 135 829,80 entfallen. Verausgabt wurden hiervon bisher für das Urkundenbuch ℳ 45 800, für die Abteilung II der Hanserecesse ℳ 40 000, für die Abteilung III der Hanserecesse ℳ 35 000, für die Inventare der Archive ehemaliger Hansestädte ℳ 4000, für die Geschichtsquellen ℳ 17 700, und für die Geschichtsblätter ℳ 29 900.

Die letztjährige Rechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Bürgermeister Brandenburg in Stralsund einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

Aus der obigen Darstellung dürfte sich ergeben, dafs der Hansische Geschichtsverein die Erwartungen, die bei seiner Begründung gehegt wurden, im wesentlichen erfüllt hat. Er verdankt solches neben den reichen Zuwendungen der ehemaligen Hansestädte und den pekuniären Unterstützungen, die ihm von

den verschiedensten Seiten zu teil wurden, vornehmlich dem Umstande, dafs eine gröfsere Zahl älterer und jüngerer Gelehrter ihm bereitwilligst ihre reichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung gestellt haben. Ihnen gebührt hierfür unser innigster Dank.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 12.
Baltische Studien, Jahrgang 40.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1890—91.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 28.
Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 3.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1889.
Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft 1889.
Von der Akademie zu Krakau:
Anzeiger 1890.
Scriptores rerum Polonicarum, tom. XIII und XIV.
Sitzungsberichte, Bd. 21—24.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 45.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 25.
Handelingen en Mededelingen van de Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde, 1890.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1890.
Katalog der im Germ. Museum befindlichen Originalskulpturen.
Mitteilungen aus dem Germanischen Museum 1890.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 15.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 15.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, N. F. Bd. 7.
Verslagen en Mededelingen van der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, gevestigt te Utrecht, II.
Werken der Vereeniging I, 11:
Stadtrechten van Nijmegen.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 48.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, H. 28.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, Bd. 12, 2—4. 13, 1—4.

b) von den Verfassern:

O. Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg, 1888.
O. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg (Hannoversches Städtebuch, Bd. 2).
A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur im Jahre 1889.
Th. Pyl, Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte, H. 1 u. 2.
Steinhoff, Geschichte der Grafschaft Blankenburg.
Stichert, Nikolaus von Werle, Progr. des Gymnasiums zu Rostock, 1891.
F. Techen, Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts (Aus den Mecklenb. Jahrbüchern, Bd. 55).

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 9. MAI 1891.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	30 925	01	₰
Zinsen	-	1 123	37	-
Beiträge deutscher Städte	-	6 436	—	-
Beiträge aufserdeutscher Städte	-	462	02	-
Beiträge von Vereinen	-	315	—	-
Beiträge von Mitgliedern	-	2 946	60	-
Für verkaufte Schriften	-	18	—	-
Beim Verkauf von Wertpapieren	-	17	70	-
	ℳ	42 243	70	₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen) . . .	ℳ	4555	10 ₰
Recesse, Abth. II. (Honorar und Druck) . .	-	4744	55 -
Recesse, Abth. III. (Reise)	-	466	20 -
Geschichtsquellen (Honorar)	-	300	— -
Geschichtsblätter (Honorar und Druck) . . .	-	1 960	94 -
Urkundenforschungen	-	1 857	10 -
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	-	653	10 -
Ankauf von Büchern	-	109	74 -
Verwaltungskosten (inkl. Honorar des Vereinssekretärs)	-	980	61 -
Bestand in Kasse	-	26616	36 -
	ℳ	42 243	70 ₰

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



II.

Frohn-Ordnung von ca. 1508.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Ordnung für die Frohnboten befindet sich in dem Protocoll des Niedergerichts von 1508—1557 fol. 70b—71b und scheint gleich im Jahre 1508 oder wenig später eingetragen zu sein. Sie handelt von den Gebühren, die der Frohn für seine verschiedenen Verrichtungen zu fordern hat[1]).

Will Jemand einen Andern verklagen, so muß er ihn durch den Frohn vor Gericht fordern lassen: für diese Ladung hat der Kläger (hovetman) dem Frohn 4 Pfennig Sundisch, beziehentlich, wenn der Verklagte auf einem der drei Brüche wohnt, 8 Pfennig Sundisch zu bezahlen. Soll der Frohn im Auftrage des Klägers fordern, daß der Beklagte Bürgen stelle, so beträgt seine Gebühr 2 Schilling Sundisch; ist aber der Kläger, der diese Forderung stellen läßt, ein Auswärtiger (gast), so hat er dem Frohn das Zwiefache zu erlegen; wird der Auftrag durch mehrere Frohnboten ausgerichtet, ohne daß dies vom Kläger verlangt worden ist, so ändert das die Gebühr nicht; geschieht es aber auf Verlangen des Klägers, so hat derselbe, wenn er Bürger ist, jedem Frohnboten 1 Schilling zu erlegen, während der Auswärtige jedem Frohnboten 4 Schilling bezahlen muß; soll der Auftrag nach Untergang der Sonne ausgeführt werden, so steigt die Gebühr für Bürger und Gast auf 8 Schillinge und zwar, wenn alle Frohnboten verlangt werden, in Bezug auf jeden derselben. Hat der Frohn einen Auftrag außerhalb der Land- oder der Strandthore aus-

---

[1]) Vgl. die bei Nettelbladt, Hist.-diplomat. Abhandlung v. d. Ursprunge d. St. Rost. Gerechtsame Nr. XXXI. gedruckte Gerichts-Ordnung und den Aufsatz: Geschichtliches von der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren in Rostock in: Neue wöchentl. Rostock. Nachrichten u. Anzeigen 1839, Nr. 8 u. 9.

zurichten, so steigt seine Gebühr für Bürger und Gast auf 4 Schilling, außerhalb der Schlagbäume oder auf einem Schiffe auf 8 Schilling; in allen diesen Fällen ist der Kläger verpflichtet, dem Frohn Beistand in Gefahren zu leisten. — Läßt ein Bürger Jemand, der keinen Bürgen zu stellen vermag, verhaften, so hat er dem Frohn zu Behuf des Gefangenen täglich 2 Pfennig Sundisch zu bezahlen; der Gast muß das Zwiefache erlegen. — Wer in die Frohnerei gebracht worden, hat dem Frohn 4 Schilling für das Einschließen und 4 Schilling für das Aufschließen und dem Knecht des Frohns 1 Schilling zu bezahlen; diese Gebühr bleibt dieselbe, ob der Gefangene nur eine Stunde oder mehrere Tage eingeschlossen gewesen ist. Wer sich vom Frohn beköstigen läßt, hat ihm für jede Mahlzeit 2 Schilling Sundisch zu entrichten; wenn er Bier trinkt, so muß er dies besonders bezahlen. Wer 4 volle Tage in der Frohnerei zugebracht hat, ist dem Frohn für seine Kost eine Mark Sundisch schuldig; mehr braucht er nicht zu bezahlen und wenn er auch 8 Tage gesessen hätte; das Bier ist aber nicht eingerechnet. — Wird ein Gefangener aus dem Gefängniß vor den Rath oder vor das Niedergericht (de stapel) gebracht, so hat derjenige, welcher den betreffenden Antrag gestellt hat, dem Frohn 8 Schilling für das Heraufbringen und 8 Schilling für das Hinunterbringen zu erlegen. — Wird ein Verbrecher zum Tode verurtheilt, so erhält der Frohn für die Ausführung des Urtheils einen halben Gulden, wenn die Klage vom Rath ausgeht, drittehalb Mark Sundisch, wenn der Kläger ein Bürger, und 5 Mark Sundisch, wenn derselbe ein Auswärtiger ist.

Während der Zeit vom 1. Mai bis zum 24. August dürfen keine Schweine auf den Straßen umherlaufen; andernfalls soll der Frohn sie pfänden und sich bei der Einlösung für jeden Fuß 4 Pfennig, also für jedes Schwein 16 Pfennig bezahlen lassen; hat er aber ein Schwein auf einem der Kirchhöfe abgefaßt, so hat er für jeden Fuß 6 Pfennig zu fordern. — — Die Grube darf nicht als Waschstelle benutzt werden; geschieht es trotzdem, so hat der Thäter dem Frohn eine Geldstrafe zu erlegen; wenn er unterhalb der Bier-Gelinden ertappt ist, 2 Pfennige, wenn oberhalb derselben, 4 Pfennige. — Die Pelzer dürfen ihre Pelze nur bei Nachtzeiten waschen, von Ostern bis zum 24. August zwischen 9 und 3 Uhr, vom 25. August ab zwischen 8 und 4 Uhr; wer dagegen handelt, verfällt dem Frohn in eine Strafe von 4 Schilling.

Dyt is de belevynghe unde pleghe der vronen to Rostock.

1. Item wen se eynen vorboden to rechte, de schal ene gheven veer penninghe Sundesch; men vorboden se wene van den broken, dar scholen se aff hebben achte penninghe Sundesch.

2. Item wen se eynem eynen borghen affnemen, de schal ene gheven twe schillinghe Sundesch, were der vronen ock twe offte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelkem gheven eynen schillinck Sundesch. Is id eyn ghast, de eynem leth eynen borghen affnemen, de schall ene gheven 4 schillinghe Sundesch, were der fronen ock twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelken gheven 4 schillinghe Sundesch.

3. Item is dat eyn borgher eynen man in de slote settet, de schal deme fronen gheven des daghes twe penninghe Sundesch to des vanghen behoff; is id eyn ghast, de schal deme vronen gheven 4 penninghe Sundesch tho des vanghen behoff.

4. Item werdet se vorbodet buthen de dore ofte uppe den strand, dar scholen se vor hebben 4 schillinghe Sundesch, were der bodele twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal he eynem jewelken gheven 4 schillinghe Sundesch. Men werdet se vorbodet buthen den rennebom offte in de schepe, dar scholen se aff hebben 8 schillinghe Sundesch, were er ock twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schall he eynem jewelken gheven 8 schillinghe Sundesch, unde de hovetman schal ene behulpen syn, dat en neyn arch en schee.

5. Item scholen se wene bringhen in borghe hand, wen de sunne vorschenen is, dar scholen se aff hebben achte schillinghe Sundesch, were der vronen twe ofte dre, sunder de hovetman essche se alle, so schal [he] eynem jewelken gheven 8 schillinghe Sundesch.

6. Item wert ock eyn man in des fronen hus ghesettet in de slote, de schal deme vronen gheven 4 schillinge Sundesch thotoslutende unde 4 schillinghe Sundesch uptoslutende unde deme knechte 1 schillinck Sundesch unde nicht mer. Sete he men eyne stunde, so schal he dyt gheld allikewol utgheven; sete he ock dach unde nacht, so schal he allikewol dyt vorscreven gheld uthgheven, wo he syne spyse nicht en eth. Sith he 3 daghe unde eth he syne spise, so schal he gheven vor jewelke maltid 2 schillinghe Sundesch; dryncket he bere, dat schal he betalen. Sith he ock 4 vulle daghe, so schal he eme gheven eyne marck Sundesch vor kost; men dryncket de vanghe bere, dat schal he betalen. Sith he ok achte daghe, he schal allikewol nicht mer gheven den eyne marck Sundesch vor kost; drincket he bere, dat schal he betalen.

7. Item offte eyn man vordenet hadde van des rades weghen, dat men ene doden scholde, dar schall de vrone aff hebben van deme rade eynen halven ghulden; ofte eyn borgher eynen scholde doden

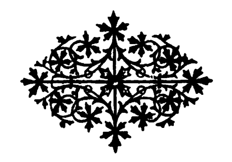
lathen, dar schal he aff hebben $2^1/_2$ marck Sundesch; weret ok, dat eyn vrommet man scholde eynen richten lathen, dar schal de frone aff hebben viff marck Sundesch.

8. Item de vrone schal swyne panden uppe der straten van sunte Wolbrechtes daghe an wente to sunte Bartholomeus daghe; wat swyne he pandet uppe der straten, dar schal he aff hebben van jewelkem vothe 4 penninghe Sundesch; dat he pandet uppe den kerckhoven, dar schal he aff hebben van jewelkem vothe 6 penninghe Sundesch.

9. Item is dar wol, de de wasschet kledere in der groven boven den veer glynden, den schal de vrone panden uppe 4 penninghe Sundesch, unde benedden den 4 glynden uppe 2 penninghe Sundesch.

10. Item wen de pelser willen ere velle wasschen, de scholen se nicht by daghe wasschen; se scholen dat beghynnen van passchen an wente to sunte Bartholomeus daghe des avendes, wen de klocke neghen sleyt, wente des morghens, dat de klocke dre sleyt, unde na sunte Bartholomeus daghe des avendes to achten scholen se dat beghynnen unde scholen dat vortigen des morghens to veren. Weret, dat dar jennich man enteghen dede unde de vronen dar aver to mathe quemen, de schal de vrone panden uppe 4 schillinghe Sundesch.

11. Item weret zake, dat dar eyn man ofte frouwe sete in der hechte, de me brynghen scholde uthe der hechte uppe dat husz vor den radt edder vor den stapel, dar schal de vrone aff hebben 8 schillinghe upthobrynghende unde achte schillinghe daletobrynghende; unde dat schal uthgheven, de se upbrynghen leth.





Siebzehnte Versammlung

des

Hansischen Geschichtsvereins

in

STETTIN

am 31. Mai und 1. Juni 1887.



Stettin.
Druck von F. Hessenland.
1887.





Montag, den 30. Mai 1887.

Von **Abends 8 Uhr** an: Gesellige Vereinigung im Concert- und Vereinshause.

Dienstag, den 31. Mai 1887.

Morgens 8½ Uhr: Versammlung im Concert- und Vereinshause.

1. Begrüssung der Versammlung beider Vereine.
2. Erstattung des Jahresberichts.
3. Gymnasialdirektor Professor Lemcke aus Stettin: Stettin und seine örtliche Entwickelung.
4. Professor Dr. von der Ropp aus Giessen: Die Hansa und die deutschen Stände des 15. Jahrhunderts.

Frühstückspause.

11½ Uhr: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.

1. Jahresbericht, Vorstandswahl, Rechnungsablage etc.
2. Dr. Ulrich Jahn aus Berlin: Das Volksmärchen in Pommern.

Von **1½ Uhr** ab: Gang durch die Stadt, Besichtigung von Bauwerken und Sammlungen.

4 Uhr: Festmahl im Concert- und Vereinshause.

Darnach **Abends**: Gesellige Vereinigung in Elisenhöhe bei Frauendorf. Gemeinschaftliche Abfahrt vom Dampfschiffbollwerk.

Mittwoch, den 1. Juni.

Morgens 9 Uhr: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.

Professor Dr. Reifferscheid aus Greifswald: Pommerns Antheil an der niederdeutschen Sprachforschung.

10 Uhr: Gemeinschaftliche Sitzung beider Vereine.

Oberlehrer Dr. Blasendorff aus Pyritz: Die Bezeichnung „Meer“ für Strassen und Bauten in Niederdeutschland.

11 Uhr: Sitzung des Vereins für hansische Geschichte.

1. Dr. Karge aus Breslau: Ueber Nowgorod (nach russischen Quellen).
2. Rechnungsablage.
3. Ergänzung des Vorstandes.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

1 Uhr: Mittagessen im Hôtel de Prusse.

3½ Uhr: Ausflug zu Schiff nach den Werften des „Vulcan", von dort über den Damm'schen See nach dem rechten Oderufer zu „Tœpffers Grotte".

Abends: Rückfahrt zu Schiff.
Gesellige Vereinigung im „Neuen Rathskeller".

Donnerstag, den 2. Juni.

Morgens 7 Uhr: Ausflug zu Schiff nach Swinemünde und über See oder zu Wagen nach Heringsdorf. Gemeinsames Mittagessen in Lindemanns Hôtel.

Abends 6½ Uhr: Rückfahrt.

Laut § 7 der Vereinsstatuten sind für die Theilnahme an der Versammlung, welche auch Nichtmitgliedern zusteht, 1 Mark 50 Pfennige zu entrichten. Die Theilnehmerkarten und die Karten zum Festessen am Dienstag, für das Mittagessen im Hôtel de Prusse und in Heringsdorf, sowie für die Ausfahrten werden im Geschäftszimmer des Ortsausschusses im Vereinshause ausgegeben. Auch Beitrittserklärungen zu beiden Vereinen werden dort entgegengenommen.

Die Theilnehmerkarten berechtigen zur Theilnahme an den Versammlungen uud Besichtigungen.

Anmeldungen wolle man an den unterzeichneten Vorsitzenden des Orts-Ausschusses oder an Herrn Wilhelm Heinrich Meyer, grosse Domstrasse 8—9, richten.

Der Vorstand
des Vereins für hansische Geschichte
zu Lübeck:
W. Brehmer, Dr.
Vorsitzender.

Der Orts-Ausschuss
zu Stettin:
Prof. **H. Lemcke,**
Gymnasial-Direktor,
Mönchenstr. 34.

Tages-Ordnung

der einundzwanzigsten Versammlung

des

Hansischen Geschichts-Vereins

und

der siebenzehnten Versammlung

des

Vereins für niederdeutsche Sprachforschung

zu Braunschweig, den 7. und 8. Juni 1892.





Montag, 6. Juni.

Von Abends 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung im obern Saale von Schraders Hotel, Gördelingerstraße 7.

Dienstag, 7. Juni.

$8^1/_2$ Uhr Vormittags: Versammlung in der Gymnasial-Aula, Breitestraße 4.

1. Begrüßung des Hansischen Geschichts-Vereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.
2. Erstattung des Jahresberichts.
3. Vorträge:

Professor Dr. **Hänselmann** aus Braunschweig: Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs.

Dr. **Keutgen** aus Göttingen: Die neueren Ansichten über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung.

11—$11^1/_2$ Uhr: Frühstück im „Schwarzen Walfisch", Sack 21.

$11^1/_2$ Uhr: Besichtigung der Stadt.

2 Uhr: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in der Gymnasial-Aula, Breitestraße 4.

1. Jahresbericht, Vorstandswahl, Rechnungsablage u. s. w.
2. Vorträge:

Gymnasial-Director Professor DDr. **Koldewey** aus Braunschweig: Die niedersächsischen Schulordnungen der Stadt und des Herzogthums Braunschweig.

Lehrer **Reiche** aus Braunschweig: Bericht über seine Sammlung und Bearbeitung des mundartlichen Sprachschatzes von Braunschweig.

Professor Dr. **Reifferscheid** aus Greifswald: Mittheilungen über eine bisher unbekannte, vollständige Handschrift des niederrheinischen Gedichtes „Worant inde Galie."

4 Uhr: Festessen in Schraders Hotel.

Abends von $7^1/_2$ Uhr ab: Gesellige Vereinigung in den Räumen des Großen Clubs, Breitestraße 19.

Mittwoch, 8. Juni.

9 Uhr Vormittags: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in der Gymnasial-Aula, Breitestraße 4.

Vortrag des Privatdocenten **Dr. Siebs** aus Greifswald: Das Saterland in Sprache, Sitte und Brauch.

10 Uhr: Sitzung des Hansischen Geschichtsvereins.

1. Vorträge:

   Professor **Dr. Schäfer** aus Tübingen: Die Ursachen des Niederganges der Hansa.

   Archivar **Dr. Zimmermann** aus Wolfenbüttel: Die Anfänge der Stadt Helmstedt.

2. Rechnungsablage.
3. Ergänzung des Vorstandes.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

2 Uhr: Mittagessen in Dannes Restaurant am Augustplatze.

4 Uhr 14 Minuten: Eisenbahnfahrt nach Wolfenbüttel zur Besichtigung des Landeshauptarchives, der Herzoglichen Bibliothek und der Marienkirche.

8 Uhr 27 Minuten: Rückfahrt nach Braunschweig zu geselliger Vereinigung auf dem Altstadt-Rathhause.

Donnerstag, 9. Juni.

8—9 Uhr Vormittags (nähere Zeitbestimmung vorbehalten): Eisenbahnfahrt nach Hildesheim zur Besichtigung der Stadt und ihrer Sehenswürdigkeiten, mit Frühstückspause.

5 Uhr: Mittagessen in der „Union".

Abends gesellige Vereinigung in der Domschenke.

Rückfahrt nach Braunschweig 9 Uhr 40 Minuten.

Die Führung in Hildesheim haben dortige Freunde beider Vereine übernommen.



Für die Theilnahme an den Versammlungen, welche auch solchen Freunden der Sache freisteht, die keinem der beiden Vereine angehören, sind Karten gegen Erlegung von je 1,50 Mark zu lösen.

Diese Karten, sowie die für die gemeinschaftlichen Ausflüge, werden Montag, den 6. Juni, von 2 Uhr Nachmittags an im Vordergebäude des Staatsbahnhofes, Dienstag und später im Gymnasialgebäude, Breitestraße 4, ausgegeben, wo auch Beitritts-Erklärungen für beide Vereine entgegengenommen werden. Nur mit Theilnehmerkarten Versehene können Karten zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflügen erlangen.

Die auswärtigen Herren, welche an der Versammlung theilnehmen wollen, werden ersucht, wenn thunlich, bis zum 30. Mai dem Ortsausschusse zu Händen des Herrn Dr. Vosberg-Rekow, Breitestraße 9, davon Anzeige zu machen und anzugeben, ob die Theilnahme an allen gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflügen gewünscht wird.

Für die bis zum 30. Mai angemeldeten Theilnehmer wird auf Wunsch Wohnung in Gasthöfen vermittelt werden.

Der Vorstand des Hansischen Geschichts-Vereins

W. Brehmer, Dr.

Der Orts-Ausschuß zu Braunschweig

Otto Haensler, Geh. Justizrath.



Albert Limbach, Braunschweig.

auch
ereine
lösen.
flüge,
n im
r im
itritts-
Nur
mein-

theil-
Mai
Rekow,
ob die
flügen

wird

tzrath.

Inhalt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.